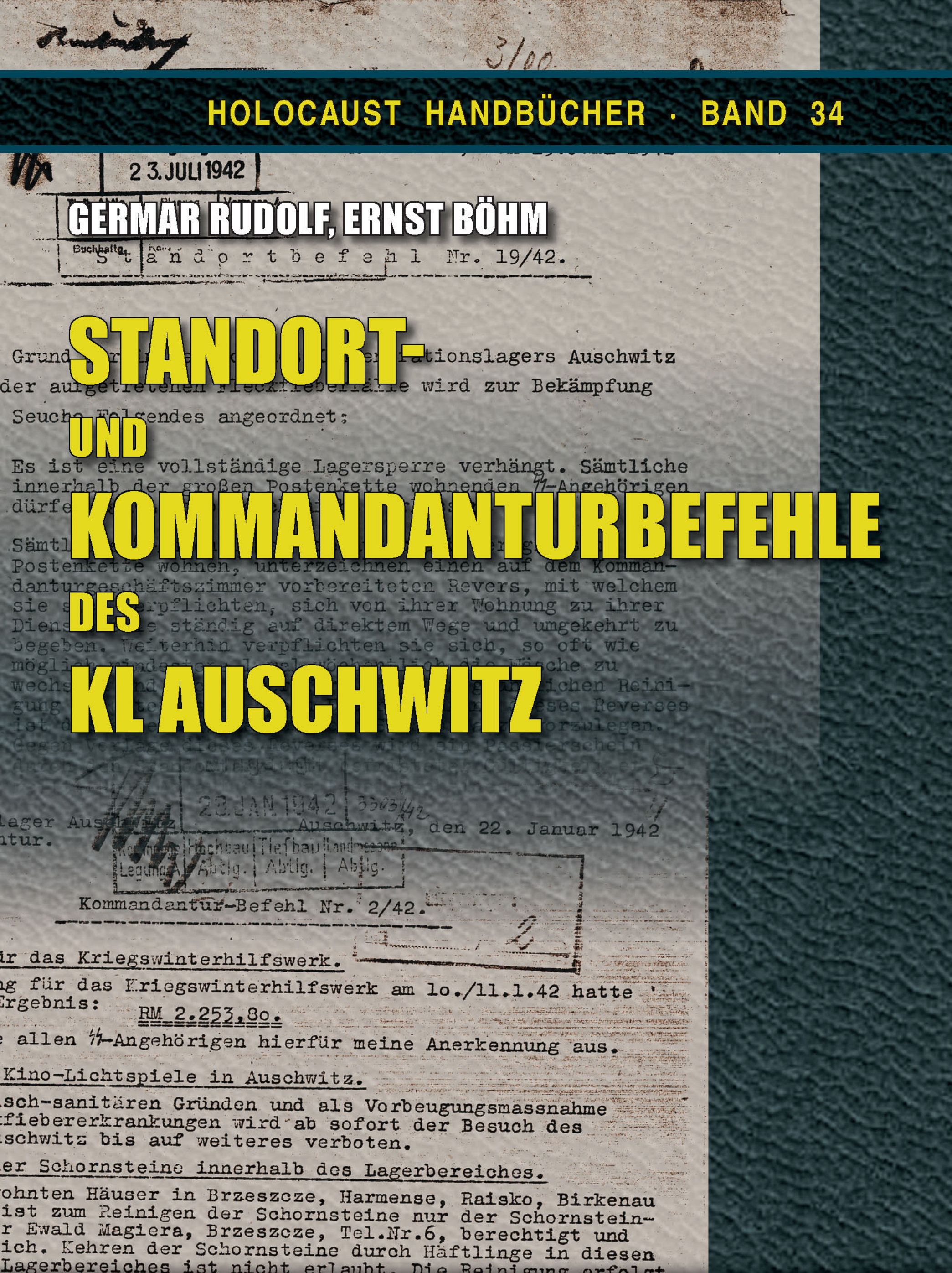
HOLOCAUST HANDBÜCHER · BAND 34



GERMAR RUDOLF, ERNST BÖHM

STANDORT- UND KOMMANDANTURBEFEHLE DES KL AUSCHWITZ

Eine kritisch kommentierte Auswahl

PUBLISHED BY CASTLE HILL PUBLISHERS

Standort- und Kommandanturbefehle des KL Auschwitz

Widmung

Ernst Böhm (* 1911 in Oschersleben, Sachsen-Anhalt; † 5. Januar 1946) war einer der sieben in der Sowjetunion in einem Schauprozess verurteilten und hingerichteten/ermordeten deutschen Offiziere der Wehrmacht, die man, wissentlich falsch, des Massakers von Katyn bezichtigt hatte. Die Wahl dieses Namens als Pseudonym ist für mich, wenn man so will, eine Solidaritätsbekundung für unschuldig Verfolgte. Metapedia schreibt dazu im Eintrag über Ernst Böhm (Abruf am 27.3.2020):

> *"Stalin inszenierte im Dezember 1945, also noch während der Nürnberger Prozesse, einen Schauprozeß in Leningrad gegen die angeblichen Verantwortlichen für das Verbrechen von Katyn. Bei dieser Prozess-Farce wurden folgende Offiziere der Wehrmacht zum Tode durch den Strang verurteilt: Karl Hermann Strüffling, Heinrich Remmlinger, Ernst Böhm, Eduard Sonnenfeld, Herbard Janike, Erwin Skotki, Ernst Gehrer. Ihre Hinrichtung erfolgte am 5. Januar 1946. 20 bzw. 15 Jahre Zwangsarbeit erhielten in diesem Prozeß: Erich Paul Vogel, Franz Wiese, Arno Diere.*
>
> *Janike war 'geständig' gewesen, einen erbarmungslosen Ausrottungsbefehl von Generalmajor Heinrich Remmlinger ausgeführt zu haben.* […] *Offizier Arno Diere, ein weiterer Angeklagter, der nach seinem 'Geständnis' mit GULag statt Galgen bedacht wurde, beschrieb vor dem Leningrader Gericht die Ermordung russischer Frauen, Kinder und Greise durch die Wehrmacht und erklärte, daß dabei im Wald von Katyn '15.000 bis 20.000' Menschen, darunter Tausende polnische Offiziere, von den deutschen Truppen erschossen und verscharrt worden seien.*
>
> *Der polnische Exil-Ministerpräsident Sikorski, der sich bei Stalin nachhaltig nach dem Verbleib der Tausende polnischer Offiziere erkundigt hatte und die Briten zur Anerkennung der Wahrheit drängte, kam bei einem bis heute ungeklärten Flugzeugabsturz am 4. Juli 1943 bei Gibraltar ums Leben.*
>
> *Für die Amerikaner sprach eine wichtige Tatsache gegen einen lauten Protest in Sachen Katyn, nämlich daß im Falle Katyn die gleichen sowjetischen Ermittler ermittelt und die 'Schuld' der Deutschen festgestellt hatten, die auch in Sachen KL Auschwitz ermittelt und die Gaskammern der Welt präsentiert hatten.* […]
>
> *Bezeichnend ist, daß eine Dokumentation des polnischen Roten Kreuzes von 1943, wonach das Katyn-Massaker eindeutig ein Sowjet-Verbrechen sei, in einem britischen Archiv als 'Top secret' gekennzeichnet und verborgen war, bis es der polnische Historiker Wladimierz Kowalski 1989 dort fand und noch im selben Jahr in der polnischen Wochenzeitung Odrodzenie veröffentlichte."*

https://de.metapedia.org/wiki/B%C3%B6hm,_Ernst

Standort- und Kommandanturbefehle des KL Auschwitz

Eine kritisch kommentierte Auswahl

Germar Rudolf, Ernst Böhm



Castle Hill Publishers
P.O. Box 243, Uckfield, TN22 9AW, UK
April 2020

HOLOCAUST HANDBÜCHER, Band 34:
Germar Rudolf, Ernst Böhm:
Standort- und Kommandanturbefehle des KL Auschwitz: Eine kritisch kommentierte Auswahl
2., überarbeitete und erweiterte Auflage.
Uckfield, East Sussex: CASTLE HILL PUBLISHERS
PO Box 243, Uckfield, TN22 9AW, UK
April 2020

ISBN10: 1-59148-242-9 (Druckausgabe)
ISBN13: 978-1-59148-242-0 (Druckausgabe)
ISSN 2059-6073

veröffentlicht von CASTLE HILL PUBLISHERS
weltweit hergestellt

Vertrieb:
Castle Hill Publishers, PO Box 243
Uckfield, TN22 9AW, UK
https://shop.codoh.com

Gesetzt in Times New Roman

www.HolocaustHandbuecher.com

Umschlag-Illustrationen: oben: Standortbefehl Nr. 19/42 vom 23.7.1942, siehe Dokument 7 im Anhang; unten: Kommandantur-Befehl Nr. 2/42 vom 22.1.1942, siehe Dokument 3 im Anhang.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort des Herausgebers

> *"Wir kennen das von den Holocaust-Leugnern: Das ist eine hochselektive Lektüre. Man liest einfach nur das, was man herauslesen möchte. Man pickt sich irgendwelche Details heraus und versucht sie zu generalisieren."*
> — Prof. Dr. Norbert Frei (Bongen 2015b)

Anfang 1991 wurde ich als Chemiker von dem Düsseldorfer Strafverteidiger Hajo Herrmann gebeten, für das Strafverfahren von einem seiner Klienten ein Gerichtsgutachten zu erstellen. Es sollte klären, ob die für Auschwitz behaupteten Massenvergasungen mittels Zyklon B zu chemisch nachweisbaren Spuren in den Wänden der behaupteten Gaskammern geführt haben würden, ob derlei Spuren bis zum damaligen Zeitpunkt (1991) nachweisbar sein würden, und falls beide Bedingungen gegeben sind, ob man dort solche Spuren feststellen kann.[1]

Als die erste Fassung meines Gutachtens Anfang 1992 fertiggestellt war, entschied sich das Verteidigungsteam um Hajo Herrmann, einige Exemplare zu fotokopieren und an einige führende Persönlichkeiten Deutschlands sowie an einige potenziell interessierte Professoren zu senden.[2] Unter letzteren befand sich auch Prof. Dr. Werner Georg Haverbeck. Nach der Lektüre meines Gutachtens schrieb mir Prof. Haverbeck in einem Brief vom 31.1.1992 u.a. folgende Zeilen:

---

1 Zur Hintergrundgeschichte der Entstehung dieses Gutachtens siehe Rudolf 2012.
2 Zur gegenwärtigen Ausgabe meines Gutachtens siehe Rudolf 2017a.

> *"Ich zähle den Empfang Ihrer Studie zu den Höhepunkten der Erkenntnis, die man in dieser Zeit noch erleben kann. Ich teile mit nicht wenigen, auf dem Gebiet der Zeitgeschichte bemühten Kollegen, Freude und Dankbarkeit gegenüber der von Ihnen aufgenommenen Forschungstätigkeit und selbstverständlich erst recht im Hinblick auf das Ergebnis Ihrer korrekten wissenschaftlichen Untersuchung."*

Als Prof. Haverbeck 1999 verstarb, übernahm seine Witwe Dr. Ursula Haverbeck sein Vermächtnis. So war sie zum Beispiel die stellvertretende Vorsitzende des 2003 gegründeten "Vereins zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten", einer Menschenrechtsorganisation, die 2008 vom deutschen Innenminister als verfassungsfeindlich verboten wurde.[3] Die gegenwärtigen Machthaber in Berlin bestehen nämlich darauf, dass der Glaube an den "Holocaust" grundgesetzlich vorgeschrieben sei, obgleich das genaue Gegenteil der Fall ist. Hier sind die Artikel 4 und 5 des Grundgesetzes:

> *Artikel 4*
>
> *(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.*
>
> *(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.* […]

Demnach ist es klar verfassungswidrig, irgendjemand zu zwingen, an irgendetwas zu glauben. Doch weiter:

> *Artikel 5*
>
> *(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.*
>
> *(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze* [hört, hört!]*, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.*

---

[3] Vgl. https://web.archive.org/web/20090618194629/http://www.bmi.bund.de/cln_104/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2008/05/bm_verbietet_rechtsextr_Org.html

> *(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.*

Das Gesetz gegen den Geschichtsrevisionismus – also der Paragraph 130 des deutschen Strafgesetzbuches – verbietet nur bestimmte Ansichten zu nur eng begrenzten Themen. Es handelt sich dabei also nicht um ein "allgemeines Gesetz", sondern ganz klar um ein Sondergesetz, und derlei Gesetze sind ausdrücklich verfassungswidrig. Da hilft es auch nicht, dass sich die Richter des Bundesverfassungsgerichts auf den Kopf stellen und mit den Ohren wackeln, denn auch sie können weiß nicht in schwarz umfälschen, auch wenn sie das vor nicht allzu langer Zeit versucht haben.[4]

Außerdem sind die meisten revisionistischen Veröffentlichungen das Ergebnis von Forschung und Wissenschaft und unterliegen somit ohnehin keinen Schranken allgemeiner Gesetze. Zwar verweigert die bundesdeutsche Justiz dissidenten Publikationen grundsätzlich und kategorisch die Anerkennung als Wissenschaft, aber auch das erfolgt *nicht* etwa aufgrund sachlicher Erwägungen sondern apodiktisch ohne jede Beweiserhebung, ja mittels der gewaltsamen Unterdrückung einer Beweiserhebung, denn jeder, der in deutschen Gerichtssälen dazu Beweisanträge zu stellen versucht, wird erfahren, dass grundsätzlich alle derartigen Beweisanträge abgelehnt werden, und wenn man dann auch noch die Frechheit hat, Beweisanträge zu stellen, um seine geschichtlichen Ansichten zu untermauern, so muss man sogar damit rechnen, deswegen strafverfolgt zu werden – Strafverteidiger eingeschlossen! Ja, in Deutschland ist es unter Strafandrohung VERBOTEN, sich (bzw. seinen Mandanten) vor Gericht in dieser Angelegenheit mit Sachargumenten zu verteidigen! Dies ist eindeutig *nicht* das Kennzeichen eines Rechtsstaats![5]

---

[4] Entscheidung vom 4.11.2009, 1 BvR 2150/08; vgl. www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg09-129.html: "Grundsätzlich sind Eingriffe in die Meinungsfreiheit nur zulässig auf der Basis eines allgemeinen Gesetzes gemäß Art. 5 Abs. 2 Alternative 1 GG. Ein meinungsbeschränkendes Gesetz ist unzulässiges Sonderrecht, wenn es nicht hinreichend offen gefasst ist und sich von vornherein nur gegen bestimmte Überzeugungen, Haltungen oder Ideologien richtet. […] Zwar ist die Vorschrift des § 130 Abs. 4 StGB kein allgemeines Gesetz […sie] ist aber auch als nichtallgemeines Gesetz ausnahmsweise mit Art. 5 Abs. 1 und 2 GG vereinbar. Angesichts des Unrechts und Schreckens, die die nationalsozialistische Herrschaft verursacht hat, ist […] eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts immanent."
Oder anders ausgedrückt: wir scheißen auf das Grundgesetz, wenn immer es uns gefällt.

[5] Zum Trugbild des "Rechtsstaats Deutschland" siehe meinen Dokumentarfilm *Rechtsstaat Deutschland: Vorbild oder Trugbild?*, Rudolf 2017b.

Es sind daher das Bundesinnenministerium als Stellvertreterin der bundesdeutschen Exekutive, das Bundesverfassungsgericht als Oberhaupt der deutschen Judikative, sowie die bundesdeutsche Legislative (Bundesrat und Bundestag), die derlei Gesetze erlässt, die sich klar als verfassungswidrig erwiesen haben! Das einzige, was sie davon abhält, in den Orkus der Geschichte zu verschwinden, ist der Umstand, dass sie ihre klar grundgesetzwidrige Politik dem Land mit vorgehaltener Waffe aufzwingen. Wer nicht spurt, geht schlicht in den Knast. Das ist Demokratie auf Bundesdeutsch!

Zwar konnte Frau Dr. Haverbeck nicht mehr in der vorerwähnten, nun aufgelösten Menschenrechtsorganisation tätig sein, doch hinderte sie das nicht daran, zum Holocaust bilderstürmerische Ansichten zu äußern. Der Gipfel ihrer öffentlichen Wirksamkeit wurde im März 2015 erreicht, als das ARD-Polit-Magazin *Panorama* Ausschnitte aus einem langen Interview mit ihr ausstrahlte, in der Frau Dr. Haverbeck die Gelegenheit gegeben wurde, ihre Ansichten vor einem Millionenpublikum darzulegen.[6] Dafür wurde sie später zu zehn Monaten Gefängnis ohne Bewährung verurteilt (Feldmann 2015). Da sie sich auch im Gefängnis nicht den Mund verbieten lässt, sitzt Frau Dr. Haverbeck noch heute, da ich diese Zeilen schreibe, im Alter von 91 Jahren im Gefängnis. Und jeder, der dagegen protestiert, kann ihr gleich Gesellschaft leisten. Man muss nicht nach China schielen, wenn man grobe Menschenrechtsverletzungen durch diktatorische Regime finden will…

Der für die vorliegende Studie relevante Aspekt des *Panorama*-Interviews mit Frau Dr. Haverbeck ist ihr wiederholter Verweis auf ein Buch des Münchner Instituts für Zeitgeschichte, in dem auf über 500 Seiten der Text von Hunderten von Standort- und Kommandanturbefehlen des vormaligen Lagers Auschwitz abgedruckt ist (Frei u.a. 2000). Frau Dr. Haverbeck zitierte wiederholt während dieses Interviews aus dem genannten Buch in ihrem Versuch, ihre revisionistischen Ansichten zu Auschwitz zu untermauern. Freilich war der Hauptherausgeber des Buches, der Historiker Prof. Dr. Norbert Frei, über diese Verwendung seiner Quellenedition nicht erfreut (Bongen 2015b). Einige der von Prof. Dr. Frei im Jahr 2015 angegebenen Gründe, warum er die Argumente von Frau Dr. Haverbeck für falsch hält, entsprechen jenen, die bereits in der Einlei-

[6] Bongen/Feldmann 2015; Bongen 2015a; siehe auch https://www.dailymotion.com/video/x2sb0q6.

tung zur Quellenedition zu finden sind. Sie werden daher im Hauptteil dieses Buches angeführt und diskutiert.

Einige Aussagen von Dr. Frei stehen jedoch nicht mit den Befehlen der Auschwitzer Lagerleitung im Zusammenhang und werden daher im Hauptteil des vorliegenden Buches nicht behandelt, weshalb ich sie hier ansprechen möchte.

Hier ist eine von ARD-Journalist Bongen gestellte Frage sowie Dr. Freis Antwort darauf:

> "[Bongen:] *Immer wieder beziehen sich Rechtsextremisten auch auf Studien angeblich seriöser Wissenschaftler, die den Einsatz von Zyklon B zur Vergasung von Menschen bestreiten. Was ist davon zu halten?*
> *Frei: Diese oft sogar als 'Gutachten' titulierten Auskünfte angeblicher naturwissenschaftlicher Experten erweisen sich bei genauerem Hinsehen regelmäßig als bestellte Fabrikationen von Sympathisanten der Holocaust-Leugnung."*

Das war eine polemische Spitze gegen mich und mein Gutachten (Rudolf 1993/2017a). Als Diplom-Chemiker bin ich jedoch zweifellos ein naturwissenschaftlicher Fachmann auf dem fraglichen Gebiet. Wieso also "angeblich"? Zudem sind Gerichtsgutachten immer und ausnahmslos bestellt, entweder vom Gericht, von der Anklage oder von der Verteidigung. Letztlich liegt überdies auf der Hand, dass ein Gutachter jener Seite in einem Streit sachlich sympathisch gegenübersteht (nicht aber unbedingt politisch), die seinen mit bestem Wissen und Gewissen gezogenen Schlussfolgerungen am nächsten steht. Der Spieß lässt sich also umdrehen:

> *"Diese oft sogar als 'Gutachten' titulierten Auskünfte angeblicher historischer Experten erweisen sich bei genauerem Hinsehen regelmäßig als bestellte Fabrikationen von Sympathisanten der Holocaust-Orthodoxie."*

Weiterhin kommen viele Historiker, welche die orthodoxen Lehrsätze zum Holocaust offiziell nicht anzweifeln, stets deshalb zu den politisch erwünschten Schlussfolgerungen, weil sie andernfalls mit dem Ende ihrer Karriere rechnen müssten (so wie meine endete bzw. niemals begann) und in vielen Ländern sogar mit Freiheitsstrafen (vgl. dazu die Aussagen einiger Historiker im Anhang zu Rudolf 2016). Ich selbst bin im Gerichtssaal als sachverständiger Zeuge von einem Richter mit Strafverfolgung bedroht worden, soll-

te ich meine Forschungsergebnisse vor Gericht vortragen (vgl. Rudolf 2012, S. 37; 2016, S. 110). Daher müsste man sogar wie folgt formulieren:

> *"Diese oft sogar als 'Gutachten' titulierten Auskünfte angeblicher historischer Experten erweisen sich bei genauerem Hinsehen regelmäßig entweder als bestellte Fabrikationen von Sympathisanten der Holocaust-Orthodoxie oder als meineidliche Falschaussagen, die unter Strafandrohung erzwungen wurden."*

Aber ganz egal, wie auch immer die Sympathien eines Autors aussehen mögen oder unter welchem gesellschaftlichen oder gruppendynamischen Erwartungsdruck er auch stehen mag, am Ende zählen lediglich die Argumente, und das ist etwas, was die orthodoxen Historiker vom Schlage eines Dr. Frei nicht zu begreifen scheinen. Persönliche Angriffe und argumentative Schläge unter die Gürtellinie führen im wissenschaftlichen Wettstreit allerhöchstens zu einer Disqualifikation.

Eine weitere, Dr. Frei gestellt Frage lautete:

> *"Als Nachweis dafür, dass weitaus weniger Menschen in den Konzentrationslagern der Nazis umgebracht worden seien, dient den Auschwitzleugnern die Korrektur auf den Tafeln in der Gedenkstätte Auschwitz. Da war einst die Rede von vier Millionen Opfern. Nach der Wende* [1990] *wurde die Zahl der jüdischen Opfer in Auschwitz um drei Millionen gesenkt – also müsste auch die Gesamtzahl von sechs Millionen jüdischen Opfern entsprechend gesenkt werden. Wie bewerten Sie diese Schlussfolgerung?*
>
> *Frei: Die Zahl von etwa vier Millionen Opfern kam unmittelbar nach Kriegsende 1945 durch Ermittlungen und Kapazitätsberechnungen einer sowjetischen und einer polnischen Untersuchungskommission zustande, wurde dann von der Staatlichen Gedenkstätte Auschwitz übernommen und bis zum Ende der kommunistischen Herrschaft nicht korrigiert. Die westliche Forschung kam unter anderem anhand überlieferter Transportlisten allerdings schon seit den sechziger Jahren zu niedrigeren Zahlen. Auf der Basis der verfügbaren Quellen gilt heute eine Mindestzahl von 1,1 Millionen in Auschwitz ermordeter Juden als gesichert; möglicherweise kamen aber allein dort bis zu 1,5 Millionen Menschen um. Seit Öffnung der osteuropäischen Ar-*

> *chive in den neunziger Jahren kann die Forschung zur Gesamtzahl der Opfer des Holocaust auf bis dahin unbekannte Quellen zurückgreifen. Die internationale Fachwissenschaft hat inzwischen für einzelne Länder und Teilbereiche des Holocaust sehr genaue Zahlen ermitteln können, ist aber an manchen Stellen immer noch auf Schätzzahlen angewiesen – zum Beispiel auch hinsichtlich der Erschießungsaktionen der SS-Einsatzgruppen. Insgesamt geht man heute von mindestens 5,6 und bis zu 6,3 Millionen Opfern aus.”*

Das Problem der übertriebenen Opferzahlen und der damit in Zusammenhang stehenden Gesamtopferzahl des Holocaust lässt sich nicht auf Auschwitz reduzieren. Tatsächlich wurde die Opferzahl von so ziemlich jedem Tatort des Dritten Reiches bei Kriegsende stark übertrieben und in den folgenden Jahren und Jahrzehnten sukzessive abgesenkt. Hier einige Beispiele:

Lager	Opferzahl damals	Opferzahl heute	Übertreibungsfaktor
Auschwitz	4 bis 8 Mio.	1 Mio.	4 bis 8
Treblinka	3 Mio.	800.000	4
Bełżec	3 Mio.	600.000	5
Sobibór	2 Mio.	200.000	10
Majdanek	2 Mio.	78.000	26
Chełmno	1,3 Mio.	150.000	9
Mauthausen	1 Mio.	100.000	10
Sachsenhausen	840.000	30.000	28
Dachau	238.000	41.000	6
Summe	ca. 17.5-21.5 Mio.	ca. 3 Mio.	ca. 6

Zu den Quellen siehe insbesondere die Abschnitte zu den verschiedenen Lagern in Rudolf 2017c und Mattogno 2018b.

Dazu sind die Opfer in all den anderen hier gar nicht aufgeführten Lagern und Ghettos zu zählen sowie die Opfer der Einsatzgruppen in der Sowjetunion und in Serbien. Dementsprechend hat es insbesondere nach dem Krieg, aber auch noch in den Jahren und Jahrzehnten danach, bisweilen Behauptungen gegeben, der Holocaust habe tatsächlich viel mehr Opfer gefordert als “nur” 6 Millionen, wobei 21 Millionen meines Wissens die Obergrenze war (vgl. Scott 2017).

Auffallend an all den anfänglichen Opferzahlen ist, dass sie ohne Ausnahme wesentlich über dem liegen, was man heute annimmt.

Lager	erfundene Mordwaffen	noch behauptete Mordwaffe
Auschwitz	Kampfgase, Starkstrom, Gasduschen, Gasbomben, pneumatischer Hammer, Förderband	Zyklon B
Treblinka	mobile Gaskammer, Betäubungsgas, ungelöschter Kalk, heißer Dampf, Starkstrom	Dieselabgas
Bełżec	unterirdische Mordkammer, ungelöschter Kalk, Starkstrom, Vakuum	Dieselabgas
Sobibór	Chlorgas, schwarze Flüssigkeit, aufklappbarer Gaskammerboden	Motorabgas
Majdanek	Zyklon B	Flaschen-CO

Für Auschwitz siehe Mattogno 2019; für die anderen Lager siehe die entsprechenden, im Anhang am Ende des Buches vorgestellten Monographien: Treblinka: Mattogno/Graf; Bełżec: Mattogno 2018c; Sobibór: Graf/Kues/Mattogno; Majdanek: Graf/Mattogno.

Würde es sich um Fehler gehandelt haben, so müsste man damit rechnen, dass diese mit gleicher Wahrscheinlichkeit vom wahren Wert mal nach oben und mal nach unten abweichen. Hier liegen jedoch grundsätzlich alle anfangs verlautbarten offiziellen Opferzahlen stets weit über den heute angenommenen offiziellen Zahlen. Das ist eindeutig tendenziös.

Ähnlich sieht es mit den für diese Lager behaupteten Mordmethoden aus. Die oben angeführte Tabelle enthält in der zweiten Spalte Mordwaffen, die während des Krieges oder kurz danach behauptet, heute aber als erfunden aufgegeben wurden. Die letzte Spalte enthält die heute jeweils behauptete Mordwaffe.

Was können wir daraus lernen? Berichte und Behauptungen über die angeblichen Vernichtungslager des Dritten Reiches waren von Anfang an gespickt mit Übertreibungen und Erfindungen. Angesichts dieser Tatsache ist es unverantwortlich und äußerst unwissenschaftlich, auch nur irgendeine Gräuelbehauptung über diese Lager für bare Münze zu nehmen, und es ist kriminell, skeptische Zweifler gesellschaftlich auszugrenzen und strafrechtlich zu verfolgen.

Die Lage ist heute nicht anders als nach dem Zweiten Weltkrieg. Zwar hat sich die Hysterie des antideutschen Hassfestes inzwischen gelegt, aber sie ist lediglich durch eine Hysterie des antirevisionistischen (anti-Leugner) Hassfestes ersetzt worden. War es nach dem Krieg durchaus nicht strafbar, Gräuelbehauptungen über die Lager des Dritten Reiches anzuzweifeln oder gar zu widerlegen, so ist ge-

nau das heute in vielen Ländern der Fall. Die hysterische Reaktion vieler, wenn nicht gar der meisten Menschen, wenn man am heiligen Sankt Holocaust Zweifel äußert oder gar das Sakrileg begeht, die Existenz der leibhaftigen Gaskammern zu hinterfragen, zeugt davon, dass man es hier nicht nur mit sachlichen Problemen zu tun hat, sondern mit religiös-dogmatisch verinnerlichten Tabus.

Nach der Lektüre dieser kritischen Betrachtung der Standort- und Kommandanturbefehle von Auschwitz und dem, was Frei und Konsorten daraus gemacht haben, wird der Leser verstehen, wenn ich wie folgt über diese Hofhistoriker urteile:

> *“Wir kennen das von den orthodoxen Holocaust-Lügnern: Ihre Auslegung der Dokumente beruht auf einer hochselektiven Lektüre. Man liest einfach nur das, was man herauslesen möchte. Man pickt sich irgendwelche Details heraus, verdreht ihren Sinn und versucht das dann zu generalisieren.”*
> — Prof. Dr. Norbert Frei, paraphrasiert

* * *

Die hier veröffentlichte Arbeit über die Standort- und Kommandanturbefehle von Auschwitz basiert auf einer anfänglichen Übersicht, die ein fleißiger Deutscher zusammengestellt und als kostenlos herunterladbare PDF-Datei unter dem Titel *Kommandanturbefehle – eine Betrachtung* anno 2018 ins Internet gestellt hat. Der Autor wählte dafür das Pseudonym “Ernst Böhm”. Seine Arbeit wurde hier stark erweitert, korrigiert und revidiert. Aus Dankbarkeit für seine Vorarbeit erscheint er für das vorliegende Buch als Mitautor. Ich enthülle seinen wirklichen Namen hier nicht, denn wir alle wissen, dass jeder in Deutschland – und man beachte, dass dies auch auf Dr. Frei zutrifft – um seine Existenz fürchten muss, wenn er sich mit der Wahrheitsfindung in diesem Bereich beschäftigt, solange das gegenwärtige Verfolgerregime in Berlin fortbesteht. Wer durch solche Arbeit hilft, dem deutschen Volk die Augen zu öffnen, darf sich und seine Familie vor unrechtmäßiger Verfolgung schützen, wenn er seine Information trotzdem veröffentlicht.

Solche Menschen sind mir um ein Vielfaches lieber als die Sorte von "Patrioten", die sich ihres Patriotismus zwar in der Öffentlichkeit rühmen, aber um das Tabuthema Deutschlands schlechthin einen riesigen Bogen machen. Wer die Lebenslüge der BRD nicht als solche aufdeckt, begeht Verrat am Überlebensrecht des deutschen Volkes. Diese "Patrioten" knallen ein bisschen mit Platzpatronen herum und hoffen dadurch, sich der Verdammung und Verfolgung durch die Systembüttel entziehen zu können. Ihr eigener Wohlstand und eine bequeme Karriere sind ihnen offenbar wichtiger als eine gesicherte Zukunft für ihre Nachfahren.

Jede Regierung in Deutschland, egal welcher Farbe oder unter welcher Fahne, kann nur dann eine rechtsstaatliche und eine deutsche Regierung sein, wenn sie die tabulose Diskussion über alle Themen der deutschen Vergangenheit grenzen- und bedingungslos freigibt. Denn nur diese Freiheit ermöglicht es uns, die Wahrheit herauszufinden und bekannt zu machen.

Halten Sie die Augen offen, denn nur die Wahrheit wird uns frei machen!

Germar Rudolf
31. März 2020

Einleitung

Das KL Auschwitz war nur eines unter den vielen Konzentrationslagern, die während der nationalsozialistischen Regierung im deutschen Machtbereich eingerichtet wurden. Derlei Lager wurden damals von allen kriegführenden Mächten unterhalten, was aus reinen antideutschen Propagandazwecken mit dem Ziel verschwiegen wird, Deutschland für alle Zeiten zu diskreditieren sowie bußfertig und zahlungswillig zu halten. Über tatsächliche Vernichtungslager, die z. B. von Amerikanern, Briten, Franzosen oder Polen eingerichtet wurden (Stichworte Rheinwiesenlager und Lamsdorf), wo deutsche Menschen – vor allem nach dem Krieg! – zu Millionen eingepfercht wurden, und zwar nicht etwa zwecks Sklavenarbeit, sondern um sie dort im wahrsten Sinne des Wortes verrecken zu lassen –, wurde der Mantel des Schweigens gebreitet.

Um die alliierten Massenverbrechen an Deutschen vor allem bei Kriegsende und danach zu vertuschen, wurde der Mythos "Auschwitz" geschaffen: Auschwitz sei ein "Vernichtungslager" gewesen. Schulklasse um Schulklasse wird zur Fahrt ins Museum Auschwitz gezwungen, um unschuldige ahnungslose Kinderherzen zu vergiften und gegen das eigene Volk zu verhetzen. Fußballspieler, die in ihrem Lebenszweck allein eine pralle Brieftasche sehen, werden sich der Anordnung, nach Auschwitz zu reisen, nicht widersetzen, und das Christentum hat sich abgeschafft und betet Auschwitz als ein goldenes Kalb an – der Holocaust wurde als die neue Religion des Abendlandes etabliert.

Das Museum Auschwitz ist heute die heiligste aller Pilgerstätten dieser neuen Religion. Die darin ausgestellten heiligen Reliquien – in Glasvitrinen ausgestellte Artefakte, die einst Häftlingen gehört

haben sollen, wie etwa Haare, Schuhe oder Brillen – sind entgegen allen Behauptungen des Museums absolut kein Beweis für eine Massenvernichtung der KL-Insassen, denn wenn z. B. ein Berg von Schuhen oder abgeschnittenen Haaren als Vernichtungsbeweise gelten, dann könnten in einem Hexereimuseum gezeigte Besen genauso gut als Beweis für das Hexenunwesen gelten, Besen, mit denen die Hexen auf den Blocksberg flogen, um dort mit Satan Unzucht zu treiben; oder wenn abenteuerliche Zeugenaussagen von KL-Häftlingen als Beweis herangezogen werden, dann müssten auch die vielen mittelalterlichen Zeugenaussagen, die bis ins kleinste Detail geschilderte scheußliche Kopulation dieser oder jener Hexe mit dem Teufel, für wahr genommen werden. Nein, es müssen schon glaubwürdigere Fakten auf den Tisch, um sich ein Bild machen zu können, ob Auschwitz wirklich ein Vernichtungs- oder aber lediglich ein Arbeitslager war.

Solche Fakten existieren. Die Dokumentationen zum Lager Auschwitz sind äußerst umfangreich. Unter ihnen befinden sich auch die ca. 350 Kommandanturbefehle, Kommandantursonderbefehle, Standortbefehle und Rundschreiben, die von der Lagerkommandantur des KL Auschwitz in der Zeit von 1940 bis 1945 erlassen wurden, also während des Bestehens des Lagers. Wie nachfolgend nachgewiesen wird, berechtigen diese Befehle zu der Annahme, dass Auschwitz ein Arbeitslager und kein Vernichtungslager war.

Im Auftrag des Münchner Instituts für Zeitgeschichte (IfZ) wurden diese historischen nationalsozialistischen Kommandanturbefehle im Jahre 2000 von fünf Mitarbeitern des Instituts in einem Band herausgegeben unter dem Titel *Standort- und Kommandanturbefehle des Konzentrationslagers Auschwitz 1940 -1945*. In der Einleitung und in Fußnoten zu vielen dieser Befehlen sind die Herausgeber bemüht, alle Zweifel an der offiziellen Holocaust-Version im Ansatz zu unterdrücken, die bei der Lektüre dieser Befehle aufkommen könnten; ein Versuch, der angesichts der Aussagekraft der originalen Befehle der verantwortlichen Kommandanten des KL Auschwitz scheitern muss.

Ursula Haverbeck hat die zeitgeschichtliche Bedeutung dieser Befehle wie kaum jemand sonst erkannt und publik gemacht. Die Tatsache, dass sie allein wegen ihrer friedlichen Meinung politisch verfolgt und mit Gefängnis bestraft wurde, zeugt vom Totalitaris-

mus der BRD und spricht gleichzeitig für die Hypothese des Arbeitslagers Auschwitz, denn ein Regime, das sich der Wahrheit sicher ist, hat es nicht nötig, Menschen wegen einer abweichenden Meinungen zu bestrafen, wie dies hier mit dem Maulkorb-Paragraphen 130 StGB quasi tagtäglich geschieht.

* * *

Zur Zitierweise: Am Schluss eines jeden aufgeführten Befehls stehen die Abkürzungen KB für Kommandanturbefehl, SB für Standortbefehl gefolgt von der Seitenzahl des Buches von Frei u.a.

Eine kostenlos herunterladbare digitale Ausgabe der *Standort- und Kommandanturbefehle* finden Sie im Weltnetz unter:

https://archive.org/details/DarstellungenQuellenGeschichteAuschwitzKommandanturbefehle1940Bis1945532S

Sollte diese Fassung aufgrund von Zensurmaßnahmen entfernt werden, so besuchen Sie einfach die Netzseite des vorliegenden Buches unter holocausthandbuecher.com/index.php?page_id=34, wo wir stets angeben werden, wo das Buch von Dr. Frei u.a. zurzeit als freie PDF-Datei erhältlich ist.

Diese kostenfreie PDF-Ausgabe enthält ausschließlich die Texte der eigentlichen Befehle, also keine der "Kommentare" des Instituts für Zeitgeschichte. Dazu heißt es im Vorwort:

> *"'Das Institut für Zeitgeschichte (IfZ) ist eine 1949 unter dem Namen 'Deutsches Institut für Geschichte der nationalsozialistischen Zeit' von den alliierten Besatzern errichtete und unter dem Deckmantel der Wissenschaftlichkeit mit der Umerziehung des Deutschen Volkes beauftragte Einrichtung in München.' (Quelle: Metapedia.org)*
> *Da dieses Institut vom deutschen Volk finanziert wird und es sich bei den Dokumenten um dienstliche Befehle einer deutschen Organisation handelt, liegen die sog. 'Urheberrechte' für die Befehle beim deutschen Volk!*
> *Die Kommentare des Institutes, welche der Diffamierung des deutschen Volkes dienen sollen und in ihrer Art den Tatbestand des Hoch- und Landesverrates gemäß §90f RStGB und §91b RStGB erfüllen, sind nicht Bestandteil dieser Ausgabe!*

> *Wir stellen diese unverfälschten Dokumente zur deutschen Geschichte, kostenfrei, allen Interessierten zur Verfügung.*
> *Hiermit sehen wir unsere Pflicht erfüllt, uns zur Kenntnis gelangte Beweise für die Unrichtigkeit aller Behauptungen der Sieger, den Völkern zur Verfügung zu stellen."*

Die Originalausgabe der *Standort- und Kommandanturbefehle* ist zu einem frechen und an Dreistigkeit nicht mehr zu überbietendem Preis im Buchhandel erhältlich. Der hohe Preis sollte den Herausgebern wohl Garantie dafür sein, dass dieses Buch dem Normalbürger verborgen bleibt. Das ist eine Art, wie die Fälschung der Geschichte funktioniert.

1. Arbeits- und Lebensbedingungen

Die Arbeitszeit der Häftlinge war angesichts der Kriegsjahre angemessen und durchaus nicht unzumutbar.

Vom Oktober 1940:
7.00 Uhr -11.30 Uhr und 13.00 Uhr -17.00 Uhr = 8 ½ Stunden
(KB 6a/40, S. 15)

Vom April 1941:
6.00 Uhr -11.30 Uhr und 13.30 Uhr -18.00 Uhr = 10 Stunden
(KB 3/41, S. 28)

Vom April 1942:
6.00 Uhr -11.00 Uhr und 13.00 Uhr -19.00 Uhr = 11 Stunden
(KB 17. April 1942, S. 126; siehe Dokument 4 im Anhang)

Vom Oktober 1944:
6.00 Uhr -12.00 Uhr und 12.30 Uhr -17.00 Uhr = 10 ½ Stunden
(SB 25/44, S. 497)

Vom November 1944:
6.30 Uhr -16.00 Uhr mit einer kurzen Essenspause zu Mittag = ca. 9 ½ Stunden (SB 28/44, S. 513).

Die Arbeitszeit der SS-Angehörigen und Zivilangestellten in den Dienststellen des Lagers war nicht kürzer als die der Häftlinge (SB 29/44, S. 515). Außerdem stellt sich die Frage, wieviel Stunden heute, in sogenannten Friedensjahren, ein Arbeitnehmer leisten muss, um mit seiner Familie über die Runden zu kommen.

Aus den folgenden Kommandanturbefehlen wird eindringlich ersichtlich, dass es um die Erhaltung der Arbeitskraft der Häftlinge

und nicht um deren Vernichtung ging. Das eine schließt das andere aus.

Sonntagsarbeit

> *"Es ist vorgesehen, daß für die kommenden Zeiten Sonntagsarbeit für KL und FKL grundsätzlich entfällt. Diese Anordnung ist zunächst mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Für Sonntagsarbeit überhaupt können seitens der Führung des Arbeitseinsatzes zukünftig nur die dringend lebenswichtigen Betriebe Berücksichtigung finden, wie u. a. Vieh, Pferdestall und Küchenbetrieb usw. Fernerhin nur für die Ausführung dringend wichtiger Reparaturen an Einrichtungen, die für die Aufrechterhaltung der Betriebe erforderlich sind. Hierdurch ist es notwendig, und dieses wird hierdurch mit sofortiger Wirkung angeordnet, daß die Arbeitskommandoführer so sorgfältig auszubilden sind, daß sie in der Lage sind, mit Hilfe der Arbeitsleistung der Häftlinge das vorgeschriebene Arbeitspensum der Woche unter allen Umständen in den zur Verfügung stehenden vollen 6 Arbeitstagen der Woche zu leisten.*
>
> *In diesem Zusammenhang wird erwähnt, daß es sich gezeigt hat, daß die bisherige Sonntagsarbeit den Arbeitsstand um nichts vorwärts gebracht hat, sondern daß die sonntägliche Beschäftigung in der Gesamtheit nur Rückschläge und Nachteile auf den verschiedensten Gebieten zeitigte. Wenn eine volle Arbeitsleistung durch den Häftling erzielt werden soll, so ist es erforderlich, daß dieser auch genügend gekräftigt, ausgeruht und vorbereitet an das jeweilige Wochenarbeitspensum herangeht. Hierzu benötigt er den Sonntag zur Ruhe. Es ist in dieser Hinsicht schärfstens darauf zu achten, daß die Häftlinge in Zukunft unbedingt einmal wöchentlich baden, und daß der Ruhesonntag in Sonderheit dazu ausgenützt wird, daß die Wäsche und alle sonstigen Gegenstände des täglichen Gebrauchs, die der Häftling zu seiner persönlichen Pflege benötigt, instandgesetzt werden. Erst nach Erreichung dieser hiermit gesteckten Ziele kann eine volle Leistung hinsichtlich der Arbeitskraft der Häftlinge sichergestellt werden. Diese Auffassung findet in entsprechender Weise ebenfalls Anwendung auf das für die Durchführung der vorliegenden Arbeiten zur Verfügung stehende Pferdematerial. Auch*

> *die Tiere müssen im Laufe der Woche einen Ruhetag haben. Es wird erwartet, daß alle Maßnahmen getroffen werden, um hinsichtlich des zukünftigen Arbeitseinsatzes die vorstehend gegebenen Richtlinien durchzuführen. Wenn sich nicht alle Dienststellen bemühen, diese grundsätzlichen Dinge einzuhalten, so ist weiterhin mit schweren Ausfällen bezüglich der Arbeitskraft von Menschen und Tieren zu rechnen, und es würde auch zukünftig durch eine Überbeanspruchung dieser zur Verfügung stehenden Kräfte fortlaufend große Ausfälle geben, die es unmöglich machen würden, die dem KL gestellten Aufgaben in einer Weise zu erfüllen, die uneingeschränkt kriegswirtschaftlichen Zielen dienen und mithelfen sollen, durch ihren Beitrag das Endziel des heutigen Ringens zu erreichen, nämlich den Sieg."* (KB 1/42, S. 125)

und:

> *"Es muß scharf darauf geachtet werden, daß die Häftlinge nach Einnahme ihres Mittagessens in ihren Betten liegend ruhen, um eine möglichst weitgehende Aufnahme des Mittagmahls zur Kräftigung der Arbeitskraft der Häftlinge dadurch zu erzielen. Hinsichtlich dieser genannten Arbeitszeiten ist entsprechend bei den Außenkommandos zu verfahren, mit denen an geeigneten Plätzen, die durch die Kommandoführer zu erkunden sind, die angeordnete Ruhezeit durchgeführt werden muß."* (Sonderbefehl vom 17. April 1942, S. 127; siehe Dokument 4 im Anhang)

Vermutlich wurde dieser Befehl nicht strikt eingehalten, daher ein Jahr später nochmals:

> *"6. Sonntagsarbeit der Häftlinge*
> *Ich verbiete, daß Sonntags* [sic] *Häftlingskommandos zur nicht unbedingt notwendigen und lebenswichtigen Arbeit abgestellt werden. Die Häftlinge sollen an diesem Tag zur Entlausung, Baden usw. kommen und mit ihnen der notwendige Kleiderwechsel, Wäschetausch und Kleiderinstandsetzung vorgenommen werden. Dasselbe gilt für sämtliche Außenlager."* (KB 19/43, S. 279)

Zur Erhaltung der Arbeitskraft der Häftlinge gehörte auch die Einhaltung von Freizeit derselben:

> *“8. Freizeit der Häftlinge*
> *Häftlinge, die von der Nachtschicht kommen, sind für andere Arbeiten nicht einzusetzen. Um die Arbeitskraft dieser Häftlinge zu erhalten, ist darauf zu achten, daß sie 7-8 Stunden Ruhe haben, um ausgeruht ihre Arbeiten wieder beginnen zu können.”* (KB 4/44, S. 413)

Auf die persönlichen Bedürfnisse der Häftlinge wurde Rücksicht genommen:

> *“6. Betriebsruhe zu Ostern und Pfingsten*
> *Es wird dieserhalb auf die Verfügung des SS-V-Hauptamtes, Amtsgruppe D vom 14. 12. 42 und 20. 4. 43 Bezug genommen, wobei bei sämtlichen Außenstellen der W-Ämter, die mit Häftlingen arbeiten, anläßlich der Ostertage eine Betriebsruhe vom 24. 4. 43, 14.00 Uhr bis zum 25.4.43 einschließlich eintritt. Die Arbeitsruhe ist zur Durchführung der persönlichen Bedürfnisse der Häftlinge und zum in Ordnung bringen der Unterkünfte zu benutzen.”* (KB 9/43, S. 256)

Häftlinge wurden zielgerichtet zur Arbeit eingesetzt:

> *“12. Häftlingseinsatz*
> *Ab sofort ist der Arbeitseinsatz der Häftlinge durch die Lagerführer genau zu überprüfen. Es ist vor allem zu beachten, daß jeder Facharbeiter in seinem Beruf eingesetzt wird, weil nur dadurch eine 100%-ige Arbeitsleistung erzielt werden kann.* […] *Auch ist es unstatthaft, daß Facharbeiter von einzelnen Meistern ohne genügende Zwischenfreizeit von einer Tagschicht auf die folgende Nachtschicht überwiesen werden. Ich mache die Lagerführer dafür verantwortlich, daß eine solche Außerachtlassung der notwendigen Ruhezeit nicht mehr vorkommt.”* (KB 8/44, S. 468)

Dass die Priorität in der Arbeitsleistung der KL-Insassen lag, geht auch aus folgendem Standortbefehl hervor:

> *“8. Überprüfung der Häftlingskommandos*
> *Durch persönliche Beobachtung in den letzten 14 Tagen habe ich festgestellt, daß bei verschiedenen Kommandos immer noch mehr Häftlinge arbeiten, als unbedingt erforderlich sind. Unter Bezugnahme auf meinen Sonderbefehl vom 14.2.44 ersuche ich sämtliche Dienststellenleiter, ihre Kommandos bis zum 1. 4. 44*

> *zu überprüfen. Wenn ich nach diesem Termin noch Kommandos antreffe, bei welchem nicht alle Häftlinge voll eingesetzt sind, werde ich ohne Rücksprache die in Frage kommenden Häftlinge abziehen und siegentscheidenden Arbeiten in der Rüstungsindustrie zuführen."* (SB 10/44, S. 427)

Damit die volle Arbeitskraft der Häftlinge der kriegsbedingten Rüstungsindustrie zugutekam, wurden Schwarzarbeiten durch Häftlinge zugunsten von SS-Angehörigen verboten:

> *"6. Schwarzarbeiten*
> *Ich habe festgestellt, daß sich SS-Angehörige von Häftlingen verschiedene Gegenstände, seien es Bilder oder andere angebliche Kunstgegenstände, wie Rosen aus Blech usw., haben anfertigen lassen. Ganz abgesehen davon, daß die Häftlinge mit nutzbringenden Arbeiten zu beschäftigen sind, wird hierbei ein und* [sic] *heutzutage unter erheblichen Schwierigkeiten zu beschaffendes Material unverantwortlich verschwendet. Ich verbiete hiermit mit aller Strenge derartige Schwarzarbeiten, und ich werde jeden SS-Angehörigen ohne Ansehen der Person und des Dienstgrades dem Reichsführer-SS zur Bestrafung melden, der künftig derartige unsinnige und kitschige Arbeiten ausführen läßt bzw. hierzu den Auftrag gibt."* (SB 24/43, S. 303)

Ferner:

> *"Aus gegebener Veranlaßung wird noch einmal eindringlichst darauf hingewiesen, daß unter gar keinen Umständen Häftlinge mit der Überbringung, dem Putzen usw. von Rädern und Motorrädern betraut werden dürfen. Gegen diesen Befehl Zuwiderhandelnde werde ich strengstens bestrafen."* (KSonderB 8/43, S. 234)

Besonders fleißige Häftlinge wurden mit diversen Begünstigungen und Hafterleichterungen belohnt. Dokument 53 im Anhang ist eine Meldung der Zentralbauleitung von Auschwitz an die Lagerkommandantur zwecks Bewilligung von Hafterleichterungen für derlei Häftlinge. Dies war nicht etwa eine Ausnahme, sondern bei guter Führung die Regel.

Die wirklichen Lebensbedingungen der Häftlinge im Lager Auschwitz lassen sich aus Kommandantur- und Standortbefehlen kaum ablesen. Wesentlich geeigneter sind diesbezüglich andere Dokumente, wie etwa die harsche Kritik des damaligen Standort-

arztes Dr. Eduard Wirths an den katastrophalen Lebensbedingungen aufgrund mangelnder hygienischer und sanitärer Einrichtungen. Als Dr. Wirths am 6. September 1942 im Konzentrationslagers Auschwitz seinen Dienst antrat, war er schockiert über das, was er dort vorfand (Völklein 2005, S. 40f.):

> *"Vor Antritt meines Dienstes dort wurde mir vom Leiter der KZ-Lager, Gruppenführer Glücks, und dem leitenden Arzt der KZ-Lager, Standartenführer Dr. Lolling, erklärt, daß meine ausschließliche Aufgabe in Auschwitz die Bekämpfung einer schwersten Fleckfieber- und Typhusepidemie bei der Truppe sei, um andere Dinge hätte ich mich dort nicht zu kümmern. Ich fand unvorstellbare Verhältnisse für die Gefangenen vor. Es gab kein fließendes Wasser, keine ordentlichen Aborte, keine Bademöglichkeit. Die Baracken, in welchen die Gefangenen untergebracht waren, waren unheizbar, überfüllt, und es fehlten Betten. Läuse liefen buchstäblich massenhaft auf den Fußböden, Kleidern, Körpern der Menschen. Die Wände waren schwarz von Flöhen. Die Menschen in einem unvorstellbaren Zustand, abgemagert bis zum Gerippe, von Ungeziefer zerbissen, zwischen Lebenden und Sterbenden lagen Tote. Täglich wurden Hunderte von Verstorbenen weggebracht, oft blieben sie auch tagelang zwischen den Lebenden liegen. Ich war seelisch derart belastet, daß ich bald den einzigen Ausweg im Selbstmord sah."*

Die von Wirths beschriebenen katastrophalen Zustände fanden in anderen Dokumenten ihren Niederschlag, insbesondere in den Sterbebüchern von Auschwitz, in der jeder in Auschwitz registrierte Häftling eingetragen wurde, der dort umkam. So war beispielsweise von den aus Frankreich nach Auschwitz deportierten Juden, die dort mehrheitlich in der ersten Jahreshälfte 1942 eingewiesen und registriert worden waren, nach einem Jahr nur noch eine Minderheit am Leben. Tausende waren von den im Lager grassierenden Seuchen binnen weniger Monate dahingerafft worden, insbesondere vom Fleckfieber (vgl. Aynat 1998).

Dr. Wirths' heldenhafter, jahrlanger Kampf gegen die Lagerbürokratie und die träge SS-Reichsführung zwecks Verbesserung der Lebensbedingungen in Auschwitz ist reichlich dokumentiert (vgl. Mattogno 2003 & 2016a). Einer der kommunistischen Führer der Häftlings-Widerstandsorganisation im Lager Auschwitz, der spätere

DDR-Funktionär Bruno Baum, schrieb in einem unveröffentlichten Manuskript gar, dass "Auschwitz zum Schluß ein Musterlager wurde". Baum prahlte, dies sei das Ergebnis der Gräuelpropaganda über Auschwitz gewesen, die er und seine Widerstandskameraden während ihrer Haftzeit in Auschwitz selbst geschrieben und aus dem Lager hinausgeschickt hatten (vgl. Bäcker 1998, FN 26; Rudolf 2017c, S. 404-406), jedoch geht aus den Dokumenten nicht hervor, dass es der SS bei den getroffenen Maßnahmen um eine Image-Verbesserung ging. Vielmehr ging es konkret darum, die Sterblichkeitsrate mit allen Mitteln zu verringern und die Produktivität der in kriegswichtigen Industrien eingesetzten Häftlinge zu erhöhen.

2. Sauberkeit, Hygiene, ärztliche Versorgung

Auf Sauberkeit und Hygiene der Häftlinge und deren Unterkünfte wurde großer Wert gelegt:

> *"7. Sauberkeit der Unterkünfte*
> *Die Lagerführer haben sich laufend von der Sauberkeit der Truppen- als auch der Häftlingsunterkünfte zu überzeugen. Dabei haben sie zu überprüfen, ob die Unterkünfte bei Nacht ordnungsgemäß verdunkelt sind."* (KB 6/44, S. 438)
> *"4. Innendienst*
> *Bei verschiedenen Kontrollen der einzelnen Außenlagern* [sic] *mußte ich wiederholt den Innendienst, wie Bettenbau, Stuben und Spindordnung beanstanden. Die jeweiligen Lager- und Kommandoführer sind mir für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.* […]

> *6. Fußappelle der Häftlinge*
> *In jedem Außenlager sind 10% der Gesamtbetten für das Häftlingsrevier abzustellen. Ferner muß darauf geachtet werden, daß durch die Blockältesten unter Aufsicht eines Blockführers wöchentlich 3 mal bei den Häftlingen Fußappell abgehalten wird, um sich von Fußverletzungen und Sauberkeit der Häftlinge zu überzeugen.”* (KB 2/43, S. 383f.)

Zur Gesunderhaltung der Häftlinge, ob arbeitende oder im Arrest befindliche, gehörte selbstverständlich medizinische Betreuung:

> *“6. Ärztliche Untersuchung von Häftlingsarrestanten*
> *Ich befehle, daß jeder Häftling, der mit Arrest zu bestrafen ist, dem Arzt vorzuführen ist. In besonders dringenden Fällen ist der Arzt von der Einlieferung nachträglich in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig befehle ich, daß die weiblichen Häftlinge, die in Haushaltungen usw. beschäftigt sind, nicht in den Arrest nach Birkenau zu überführen sind.”* (SB 31/43, S. 321)

Auch hier ging es der SS freilich nicht darum, dass die Häftlinge adrett aussahen und gut rochen, sondern ganz konkret wie schon zuvor darum, die Ausbreitung ansteckender Krankheiten einzugrenzen oder unmöglich zu machen.

Die massiven hygienischen Probleme, mit denen das Lager seit Gründung zu kämpfen hatte, insbesondere im Lager Birkenau, wurden bereits zuvor erwähnt. Ähnlich miserabel waren anfangs auch die medizinische Betreuung und Versorgung der Häftlinge, doch auch in dieser Beziehung machte Dr. Wirths massive Fortschritte. Die Dokumentation über die medizinische Versorgung der Auschwitz-Häftlinge ist sehr umfangreich und beweist, dass die Lagerleitung und die Reichsführung-SS ab 1943 weder Kosten noch Aufwand scheute, um auch die medizinische Versorgung der Häftlinge auf ein beispielhaftes Niveau anzuheben. Man plante im Prinzip, Birkenau in ein riesiges Krankenlager zu verwandeln, in das Häftlinge aus allen umliegenden Lagern und Betrieben eingewiesen werden würden, die medizinischer Behandlung bedürften.

Dieses Projekt, das im sogenannten Bauabschnitt III von Birkenau umgesetzt werden sollte, war halbwegs fertiggestellt worden, als es im Sommer 1944 wegen der Kriegslage aufgegeben wurde (vgl. die Abschnitte 2 & 3 im ersten Teil von Mattogno 2016a). Der Umfang dieses Projekts, das mit dem hier offenkundig für die Häft-

linge segensreichen Begriff “Sondermaßnahmen” umschrieben wurde, ist aus Dokument 50 vom 11.6.1943 ersichtlich (siehe Anhang), in dem die Anzahl der für das Häftlingslazarett im Bauabschnitt III von Birkenau geplanten Baracken aufgelistet sind, einschließlich 2 Baracken für die Wachtruppen, die offenbar auch im Lager behandelt werden sollten:

– 9 Pflegerbaracken
– 1 Apothekenbaracke
– 19 Küchenbaracken
– 6 Blockführerbaracken
– 6 Entwesungsbaracken
– 6 Wäschereibaracken
– 9 Vorratsbaracken
– 4 Baracken für frisch Operierte
– 4 Baracken für Innere Medizin, schwere Fälle
– 2 Röntgenbaracken
– 2 Chirurgiebaracken
– 111 Baracken für Normalkranke
– 4 Kammerbaracken (Effekten)
– 2 Truppenlazarettbaracken

Wie der französische Auschwitz-Forscher Jean-Claude Pressac richtig feststellte, besteht eine prinzipielle “UNVEREINBARKEIT zwischen der Schaffung eines Gesundheitslagers und der Existenz von vier nur einige hundert Meter davon entfernten Krematorien, wo laut der offiziellen Geschichtsschreibung Menschen in großem Umfang vernichtet wurden” (Pressac 1989, S. 512). Während ersteres eine unumstößliche, wohldokumentierte Tatsache ist, ist letzteres bloß eine Behauptung, die von Zeugen mit bestenfalls fragwürdiger Glaubwürdigkeit aufgestellt wurde.

3. Verpflegung

Zur Erhaltung der Arbeitskraft gehörte eine ausreichende Verpflegung:

> *"1. Verpflegung bei den Außenlagern*
> *Bei einem Besuch des SS-Standortarztes bei einem Außenlager wurde festgestellt, daß die Verpflegung unzureichend war. Ich mache die Lager bzw. Kommandoführer dafür verantwortlich, daß derartige Beschwerden in Zukunft unterbleiben. Falls Schwierigkeiten auftreten sollten, ist umgehend eine Beschwerde an den Leiter der Verwaltung und an den Schutzhaftlagerführer, SS-Obersturmführer Schöttl zu richten."* (KB 2/43, S. 383)

Nachfolgender Kommandanturbefehl beweist, dass nicht nur Häftlinge, sondern auch SS-Angehörige bei Vergehen mit Arrest bestraft und keinerlei Privilegien geduldet wurden:

> *"10. Verpflegung von Arrestanten*
> *Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die Versorgung der mit Arrest bestraften SS-Angehörigen mit Lebensmitteln ausschließlich nach den bestehenden Bestimmungen, die seitens der Kommandantur den Angehörigen des Kommandantur-Arrestlokales als auch dem KTD un*[d] *dem SS-T-Sturmbann hierzu zur Verfügung gestellt wurden, zu erfolgen hat. Es ist den Einheiten und Kompanien verboten, entgegen diesen Vorschriften zusätzlich Nahrungsmittel für ihre Arrestanten in dem Arrestlokal anzuliefern und an die Arrestanten zur Austeilung gelangen zu lassen. Der KT*[D] *und der SS-Oscha. Gehring sind für die genaueste Durchführung der erlassenen Versorgungsbestimmungen für die Arrestanten verantwortlich. Sollten weiterhin Verstöße hiergegen festgestellt werden, haben Letztere strengste Bestrafung zu gewärtigen."* (KB 9/42, S. 138)

Auch oder gerade in den letzten Kriegsjahren wurde alles darangesetzt, die Arbeitskraft der Häftlinge zu erhalten. Voraussetzung dafür waren die Gesundheit, die wiederum gewährleistet wurde durch eine ausreichende Verpflegung, dazu ordnungsgemäße Bekleidung, Kälteschutz u. a. Außerdem ist interessant, dass im nachfolgend zitierten SB die Häftlinge als "Menschen" bezeichnet wurden:

"Wenn wir Menschen (Häftlinge)… transportieren". Wenn die Vernichtung dieser Häftlinge ohnehin beschlossen war – sei es nun durch Gaskammern oder durch Totarbeiten – und sie deshalb nur als Vieh bzw. Abfall betrachtet wurden, wie es die antideutsche Propaganda suggeriert, dann hätte der Befehl einfach formuliert werden können: "Wenn wir Häftlinge… transportieren".

> *"1. Häftlingstransporte*
> *Wenn wir Menschen (Häftlinge) zu einem anderen Arbeitseinsatz transportieren müssen, so sind zur Erhaltung der Arbeitskraft auch für den Transport alle notwendigen Vorbedingungen zu treffen, damit die vor Abgang des Transportes festgestellte Arbeitsfähigkeit durch den Transport nicht leidet. Dazu befehle ich nochmals folgendes:*
> *a) Die Gesamtverantwortung für jeden abgehenden Transport trägt der Lagerkommandant persönlich.*
> *b) Das Aussuchen (Musterung) geschieht, wie befohlen, durch den Lagerarzt, den Schutzhaftlagerführer und den Häftlingseinsatzführer; bei Abgabe von Lager zu Lager gegebenenfalls auch in Gegenwart von entsprechenden Führern des neuen Lagers. Der Schutzhaftlagerführer ist allein für die ordnungsgemäße Transportvorbereitung bis zum Abgang des Zuges dem Lagerkommandanten verantwortlich. Hierzu gehört: Bereitstellung einer ausreichenden Transportbegleitung, Bewaffnung (M-Pi.) und ausreichende Verpflegung für diese; bei größeren Transporten (mehr als 4 Waggons) ist stets ein SS-Führer als Transportführer einzuteilen. Ebenfalls ist für die Häftlinge, wie befohlen, ordnungsgemäße Bekleidung und ausreichende Transportverpflegung mitzunehmen. Bei der Mitnahme der Verpflegung sind die derzeitigen Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen, also immer mehr mitgeben!*
> *Die Transportverpflegung darf den Häftlingen nicht auf einmal ausgehändigt werden. Der Transportzug muß für die Lagerung mit Holzwolle pp. ausgelegt werden. In jedem Waggon befindet sich ein Gefäß mit abgekochtem Wasser oder Tee, ein Abortkübel und gesichertes Licht (Stall-Laternen). Bei größerer Kälte müssen die Eisenbahnwaggons durch die Reichsbahn mit Öfen ausgestattet werden. Bei mäßig kalter Witterung genügt* [sic] *als Kälteschutz der bereits angedeutete Bodenbelag und das Umwickeln der Füße und der Brust mit Zeitungspapier. Die Lager-*

> *verwaltung bitte ich, die erforderlichen Transportgeräte, soweit noch nicht vorhanden, zu beschaffen und sie dem Schutzhaftlagerführer zu übergeben. Der Schutzhaftlagerführer übergibt die Transportausstattung dem jeweiligen Transportführer schriftlich, dieser sorgt nach Ablieferung des Transportes für vollständige Rückbeförderung des Gerätes. Vor Beladung des Transportzuges sind die Waggons durch den Schutzhaftlagerführer und den Transportführer auf Sicherheit genauestens zu überprüfen. Festgestellte Fehler in dieser Hinsicht sind sofort durch geeignete Handwerkskräfte zu beseitigen."* (SB 6/44, S. 403, siehe Dokument 37 im Anhang)

Im Standortsonderbefehl Auschwitz vom 14. Februar 1944 beklagt der Lagerkommandant Liebehenschel, dass die Koordinierung zum Arbeitseinsatz der Häftlinge den kriegsbedingten Erfordernissen nicht gerecht wird, obgleich doch:

> *"Jeder deutsche Mensch, insbesondere der SS-Mann, weiß, worum es jetzt im Kriegsjahr geht. Alle Arbeitskräfte und jede Arbeitsstunde gehören der Rüstung und damit dem Siege. Die Durchführung dieser Forderung steht bei der Lösung aller anderen, auch noch so notwendigen Aufgaben, an erster Stelle. Es muß nun endlich danach gehandelt werden; gesprochen ist darüber genug. Wenn hier in Auschwitz von rund 41 000 arbeitsfähigen Häftlingen über 12 000 Häftlinge für die Aufrechterhaltung der Lagerbetriebe pp. eingesetzt sind, so ist diese friedensmäßige, arbeitseinsatzmäßig verschwenderische Auffassung nicht mehr zu verantworten. Durch längere persönliche Beobachtung habe ich festgestellt, daß auf allen Arbeitsplätzen – außer den Rüstungsbetrieben – viel zu viel Häftlinge eingesetzt sind, die nicht ausgenutzt werden, faulenzen und durch falsche Arbeitseinteilung und unzulängliche Beaufsichtigung sogar zum Faulenzen erzogen werden.* […]
> *Die Überwachung der Arbeitsstellen hat sich darauf zu erstrecken, daß jeder Häftling während der Arbeitszeit auch dauernd arbeitet. Häftlinge, die nicht arbeiten oder nicht wissen, was sie tun müssen,* […] *rücken am nächsten Tag nicht mehr aus und werden zusammengefaßt einem Rüstungsbetrieb zugeführt bzw. abgegeben. Andererseits muß, wie mehrfach befohlen, alles getan werden, um die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitskraft der*

> *Häftlinge zu erhalten. Dazu gehört, daß der Häftling nach ordentlich getaner Arbeit auch entsprechend behandelt wird. Das Wichtigste sei nochmals gesagt:*
>
> 1. *Es gibt am Tage, wie bisher, nur einen Zählappell, der nicht länger als 10 -15 Minuten dauert.*
> 2. *Die Freizeit dient der Wiedererlangung verbrauchter Arbeitskräfte, hierzu gehört ausreichender Schlaf. Unnötige oder gar schikanöse Beanspruchung der Häftlinge in der Freizeit fällt weg. Verstöße hiergegen sind mit strengsten Strafen zu ahnden.*
> 3. *Der Verpflegung ist höchstes Augenmerk zuzuwenden, d.h. es muß jeder Häftling auch wirklich das bekommen, was ihm zusteht (Schwer- und Schwerstarbeiterzulagen). Die Paketzufuhr spielt dabei ebenfalls eine wichtige Rolle. In Auschwitz sind innerhalb von 2 1/2 Monaten weit über 1 Million Pakete eingegangen. Empfänger vieler Pakete, die verderbliche Waren enthielten, die sie, wie ich mich überzeugt habe, nicht allein verzehren können, werden bei entsprechender Belehrung, wenn sie es schon nicht allein tun,* [angehalten, ein Teil dieser Waren] *an andere diesbezüglich schlechter gestellte Häftlinge abgeben.*
> 4. *Der Zustand der Bekleidung muß laufend überwacht werden, besonders Schuhwerk.*
> 5. *Kranke Häftlinge rechtzeitig herausziehen. Lieber bei entsprechender ärztlicher Behandlung eine kurze Zeit in den Krankenbau, und dann wieder gesund an den Arbeitsplatz, als eine lange Zeit ohne Arbeitsleistung krank am Arbeitsplatz belassen.*
> 6. *Dem fleißigen Häftling Erleichterungen jedmöglichster Art, gesteigert bis zur Wiedererlangung der Freiheit, dem faulen, unverbesserlichen Häftling die Härte aller bestimmungsmäßig möglichen Strafen."* (SSonderB, S. 410f.; siehe Dokument 38 im Anhang)

Vor allem dieser Standortbefehl verträgt sich nicht mit der offiziellen industriellen Vernichtungs-Behauptung. Denn nach der offiziellen Version, die sich zum großen Teil auf die vom Auschwitz-Museum veröffentlichte Literatur bezieht (Danuta Czech u.a.), habe der Massenmord an Häftlingen zwischen Mai und Spätsommer 1944 seinen Höhepunkt erreicht: angeblich sind täglich 10 bis 20

Tausend Juden ermordet worden, wobei die meisten davon im Freien verbrannt worden sein sollten. In der Danksagung des 2000 herausgegebenen Buches *Standort- und Kommandanturbefehle…* hebt das IfZ die "große Bedeutung" u. a. des ehemaligen Auschwitz-Häftlings und ehemaligen Direktors des Auschwitz-Museums, Kazimierz Smoleń, hervor, jenes Mannes, der in den 1990er Jahren als Wanderprediger deutsche Schulen besuchte und dort Schülern, die noch zu jung waren, um sich mit solchen Fragen befasst zu haben und daher Behauptungen auch nicht hinterfragen konnten, seine Geschichten zu erzählen. So berichtete er an der "Berufsschule zur individuellen Förderung am Berufsausbildungswerk Mittelfranken" in Schwaig 90 jungen Menschen zwischen 15 und 18 Jahren alt:

> *"20 000 Menschen sind an einem Tag in die Gaskammern von Birkenau getrieben und danach verbrannt worden."* (*Nürnberger Zeitung*, 15.10.1996)

Das ist höchst unglaubhaft, denn die Auschwitzer Kommandantur-Befehle, die der Erhaltung der Arbeitskraft der Häftlinge eine hohe Priorität zuweisen, stehen der angeblich täglichen Ermordung von 20 000 potentiellen Arbeitskräften diametral entgegen. Das ergibt keinen Sinn.

Obwohl es eine Reihe von Dokumenten über die Intention der Lagerverwaltung und der Reichsführung gibt, die Häftlinge ausreichend mit Lebensmitteln und Kleidung zu versorgen (vgl. den Unterabschnitt 1.7. im ersten Teil von Mattogno 2016a), so sagt dies nicht unbedingt viel darüber aus, wie es für die einzelnen Häftlinge vor Ort wirklich aussah. So hat Rassinier beschrieben, dass trotz ausreichender Verproviantierung, die in das Lager gelangte, viele Häftlinge in den Lagern, in denen er einsaß (Buchenwald und Dora-Mittelbau), an Hunger litten, weil die interne Häftlingsführung korrupt war und riesige Lebensmittelmengen verschob, mitunter mit Hilfe korrupter SS-Leute (Rassinier 2018). Auschwitz wird in dieser Hinsicht kaum anders gewesen sein.

4. Entlassungen und Überstellungen

Der zuvor zitierte Punkt 6. des Kommandantur-Befehls, wonach "dem fleißigen Häftling Erleichterungen jedmöglichster Art, gesteigert bis zur Wiedererlangung der Freiheit", gewährt wurden, steht freilich im eklatanten Widerspruch zur Vernichtungsthese, weshalb die Herausgeber der Quellensammlung diesem Befehl folgende Fußnote hinzufügten:

> *"In der Realität verfehlte die Inaussichtstellung der Freiheit ihre Wirkung. Kein Häftling erlangte wegen fleißigen Arbeitens die Freiheit. Trotz wiederholter Anweisungen des WVHA*[7] *behielt der Gedanke der Verwahrung und Bestrafung der KL-Insassen Vorrang vor der Effizienz des Arbeitseinsatzes."*

Dies ist eine glatte Falschaussage, denn "laut einem vom Auschwitz-Museum herausgegebenem Buch wurden zum Beispiel von 26.200 registrierten Häftlingen, also von etwa 4% der insgesamt eingelieferten und registrierten Häftlinge, 1.049 Häftlinge aus der Haft entlassen und 2.945 in andere Lager überstellt." (Rudolf 2017c, S. 195; vgl. Mattogno 2016a, Unterabschnitt 1.8.).

Hinzu kommen noch 800 Häftlinge, denen laut Fußnote 71 auf S. 6 des vom IfZ herausgegebenen Bandes die Flucht gelang:

> *"Insgesamt gelang es rund 800 Häftlingen, aus dem KL Auschwitz zu entkommen – mehr als aus jedem anderen Konzentrationslager; unklar ist, wie viele Juden darunter waren."*

Der italienische Forscher Carlo Mattogno hat zudem nachgewiesen, dass allein in den Jahren 1944 und 1945 über 250.000 Häftlinge von Auschwitz in andere Lager überstellt wurden (Mattogno 2006). Bei einer viertel Million Zeugen eines Massenmordes wäre eine Geheimhaltung nie und nimmer möglich gewesen.

Auch folgender Standortbefehl vom 12.4.1944, in welchem der Kommandant Liebehenschel auf die Problematik für die zur Entlassung vorgesehenen Häftlinge hinweist, die von dem grassierenden Fleckfieber befallen waren, beweist, dass Entlassungen von Häftlingen durchgeführt wurden:

---

[7] SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt

> *"11. Entlassungen und Überstellungen von Häftlingen aus dem KL Auschwitz II*
> *Es ist nun wiederholt vorgekommen, daß Häftlinge, die aus dem KL Auschwitz II* [Birkenau] *im Einzelverfahren entlassen oder überstellt wurden, trotz durchgemachter Quarantäne nach ihrer Entlassung oder Überstellung an einer gemeingefährlichen Krankheit (Fleckfieber) außerhalb des KL Auschwitz erkrankt sind. Ich befehle daher nach Rücksprache mit dem SS-Standortarzt Auschwitz, daß im Interesse der Seuchenverhütung und damit der Erhaltung der Volksgesundheit Überstellungen oder Entlassungen von Häftlingen im Einzelverfahren aus dem KL Auschwitz II nur dann erfolgen dürfen, wenn es sich um Sammeltransporte handelt, die in ein anderes KL überstellt werden. Entlassungen oder Überstellungen von Häftlingen im Einzelverfahren aus dem KL Auschwitz in ein Gefängnis oder in die Heimat der zu entlassenden Häftlinge oder in einen anderen beliebigen Ort außerhalb des KL Auschwitz dürfen nur dann erfolgen, wenn diese im KL Auschwitz I* [Stammlager] *eine 21-tägige Quarantäne überstanden haben. D. h. also, alle zu entlassenden oder im Einzeltransport zu überstellenden Häftlinge sind zur Durchführung der 21-tägigen Entlassungsquarantäne vom KL Auschwitz II zum KL Auschwitz I zu überstellen und dann direkt vom KL Auschwitz I aus zu entlassen, ohne das Lager KL Auschwitz II noch einmal betreten zu haben."* (SB 12/44, S. 435)

Als besonders prägnante Beispiele mögen hier die Dokumente 49a&b im Anhang dienen, den Entlassungsscheinen von Jan Kristian und Janina Kimstacz aus dem Arbeitserziehungslager Auschwitz vom 8. bzw. 29.6.1944. Da ließ die SS also Menschen aus dem Lager frei, die dann in aller Welt erzählen konnten, was sich damals im Lager zutrug. Laut orthodoxer Geschichtsdarstellung soll es im Juni 1944 zum Höhepunkt der behaupteten Ermordung der ungarischen Juden gekommen sein, mit etwa zehntausend Mordopfern jeden Tag! Aber dies stimmt eben nicht.

Ein weiterer, besonders interessanter Fall betrifft 800 Auschwitz-Häftlinge, die im Mai 1943 ins KL Majdanek verlegt wurden, da sich in Majdanek eine Spezialabteilung zur Behandlung von Malariakranken befand (vgl. Dokument 48 im Anhang). Dieses Dokument vernichtet gleich zwei Mythen. Malariakranke waren

wegen mangelnder Heilungsaussichten langfristig nicht arbeitsfähig und hätten daher laut orthodoxer Mythologie in den Auschwitzer Gaskammern vernichtet werden sollen. Offenbar geschah das aber nicht. Man entschied sich stattdessen, sie mit großem Aufwand nach Majdanek zu verlegen und dort zu behandeln. Diese 800 Kranken, die laut orthodoxer Mythologie Zeugen des Massenmords in Auschwitz gewesen wären, schickte die SS somit in ein anderes Lager, damit sie dort das "schreckliche Geheimnis" verbreiten konnten?

Auch die Ausrede, tatsächlich seien die Häftlinge in Majdanek vergast worden, zieht nicht, denn wenn es eine Tötungsabsicht gab, hätte es keinerlei Sinn ergeben, sie mit großem Aufwand und Marschverpflegung woandershin zu schicken, wenn es in Auschwitz jede Menge Mordgaskammern gab. Jede einzelne Facette dieses Dokuments zeigt, dass die orthodoxe Geschichtsversion von vorne bis hinten unhaltbar ist.

5. Bekleidung

Wie bereits aus dem zuvor zitierten Standortbefehl vom 14.2.1944 hervorging, wurde auf angemessene Bekleidung der Häftlinge großer Wert gelegt (vgl. S. 32f. sowie Dokument 38, S. 151). Das gleiche Thema war schon zwei Monate zuvor angesprochen worden:

> *"6. Bekleidung der Häftlinge*
> *Die Lagerführer der Außenlager haben für ordnungsgemäße Bekleidung der Häftlinge sowie deren Versorgung mit Decken usw. Sorge zu tragen.*
> *Vollzugsmeldung an Kommandantur: 10.12.43."* (KB 1/43, 2.12.1943, S. 375)

Dass an Häftlinge, wo notwendig, auch Schutzkleidung ausgegeben wurde, geht aus folgendem Befehl hervor, der im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Fluchtverhinderung von Häftlingen herausgegeben wurde:

> *"Nachsatz zu Punkt 4.*
> *In den Lagern, wo den Häftlingen vom Werk aus Schutzkleidung zur Verfügung gestellt wird, ist darauf zu achten, daß diese stets sofort unter Aufsicht eines SS-Angehörigen entsprechend gekennzeichnet wird, damit keine Verwechslung mit Zivilarbeitern vorkommen kann und jede Fluchtmöglichkeit unterbunden wird."* (KB 8/44, S. 468)

Unregelmäßigkeiten bezüglich der den Häftlingen gewährten Begünstigungen wurde nachgegangen:

> *"5. Begünstigungen für Häftlinge – Prämienscheine*
> *Aus dem Bericht über die Arbeitslage ist zu ersehen, daß verschiedene Rüstungsfirmen, bei denen Häftlinge eingesetzt sind, sehr geringe Prämienbeträge an die Häftlinge zahlen. Einige Lager waren überhaupt von den Prämien ausgeschlossen. Es ist sofort von den Lagerführern festzustellen, aus welchem Grunde die Prämienzahlung im Januar 1944 so gering oder überhaupt nicht erfolgte. Nach Eintreffen der einzelnen Meldungen werde ich mich sofort bei den Firmen bzw. Bauherren persönlich einschalten.*
> *Meldung bis zum 27.2.1944."* (KB 4/44, S. 413)

Ferner:

> *"13. Prämien*
> *Die Höhe der von den Firmen ausgegebenen Prämienbeträge ist im Verhältnis zu der Gesamtzahl der eingesetzten Häftlinge immer noch zu gering. Die Lagerführer haben ständig Verbindung mit den Direktionen der Firmen aufrecht zu halten, um den Zweck der Auszahlung der Prämienscheine restlos zu erreichen."* (KB 6/44, S. 439)

6. Häftlingsmisshandlung

Besonders beim Thema "Häftlingsmisshandlung" wird der Widerspruch der Kommandanturbefehle zu der offiziellen Holocaust-Version unüberbrückbar. Überall und zu jeder Zeit gilt: Wo Menschen über Menschen Macht haben, wird von einzelnen diese Macht missbraucht und es geschehen Ungerechtigkeiten, Misshandlungen und auch Mord. Doch an den Häftlingen verübte Misshandlungen sind von den verantwortlichen Kommandanten nicht geduldet worden, sondern wurden sogar streng bestraft. Und dieses Nicht-Dulden und Bestrafen ist ein starkes Indiz für die Annahme, dass die Häftlinge nicht geplant umgebracht worden sind, und schon gar nicht im industriellen Ausmaß. Denn wenn ihre Vernichtung ohnehin beschlossene Sache gewesen wäre, was für ein Grund wäre dann plausibel, jede Misshandlung streng zu bestrafen? In folgendem Kommandanturbefehl heißt es:

> *"7. Häftlingsmißhandlung*
> *In einem Außenlager ist es vorgekommen, daß Häftlinge von Zivilisten, mit denen sie auf der gleichen Arbeitsstelle beschäftigt waren, geschlagen und zum Teil mißhandelt wurden, so daß sie vorübergehend in den Krankenbau aufgenommen werden mußten. In den Fällen, in denen ein Zusammenarbeiten mit Zivilisten unvermeidlich ist, sind mir die Lagerführer für Ordnung verantwortlich und haben die Zivilisten nochmals durch das Werk über den Umgang mit Häftlingen belehren zu lassen. Andererseits ist mir jede Mißhandlung eines Häftlings durch einen Zivilisten umgehend zu melden.*
> *Bei dieser Gelegenheit mache ich nochmals ausdrücklich auf den bestehenden Befehl aufmerksam, daß kein SS-Mann Hand an einen Häftling legen darf.*
> *Im 5. Kriegsjahr ist alles daran zu setzen die Arbeitskraft der Häftlinge zu erhalten.*
> *Vergeht sich ein Häftling, so ist vorgeschriebene Meldung zu erstatten."* (KB 4/44, S. 413)

Tatsächlich musste jeder SS-Mann bei Dienstantritt in Auschwitz ein Dokument unterzeichnen, mit dem er sich verpflichtete, u.a. Folgendes zu beachten (vgl. Dokument 45 im Anhang):

> *"Kein SS-Angehöriger und kein zum Dienst in der Waffen-SS Verpflichteter ist daher berechtigt, Hand an einen Staatsfeind zu legen oder ihn körperlich zu misshandeln. Bestraft wird der Häftling nur durch den Kommandanten. Ebenso werden in den KL. durchzuführende Exekutionen nur auf Befehl des Reichsführers-SS und den von ihm damit beauftragten SS-Führern durchgeführt."*

Dies stand nicht nur auf dem Papier, und es umfasste nicht nur SS-Männer, sondern auch die Häftlinge selbst, die sich viel häufiger an ihren Mithäftlingen vergriffen als die Wächter, wie dies leider in allen Straflagern und Gefängnissen der Welt zu allen Zeiten der Fall war. So meldete zum Beispiel der Standortarzt von Auschwitz, Dr. Eduard Wirths, am 6.7.1943 an den 1. Schutzhaftlagerführer von Auschwitz Folgendes (vgl. Dokument 46 im Anhang):

> *"Der Lagerarzt Buna* [Arbeitslager Monowitz] *meldet dem SS-Standortarzt Auschwitz, dass der Häftling 115385, Richard J e d r z e j k i e w i c z mit Haematomen am linken Auge, auf der Kopfhaut, Kontusion des linken Handrückens und Striemen auf dem Gesäss in den HKB* [Häftlingskrankenbau] *eingeliefert wurde.*
> *J. wurde vom Blockältesten des Blockes 24 (Buna), Häftl. 115932 Otto Osterloh mit einem Gummischlauch misshandelt.*
> *Der SS-Standortarzt Auschwitz bittet um Untersuchung und Bestrafung des Schuldigen."*

Dass nicht erst im Kriege die Misshandlung eines Häftlings streng bestraft wurde, sondern seit der Errichtung der ersten NS-Konzentrationslager, dies geht aus einem Befehlsblatt SS-TV/IKL[8] Nr. 5 des damaligen Inspekteurs der Konzentrationslager, SS-Gruppenführer Theodor Eicke, vom 4. Juni 1937 hervor (vgl. Wachsmann/Goeschel, Dokument 157):

> *"Mißhandlung von Häftlingen*
> *Der SS-Oberscharführer Zeidler hat im Konzentrationslager Sachsenhausen infolge sadistischer Anwandlungen einen Häft-*

---

[8] TV = Totenkopfverband; IKL= Inspektion der Konzentrationslager

ling in gemeinster Weise geschlagen. Er wurde zum SS-Mann degradiert, für dauernd aus der SS ausgeschlossen und dem Strafrichter übergeben. Dieser Fall wird als warnendes Beispiel bekanntgegeben. Im Unterricht soll fortgesetzt auf die Folgen einer Gefangenenmißhandlung hingewiesen werden. Eine einfache Ohrfeige ist bereits vollendete Mißhandlung. Die Strafen, die ein Lagerkommandant über widerspenstige Häftlinge verhängen kann, sind so scharf und durchgreifend, daß es keiner Selbsthilfe bedarf. Das Ansehen der Schutzstaffel wird in allen Fällen durch die Ausstoßung des Täters reingehalten.
gez. Eicke, Inspektor der Konz.-Lager und Führer der SS-TV."

Sich auf dieses Dokument beziehend schreibt der Historiker Nikolaus Wachsmann in seinem Buch *KL: Die Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager* (S. 128f.):

"Was ging hier vor? War es Himmler und Eicke ernst damit, gegen SS-Tätlichkeiten in den KL durchzugreifen?
Was SS-Führer wirklich beschäftigte, war nicht Häftlingsmisshandlung als solche, sondern das, was ein Mitarbeiter Himmlers in einer vielsagenden Nebenbemerkung 'unnötige[n] Quälereien' nannte, die den Anstand verletzten oder Unruhe verursachten. Um solche Akte zu unterbinden, führten die SS-Oberen zwei wesentliche Maßnahmen ein. Erstens gaben sie einen genehmigten Strafkatalog für alle KL heraus, der weitgehend der bewährten Praxis in Eickes alter Wirkungsstätte Dachau folgte. Zweitens regelten sie die Ausführung dieser offiziellen Strafen; nur der Kommandant konnte sie anordnen. Wenn Wachleute einen Verstoß feststellten, hatten sie nach Vorschrift zu verfahren. Statt auf den Häftling loszugehen, sollten sie unter Einhaltung des Dienstwegs schriftlich Meldung erstatten. Sogar die Kommandanten durften nicht ganz selbstständig entscheiden. Zum Auspeitschen, der schwersten Strafe, mussten sie ein schriftliches Ersuchen in dreifacher Ausfertigung an die IKL schicken.
Häftlinge auspeitschen war eine Lieblingsstrafe der Lager-SS und tatsächlich auch von Himmler selbst. Schon in den frühen Lagern wurden häufig Stöcke und Peitschen benutzt, da SA- und SS-Männer statt ihrer bloßen Hände lieber Folterwerkzeuge verwendeten; auf die Art konnten sie größeren Schaden zufügen und hielten das Verletzungsrisiko für sich selbst klein."

Abgesehen von der offenkundigen Polemik, Stock und Peitsche als "Folterwerkzeuge" zu bezeichnen, beschreibt dies die damalige Lage recht genau. Willkür von Untergebenen war verboten, aber die Willkür des Systems an sich war in Erlassen, Befehlen und Strafkatalogen mit deutscher Gründlichkeit organisiert.

Auch unkorrekte Behandlung oder gar Straftaten gegenüber der einheimischen polnischen Bevölkerung seitens der SS-Angehörigen wurden nicht geduldet:

> *"14. Beschaffung von Lebensmitteln in der hiesigen Umgebung*
> *Es ist in letzter Zeit erneut festgestellt worden, daß SS-Angehörige der Kommandantur KL Auschwitz Gelegenheit genommen haben, in dem ostwärts der Sola und westlich der Weichsel gelegenen Gebiet unter zum Teil unzulänglichen Mitteln versucht haben, sich von den dort ansässigen, zum Teil polnischen Bauern bewirtschaftete Lebensmittel zu beschaffen. Es handelt sich dabei u. a. um die Orte Bor, Wohlau, Jedlin, Neu-Berun usw. Es wird erneut auf den kürzlich erlassenen Befehl hingewiesen, daß für einen Einkauf von bewirtschafteten Lebensmitteln die dafür erforderlichen Lebensmittelmarken zur Verfügung zu stellen sind. Es ist versucht worden, diese zum Teil durch Erpressung von den polnischen Bauern herauszuholen. Ein derartiges Vorgehen wird unnachsichtig zur Bestrafung gelangen und seitens der Kommandantur in jedem Fall an das SS- und Polizei-Gericht zur Aburteilung weitergereicht werden.*
> *Die Gendarmerie Neu-Berun ist durch die Kommandantur angewiesen, jeden SS-Angehörigen, der in diesem Gebiet mit Paketen angetroffen wird, anzuhalten und diese Pakete auf ihren Inhalt zu untersuchen. Die Kommandantur ist überzeugt, daß dieser Hinweis genügt, um derartige Beobachtungen für die Zukunft auszuschalten."* (KB 9/42, S. 138f.)

Es ist hinreichend dokumentiert, dass die Misshandlung von Häftlingen durch SS-Männer verboten war und in vielen Fällen auch bestraft wurde (vgl. Mattogno 2016a, Unterabschnitte 1.6. & 1.7.). Das heißt freilich nicht, dass derlei Misshandlungen nicht oder nur selten vorkamen. Der Umstand, dass durch die SS-Gerichtsbarkeit Strafermittlungsverfahren gegen einige Lagerkommandanten durchgeführt wurden, weist daraufhin, dass es in einigen Lagern, darunter Plaszow, Majdanek und Buchenwald, zu massiven Geset-

zesübertretungen nicht nur einfacher SS-Leute, sondern sogar der Lagerführung selbst kam.[9]

Dies alles ganz abgesehen davon, dass die willkürliche Einweisung in Konzentrationslager ohne rechtsstaatliche Verurteilung an sich schon eine Misshandlung darstellt – man nannte das früher einmal "Freiheitsberaubung im Amt" (§341 StGB, jetzt gestrichen) –, und zwar erst recht, wenn die Lebensbedingungen im Lager die durchschnittliche Lebenserwartung drastisch verringerten.

7. Korrektes Verhalten gegenüber Häftlingen

Wird mittels offizieller und verfälschter Geschichtsschreibung suggeriert, die SS-Wachleute herrschten als grausame Teufel über rechtlose Häftlinge, so sagen uns die nachfolgenden Kommandanturbefehle etwas anderes. So wurden, wie üblich sonst nur im zivilen Leben, sogar Häftlingen Trinkgelder gegeben:

> *"7. Trinkgelder Friseurstube.*
> *Den Häftlingen in den Friseurstuben werden immer wieder Trinkgelder angeboten, obwohl dies durch wiederholte Befehle und Aushänge in den Friseurstuben untersagt ist. In Zukunft werde ich Verstöße gegen diesen Befehl als Fluchtbegünstigung mit den schärfsten Strafen belegen."* (SB 29/44, S. 516)
> *"5. Häftlingsbegleitung, Arbeitskommandos des FKL.*[10]
> *Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß es vollkommen ausgeschlossen und auch nicht SS-mäßig ist, wenn sich*

9 Siehe dazu die Aussagen des SS-Richters Konrad Morgen vor dem Nürnberger Militärtribunal (IMT, Bd. 20, S. 485-515; IMT, Bd. 42, S. 551-562) zu den von Himmler persönlich angeordneten Ermittlungen gegen eine Vielzahl führender SS-Männer des deutschen Konzentrationslagersystems, sowie jene des Chefs des Obersten SS- und Polizeigerichts Dr. Günther Reinecke (IMT, Bd. 20, S. 415-481).

10 FKL = Frauen-Konzentrationslager.

> *Kommandoführer mit Arbeitskommandos aus dem FKL beim Aus- und Einrücken ihre Brotbeutel, Zeltbahn usw. von Häftlingen nachtragen lassen. Es ist ganz selbstverständlich, daß sowohl Kommandoführer als auch ihre Begleitposten ihre Ausrüstungsstücke, die zu ihrer Uniform gehören, selber tragen, und daß es eines SS-Mannes unwürdig ist, sich zur Beförderung dieser Ausrüstungsgegenstände der Hilfe von Häftlingen zu bedienen. Es muß vielmehr gefordert werden, daß ununterbrochen nur ein strenges und sachliches Verhältnis zwischen Kommandoführern und Begleitposten einerseits gegenüber den weiblichen Anweiserinnen und Häftlingen ander*[er]*seits besteht. Die Kommandantur wird gerade mit Bezug auf das oben gekennzeichnete Verhältnis zu den weiblichen Häftlingen bei Feststellung der nur allergeringsten Lockerungen mit den härtesten und schwersten Strafen durchgreifen. Die weiblichen Häftlinge sind nicht dazu da, dem Bewachungspersonal irgendwelche Erleichterungen zu schaffen, sondern im Rahmen der vorliegenden Aufgaben produktiv zu arbeiten, und es muß ein streng abgegrenzter Abstand aufrechterhalten bleiben, wenn ein Erfolg erzielt werden soll."* (KB 10/42, S. 141, siehe Dokument 6 im Anhang)

Ferner:

> *"9. Abholung von Verpflegung durch Häftlinge*
> *Es wird erneut darauf hingewiesen, daß es strengstens verboten ist, sich von Häftlingen Mittagessen, Abendkost, Kaffee usw. holen zu lassen. Zuwiderhandlungen werden mit sofortiger Ablösung des Häftlings bei den betreffenden Stuben sowie mit der strengsten Bestrafung des jeweiligen SS-Mannes geahndet."* (KB 21/42, S. 191)

Neuzugänge von SS-Angehörigen wurden mittels Kommandanturbefehls belehrt:

> *"2. Belehrung von SS-Angehörigen*
> *Aus gegebener Veranlassung wird nochmals darauf hingewiesen, daß sämtliche SS-Angehörige, insbesondere nach Versetzung von anderen Einheiten nach hier, sofort nach ihrem Eintreffen in Auschwitz durch die Einheitsführer über die hier, durch die besonderen Umstände her-vorgerufenen, bestehenden Vorschriften und Bestimmungen zu belehren sind. Bei dieser Be-*

> *lehrung ist darauf hinzuweisen, daß insbesondere Vergehen des milit. Ungehorsams (verbotener Umgang mit Häftlingen, Geschlechtsverkehr mit Häftlingen usw.) und des milit. Diebstahls (Aneignung von Häftlingseffekten oder Effekten von Neuzugängen) nur ihre Ahndung durch das SS- und Polizeigericht finden. Die erfolgte Belehrung ist, wie bekannt, aktenmäßig zu machen."* (KB 5/43, S. 224)

Acht Monate nach diesem KB wurde nochmals bekanntgegeben, dass Häftlingsbesitz unantastbar war:

> *"2. Häftlingseigentum*
> *Ich habe Veranlassung, letztmalig darauf hinzuweisen, daß das Eigentum der Häftlinge, ganz gleich, um was es sich handelt (Kleidungsstücke, Gold und Wertsachen, Eßwaren und sonstige persönliche Gegenstände), auch ganz gleich, wo es sich befindet oder gesichtet wird, unangetastet bleibt. Über die Verwendung des Eigentums der Häftlinge entscheidet der Staat. In besonderen Fällen wird somit dieses Eigentum Staatseigentum. Wer sich an Staatseigentum vergreift, stempelt sich selbst zum Verbrecher und schließt sich von selber aus den Reihen der SS aus. Ich werde SS-Angehörige, die sich mit einer solchen schmutzigen Tat besudeln, rücksichtslos dem SS-Gericht zur Aburteilung übergeben. Von jedem sauberen, anständigen SS-Angehörigen – und das wird der große Teil sein – erwarte ich, daß er mit offenen Augen mithilft, daß etwa vorhandene Lumpen schnell entfernt werden können und unsere Reihen somit sauber bleiben. Der Sta*[a]*t sorgt für jeden deutschen Menschen heute so, daß er ein anständiges Leben führen kann. Es ist deshalb nicht notwendig, daß man krumme Wege geht. Wer unschuldig in Not gerät, wende sich an seine nächsten Vorgesetzten, die von mir hiermit angewiesen werden, in weitestem Maße von den genügend vorhandenen staatlichen Mitteln Gebrauch zu machen. Für meinen Dienstbereich sind derartige Gesuche zu meiner persönlichen Entscheidung vorzulegen."* (SB 51/43, S. 359)

8. Nachlässiger Umgang mit Häftlingen?

Die nachfolgenden Kommandanturbefehle zeigen, wie nachlässig die Wachmannschaften im Umgang mit den Häftlingen manchmal waren, eine Verhaltensweise, die praktisch unmöglich gewesen wäre, wenn im Hintergrund ständig Massenmorde stattgefunden hätten, denn in einem solchen Falle wäre das Verhältnis der Wachmannschaft zu den Häftlinge viel zu gespannt und misstrauisch gewesen, als dass ein Schlendrian der SS-Angehörigen auch nur ansatzweise hätte einreißen können. Auch Fluchtversuche wären unter diesen Umständen kaum erfolgreich gewesen:

> *"2. Bewachung der Häftlinge*
> *Der Hauptamtschef hat wiederholt beobachtet, und die Vorfälle in der letzten Zeit haben bewiesen, daß die Bewachungsmannschaften sich ihrer Pflichten und Aufgaben als Posten oft nur sehr mangelhaft bewußt sind. Dies liegt teils an mangelhafter oder fehlender Belehrung, teils an der Ahnungslosigkeit oder Nachlässigkeit der SS-Männer. Häufige Fehler sind Unterhaltungen mit Häftlingen, vor allem auf Transportfahrzeugen, ungenügender Abstand vom Häftling."* (SB 26/43, S. 307)

Ferner:

> *"16. Verwahrung der Pistolen*
> *Es ist festgestellt worden, daß SS-Angehörige in der Friseurstube abschnallen und ihre Koppel samt Pistole an der Garderobe aufhängen, sodaß die Häftlinge die Möglichkeit haben, an die Pistole heranzukommen. Ab sofort sind die Pistolen aus den Pistolentaschen zu nehmen, wenn abgeschnallt wird. Dasselbe gilt auch für alle anderen Räumlichkeiten, in denen sich Häftlinge aufhalten."* (SB 54/43, S. 372)

Ferner:

> *"7. Verhalten auf Posten*
> *Es sind wiederholt, trotz mehrfacher Hinweise der Kommandantur, Fälle vorgekommen, daß Männer auf Posten Zeitungen lesen und dadurch ihre Aufmerksamkeit auf ihr Häftlingskommando verlieren. Dasselbe gilt auch bei der Unterhaltung mit*

> *Frauen. Der einzelne Mann macht sich dabei eines schweren Wachvergehens schuldig und kann sich, sowie seine ganze Familie durch sein wachwidriges Verhalten ins Unglück stürzen."* (KB 2/43, S. 384)

Ferner:

> *"3. Verhalten auf Postenkette*
> *Ich habe Veranlassung, einen besonders schweren Fall von grober Unaufmerksamkeit im Wachdienst als abschreckendes Beispiel hier bekanntzugeben:*
>
> > *Ein Posten stand längere Zeit mit dem Rücken den zu bewachenden Häftlingen zugewandt. Vier davon beobachteten dies, überrannten gemeinsam diesen Posten, rissen ihm das Gewehr aus der Hand und machten es unbrauchbar. Daraufhin gelang ihnen die Flucht.*
>
> *Dieser bedauerliche Vorfall ist in allen Kompanien zum Gegenstand einer gründlichen Belehrung zu machen, damit im Interesse der Sicherheit des Lagers wie der Posten eine solche Nachlässigkeit nie mehr vorkommt.*
> *In einem anderen Fall mußte ich einen Blockführer ablösen lassen, da er in verantwortungsloser Weise Häftlinge ohne Posten aus dem Lager heraus zur Küche gehen und sie auch längere Zeit ohne Aufsicht ließ. Wenn die vielen Hinweise in den Kommandanturbefehlen, sowie die zahlreichen Belehrungen durch die Einheits-, Posten- und Lagerführer nicht ausreichen sollten, um die Fluchten der Häftlinge endgültig abzustellen, dann werde ich in Zukunft jeden Fall von Dienstvernachlässigung – sei es aus Interessenlosigkeit oder mangelndem Verantwortungsgefühl – mit schärfster Bestrafung ahnden."* (KB 10/44, S. 498)
> *"5. Fluchtversuche von Häftlingen*
> […] *An die Lagerkommandanten der Konzentrationslager Da., Sah., Bu., Mau., Flo., Neu., Au., Gr.-Ros., Natz., Nie., Stub., Arb., Rav., Kriegsgef.-Lager Lublin.*
> *In kurzer Zeit ist es Häftlingen in drei Fällen gelungen, mittels Pkw. mit SS-Kennzeichen und in SS-Bekleidung aus dem Konzentrationslager zu entkommen, in einem Falle sogar unter Mitnahme von Schußwaffen und Munition, im letzten Falle mit einem SS-Führermantel und SS-Führermütze. Mit solchen Verkleidungen wurden in allen Fällen obendrein im Kraftfahrzeug*

> *noch 2 bis 3 Häftlinge aus dem Lager geschmuggelt. Ich ersuche die Lagerkommandanten, wo noch nicht geschehen, nochmals anzuordnen, daß alle aus dem Lagerbereich fahrenden Fahrzeuge, insbesondere Kraftfahrzeuge, genauestens kontrolliert werden. Es genügt nicht, wie es meistens gemacht wird, ein bloßes oberflächliches Hinsehen, um beim Erkennen einer SS-Mütze oder Uniform das Fahrzeug passieren zu lassen. Jede dem Posten nicht persönlich bekannte Person – auch SS-Führer – zu Fuß oder im Fahrzeug ist beim Verlassen des Lagerbereichs eingehendst zu überprüfen.*
> *Es ist durch Kommandantur-Befehl und laufende Belehrungen des Aufsichts- und Wachpersonals dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche im Lagerbereich nicht besetzten Kraftfahrzeuge (auch von nicht zum Lager gehörenden Personen) bei hochgezogenen Fenstern verschlossen gehalten werden. Bei Durchführung von Reparaturen an SS-Dienstfahrzeugen durch Häftlinge ist besonders scharfe Überwachung erforderlich. Ebenso wurde schon mehrfach verboten, Häftlinge ohne Bewachung in SS-Unterkünften umherlaufen zu lassen. Uniformen und Waffen müssen stets unter Verschluß gehalten werden."* (KB 15/42, S. 163f.)

Ferner:

> *"2. Ermordung eines SS-Angehörigen durch Häftlinge.*
> *Aus Anlaß der Ermordung des SS-Rottf.*[ührer] *Peter Jarosjewitsch weist der Hauptamtschef, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Pohl, darauf hin, daß keinem Häftling zu trauen ist und hat gleichzeitig befohlen, daß*
> 1. *es die oberste Pflicht im Begleitdienst ist, sich 6 Schritte von den Häftlingen entfernt zu halten,*
> 2. *die mit Gewehr ausgerüsteten Begleitpersonen der Außenkommandos das geladene und gesicherte Gewehr nur noch unter dem rechten Arm auf der Patronentasche liegend zu tragen haben."* (SB 3/44, S. 394)

9. Belobigungen

Wenn ein SS-Mann den Fluchtversuch eines Häftlings verhinderte, erfuhr er durch die Kommandantur eine Belobigung. Für das IfZ ist dies Anlass zu der folgenden politisch korrekten, aber wissenschaftlich völlig unhaltbaren Behauptung in der Einleitung des IfZ-Buches:

> *"Zu den Einzelheiten der alltäglichen Terror- und Mordpraxis gehören auch die Belobigungen für SS-Angehörige, die durch 'sehr umsichtiges Verhalten' die Flucht von Häftlingen 'verhindert' hatten: im Jargon der Lager-SS bedeutete dies nichts anderes, als daß Flüchtende erschossen worden waren."*

Das ist reine Spekulation, denn aus den nachfolgenden Belobigungen geht hervor, dass Fluchtversuche jeweils mit den Mitteln verhindert wurden, die sich aus der jeweiligen Situation ergaben, darunter auch schlicht durch Festnahmen; wenn eine Fluchtverhinderung mit dem Gebrauch einer Schusswaffe erfolgte, so wurde dies in der Belobigung auch genannt. Hierzu einige Beispiele:

> *"Dem SS-Schützen Wilhelm Danschke, Kommandantur-Stab, Abteilung Landwirtschaft, gelang es, am 9.8.41 einen auf der Flucht befindlichen Häftling festzunehmen."* (KB 21/41, S. 61)
>
> *"Der SS-Schütze Karl Mathey, 2. SS-T-Sturmbann, verhinderte die Flucht eines Häftlings dadurch, daß er bereitgelegte Zivilkleider frühzeitig sicherstellte."* (KB 25/41, S. 68)
>
> *"Dem SS-Schützen Otto Müller, 3./SS-T-Sturmbann gelang es, einen Häftling, der sich bereits in Zivilkleidung befand, an der Flucht zu verhindern und ihn festzunehmen."* (KB 28/41, S. 73)
>
> *"Dem SS-Oberschützen Fritz Rott , 1./SS-T-Stuba., und dem SS-Schützen Johann Kamphus, Kdtr.-Stab Abteilung II, gelang es, am 23.11.41 einen Häftling, der am 22.11.41 aus dem hiesigen Lager geflüchtet war, an der Sola festzunehmen."* (KB 33/41, S. 85, siehe Dokument 2 im Anhang)
>
> *"Durch das umsichtige Verhalten des SS-Uscha Carstens, 3./SS-T-Sturmbann, gelang es, einen geflohenen Häftling wiederzuergreifen."* (KB 11/42, S. 144)

"4. Belobigung
Am 9.3.43 bei der Verfolgung von 2 Juden, die vom Sonderkommando flüchtig waren, ist der SS-Unterscharführer Jochum, 2. Komp., mit 10 Angehörigen der 2. Kompanie unter schwierigsten Verhältnissen über die Weichsel gesetzt und stellte die Häftlinge in einem Walde bei Jedlin." (KB 8/43, S. 251; siehe Dokument 31 im Anhang)
"Dem SS-Schtz. Alexander Horschütz 6. Komp. spreche ich durch sein umsichtiges Handeln anläßlich des Fluchtversuches am 4.5.43 meine Anerkennung aus.
Durch seine Aufmerksamkeit gelang es, 2 Zigeuner, die sich von ihrem Arbeitskommando entfernt hatten, wieder zu ergreifen." (KB 11/43, S. 263)
"Dem
SS-Strm. Anton Skryczowski, 2. Komp.
spreche ich für sein umsichtiges Handeln und Verhalten bei der Wiederergreifung eines flüchtig gegangenen Zigeunerhäftlings meinen Dank und meine Anerkennung aus." (KB 20/43, S. 281)
"Für besonders umsichtiges Verhalten bei der Festnahme geflüchteter Häftlinge spreche ich den [drei] *SS-Angehörigen* […] *meine Anerkennung aus."* (SB 33/43, S. 327)
"Ich spreche dem
SS-Strm. Basil Malaiko, 2. Komp.
meine Anerkennung aus, weil er durch sein umsichtiges Verhalten die Flucht mehrerer Häftlinge verhindert hat." (SB 54/43, S. 370)
"Ich spreche den Blockführern des Außenlagers Jawischowitz […]
meine besondere Anerkennung aus. Durch ihre Umsicht und Diensteifrigkeit ist es ihnen gelungen, den am 19.11.43 aus dem Lager Birkenau geflohenen Häftling zu ergreifen." (KB 1/43, S. 375)
"In vorstehendem Zusammenhang spreche ich dem
SS-Oberscharführer Lampert, 1 Komp. KL Auschwitz I
meine besondere Anerkennung aus, da er durch sein umsichtiges Verhalten die Flucht eines Häftlings, der sich auf einem Lkw versteckt hielt, verhinderte." (SB 20/44, S. 476)
"Bei der Wiederergreifung drei entwichener Häftlinge haben sich die

Obw. d. Sch. d. Res. Wochnik und
Wm. d. Sch. d. Res. Werner,
beide Angehörige der 2. Komp./II.Pol.Wach-Btl.VIII, äußerst umsichtig und geschickt verhalten. Ich spreche ihnen zu der geglückten Festnahme meine besondere Anerkennung aus." (SB 23/44, S. 485)

In den vier nachfolgenden Kommandanturbefehlen wird die Fluchtunterbindung mittels Schusswaffengebrauchs sehr wohl genannt:

"Bei einem Fluchtversuch eines Häftlings in Dwory zeigte der SS-Rottenführer Stolten, der als Blockführer dem Kommando zugeteilt war, ein sehr umsichtiges Verhalten. Es gelang ihm, die Flucht zu vereiteln und ihn bei seinem Vorhaben zu erschießen." (KB 15/41, S. 51)

"Ich spreche hiermit den SS-Angehörigen
SS-Strm. Johann Antoni 3. Kp. KL Au. II und
SS-Strm. Hans Bartusch 3. Kp. KL Au. II
meine Anerkennung für gute Dienstleistung aus und gewähre ihnen 8 Tage Erholung auf der SS-Hütte. Sie haben als Posten trotz größter Dunkelheit beim Fluchtversuch von 4 Häftlingen erfolgreich von ihrer Schußwaffe Gebrauch gemacht." (SB 22/44, S. 481)

Ferner:

"Folgenden SS-Angehörigen spreche ich für ihr umsichtiges und entschlossenes Verhalten im Wachdienst meine besondere Anerkennung aus: […] *Diese konnten aufgrund ihrer Aufmerksamkeit rechtzeitig und mit Erfolg von der Schußwaffe Gebrauch machen und dadurch die Häftlingsflucht verhindern."* (KB 10/44, S. 498)

Und hier schließlich der Auszug aus einem Kommandanturbefehl, der nicht im Werk von Frei u.a. enthalten ist:

"1. Belobigung
Der Schütze Richard W o l t e r , 4. Kompanie, hat am 18.9.44 als Posten der großen Postenkette bei der Flucht eines Häftlings von seiner Waffe Gebrauch gemacht und damit die Flucht verhindert." (KB 23/44, Auschwitz II, 22.9.1944; GARF 7021-108-54 109; siehe Dokument 41 im Anhang.)

Es gilt überdies zu bedenken, dass Häftlingserschießungen in Auschwitz nicht ohne Folgen waren – ganz im Gegenteil. Starb ein Häftling eines gewaltsamen Todes, hatte dies eine strafrechtliche Untersuchung des zuständigen SS- und Polizeigerichts gegen den Täter zur Folge, auch wenn es sich dabei um SS-Männer handelte, die Häftlinge auf der Flucht erschossen hatten. Diese strafrechtlichen Untersuchungen wurden zwar in der Regel auf Antrag der Kommandantur des KL Auschwitz eingestellt, da es sich bei dieser Häftlingstötung nach damaliger Rechtsauffassung um eine rechtlich zulässige Tötung handelte (siehe Dokument 47 im Anhang; ob diese Tötungen wirklich legal waren – insbesondere aus heutiger Sicht –, soll hier nicht disuktiert werden). Doch wird daraus klar, dass die SS in Auschwitz nicht einfach Häftlinge über den Haufen schießen oder anderweitig umbringen konnte, ohne damit ins Visier der SS-internen Strafjustiz zu kommen, wodurch in jedem einzigen Fall jede Menge belastende Dokumente erzeugt wurden, was eine Geheimniskrämerei unmöglich machte.

10. Verbote für Unbefugte

Aber nicht nur die Kommandanturbefehle bezüglich Verhinderung von Häftlingsflucht kommentieren die IfZ-Herausgeber unwissenschaftlich, sondern auch jene, die ein Fotografierverbot im Lager oder ein Betretungsverbot des Lagers für Unbefugte aussprechen. Nachfolgend einige Kommandanturbefehle, die das IfZ als Indiz für die angeblichen geheim gehaltenen Massenmorde ausgibt, was nicht gerechtfertigt ist, denn zu allen Zeiten, also auch heute, gelten sowohl in militärischen als auch zivilen Stätten oft Besuchs-, Fotografier- oder Betretungsverbot sowie Verbot von Veröffentlichungen über Interna einer für die Öffentlichkeit nicht bestimmten Ein-

richtung. Das bedeutet freilich nicht, dass alle diese Institutionen Massenmorde zu verbergen trachten.

> *"1. Lagerbesuche*
> *Es ist in letzter Zeit trotz mehrmaliger Ermahnungen immer wieder vorgekommen, daß SS-Angehörige weibliche Besucher in das Lager bzw. in die Kantine mitgenommen haben. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß es für sämtliche SS-Führer, Unterführer und Männer des KL Auschwitz ausnahmslos verboten ist, irgendwelche Besuche in das Lager bzw. in die Kantine mitzunehmen."* (KB 4/40, S. 7)
> *"10. Fotografieren von Exekutionen.*
> *Auszug aus dem Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 15. Juli 1942, Ziff. 246. Das Fotografieren von Exekutionen in und außerhalb [sic] des Reichsgebietes ist verboten. Es ist auch verboten, Nichtangehörige der Waffen-SS zum Fotografieren von Exekutionen zu veranlassen. Die Erlaubnis zur Herstellung von Aufnahmen für dienstliche Zwecke kann nur durch die Leiter der Staatspolizei/leit/stellen erteilt werden. Gegebenenfalls sind bisher hergestellte Aufnahmen einzuziehen und zu vernichten."* (KB 13/42, S. 160; siehe Dokument 10 im Anhang)
> *"7. Fotografieren im Lagerbereich*
> *Ich weise letztmalig auf das verschiedentlich erlassene Verbot hin, wonach jegliches Fotografieren im Lagerbereich verboten ist. Der Erkennungsdienst ist angewiesen, keine Privatbilder mehr anzufertigen mit Ausnahme der dienstlich notwendigen Paßbilder. Sofern von einzelnen SS-Angehörigen aus besonderen Gründen Bilder in geringer Anzahl und einfachster Ausfertigung gewünscht werden, ist ein diesbezgl. Gesuch hier vorzulegen."* (SB 9/44, S. 422)
> *"5. Verschwiegenheit hinsichtlich jeglicher Einrichtungen und Vorkommnisse im KL.*
> *Bekanntlich sind sämtliche SS-Angehörige des KL Auschwitz belehrt, verpflichtet und vereidigt zur Verschwiegenheit mit Bezug auf jegliche ihnen innerhalb ihres Dienstes zur Kenntnis kommenden Einrichtung und Vorkommnisse im KL."* (KB 8/42, S. 130; siehe Dokument 5 im Anhang)

Was ist von folgendem Standortbefehl zu halten? Für die Herausgeber des IfZ ist er ein sicherer Hinweis auf die "Massenvernichtung":

> *"2. Warnwoche*
> *Die Sicherheit des Reiches im gegenwärtigen entscheidenden Stadium des Krieges verlangt von jedem SS-Angehörigen und Gefolgschaftsmitglied unbedingte Gewissenhaftigkeit und Disziplin bei der Behandlung aller geheimzuhaltenden Vorgänge und Gegenstände.*
> *Der Erziehung zu dieser Disziplin dient die sogenannte 'Pst'-Aktion, die im Rahmen einer Warnwoche am 16.10.1944 beginnt.* […] *Während der Warnwoche sind durch die Führer der Einheiten und Dienststellenleiter lauter Belehrungen über die Gefahren des leichtsinnigen Schwatzens durchzuführen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Schweigepflicht in erster Linie für die SS-Angehörigen selbst gilt. Jedem Schwätzer ist in dieser Woche mit dem Warnwort 'Pst' entgegenzutreten. Wenn vom Beginn dieser 'Pst'-Aktion zehn Prozent aller SS-Angehörigen und Gefolgschaftsmitglieder die anderen neunzig Prozent mit dem Worte 'Pst' warnen und die Bedeutung dieses Wortes verstanden wird, nämlich*
> *'Achtung, Feind hört mit! Schwatze nicht! Schweige!'*
> *dann hat die Aktion ihre Aufgabe erfüllt."* (SB 26/44, S. 499; siehe Dokument 43 im Anhang)

Dieser SB wurde am 12. Oktober 1944, also ca. ein halbes Jahr vor Kriegsende herausgegeben, zu einer Zeit, als die Kriegslage sich immer mehr zuungunsten Deutschlands neigte, wo es um Sein oder Nicht sein ging und daher die Kriegsproduktion allerhöchste Priorität hatte. Die Industrieregion Auschwitz, insbesondere das Industriegebiet Monowitz mit dem Arbeitslager Monowitz bzw. Auschwitz III, war eine äußerst wichtige Produktionsstätte. Dort wurden aus Kohle potenziell kriegsentscheidende Grundchemikalien wie Methanol synthetisiert.

Doch die Engländer hatten Anfang 1942 den Funkcode der Deutschen entschlüsselt (und fanden von "Vergasungen" keine Spur! Siehe Kollerstrom 2019), die Amerikaner waren bereits ein Jahr zuvor, im September 1943, in Italien gelandet und überflogen die Region Auschwitz ab Frühjahr 1944 regelmäßig mit ihren Auf-

klärungsflugzeugen, wobei auf den angerfertigten Luftbildern keine Spur von Massenvernichtungen zu sehen waren, und seit August 1944 wurden die Fabriken in Monowitz bombardiert (siehe Rudolf 2018). Überall in Deutschland wurde damals seit Kriegsbeginn die Parole "Pst! Feind hört mit!" ausgegeben, nicht nur in Auschwitz. Das geben sogar die Herausgeber in ihrer Einleitung zu, wo wir lesen (S. vi):

> *"Letzteres* [die Schweigepflicht] *wurde im Oktober 1944* […] *im Rahmen der 'Pst-Aktion' geübt, einer reichsweit inszenierten 'Warnwoche' gegen 'die Gefahren leichtsinnigen Schwatzens'."*

Wenn diese Parole beweist, dass in Auschwitz vergast wurde, so beweist sie genauso, dass überall in Deutschland Menschen vergast wurden. Der Schwachsinn einer solchen Schlussfolgerung liegt auf der Hand.

11. Entlausen und Entwesen

Zahlreiche KB und SB beziehen sich auf die Entlausungsaktionen der Häftlingskleidung und die Entwesung der Truppen- und Häftlingsunterkünfte.

Bekanntlich sind Läuse die Überträger des Fleckfiebers, jener Seuche, die, neben Typhus und Malaria, in den östlichen von Deutschland besetzten Gebieten seit 1941/42 auftrat, und der die meisten Häftlinge zum Opfer fielen – vor allem gegen Ende des Krieges, als wegen der alliierten Flächenbombardierungen im gesamten Reichsgebiet die Infrastruktur zum großen Teil zerstört und die lebensnotwendige Versorgung nicht mehr gewährleistet war.

Auch beim besten bzw. schlechtesten Willen ist aus diesen Befehlen keine "Menschenvergasung" herauszulesen, obwohl die

Mitarbeiter des IfZ genau das gleich zu Beginn ihres Buchs in der Einleitung versuchen, wo wir lesen:

> *"In August 1942 kam es in Auschwitz zu einem Arbeitsunfall: Ein SS-Mann zog sich, während er auf dem Lagergelände seinen Aufgaben nachging, eine Blausäurevergiftung zu – nicht todbringend zwar, aber doch stark genug, um ihn vorübergehend dienstunfähig werden zu lassen. Rudolf Höß reagierte sofort; per Sonderbefehl warnte der Lagerkommandant seine Untergebenden, das neuerdings verwendete Gas enthalte 'weniger beigesetzte Geruchstoffe [sic]' und sei 'daher besonders gefährlich.'*
>
> *Szenen wie diese – es ging um die Handhabung von Zyklon B, das in Auschwitz seit fast einem Jahr nicht mehr alleine zur Entlausung von Kleidungsstücken, sondern auch zum Töten von Menschen benutzt wurde* [hört, hört!] *– finden sich in den hier vorgelegten Dokumenten immer wieder, direkte Anweisungen zum Massenmord hingegen nicht: Auch am zentralen Ort des Verbrechens folgte die SS ihren selbstgesetzten Regeln der Camouflage."*

Wem dieser subtile Hinweis nicht genug war, dem half Prof. Frei in einem Interview nach, das er im Zusammenhang mit dem "Skandal" um das *Panorama*-Interview mit Frau Dr. Haverbeck gab. Auf die Frage, "Warum ist in diesen Befehlen von Gaskammern nicht wirklich die Rede?", antwortete Frei (Bongen 2015b):

> *"Indirekt ist davon die Rede. Ein Beispiel: Angesichts eines Vergiftungsfalls bei einem SS-Mann wurde am 12. August 1942 ein Sonderbefehl von der Kommandantur herausgegeben. Darin wird darauf hingewiesen, dass Zyklon B, also Blausäure, nicht mehr mit so vielen Geruchstoffen versehen sei. Man benutzte es eben nicht mehr nur für Kleiderentlausung, sondern für andere Zwecke, nämlich für die Tötung von Menschen. Besondere Vorsicht sei da erforderlich. Wörtlich heißt es: 'Daß insbesondere beim Öffnen der vergasten Räume von SS-Angehörigen ohne Maske wenigstens 5 Stunden hindurch ein Abstand von 15 Metern von der Kammer gewahrt werden muß. Hierbei ist besonders auf die Windrichtung zu achten. Das jetzt verwendete Gas enthält weniger beigesetzte Geruchstoffe und ist daher besonders gefährlich.'"*

Der entsprechende Kommandantursonderbefehl befindet sich auf den Seiten 161f. von Freis Buch (siehe Dokument 11 im Anhang).

Frei suggerierte in diesem Interview also, die Tatsache, dass dem damals an das Lager gelieferte Zyklon B weniger Geruchsstoffe beigesetzt worden seien, beweise irgendwie indirekt, dass dieses Mittel damals auch zum Mord verwendet wurden. Um zu verstehen, wie Frei zu diesem Fehlschluss kommt, ist folgende Hintergrundinformation notwendig:

Der Wirkstoff von Zyklon B, die Blausäure, ist eine leichtflüchtige Flüssigkeit, die einen sehr milden, aber nicht unangenehmen Geruch hat, der jedoch von etwa einem Drittel der Bevölkerung überhaupt nicht wahrgenommen werden kann. Um die Gegenwart von Zyklon-B-Dämpfen für alle spürbar zu machen, setzten die Hersteller dem Produkt ein Tränengas bei. Allerdings verdunstete das schwerflüchtige Tränengas so träge, dass es oft schon zu spät war, wenn man es roch, da man dann mitunter schon große Mengen der wesentlich leichter und schneller verdunstenden Blausäure aufgenommen hatte. Kenntnis vom tränenreizenden Zusatz konnte einen mithin in falscher Sicherheit wiegen.

Während des Krieges wurden alle Dinge knapp und teuer, mithin auch das Tränengas. Wo gespart werden konnte, wurde gespart. Aus diesem einfachen Grunde reduzierte der Hersteller die Menge an Tränengas im Zyklon B, und in gewissen Fällen war es sogar erlaubt, Zyklon B ganz ohne den Warnstoff herzustellen.

Der Umstand, dass das 1942 an das Lager Auschwitz gelieferte Zyklon B weniger Tränengas enthielt, beweist mithin bloß, dass der Hersteller eben an diesem Warnstoff sparte, nicht aber, dass damit ein Mord beabsichtigt war.

Der Unfall, von dem Höß in seinem Sonderbefehl von 1942 berichtete, war übrigens nicht der einzige, der sich damals im Lager zutrug. Gegen Ende 1943 ereignete sich ein weiterer Vorfall, der den Standortarzt von Auschwitz, Dr. Eduard Wirths, zu folgendem Schreiben veranlasste:

> *"Nach Meldung des von mir beauftragten Desinfektors, SS-Oberscharführer Klehr hat trotz eingehender Belehrung und Verwarnung ein Zivilarbeiter am 9.12.43. mittels eines Nachschlüssels eine Unterkunftsbaracke aufgebrochen, die eben entwest wurde, und konnte nur zufällig im letzten Augenblick vor*

dem Betreten der Baracke und damit vor dem sicheren Tod bewahrt werden. […]
Der SS-Standortarzt Auschwitz weist auf den Standortbefehl hin, wonach bis zur Freigabe durch den von mir beauftragten Desinfektor, SS-Oberscharführer Klehr keine Unterkunftsbaracke betreten werden darf und vor jeder entwesten Unterkunft bis zur Freigabe ein Posten aufzustellen ist." (RGVA 502-1-28, S. 25; siehe Dokument 25 im Anhang)

Dieser Vorfall fand seinen Widerhall im Standortbefehl Nr. 55/43 vom 15.12.1943, wo wir lesen (Frei u.a., S. 380):

"10. Entwesung
Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß alle Unterkünfte (SS-Familienangehörige, SS-Truppenangehörige, Zivilarbeiter, Häftlinge), bei denen eine Entwesung durchgeführt wird, erst dann betreten werden, wenn sie durch den vom SS-Standortarzt Auschwitz beauftragten Desinfektor, SS-Oscha. Klehr, bezw. dessen Vertreter, zum Betreten freigegeben werden. Die Dienststelle, in deren Bereich eine Entwesung durchgeführt wird, hat vor der entwesten Unterkunft bis zur Freigabe einen Posten aufzustellen (für die Schutzhaftlager einen Blockältesten), der das Betreten der entwesten Unterkunft zu verhindern hat."

Bei näherer Betrachtung stellt sich also heraus, dass Freis Unterstellung völlig unbegründet ist. Und mehr noch: Der von ihm zitierte Sonderbefehl des Lagerkommandanten Höß sowie der Brief von Dr. Wirths beweisen, dass eine ganze Reihe von Zeugen mit ihren Nachkriegsaussagen gelogen haben, darunter auch Höß selbst, der am 2. April 1946 während einer Vernehmung durch die Amerikaner in Nürnberg Folgendes aussagte (Friedlander 1982, S. 113):

"F. Aber war es nicht ziemlich gefährlich für diese Insassen, in diese Kammern zu gehen und zwischen den Leichen und inmitten der Gasdämpfe zu arbeiten?
A. Nein.
F. Trugen sie Gasmasken?
A. Sie hatten welche, aber sie brauchten sie nicht, da nie etwas passiert ist."

Eine andere, ähnliche Aussage stammt von Richard Böck, einem geistig einfach gestrickten ehemaligen SS-Mann, der im KL Ausch-

witz als Kraftfahrer in der Fahrbereitschaft eingesetzt war. Er berichtet darin über eine Menschenvergasung, die er miterlebt haben will. Die vielen Absurditäten seiner ganzen Aussage wurden woanders diskutiert (Rudolf 2003, S. 227-229). Hier beschränken wir uns auf den Teil, wo er wie Höß behauptet, man habe zum Schutz gegen das zum Massenmord angeblich eingesetzte Giftgas keine Gasmasken gebraucht:[11]

> *"Anschließend kam ein SS-Mann, ich glaube es war ein Rottenführer, zu unserer Sanka* [Sanitätskastenwagen] *und holte eine Gasbüchse heraus. Mit dieser Gasbüchse ging er zu einer Leiter* […] *er schüttete* […] *den Inhalt der Büchse in die Öffnung.* […] *Als der das Türchen wieder geschlossen hatte, setzte ein unbeschreibliches Schreien in dem Raum ein.* […] *Das dauerte etwa 8-10 Minuten, und dann war alles still. Kurze Zeit später wurde das Tor von Häftlingen geöffnet und man konnte noch einen bläulichen Nebel über einem riesigen Knäuel Leichen schweben sehen.* […] *Allerdings habe ich mich gewundert, daß das Häftlingskommando, das zum Wegschaffen der Leichen bestimmt war, den Raum ohne Gasmasken betrat, obwohl dieser blaue Dunst über den Leichen schwebte, von dem ich annahm, daß es sich um Gas handelte."*

Abgesehen von der Tatsache, dass Blausäuregas farblos ist – der Name dieser Chemikalie hat nichts mit seiner Eigenfarbe zu tun, sondern rührt von der Tatsache her, dass sie mit Eisensalzen einen stabilen blauen Farbstoff bildet – beweisen Höß' Sonderbefehl und der Brief von Dr. Wirths klipp und klar, dass für jeden – SS-Mann wie Häftling – der "den Raum ohne Gasmasken" betreten hätte, Lebensgefahr bestanden hätte, und dass es vielmehr nötig gewesen wäre, "ohne Maske wenigstens 5 Stunden hindurch einen Abstand von 15 Metern von der Kammer" zu wahren.

Höß' Sonderbefehl zieht daher den Boden unter den Füßen jener weg, die mit derlei Zeugenlügen die Existenz von Giftgas-Massenmorden in Auschwitz beweisen wollen.

Freis Buch enthält eine Vielzahl von Befehlen, in denen von der Entwesung von Kleidung und Unterkünften mittels Blausäure die Rede ist.[12] Sie hier alle zu erwähnen würde den Rahmen der vorlie-

---

[11] Vernehmung von Böck im Vorfeld des sog. Frankfurter Auschwitz-Prozess, Az. 4 Js 444/59, Bd. 29, S. 6881-6883.

[12] KB 2/42, 22.1.1942, S. 97-100 (vgl. Dok. 3 im Anhang); SB 19/42, 23.7.1942, S. 155

genden Arbeit sprengen. Einer der wichtigeren und ausführlicheren Fälle ist jedoch der Standortbefehl vom 23.7.1942, der zu einem Zeitpunkt gegeben wurde, als die Im Lager wütende Fleckfieber-epidemie völlig außer Kontrolle geraten war. Die darin erwähnten drastischen Maßnahmen lassen den Ernst der Lage erkennen und spiegeln die damaligen katastrophalen hygienischen, sanitären und medizinischen Zustände im Lager wider:

> *"Auf Grund der im Bereich des Konzentrationslagers Auschwitz wieder aufgetretenen Fleckfieberfälle wird zur Bekämpfung der Seuche Folgendes angeordnet:*
> *1.) Es ist eine vollständige Lagersperre verhängt. Sämtliche innerhalb der großen Postenkette wohnenden SS-Angehörigen dürfen den Lagerbereich nicht verlassen.*
> *2.) Sämtliche SS-Angehörige, die außerhalb der grossen Postenkette wohnen, unterzeichnen einen auf dem Kommandanturgeschäftszimmer vorbereiteten Revers, mit welchem sie sich verpflichten, sich von ihrer Wohnung zu ihrer Dienststelle ständig auf direktem Wege und umgekehrt zu begeben. Weiterhin verpflichten sie sich, so oft wie möglich mindestens 1 mal wöchentlich die Wäsche zu wechseln und sich einer fortlaufenden gründlichen Reinigung zu unterziehen. Nach Unterzeichnung dieses Rever[ses] ist derselbe im SS-Revier beim Standortarzt vorzulegen. Gegen Vorlage dieses Reverses wird ein Passierschein durch den Standortarzt mit befristeter Gültigkeit erteilt. Nach Ablauf dieses Passierscheines ist im SS-Revier ein neuer Passierschein nach erfolgter Entlausung und Untersuchung abzuholen. Diese Anordnung erstreckt sich auf sämtliche SS-Führer, Unterführer und Männer. Die Passierscheine werden im SS-Revier während der Zeit von 9.00 – 11.00 Uhr und von 15.00 – 17.00 Uhr ausgegeben.*
> *3.) Familienangehörige von SS-Angehörigen, die innerhalb der großen Postenkette wohnen, dürfen das* [sic] *Lagerbereich ebenfalls nicht verlassen.*

(vgl. Dok. 7 im Anhang); SB 25/42, 14.9.1942, S. 174f.; KB 18/42, 25.9.1942, S. 179; SB 28/42, 10.10.1942, S. 186 (Desinfektion gegen Typhus; vgl. Dok. 18 im Anhang); KB 30/42, 15.10.1942, S. 189 (vgl. Dok. 20 im Anhang); KB 23/42, 26.11.1942, S. 197; SB 34/42, 3.12.1942, S. 199 (vgl. Dok. 23 im Anhang); SB 35/42, 18.12.1942, S. 200f. (vgl. Dok. 26 im Anhang); SB 1/43, 8.1.1943, S. 208f.; KB 4/43, 2.2.1943, S. 213; SB 2/43, 8.2.1943, S. 219 (vgl. Dok. 29 im Anhang); KB 19/43, 27.5.1943, S. 279; K-SonderB 16/43, 23.7.1943, S. 314f. (vgl. Dok. 35 im Anhang); KB 17/43, 30.7.1943, S. 319f. (vgl. Dok. 36 im Anhang); SB 2/44, 7.1.1944, S. 391; KB 9/44, 6.9.1944, S. 491.

Familienangehörige von SS-Angehörigen, die ausserhalb der grossen Postenkette wohnen, dürfen das [sic] *Lagerbereich innerhalb der grossen Postenkette nicht betreten. Für die ausserhalb d[er gro]ssen Postenkette wohnenden SS-Angehörigen un[d Famili]en erhält eine Person jeder Familie [die Berec]htigung, zwecks Beschaffung der für die Familie [erfor]derlichen Lebensmittel und sonstigen Gegenstände des täglichen Bedarfes, von ihrer Wohnung sich auf direktem Wege nach Haus* [sic] *und zurückzubegeben. Hierfür ist Bedingung, dass die betreffende Person einen gleichen Revers unterzeichnet, wie dieser oben angeführt ist für die im Lager diensttuenden SS-Angehörigen. Ebenso sind die gleichen Bedingungen zur Erneuerung des Reverses durchzuführen wie oben angeführt für SS-Angehörige.*
4.) Familienangehörige von SS-Angehörigen, die in Auschwitz zum Besuch weilen und sich innerhalb der grossen Postenkette befinden, unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die hier ansässigen SS—Angehörigen, d.h., sie dürfen das [sic] *Lagerbereich zunächst ni*[c]*ht verlassen. Die zum Besuch weilenden Familienan*[gehörigen] *von SS-Angehörigen ausserhalb der großen Post*[enkette h]*aben das Interessengebiet Auschwitz unter Zurücklassung* [ihrer] *Heimatadresse im SS-Revier alsbald zu verlassen und* [in] *ihre Heimat zurückzureisen.*
5.) Für sämtliche SS-Angehörige, Führer, Unterführer und Männer ist eine sofortige Urlaubssperre angeordnet.
6.) Dienstreisen können nur dann durchgeführt werden, [wenn] *die zur Dienstreise anzuziehenden Kleidungsstücke mindestens 36 Stunden vor Beginn der Dienstreise im SS-Revier an einer besonders bezeichneten Stelle abgegeben werden und derjenige, welcher die Dienstreise ausführt, vor Antritt derselben im Revier gebadet und entlaust wird und sich vom SS-Revier aus direkt auf die Dienstreise begibt.*
7.) Auswärtige Besuche für Dienststellen sind zu vermeiden oder, wenn dringend, im Haus der Waffen-SS abzufertigen. [In jedem] *Fall dürfen Besucher, die dienstlich hier zu tun haben, in den Zimmern der Dienststellenleiter (Kommandant, Ve*[rwa]*ltungsführer, Bauleiter, Standortarzt und auch im Bereich des HWL*[13] *usw.) empfangen werden. Sie haben das Lager au*[f] *direktem Wege ohne Aufenthalt wieder zu verlassen.*

---

13 Hauptwirtschaftslager, Ausrüstungslager des SS-Standorts

8.) Die bei der Bauleitung beschäftigt[en] *Zivilarbeiter dürfen das Lager zwecks Arbeitens auf den in Frage kommenden Baustellen nur an den Kontrollposten des Gemeinschaftslagers Hutta-Lenz verlassen und wieder betreten, jedoch ausschließlich in geschlossener Formation und in Begleitung von SS-Angehörigen, die von der Bauleitung zur Begleitung dieser Arbeitstrupps zu stellen sind.*
9.) Entlassung und Überstellung von Häftlingen nach anderen Lagern müssen bis zur Aufhebung der Sperre zurückgestellt werden.
10.) Familiensprechstunde durch den Arzt findet ab sofort Dienstags und Freitags [sic]*, 15.00 Uhr, in der Lagerschule an der Sola statt.*
11.) Die für den Verkehr mit Dienststellen ausserhalb des Lagers tätigen SS-Angehörigen, wie Lebensmittel- und sonstige Transporte von und nach Kattowitz, Postempfänge in Auschwitz, oder SS-Angehörige die mit Eisenbahn, Zollbehörden usw. fortlaufend Dienstobli[egenheiten] *zu erledigen haben, sind auf das geringste M*[aß] *zu beschränken und ausschließlich* […] *Die dafür in Frage kommenden* […SS-Angehörigen verpflichten?] *sich durch Unterzeichnung eines entsprechenden Reverses in der gleichen Form, wie in Ziffer 2 angeführt den dafür erlassenen Sonderbestimmungen und erhalten gegen Unterzeichnung des Reverses den oben genannten befristeten Passierschein. Sie haben sich in bestimmten Zeitabständen dem Arzt zur Kontrolle ihres Gesundheitszustandes vorzuste*[llen]. *Die in Frage kommenden Dienststellenleiter haben diesen Angehörigen eine Bescheinigung auszuhändigen, dass ihre Tätigkeit mit Bezug auf die ausserhalb des Lagers auszuübenden Dienstobliegenheiten von unumgänglich lebenswichtiger Bedeutung für das Konzentrationslager Auschwitz ist. Als Dienststellenleiter sind insoweit nur zu betrachten: die Chefs der Abteilungen Ia, II, III, IV, V, Bauleitung, DAW,*[14] *HWL, Kommando Zeppelin,*[15] *Landwirtschaft und der Führer des SS-T-Sturmbannes.*
Die bisher am 21. und 22. Juli 1942 durch den Standortarzt ausgegebenen Passierscheine verlieren mit der oben angeführ-

---

14 Deutsche Ausrüstungswerke = SS-eigene Handwerksbetriebe.
15 Trainingsgruppe für russische Kollaborateure zum Einsatz hinter der russischen Front.

ten Neuregelung ihre Gültigkeit." (SB 19/42, S. 155f.; siehe Dokument 7 im Anhang)

Dem folgten über Wochen und Monate größere Entlausungsaktionen mittels Zyklon B in dem verzweifelten Versuch, den Überträger des Fleckfiebers – die Laus – auszurotten, was sich in einer Vielzahl von Dokumenten niederschlug, von denen nicht wenige von der Holocaust-Orthodoxie als Beweise für Menschenvergasungen umgefälscht wurden.

12. Zivilarbeiter im KL Auschwitz

Im Lager Auschwitz wimmelte es zu jeder Zeit seit seinem Bestehen nur so von Zivilarbeitern, also Zivilisten, die außerhalb des Lagers lebten aber innerhalb des Lagers an diversen Bauprojekten bzw. in den Wirtschaftsbetrieben des Lagers beschäftigt waren. Hier einige Befehle, die diese Tatsache reflektieren:

"1. Das Betreten der Kantinen sowie des Hauses Nr. 7 ist für sämtliche Zivilarbeiter verboten. Lediglich Zivilarbeitern mit besonders ausgestellten Bescheinigungen ist das Betreten der Kantinen gestattet.

2. Die grünen Armbinden der Zivilarbeiter werden täglich abends auf der Hauptwache abgegeben. Die SS-Neubauleitung hat eine Liste sämtlicher Zivilarbeiter, getrennt nach Firmen, auf der Hauptwache abzugeben. Die Armbinden sind mit laufenden Nummern zu versehen. Diese Nummern sind in die Liste einzutragen. Die Wachhabenden sind dafür verantwortlich, daß die Zivilarbeiter die Armbinden abends auf der Wache abgeben." (Kommandantur-Sonderbefehl, 7.8.1941, S. 60)

Die größte Sorge der Lagerleitung bezüglich der vielen im Lager anwesenden Zivilisten war nicht etwa, dass diese Geheimnisse ausplaudern könnten, sondern dass diese den Häftlingen bei der Flucht behilflich sein könnten, wie sich besonders aus den zwei folgenden Befehlen ergibt:

> *"4. Umgang mit ausländischen Zivilarbeitern*
> *Der Umstand, daß ein gesteigerter Einsatz von ausländischen Arbeitskräften auf allen Gebieten der Wirtschaft nicht zu umgehen ist, läßt es notwendig erscheinen, dringendst darauf hinzuweisen, daß sich die Männer bei Gesprächen mit Zivilarbeitern äußerste Zurückhaltung auferlegen. Ein außerdienstlicher Verkehr mit Ausländern hat unter allen Umständen zu unterbleiben.*
> *5. Zivilarbeiter innerhalb des hiesigen Lagers*
> *Die Zivilarbeiter des hiesigen Lagers sind anzuweisen, daß sie jeweils beim Durchschreiten der Postenkette bzw. der Hauptwache die Kopfbedeckung abzunehmen haben, um zu kontrollieren, daß es sich nicht etwa [um] Häftlinge handelt, die in Zivilkleidung flüchten wollen."* (KB 30/41, S. 77)

> *"6. Kontrolle der Zivilarbeiter*
> *Sämtliche dem Kl. Auschwitz angeschlossenen Wirtschaftsbetriebe und Dienststellen, bei denen Zivilarbeiter beschäftigt werden, haben diese eingehend darüber zu belehren, daß es bei Androhung strengster Strafen verboten ist, innerhalb des Lagergebietes (große Postenkette) außer denjenigen Zivilkleidern, mit denen die Betreffenden bekleidet sind, weitere Kleidungsstücke aufzubewahren oder irgendwo niederzulegen. Der SS-T-Sturmbann veranlaßt, daß sämtliche Straßenkontrollposten eingehende Belehrungen darüber erhalten, daß außer den erforderlichen Tagesverpflegungsmitteln durch Zivilarbeiter irgendwelche Pakete usw. weder in das KL herein noch aus dem KL hinausgenommen werden dürfen. Den Straßenkontrollposten ist zur Pflicht zu machen, daß Pakete und Kartons tragende Zivilpersonen angehalten und Pakete und Kartons durch die Straßenposten auf den Inhalt untersucht werden müssen. Es muß aus gegebener Veranlassung hierdurch vermieden werden, daß etwa Häftlingen auf die hierdurch gekennzeichnete Weise mit Zivilkleidern zur Flucht verholfen werden kann."* (KB 9/42, S. 137)

Wie geschäftig das Hin und Her sowie Ein und Aus im Lager war, ergibt sich aus diesem Befehl, bei dem es zudem erneut um die Sorge geht, dass die Anwesenheit der Zivilisten den Häftlingen Fluchtmöglichkeiten bot:

> *"6. Fuhrwerke innerhalb des Lagerbereiches.*
> *Bei dem regen Verkehr auf den Lagerstraßen ist es unbedingt erforderlich, daß sämtliche Fuhrwerke innerhalb des Lagerbereiches scharf rechts fahren. Widrigenfalls sind die Gespannführer unverzüglich zur Meldung zu bringen. Für etwa entstehende Schäden bei Nichteinhaltung dieser Anordnung werden die Schuldigen haftbar gemacht. Die SS-Angehörigen, Zivilarbeiter und Häftlinge sind, – soweit sie mit Gespannen umgehen, – eingehend hierüber zu belehren.*
> *7. Verlust von Lagerausweisen.*
> *In letzter Zeit ist es des Öfteren vorgekommen, daß Lagerausweise von SS-Angehörigen und Zivilarbeitern verloren gingen. Da dieses eine Begünstigung der Flucht von Häftlingen bedeutet, werden die Verlierer mit den strengsten Strafen zur Rechenschaft gezogen. Sämtliche SS-Angehörigen und Zivilarbeiter sind durch die Einheitsführer bezw. Bauleitung entsprechend zu belehren."* (KB 10/42, S. 142; siehe Dokument 6 im Anhang)

Der nächste Befehl, bei dem es um die wegen der im Lager wütenden Fleckfieberepidemie verhängten Lagersperre geht, drohte den im Lager tätigen Zivilisten mit Standgerichten nicht etwa im Falle von Geheimnisverrat, sondern im Falle mangelnder Hygiene!

> *"Auf Befehl des Amtsgruppenchefs D, SS-Brigadeführer und [Gen]eralmajor der Waffen-SS Glücks, ist über das KL Auschwitz erneut eine vollständige Lagersperre verhängt. Der mit FS übermittelte Befehl des Amtsgruppenchefs lautet u.a. wie folgt:*
> *Wegen erhöhten Auftretens von Fleckfieberfällen bei SS-Angehörigen müssen die bisher genehmigten Lockerungen in der Urlaubserteilung wieder aufgehoben werden.*
> *Infolge dieser Lage werden die Standortbefehle* […] *in vollem Umfang erneut in Kraft gesetzt mit dem Zusatz, daß* […] *die bei der Bauleitung beschäftigten Zivilarbeiter das Lager ebenfalls auf keinen Fall verlassen dürfen, bezw. nur dann, wenn alle*[n] *hygienischen Voraussetzungen, wie s.Zt. angeordnet, entsprochen ist. Bei Übertretung der Sperrvorschriften werde ich jeden*

> [zuwiderhandelnden] *Zivilarbeiter wegen bewußter Gefährdung der Volksgesundheit dem zuständigen Standgericht zur Aburteilung zuführen."* (SB 2/43, S. 218f.)

Ähnlich drastisch aus demselben Grunde auch der folgende Befehl:

> *"1. Wegen der herrschenden großen Typhusgefahr wird angeordnet, daß der mit Standort-Befehl vom 7.10.1942 erlaubte Empfang von Familienangehörigen und Besuchen, zur Regelung von wichtigen Angelegenheiten nur auf die dringendsten Fälle und auf kürzeste Zeit zu beschränken ist. Den hier wohnenden und auf längere Zeit zu Besuch sich aufhaltenden Familienangehörigen wird dringend anempfohlen, sich, – sowie die Kinder – gegen Typhus impfen zu lassen.*
> *2. Die Zivilangestellten und -Arbeiter dürfen das Lager nur durch die Hauptwache und durch den Ein- und Ausgang beim Gemeinschaftslager betreten. Das Lager Birkenau darf ebenfalls nur durch die Hauptwache betreten werden. Andere Durchgänge für Zivilangestellte und Arbeiter sind strengstens verboten. Wer sich außerhalb der Schlagbäume mehr als 10 Meter der Postenkette nähert, setzt sich der Gefahr aus, beschossen zu werden."* (SB 29/42, S. 188f.; siehe Dokument 19 im Anhang)

In den Lebensmittelbetrieben das Lagers Auschwitz arbeiteten viele Zivilisten, und auch bei diesen sorgte sich die Lagerleitung um deren Gesundheit, nicht aber um deren Geheimniskrämerei:

> *"2. Untersuchung auf Infektionskrankheiten bei den in den Lebensmittelbetrieben des KL Auschwitz beschäftigten Personen*
> *Alle männlichen und weiblichen Zivilangestellten in den Lebensmittelbetrieben haben sich sofort einer röntgenologischen Lungenuntersuchung zu unterziehen."* (SB 30/43, S. 316; ähnlich SB 55/43, S. 381)

Wie sehr die Zivilarbeiter – darunter viele Polen – mit den Häftlingen – darunter ebenso viele Polen – für die Lagerleitung unakzeptable Geschäfte trieben, ergibt sich aus folgendem Befehl:

> *"18. Zivilarbeiter im Lagerbereich*
> *Bei den Aufbaulagern der Kdtr. III ist es nicht zu vermeiden, daß auch Zivilarbeiter innerhalb des Lagers beschäftigt werden. Die Lagerführer, sowie die Blockführer vom Dienst haben dafür*

> *zu sorgen, daß diese Zivilisten auch entsprechend überwacht werden. Es geht nicht an, daß Zivilarbeiter, die an eine bestimmte Baustelle gebunden sind, sich bei mangelnder Beaufsichtigung im ganzen Lager herumtreiben und so mit Häftlingen ihre gewohnten Austauschgeschäfte machen. Bei nochmaliger Nichtbeachtung dieser Anordnung – vor allem, wenn diese [sic] aus Nachlässigkeit und Interessenlosigkeit geschieht – werde ich den Lagerführer ablösen und als Posten zur Truppe versetzen."* (KB 9/44, 6.9.1944, S. 492)

Wie umfangreich die Aktivität von Zivilfirmen und Zivilarbeitern im Lager Auschwitz wirklich war, ergibt sich aus einer Zusammenstellung der im Lager Auschwitz tätig gewesen Zivilfirmen – insgesamt 46 an der Zahl – und der Anzahl der Zivilarbeiter – etwa 1.000 zur Jahreswende 1942/1943, als die Bautätigkeiten im Lager ihren Höhepunkt erreichten. Diese Zahlen ergeben sich primär aus den Archivunterlagen der Zentralbauleitung Auschwitz, die wesentlich umfangreicher und aussagekräftiger sind als die von Frei und Kollegen herausgegebenen Befehle der Lagerleitung (vgl. Mattogno 2018 sowie Dokument 51 im Anhang).

Angesichts des regen Verkehrs der im Lager arbeitenden Zivilisten und der zigtausenden Häftlinge, die tagein, tagaus zum Arbeiten in Betriebe außerhalb des Lagers ausrückten und dort ihrerseits mit zehntausenden weiteren Zivilisten in Kontakt kamen, ist es absolut unglaubhaft zu behaupten, die Lager-SS habe auch nur im Traum daran gedacht, irgendwelche Vorgänge im Lager ließen sich vor der Welt geheim halten. Irgendwelche "Pst! Der Feind hört mit!" Parolen sind da nur noch lachhaft.

Die Mär von der Geheimniskrämerei erhält ihren endgültigen Todesstoß durch einen Standort-Sonderbefehl vom 10.6.1944, also dem behaupteten Höhepunkt der angeblichen Vernichtung der ungarischen Juden, als täglich etwa zehntausend Juden vergast und sodann vornehmlich auf riesigen Scheiterhaufen verbrannt worden sein sollen, welche die ganze Gegend in Gestank und dicken Rauch gehüllt hätten. Der einzige auffällige Befehl in jenem Zeitraum ist der folgende:

> *"Um das Herumtreiben von Zivilpersonen im Bereich des Lagers Birkenau endgültig zu unterbinden, habe ich mit sofortiger*

> *Wirkung einen verstärkten Streifendienst der hiesigen Polizeikompanie eingesetzt.*
> *Dieser hat die Aufgabe, sämtliche Zivilpersonen, auch Frauen die sich in Begleitung von SS-Männern befinden, auf Personalausweis genauestens zu kontrollieren. Zweifelhafte Personen sind festzunehmen und der Politischen Abteilung vorzuführen."*
> (SB vom 10.6.1944, S. 457; siehe Dokument 39 im Anhang)

Wäre die Mär vom Massenmord an den ungarischen Juden wahr, hätte die SS nicht nur Zivilisten ohne Ausweis aus dem Lager geschmissen, sondern überhaupt keinen Zivilisten irgendwo in die Nähe des Lagers gelassen. Spätestens jedoch aufgrund der Analyse alliierter Luftbilder aus jener Zeit ist klar, dass damals keine Massenverbrennung ermordeter Juden stattfand, mithin also auch nicht deren Mord (vgl. Mattogno 2016, Rudolf 2018, S. 97-106).

13. SS-Familienangehörige im KL Auschwitz

Viele der unmittelbaren Familienmitglieder der im Lager Auschwitz tätigen SS-Angehörigen lebten nicht nur in unmittelbarer Nähe des Lagers, sondern hatten auch regelmäßigen Zugang zum Lager selbst. Andere Familienangehörige wiederum kamen für bestimmte Zeiträume zu Besuch. Dies ergibt sich aus einer Reihe von Befehlen, von denen einige nachfolgend zitiert werden:

> *"Betr.: Besuch der Ehefrauen*
> *Ich habe festgestellt, daß in der letzten Zeit SS-Angehörige ihre Ehefrauen oder sogar die ganze Familie hierher kommen ließen, ohne daß hierzu meine Genehmigung vorgelegen hat. Ich weise nochmals daraufhin, daß in jedem Falle, und sei der Besuch bzw. Aufenthalt auch nur für kurze Zeit, meine persönliche Genehmigung, unter Angabe der Dauer des Aufenthaltes und*

wo der Besuch Wohnung nimmt, einzuholen ist." (SB 9/43, S. 242)

"Betrifft: Genehmigung für den Aufenthalt der Familien von SS-Angehörigen

Der SS-Oberscharführer Fritz Schlupper erhält von mir die Genehmigung, daß derselbe seine Familie vom 14. April 1943 bis 30. April 1943 nach Auschwitz kommen läßt. Schlupper nimmt Wohnung im Haus Nr. 132 bei SS-Rottenführer Müller.

Der SS-Rottenführer Josef Knaus erhält die Genehmigung, seine Familie vom 23. April bis 2. Mai 1943 nach Auschwitz kommen zu lassen. Dieselbe nimmt Wohnung im Haus der Waffen-SS." (SB 11/43, S. 245)

"Die nachstehenden SS-Angehörigen erhalten von mir die Genehmigung, ihre Ehefrau bzw. ihre Familie nach Auschwitz kommen zu lassen, und zwar:

1. *SS-Sturmbannführer Bischoff Besuch der Schwiegereltern auf die Dauer von 14 Tagen. Wohnung bei: SS-Stubaf. Bischoff*
2. *Hauptwachtmeister der Schutzpolizei Bailer Besuch der Ehefrau in der Zeit vom 21. 4. -5. 5.43 Wohnung: Haus der Waffen-SS*
3. *SS-Strm. Willi Falkenburg Besuch der Ehefrau in der Zeit vom 21. 4 -12. 5.43 Wohnung: Haus SS-Uscha. Jannsen."*

Darauf folgen die Namen weiterer 13 SS-Männer (SB 12/43, S. 245f.). In jenem Jahr eskalierten die Anträge für den Besuch von Familienangehörigen:

SB 16/43, S. 258f., für 18 Familien
KB 18/43, S. 276, für 4 Familien
KB 20/43, S. 282, für 4 Familien
KB 21/43, S. 285f., für 12 Familien
KB 22/43, S. 288, für 5 Familien
KB 23/43, S. 289, für 4 Familien
KB 24/43, S. 291, für 14 Familien
KB 25/43, S. 293f., für 18 Familien
KB 26/43, S. 297, für 4 Familien
KB 27/43, S. 299, für eine Familie
KB 28/43, S. 200, für 3 Familien
SB 24/43, S. 304f., für 16 Familien
SB 25/43, S. 306f., für 2 Familien
SB 26/43, S. 209, für 7 Familien

SB 29/43, S. 313f., für 9 Familien
SB 30/43, S. 317f., für 15 Familien
SB 31/43, S. 321-323, für 20 Familien
SB 32/43, S. 325, für 10 Familien
SB 33/43, S. 328, für 13 Familien
SB 35/43, S. 331, für 5 Familien
SB 36/43, S. 333f., für 10 Familien
SB 37/43, S. 336, für 5 Familien
SB 39/43, S. 340, für 8 Familien
SB 40/43, S. 341, für 5 Familien
SB 41/43, S. 343, für 7 Familien
SB 42/43, S. 345, für 4 Familien
SB 43/43, S. 347f., für 4 Familien
SB 45/43, S. 351, für 10 Familien
SB 46/43, S. 354, für 4 Familien
SB 46/43, S. 354, für 4 Familien
SB 47/43, S. 355, für 2 Familien
SB 48/43, S. 357, für 9 Familien
SB 51/43, S. 362, für 3 Familien

Insgesamt sind über 270 solcher Besuche dokumentiert. Im Jahr 1943 gab es tatsächlich kein Thema, das in Standort- und Kommandantur-Befehlen auch nur annähernd so häufig behandelt wurde und für das mehr Papier und wohl auch Zeit verbraucht wurde, als für die Genehmigung von Anträgen zum Besuch von Familienangehörigen der in Auschwitz eingesetzten SS-Männer. Die Ermahnung zur Wahrung von vermeintlichen "schrecklichen Geheimnissen" ist in diesen Befehlen dagegen quasi nichtexistent. Im August 1944 zog der damalige Lagerkommandant Baer schließlich die Notbremse:

> *"5. Aufenthaltsgenehmigung*
> *Der Zuzug von Familien von SS-Angehörigen hat solche Ausmaße angenommen, daß es unmöglich ist, noch weitere Genehmigungen zu erteilen. Jegliche Anträge und* [=auf] *Wohnungszuteilungen oder Aufenthaltsgenehmigungen für längere Dauer sind zwecklos und werden nicht mehr bearbeitet."* (SB 22/44, S. 482)

Und hier nun zwei Standortbefehle, die klar beweisen, dass die Familienangehörigen von SS-Männern quasi beliebig und regelmäßig im Lager ein- und ausgingen:

> *"Auf Grund der in letzter Zeit hier eingegangenen Meldungen stellte ich fest, daß SS-Angehörige, deren Familien und auch Zivilarbeiter nicht die vorgeschriebenen Lagereingänge benutzten, sondern einfach an beliebigen Stellen, obgleich die Posten dies zu verhindern versuchten, die Postenkette zum Betreten des Lagerbereiches passierten. Da ab Freitag, den 27.3.1942, die neu aufgestellte Postenkette steht, ordne ich hiermit letztmalig an, daß das Lager und damit die Postenkette nur an den vorgeschriebenen Eingängen – d.h. da wo die Kontrollposten sowie Schlagbäume aufgestellt sind – passiert werden darf. Bei Zuwiderhandlungen werde ich gegen die Betreffenden schärfste Maßnahmen ergreifen. Dieser Befehl ist allen Familienangehörigen der hier wohnenden SS-Familien, sowie allen Zivilarbeitern bekanntzugeben."* (SB 12/42, S. 121)

Verhindert werden sollte also nur, dass die Zivilisten und SS-Familienangehörigen unkontrolliert ins Lager gingen. Das ständige Ein und Aus dieser Leute wurde also weder kritisiert noch beschränkt. Es sollte nur geordnet erfolgen. So auch der nächste Befehl, der die Bewegungsfreiheit von Nichthäftlingen wegen der damals wieder außer Kontrolle geratenen Fleckfieberepidemie beschränken wollte, um die Ansteckungsgefahr zu verringern:

> *"Als An- und Abmarschstraße innerhalb der beschriebenen Grenzen sind für die Truppe, bezw. Zivilarbeiter, sowie im Lager verkehrende Familienmitglieder von SS-Angehörigen folgende Straßen zu benutzen."* (SB 3/43, S. 221; siehe Dokument 30 im Anhang)

Fänden Sie es romantisch, um ein Vernichtungslager in voller Aktion einen Spaziergang zu machen? Manche SS-Männer meinten dies wohl, denn:

> *"4. Spazierenführen von Frauen innerhalb der Postenkette*
> *Ich weise nochmals darauf hin, daß es grundsätzlich verboten ist, Frauen von SS-Angehörigen, die hier zu Besuch weilen, innerhalb der Postenkette spazierenzuführen."* (KB 25/43, S. 292)

Obgleich diese SS-Familienangehörigen selbstverständlich in den für SS-Angehörige bestimmten Gebäuden außerhalb des Lagers wohnten, so ist es trotz des ausgedehnten Lagerbereichs sehr unwahrscheinlich, dass ihnen eine "industriemäßige" Massenvernichtung hätte verborgen bleiben können, insbesondere angesichts der Tatsache, dass man ihnen bisweilen Zutritt zum eigentlichen Lagerbereich gewährte. Wäre Auschwitz ein riesiger Vernichtungsbetrieb gewesen, so ist es äußerst zweifelhaft, dass SS-Familienangehörige eine Besuchserlaubnis erhalten hätten, und völlig ausgeschlossen, dass sie Zugang zum Lager erhalten hätten.

14. Besucher im KL Auschwitz

Besuche und Besichtigungstouren des Lagers Auschwitz waren durchaus üblich, wenn auch nicht immer genehmigt, wie sich aus den folgenden Befehlen ergibt:

> *"1. Lagerbesuche*
> *Es ist in letzter Zeit trotz mehrmaliger Ermahnungen immer wieder vorgekommen, daß SS-Angehörige weibliche Besucher in das Lager bezw. in die Kantine mitgenommen haben. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß es für sämtliche SS-Führer, Unterführer und Männer des KL Auschwitz ausnahmslos verboten ist, irgendwelche Besuche in das Lager bezw. in die Kantine mitzunehmen."* (KB 4/40, S. 7)

Auschwitz war offenbar schon vor der Einrichtung eines Museums nach dem Kriege eine Touristenattraktion, wie der folgende Standortbefehl nahelegt:

> *"2. Besuch im Konzentrationslager Auschwitz*
> *In letzter Zeit ist mir aufgefallen, daß Besuche in das KL geführt wurden und mit diesen Besichtigungen stattfanden, ohne daß ich*

> *hiervon in Kenntnis gesetzt wurde. Ich weise darauf hin, daß Besichtigungen des KL und des gesamten Interessengebietes des KL Au. nur durch den Chef der Amtsgruppe D genehmigt werden können.*
> *Sofern bei den einzelnen Abteilungsleitern Gäste zu Besuch sind und die Absicht besteht, diesen den KL-Betrieb zu zeigen, so ist rechtzeitig auf der Kommandantur hierfür der Antrag zu stellen, damit in jedem Falle die Genehmigung beim Chef der Amtsgruppe D eingeholt werden kann."* (SB 42/43, S. 344)

Tatsächlich wurde Auschwitz in den Jahren, als dort die angebliche Massenvernichtung zugange gewesen sein soll, von einer ganzen Heerschar offizieller Besucher aus dem Reich besichtigt. Wie sich aus den erhaltenen Dokumenten ergibt, bezogen sich diese Besuche jeweils auf harmlose Aspekte des Lagers. Keinem dieser Dokumente lässt sich entnehmen, dass in Auschwitz irgendetwas nicht mit rechten Dingen zuging (vgl. Mattogno 2019a, S. 628-638).

All dies belegt eindeutig, dass die Lagerleitung niemals versuchte, irgendein "schreckliches Geheimnis" vor irgendjemandem zu verheimlichen.

15. Kinder in Auschwitz

Wenn Kinder im Lager Auschwitz ankamen, so handelte es sich dabei fast ausnahmslos um Juden, die samt ihrer Familien deportiert worden waren. Laut der offiziellen Version wurden diese Kinder, sofern sie unter 14 Jahre alt waren, als "arbeitsunfähig" bei Ankunft ausnahmslos vergast. Schon die vielen Einträge jüdischer Kinder in den Sterbebüchern von Auschwitz, die regulär im Lager aufgenommen wurden und dann später zumeist an Krankheiten starben, beweist, dass diese Mär genau das ist: eine unhaltbare Le-

gende (vgl. Staatliches Museum Auschwitz 1995). Doch mehr noch: es gibt sogar Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass schwangere Mütter in Auschwitz Kinder gebaren, die dann entweder im Lager als Insassen registriert oder aber mit ihren Müttern entlassen wurden (vgl. den Unterabschnitt 7.4. im zweiten Teil von Mattogno 2016a). Der herrschenden Legende zufolge hätten jedoch schwangere Mütter als "arbeitsunfähig" sofort in den Gaskammern landen müssen, weshalb es Geburten samt registrierten Säuglingen im Lager erst gar nicht gegeben haben dürfte.

Was würde ein verantwortlicher SS-Mann gemacht haben, falls es in Auschwitz wirklich so grausam zugegangen wäre, wie die Legende behauptet? Würde er es seinen Kindern erlaubt haben, auch nur in die Nähe des Lagers zu gelangen? Offenbar fanden einige SS-Leute nichts dabei, denn im Mai 1943 fühlte sich die Kommandantur zu folgendem Befehl veranlasst:

> *"4. Betreten der Schutzhaftlager durch Kinder von SS-Angehörigen*
> *Ich verbiete, daß Kindern von SS-Angehörigen der Zutritt zu den einzelnen Schutzhaftlagern gestattet wird. Die Blockführer sind entsprechend zu belehren."* (KB 20/43, S. 281)

Und noch einmal im Juli 1943:

> *"Kinder im Lagerbereich*
> *Ich habe festgestellt, daß Kinder sich tagsüber hier im Lager aufhalten und sich sogar auf den einzelnen Arbeitsstellen herumtreiben. Auch beim Aus- und Einrücken konnte ich beobachten, daß diese Kinder neben den geschlossenen Häftlingskolonnen mitgehen. Ich verbiete das hiermit und weise auf die Gefahr hin, die bei einem evtl. Fluchtversuch durch die hierbei erforderliche Handhabung der Schußwaffe durch den Begleitposten für die Kinder mit sich bringt.*
> *Außerdem bringt ein solcher Umgang der Kinder mit den Häftlingen einen derartig moralischen Nachteil mit sich, der von Seiten der Eltern nicht zu verantworten ist. Die SS-Angehörigen habe ihren Frauen und Kindern diesbezüglich Anweisung zu geben und selbst darauf zu achten, daß ihre Kinder von den Häftlingen fernbleiben und sich nicht dauernd im Lager selbst oder auf den Arbeitsplätzen aufhalten."* (SB 25/43, S. 306)

Da trieben sich also Kinder der SS-Angehörigen im Lager und bei den Häftlingen herum, während sich gleichzeitig grausige Szenen im Lagerbereich abspielt haben sollen. Wer's glaubt, mag's glauben. Und wer es nicht glaubt? Auf den wartet in Deutschland und vielen anderen Ländern eine Gefängniszelle!

Soweit die Betrachtung relevanter Kommandanturbefehle.

16. Ungereimte Aussagen im IfZ-Buch

16.1. "Sonderaktionen" als Teil der "Endlösung der Judenfrage"

In der Einleitung zum Buch von Frei u.a. heißt es:

> *"Direkte Bezugnahme auf die in Gang befindliche 'Endlösung der Judenfrage' finden sich in den Befehlen nur selten, doch aufschlußreich ist oft, was zwischen den Zeilen steht. Im August 1943 wird Höß einmal ungewöhnlich deutlich, als er seinen Leuten 'als Anerkennung' für eine zum Abschluss gebrachte 'Sonderaktion' – gemeint war die Ermordung von Tausenden ostoberschlesischen Juden – einen Sonderurlaub von eineinhalb Tagen gewährte."* (S. vf.)

Hier zunächst der Wortlaut des Standortbefehls:

> *"3. Dienstbetrieb*
> *Als Anerkennung für die in den letzten Tagen von* <u>*allen*</u> *SS-Angehörigen geleistete Arbeit bei der Sonderaktion hat der Kommandant befohlen, daß ab Sonnabend, den 7.8.43, 13.00 Uhr, bis einschließlich Sonntag, den 8.8.43, jeglicher Dienstbetrieb ruht."* (SB 31/43, S. 320; Hervorhebung hinzugefügt)

In Freis Ausführungen stecken gleich zwei faustdicke Unwahrheiten:

1. Die Behauptung, in jenen Tagen seien Tausende ostoberschlesischer Juden ermordet worden, basiert auf den völlig unfundierten Behauptungen in einem antideutschen Propagandabuch aus dem Jahre 1946 (Szternfinkiel 1946). Zwar wurden zu jener Zeit in fünf Transporten vom 3. und 5.8.1943 insgesamt 2,812 Juden überwiegend aus dem Ghetto Sosnowitz in Auschwitz eingewiesen und registriert, jedoch behauptet Szternfinkiel ohne den Funken eines Beweises, die Transporte hätten insgesamt 13.000 Juden ins Lager gebracht, wobei die nicht registrierten 10.188 Juden umgehend vergast worden seien (vgl. Czech 1989, S. 563-566). Diese 10.188 Vergasungsopfer hat Szternfinkiel schlicht erfunden.

2. Der Standortbefehl sagt klar, dass *alle* SS-Angehörigen des Lagers bei der Sonderaktion Arbeit geleistet haben. Hätte es sich bei der Sonderaktion um Massenvergasungen eingewiesener Juden gehandelt, wäre daran nur ein kleiner Bruchteil der im Lager beschäftigten SS-Männer beteiligt gewesen, nämlich jene, die die Juden an der Rampe bewachten und empfingen, "selektierten", in die Gaskammer führten und dann die Vergasungen und anschließenden Kremierungen beaufsichtigten. Tatsächlich bedeutete der Begriff "Sonderaktion" oder analog "Sondermaßnahme" jedoch die gesamte Aktion von Deportation, Empfang, Haarschnitt, Entlausung/Duschen, Einkleidung, Registrierung, Zuweisung an bestimmte Lagerteile, Außenlager, in die Quarantäne bzw. zum Abtransport in andere Lager, Ghettos etc.

Hier ist ein Dokument, das diesen Umstand sogleich beweist: Ein Brief des Leiters der Zentralbauleitung von Auschwitz, Karl Bischoff, vom 7.1.1943 an die Abteilung Arbeitseinsatz der Kommandantur des Lagers Auschwitz. Es heißt darin (Bartosik u.a., S. 179):

> *"Für die durchzuführenden Sondermaßnahmen (Unterbringung der angekündigten Transporte vom 10. – 31.1.1943) werden 18 Posten für Fuhrwerktransporte zum K.G.L. dringend benötigt. Sollte die Abstellung der Posten nicht möglich sein, so ist die Durchführung der gestellten Aufgabe vom Kommandanten nicht durchführbar. Die Baumaterialen werden benötigt zur Aufstellung der* [Heiz]*Öfen."* (Hervorhebung hinzugefügt)

Die Sondermaßnahmen bzw. -aktionen betrafen also nicht die Ermordung der deportierten Juden, sondern deren Unterbringung, was ein komplexer Vorgang war, bei dem wahrlich "alle Mann an Deck" gebraucht wurden. (Für weitere Details zur Bedeutung der verschiedenen "Sonder"-Begriffe siehe Mattogno 2016b.)

16.2. Die Legende von der ersten Vergasung

Den Mangel an allen Hinweisen auf das sich in Auschwitz laut orthodoxer Darstellung zutragenden grauenhaften Massakers versuchen Frei und Kollegen mit semantischen Tricks zu vertuschen. So lesen wir zum Beispiel auf Seite iii:

> *"Der Alltag des Lagerpersonals und seine Organisation – dies zu betonen erscheint wichtig – bilden gleichsam den Rahmen, der den Massenmord ermöglichte. Die Geschichte der Lager-SS war mit der Geschichte der Opfer von Auschwitz vielfach eng verknüpft. Der Alltag der SS bestand aus einer Fülle einzelner Tatbeiträge, die, jeweils für sich genommen, durchaus banal erscheinen konnten; darauf den Blick zu richten bedeutet nicht, Verhaltens- und Denkweisen der SS-Leute im Sinne empathischen historischen Einfühlens verstehen zu wollen. Vielmehr geht es darum, das Vernichtungsgeschehen durch Einbeziehung auch dieser Perspektive umfassend zu beschreiben. Dazu können die Standort- und Kommandanturbefehle einen Beitrag leisten, geht aus ihnen doch beispielsweise klar hervor, daß im September 1941, als – aller Wahrscheinlichkeit nach – der Mord mit Zyklon B begann, aus der Sicht der Kommandantur die organisierte Ablenkung und Unterhaltung der Wachmannschaften besondere Bedeutung erlangte. Mit 'Kameradschaftsveranstaltungen', Varieté- und Schauspielprogrammen, kulturellen Informationsabenden und launig-fröhlichen Feierstunden wurde den SS-Leuten regelmäßig Kurzweil und Bildung geboten; die Ehefrauen und Bräute, manchmal auch die Kinder, hatten an diesen Ereignissen teil. Am 'Tag der Wehrmacht' im März 1943 war sogar die gesamte zugezogene 'deutsche Einwohnerschaft von Auschwitz' zu einem 'Gemeinschaftsessen mit anschließendem 'Großen bunten Nachmittag" eingeladen."*

So werden durchaus triviale Ereignisse, die zur behaupteten grausigen Realität des gigantischen Massenmords im schrillen Kontrast stehen, plötzlich zu Beweisen umerklärt.

Tatsache ist zudem, dass mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass "der Mord mit Zyklon B" im September 1941 begann, denn die von der Orthodoxie für Anfang September 1941 behauptete Ermordung sowjetischer Kriegsgefangener in den Kellerräumen des Blocks 11 im Stammlager Auschwitz kann schon deshalb nicht stattgefunden haben, weil die ersten sowjetischen Kriegsgefangenen nachgewiesenermaßen erst Anfang Oktober 1941 in Auschwitz eintrafen, und die Hinrichtung einzelner sowjetischer Gefangener als politische Kommissare und fanatische Kommunisten erfolgte erst in der zweiten Novemberhälfte – allerdings nicht mit Giftgas. Die Datierung dieses fiktiven Ereignisses auf Anfang September erfolgte durch die polnische Auschwitz-Historikerin Danuta Czech (Czech 1989, S. 117-119), die bei der Beschreibung dieses Phantom-Ereignisses die Quellen völlig willkürlich verbog und verfälschte. Sie ignorierte zudem eine ganze Reihe dokumentarischer Beweise, die glasklar beweisen, dass es Anfang September zu keiner Vergasung von irgendwelchen Häftlingen gekommen sein kann, egal ob sowjetische Kriegsgefangene oder angeblich unheilbar Kranke, wie einige Zeugen behaupten.

Schon 1993 hatte der französische Auschwitz-Historiker Jean-Claude Pressac aufgrund der dokumentierten Fakten geschrieben:

> *"Heute datiert man die erste Tötung durch Giftgas, die in den Kellern von Block 11 im Lager Auschwitz vorgenommen wurde, auf den Zeitraum zwischen dem 5. Dezember und Ende Dezember (bisher war man von dem Zeitraum zwischen dem 3. und 5. September ausgegangen). Ihr fielen laut Zeugenaussage um 250 als unheilbar eingestufte Kranke und 600 sowjetische Gefangene zum Opfer, von denen die ersten am 7. Oktober im Lager eingetroffen waren."* (Pressac 1994, S. 41f.)

Auch das lässt sich als falsch nachweisen. Es ist hier aber nicht der Ort, dieses Thema weiter auszubreiten, da es ausführlich und in allen Einzelheiten in einer speziellen Monographie abgehandelt wird (Mattogno 2016c).

Im vorliegenden Zusammenhang stellt sich die Frage, ob Frei und Kollegen die Quellenlage diesbezüglich kannten, aber vorsätz-

lich ignorierten – was sie zu Lügnern stempeln würde –, oder ob sie die Quellen gar nicht kennen, was sie als inkompetente Ignoranten entblößen würde. Wie auch immer man es dreht oder wendet, das über sie zu fällende Urteil ist nicht schmeichelhaft.

16.3. Keine Hinweise auf andere zentrale Ereignisse der Legende

In den Standort- und Kommandanturbefehlen gibt es nicht nur keinen Hinweis auf die sogenannte erste Vergasung, ganz egal wann man sie auch datiert, sondern auch keinerlei Hinweise auf die vielen anderen Schlüsselereignisse der Vernichtungslegende.

Nach der vermeintlichen ersten Vergasung soll die Leichenhalle des Krematoriums im Stammlager in eine Mordgaskammer umgewandelt worden sein. Seit Ende 1941 bis ins Jahr 1943 sollen darin in einer unbekannten Anzahl von Vergasungsaktionen jeweils Hunderte Häftlinge mit Giftgas umgebracht worden sein. Um Gaffern den Einblick in diese "streng geheime Reichssache" zu verwehren, soll der Bereich um das Krematorium herum geräumt und abgesperrt worden sein, so jedenfalls die Aussage des ehemaligen SS-Rottenführers Pery Broad, eines der Kronzeugen für diese Vergasungen. Geheimhaltung wäre nicht der einzige Grund gewesen, warum die unmittelbare Umgebung geräumt worden wäre, denn das nach der Vergasung in die Außenluft abgeblasene Giftgas wäre gefährlich gewesen für die SS-Männer sowohl im SS-Lazarett als auch in der politischen Abteilung, die sich beide in unmittelbarer Nähe zum Krematorium befanden.

Der Punkt hier ist, dass eine derartige wiederholte Räumung und Absperrung der Umgebung des Krematoriums eines Befehls bedurft hätte, und wäre er auch noch so kryptisch gewesen. Aber genau ein solcher Befehl ist nirgends nachgewiesen. Ganz abgesehen davon, dass die anekdotische, dokumentarische und materielle Beweislage nahelegt, dass der Leichenkeller dieses Krematoriums nie in eine Massenmordanlage umgewandelt wurde (vgl. Mattogno 2016d).

Ähnlich verhält es sich mit den behaupteten Massenvergasungen in den sogenannten Bunker 1 und 2 außerhalb der Umzäunung des Lagers Birkenau. Bei diesen Anlagen soll es sich um zwei Bauernhäuser gehandelt haben, die auf primitive Weise in Zyklon-B-

Massenvernichtungsinstrumente umgewandelt worden sein sollen. Bunker 1 soll Anfang 1942 in Betrieb gegangen sein, Bunker 2 Ende Juni/Anfang Juli desselben Jahres. Die Opfer dieser Anlagen sollen ab Spätsommer/Frühherbst 1942 in Verbrennungsgruben unter freiem Himmel verbrannt worden sein. Die postulierte Geheimhaltung dieser Vorgänge hätte es erfordert, dass die Lagerleitung es allen Unbefugten, also auch den meisten SS-Männern, verboten hätte, in die Nähe dieser Anlagen zu kommen.

Die einzigen Befehle, die die Bewegungsfreiheit von SS-Männern im Lager Birkenau einschränkten, stammen jedoch erst aus der Zeit gegen Ende Juli 1942 und stehen im Zusammenhang mit der außer Kontrolle geratenen Fleckfieberepidemie. Zudem betreffen sie nicht die Bereiche um die behauptete Lage der Bunker herum, sondern weiträumig das ganze Lager Birkenau und seine unmittelbare Umgebung (SB 19/42, 23.7.1942, S. 155-157; siehe Dokument 7 im Anhang).

Bereits mit Inbetriebnahme von Bunker 1 müsste jedoch ein Befehl erlassen worden sein, der die Gegend um dieses vermeintliche Gebäude (von dem es keine materielle Spur gibt) zum Sperrgebiet erklärt hätte, also entweder im Januar 1942 oder im März 1942 (die Auschwitzer Hofhistorikerin des kommunistischen Polens Danuta Czech hat diesbezüglich ihre Ansicht geändert, vgl. Czech 1989, S. 186: 20.3.1942, im Gegensatz zu Czech 1960, S. 49: Januar 1942). Die erhalten gebliebenen bzw. bis heute entdeckten Befehle der Lagerleitung enthalten jedoch auch in dieser Hinsicht nicht die geringste Spur eines Hinweises darauf, dass in jenen Monaten irgendetwas Außerordentliches im Lager in Gang gesetzt wurde.

Freilich ist das Ganze auch in diesem Fall vergebliche Liebesmüh der Orthodoxie, denn die Inbetriebnahme von Bunker 1 ergibt allein schon deshalb keinerlei Sinn, weil bis Anfang Juli 1942 jeder dokumentarisch nachweisbare Jude, der nach Auschwitz deportiert wurde, dort auch registriert wurde, also mitnichten in irgendeiner Gaskammer landete. Allein erfundene Deportationszüge erlauben es der Orthodoxie, das Phantom vom Bunker 1 aufrechtzuerhalten, jedoch gibt es für diese keinerlei Beweise außer absurde Behauptungen in zumeist polnischen Propagandapamphleten (vgl. Rudolf 2019). Bezüglich Bunker 2 sieht es auch nicht besser aus. Zwar gab es an dem Ort, der als Standort dieser Anlage behauptet wird, tatsächlich ein Gebäude, jedoch ergibt auch hier eine akribische Aus-

wertung des anekdotischen, dokumentarischen und materiellen Beweismaterials, dass es sich um nichts weiter als unsubstantiierte Zeugenphantasien handelt (vgl. Mattogno 2018a).

Was der Legende von Massenmorden im Bunker 2 mit anschließenden gigantischen Freiluftverbrennungen jedoch das Genick brach, sind die alliierten Luftbilder, auf denen sich unzweideutig ergibt, dass es zu keiner Zeit in der Nähe dieses Gebäudes irgendwelche riesigen Verbrennungsgruben gab, in denen von Mai bis Juli 1944 täglich Tausende Mordopfer hätten eingeäschert werden können (vgl. Rudolf 2018, S. 103-106; Mattogno 2016).

Auch der hohe Grundwasserstand im Lager Birkenau und um das Lager herum macht es kategorisch unmöglich, dass es dort die von den Zeugen behaupteten viele Meter tiefen Gruben gab, in denen diese Massenverbrennungen stattgefunden haben sollen. Birkenau lag in einer Flußniederung in unmittelbarer Nähe des Zusammenflusses von Sola und Weichsel. Der Grundwasserstand folgte im Wesentlichen dem Wasserstand dieser beiden Flüsse und lag im Jahresdurchschnitt nur wenige Dezimeter unter der Erdoberfläche (vgl. die Beiträge von Wallwey und Mattogno im Teil 3 von Mattogno 2016). Tiefe Gruben hätten sich daher schnell mit Grundwasser gefüllt. Feuer konnten in derlei Gruben nicht unterhalten werden.

Als Beweis dieses hohen Grundwasserstandes möge Dokument 52 dienen, eine Aufstellung der von Häftlingen geleisteten Pumpenstunden zur Trockenlegung bzw. -haltung der etwa zwei Meter tiefen Baugruben für die halbunterirdischen Leichenkeller der Krematorien II und III in Birkenau. Ohne das fortwährende Abpumpen des in diese Baugruben laufenden Grundwassers wäre die Errichtung dieser Keller nicht möglich gewesen.

Angesichts dieser Tatsachen kann es nicht verwundern, dass in den Befehlen der Lagerleitung nicht die geringste Spur der behaupteten Gräueltaten zu finden ist.

16.4. Geheimhaltung

Aufrufe an die Lager-SS zur “Verschwiegenheit hinsichtlich jeglicher Einrichtungen und Vorkommnisse im KL” gab es reichlich, wie Frei und Kollegen richtig schreiben (S. vi; siehe Dokument 5 im Anhang). Wie absurd die Vorstellung ist, in Auschwitz vonstat-

tengehende Massenvernichtungsaktionen hätten sich geheim halten lassen, ist wiederholt in verschiedenen Abschnitten der vorliegenden Studie dargelegt worden. Dies trifft ganz besonders auf die soeben erwähnten gigantischen Freiluftverbrennungen des Frühjahrs und Sommers 1944 zu, die von alliierten Fernaufklärern fotografiert worden wären, hätte es sie denn gegeben. Und mehr noch: Diese Feuer, die im Herbst und Winter 1942/43 und dann wieder im Frühjahr/Sommer 1944 Tag und Nacht gebrannt haben sollen, hätten jeden Versuch des Luftschutzes mittels Verdunklung bei Nacht zunichte gemacht. Die vielfältigen Ermahnungen der Lagerleitung in diversen Befehlen zur Einhaltung von Verdunklungsbestimmungen durch Ausschalten der schwachen Glühlampen in Wohnungen und Betrieben erscheinen dagegen geradezu lächerlich irrelevant.[16]

16.5. Die Lagerbefehle für Schauprozesse missbraucht

In der Einleitung heißt es ferner:

> *"Die Standort- und Kommandanturbefehle sind keine Neuentdeckung der jüngsten Holocaust-Forschung. Sie sind der Justiz und der Wissenschaft im Prinzip vielmehr seit Jahrzehnten bekannt. In Polen dienten sie der <u>Rechtsprechung</u> bereits, als im November/Dezember 1947 in Krakau der Prozess gegen Arthur Liebehenschel und 39 weitere Angehörige der Lager-SS stattfand.* […] *In Deutschland erlangten die Dokumente erstmals im sogenannten großen Frankfurter Auschwitz-Prozeß (1963-65) Bedeutung."* (S. ix; Hervorhebung hinzugefügt)

Es zeugt von grenzenloser Naivität oder intellektueller Komplizenschaft, wenn Historiker heutzutage noch behaupten, der gegen Liebehenschel und 39 andere ehemalige SS-Funktionäre des Lagers Auschwitz von den stalinistischen Polen inszenierte Prozess habe der "Rechtsprechung" gedient. Dies war einer jener Schauprozesse, wie sie die Sieger gegen die Besiegten nach dem Krieg massenweise durchführten. Die von den Polen inszenierten stalinistischen Schauprozesse verfolgten ganz konkret das Ziel, die vormaligen deutschen Besatzer als Monster darzustellen, um so ihre Vertreibungspolitik der ostdeutschen Bevölkerung aus Ost- und Westpreu-

---

16 Vgl. die Befehle KB 8/41, S. 39; KB 13/41, S. 48; Rundschreiben, 17.9.1942, S. 176f.; KB 6/43, S. 230; SB 4/43, S. 231; SB 37/43, S. 334; SB 55/43, S. 380; KB 6/44, S. 438.

ßen, Hinterprommern und Schlesien sowie die Annexion dieser deutscher Territorien "moralisch" zu rechtfertigen. Es handelte sich mithin um nichts anderes als Raubsicherungspolitik. Um dies zu erreichen, wählten die Polen Dokumente gezielt aus, die ihre These scheinbar stützten, verbargen jedoch vor der Verteidigung wie auch vor der Weltöffentlichkeit – bis heute – jene mannigfaltigen und zahlreichen Beweise, die einer Entlastung hätten dienen können.

Der von Frei und Kollegen erwähnte Frankfurter Auschwitz-Prozess hing, was den Zugriff auf Dokumentenbeweise und auch auf viele Zeugen anbelangt, im Wesentlichen von dem ab, was das kommunistische Polen freigab. Auch hier wurde freilich nur das nach Frankfurt geschickt, was das Horrorbild bestätigte, welches die Polen mittels der im deutsch-besetzten Polen tätigen Untergrundbewegung seit den frühen Kriegsjahren gezeichnet hatten. Über die Manipulation der Zeugen, die Warschau nach Frankfurt schickte, ist verschiedentlich berichtet worden (zusammenfassend mit Verweisen in Rudolf 2019a, S. 112f.).

16.6. Danuta Czech

Eines der Hauptinstrumente für die einseitige "Information" der Frankfurter Juristen war das von Danuta Czech seit Ende der 1950er Jahre zusammengestellte "Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau", das spezifisch zwecks Verwendung im Frankfurter Auschwitz-Prozess erstellt wurde und das in Polen zu einer Zeit in deutscher Sprache veröffentlicht wurde, als es in den polnisch besetzten deutschen Ostgebieten unter schwerer Strafandrohung verboten war, Deutsch zu sprechen. Das allein spricht Bände, was sich damals hinter der Bühne abspielte.

Frei und Kollegen erwähnen bloß in einer Fußnote, dass viele jener Dokumente, die Warschau nach Frankfurt sandte, dort bereits "aufgrund der Dokumentation von Danuta Czech […] bekannt" waren (FN 63, S. ix), jedoch sind sie unfähig, einen Zusammenhang herzustellen.

Czechs *Kalendarium* stellt bis heute eine Art Standardwerk der Orthodoxie für die Geschichtsschreibung von Auschwitz dar. Insbesondere der italienische Auschwitz-Forscher Carlo Mattogno hat jedoch in so ziemlich jeder seiner Monographien zu diversen Aspekten der Lagergeschichte nachgewiesen, wie sehr Czech ihre

Quellen falsch ausgelegt hat oder gar Dinge erfunden hat, die durch keine Quelle abgestützt sind bzw. den Quellen sogar diametral entgegenstehen (siehe die diversen Einträge in der Bibliographie).

Czech sagte auch beim Frankfurter Auschwitz-Prozess aus, wo sie über den Inhalt von Dokumenten meineidlich falsche Aussagen machte (vgl. Mattogno 2016a, S. 107).

Die vielen Beispiele der ganzen bösartigen Verlogenheit von Danuta Czech müssen erst noch zusammengetragen und bloßgelegt werden, ein Projekt, dem sich Carlo Mattogno inzwischen zugewandt hat. Wir warten gespannt, und die Orthodoxie zittert vor Bangen…

Doch selbst dem 1989er Werk von Danuta Czech lassen sich Informationen entnehmen, die der herrschenden Legende vollkommen widersprechen:

S. 282, 19.8.1942: Anweisung an die Kommandanten, Misshandlungen von Häftlingen insbesondere durch Mithäftlinge zu unterbinden.

S. 366, 28.12.1942: Die Sterblichkeit in den Lagern ist zu senken. Ärzte haben die Ernährung zu überwachen. Die Arbeitsbedingungen sind zu verbessern.

S. 428, 2.3.1943: Von Kommandant Höß wird betont, dass die Arbeitsfähigkeit neu eintreffender Juden unbedingt zu erhalten sei (d.h. sie seien entsprechend ordentlich zu behandeln).

Obwohl diese dokumentarisch belegten Vorgänge auf ein Arbeitslager hinweisen anstatt auf ein Vernichtungslager, besteht Czech darauf, Auschwitz sei ein Vernichtungslager gewesen. Die dabei von ihr angewandten Methoden – nämlich das freie Erfinden von Deportierten oder gar ganzen Deportationszügen, die sie dann ohne den Funken eines Beweises "in die Gaskammer" gehen lässt – sprechen für sich (vgl. Rudolf 2019).

Der deutsche Revisionist und Diplom-Politologe Udo Walendy fasste das Phänomen Czech wie folgt zusammen:

> *"Danuta Czech handelte in offiziellem Auftrag ihrer kommunistisch-polnischen Herren im Auschwitz-Museum. Sie ist gleichermaßen in die Gruppe der üblen Romanschriftsteller und Greuelpropagandisten einzureihen, weil sie keinen einzigen Beweis für einen Vergasungstoten erbracht hat, jedoch Millionen in 'Gaskammern' verschwinden läßt. Sie begnügt sich ebenso*

wie Wolfgang Benz und seine Mannen[17] *mit der schlichten, stetig wiederholten Behauptung: 'ins Gas geschickt'."* (Walendy 1992, S. 31)

[17] Bezug auf Benz 1991.

Epilog

Um ein Wiederauferstehen deutschen Selbstbewusstseins und damit deutscher geopolitischer Macht nach dem Zweiten Weltkrieg ein für alle Mal unmöglich zu machen, war es von Anfang an die Absicht der in- wie ausländischen Feinde Deutschlands, niemals eine geschichtliche Entlastung von den während des Krieges und unmittelbar danach gemachten Gräuelvorwürfen zuzulassen. Diesen "Fehler" hatte man nach dem Ersten Weltkrieg gemacht. Ein zweites Mal würde dies nicht geschehen…

Mögen die Fakten, so wie hier die Standort- und Kommandanturbefehle von Auschwitz, das der Welt aufgezwungene Geschichtsbild auch noch so sehr erschüttern, die Holocaust-Orthodoxie wird sich auch weiterhin mit allen Mitteln gegen die Freiheit der Wissenschaft, die Meinungsfreiheit und die objektive Auswertung neuer Forschungsekenntnisse wehren, nur damit ihr Dogma erhalten bleibt. Dabei lassen sie sich auch nicht durch offenkundige Märchen beirren.

Wie Prof. Dr. Robert Faurisson einst angeregte, stelle man sich nur einmal vor, in Deutschland gäbe es den berüchtigten Paragraphen 130 des Strafgesetzbuches nicht, der den Revisionismus auf verfassungswidrige Weise für illegal erklärt – oder die vielen anderen ähnlichen Gesetze in etwa 18 europäischen Ländern und Israel. Man stelle sich vor, Anwälte könnten in den Gerichten dieser Länder Fragen zu Gaskammern und zum Holocaust stellen, ohne befürchten zu müssen, selbst dafür im Gefängnis zu landen. Was dann wohl geschehen würde? Ja, sie wissen sehr wohl, was dann geschehen würde: Mit der diktatorischen Praxis wäre es vorbei, die Wahrhaftigkeit der orthodoxen Geschichtsversion für "offenkundig" zu

erklären, und dieses Kapitel der Zeitgeschichte würde dann umgeschrieben werden.

Und weil nicht sein kann, was nicht sein darf, werden die Schauprozesse in der BRD und anderswo wie gehabt weitergeführt und die angeklagten Wahrheitssuchenden wie Verbrecher kriminalisiert werden, und nicht nur die Sachlichkeit, sondern jeder Anstand bleibt dabei auf der Strecke.

So bemüht sich zwar auch Prof. Dr. Frei, der maßgebliche Herausgeber des hier diskutierten IfZ-Bandes, den Anschein von Wissenschaftlichkeit und Integrität zu vermitteln, doch wehe dem, der seine haltlosen Spekulationen über die Standort- und Kommandanturbefehle nicht teilt und aus diesen schließt, dass Auschwitz ein Arbeits- und kein Vernichtungslager war. Derlei Bilderstürmer werden nämlich von ihm mit hässlicher Polemik niedergemacht. So führte Dr. Frei zum Beispiel im anfangs erwähnten *Panorama*-Beitrag vom 23.4.2015 über die damals 87-jährige Frau Dr. Haverbeck Folgendes aus:

> *"Das ist erstaunlich. Also ich meine diese Backfisch-mäßige… BDM*[18]*-backfisch-mäßige Art und Weise hier, offenkundig innere psychische Bedürfnisse zu befriedigen, sozusagen die 16-jährige wahrscheinlich so bei Kriegsende, die damals nichts gewußt und geglaubt hat, muß ihren geliebten Führer und seine Unschuld offenbar noch 70 Jahre danach verteidigen, anders kann man das gar nicht erklären."*

Prof. Dr. Frei hat offenbar noch immer nicht begriffen, dass es hier grundsätzlich weder um Hitler noch um Stalin noch um eine Ethnie oder sonst einen Gottseibeiuns geht, sondern einzig und allein um die Wahrheit, denn nur die Wahrheit wird euch freimachen.

* * *

Die Autoren des hier vorliegenden Buches haben Ihnen schon sehr viel Arbeit abgenommen und wesentliche Dinge zusammengetragen. Ein Blick in die übrigen Befehle kann trotzdem nicht schaden.

Ich selbst musste über diesen Befehl ein wenige schmunzeln:

[18] Bund Deutscher Mädel – nationalsozialistische Jugendorganisation für Mädchen.

> *"3. Pflücken von Flieder*
> *Ich habe festgestellt und es wird berechtigter Weise Klage geführt, daß SS-Angehörige in einer geradezu unverständlichen und radikalen Art und Weise von den Fliedersträuche[r]n die Blüten abreißen.*
> *Diese Untugend hat bereits Formen angenommen und es können nicht nur Häftlingskommandos, sondern auch SS-Angehörige beobachtet werden, die nicht nur Sträuße, sondern ganze Büsche mit in die Lager bezw. Unterkünfte schleppen. Für Häftlinge verbiete ich, daß noch ein Fliederstrauß mit in das Lager genommen wird und von den SS-Angehörigen erwarte ich, daß* [sie]*, wenn sie Flieder wünschen, sich diesen in einer bescheidenen Form und schonendst von den Sträuchern zurechtschneiden und diese nicht in sinnloser Art und Weise plündern und zerstören. Im Interesse der Allgemeinheit, d[a] diese Fliedersträucher doch früher oder später einmal zur Ausschmückung unseres gesamten Lagers dienen sollen, erwarte ich von allen SS-Angehörigen volles Verständnis für diese Maßnahme."* (KB 14/43, S. 270)

Traurig stimmte mich, dass der Standortkommandeur seine Untergebenen erst durch einen Befehl auf diese Unsitte aufmerksam machen musste. Gleichzeitig zeigt der Befehl aber auch, dass die SS-Männer nur Menschen waren. Es ist jedoch schwer vorstellbar, dass solche Menschen auf teuflische Art und Weise Massentötungen an Millionen Menschen vorgenommen haben sollen.

Und wie kommentierten Frei und Kollegen derlei Befehle?

> *"Angesichts des Vernichtungsgeschehens treten die persönlichen Vorlieben und Marotten des Kommandanten, von denen die Dokumente ebenfalls Zeugnis ablegen, als besondere Absurditäten hervor. Immer wieder erließ Höß Anordnungen zur Anlage und Bewirtschaftung von Gärten im Lager,*[19] *zur Pflanzung von Obstbäumen,*[20] *zum Schneiden von Weiden*[21] *und zur Dekoration der Diensträume mit Blumen.*[22] *Im Sommer 1944, als das Morden seinen Höhepunkt erreicht hatte, verlangte der Kom-*

---

19 KB 8/41, 13.5.1941, S. 38; KB 10/41, 28.5.1941, S. 42; KB 8/42, 29.4.1942, S. 132; KB 8/43, 20.4.1943, S. 252; KB 10/43, 30.4.1943, S. 262.
20 SB 12/44, 12.4.1944, S. 434.
21 SB 2/44, 7.1.1944, S. 393.
22 KB 27/43, 29.6.1943, S. 298.

> *mandant, daß 'alle SS-Angehörigen für die größte Schonung der Natur'*[23] *einstehen. Es sei eine 'Untugend' von Häftlingen wie von SS-Leuten, Blüten von den Fliedersträuchern abzureißen, wo diese doch 'früher oder später einmal zur Ausschmückung unseres gesamten Lagers' dienen sollten."* (S. iv)

So wird Allzumenschliches in Absurdes umgefälscht. Absurd ist das ganze aber nur aus der orthodoxen Perspektive, weil diese nämlich grottenfalsch ist.

Interessant ist auch der folgende Befehl vom 22.4.1944:

> *"12. Krankenstand der Häftlinge*
> *In einigen Lagern ist der Krankenstand der Häftlinge gewaltig angestiegen. Die Lager-, Rapport-, und Arbeitsdienstführer haben laufend den Krankheitsstand der Häftlinge zu kontrollieren und Simulanten durch den 1. Lagerarzt überprüfen zu lassen."*
> (KB 6/44, S. 438)

In Stützung dessen, was zuvor in Abschnitt 2 ausgeführt wurde, beweist auch dieser Befehl, dass es nur ein Gräuelmärchen sein kann, wenn Zeugen wiederholt behaupteten, Kranke und Schwache seien "ins Gas" geschickt worden.

Machen Sie sich die Mühe und überprüfen Sie all die anderen Fakten, die den Dogmen der Holocaust-Religion zuwiderlaufen.

[23] SB 16/44, 27.5.1944, S. 449.

Danksagung

Mein Dank geht an Henry Hafenmayer, der mir half, mit Ernst Böhm Kontakt aufzunehmen. Ernst Böhm bin ich zu Dank verpflichtet, weil er mir seinen Text als Ausgangpunkt dieser Studie zur Verfügung stellte und mir erlaubte, ihn ausgiebig umzuschreiben und zu erweitern.

Sämtliche Abbildungen relevanter Dokumente im Anhang stammen aus dem Archiv von Carlo Mattogno, der sie mir großzügig und dankenswerterweise zur Verfügung stellte. Darüber hinaus hat er sich meinen Text vor Drucklegung kritisch durchgelesen und einige Vorschläge zur Verbesserung bzw. Erweiterung meiner Ausführungen gemacht. Dafür bin ich ihm zu Dank verpflichtet.

Germar Rudolf, 4. April 2020

Dokumente

Archivkürzel

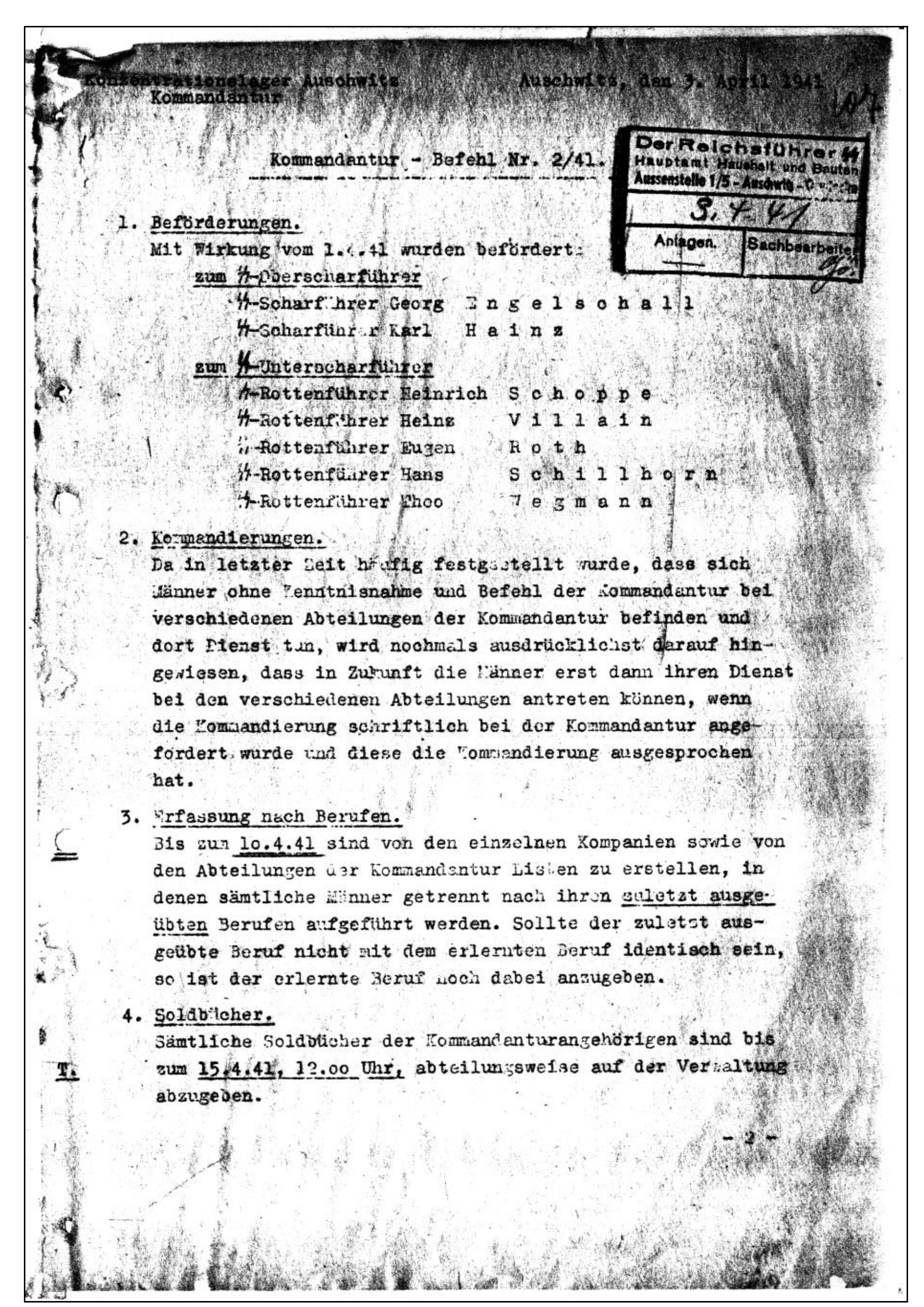
AGK: *Archiwum Głównej Komisji Badania Zbrodni w Polsce,* Archiv der Zentralkommission zur Untersuchung von Verbrechen in Polen, jetzt *Instytut Pamięci Narodowej* (Institut für nationale Erinnerung), Warschau

APMO: *Archivum Państwowe Muzeum w Oswięcimiu*, Archiv des Staatlichen Museums Auschwitz

CDJC: *Centre de documentation juive contemporain*, Zeitgenössisches Jüdisches Dokumentationszentrum, Paris

GARF: *Gosudarstvenny Arkhiv Rossiskoy Federatsii*, Staatsarchiv des Russischen Bundes, Moskau

RGVA: *Rossiiskoi Gosudarstvennoi Voennyi Arkhiv*, Russisches Militär-Staatsarchiv, Moskau


Konzentrationslager Auschwitz Auschwitz, den 3. April 1941
Kommandantur

Kommandantur - Befehl Nr. 2/41.

1. Beförderungen.
Mit Wirkung vom 1.4.41 wurden befördert:
zum SS-Oberscharführer
SS-Scharführer Georg Engelschall
SS-Scharführer Karl Hainz
zum SS-Unterscharführer
SS-Rottenführer Heinrich Schoppe
SS-Rottenführer Heinz Villain
SS-Rottenführer Eugen Roth
SS-Rottenführer Hans Schillhorn
SS-Rottenführer Theo Wegmann

2. Kommandierungen.
Da in letzter Zeit häufig festgestellt wurde, dass sich Männer ohne Kenntnisnahme und Befehl der Kommandantur bei verschiedenen Abteilungen der Kommandantur befinden und dort Dienst tun, wird nochmals ausdrücklichst darauf hingewiesen, dass in Zukunft die Männer erst dann ihren Dienst bei den verschiedenen Abteilungen antreten können, wenn die Kommandierung schriftlich bei der Kommandantur angefordert wurde und diese die Kommandierung ausgesprochen hat.

3. Erfassung nach Berufen.
Bis zum 10.4.41 sind von den einzelnen Kompanien sowie von den Abteilungen der Kommandantur Listen zu erstellen, in denen sämtliche Männer getrennt nach ihren zuletzt ausgeübten Berufen aufgeführt werden. Sollte der zuletzt ausgeübte Beruf nicht mit dem erlernten Beruf identisch sein, so ist der erlernte Beruf noch dabei anzugeben.

4. Soldbücher.
Sämtliche Soldbücher der Kommandanturangehörigen sind bis zum 15.4.41, 12.oo Uhr, abteilungsweise auf der Verwaltung abzugeben.

- 2 -

Dokument 1: Kommandantur-Befehl 2/41 vom 3.4.1941. Quelle: GARF 7021-108-54, S. 107f. Transkript in Frei u.a., S. 26f.

-2-

108

5. Appell.
Am 3.4.41, 19.oo Uhr, findet in der Unterkunft der Stabskompanie (Monopolgebäude) ein Dienstappell statt. Sämtliche Stabsangehörigen einschl. Kommandierte haben zu erscheinen. Die Abteilungen melden bis 3.4.41, 14.oo Uhr, die diensttuenden, entschuldigten Unterführer und Männer.

6. Urlaub.
Es muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass sämtliche Angehörigen des Kommandanturstabes einschl. Kommandierte sich auf der Hauptwache bei Antritt jeden Urlaubs abzumelden und vom Urlaub wieder zurückzumelden haben. Von den Wachhabenden wird eine genaue, ordnungsgemässe Eintragung verlangt. Jeder hat sich persönlich ab- und zurückzumelden. In Zukunft wird jeder Verstoss gegen diese Anordnung bestraft.

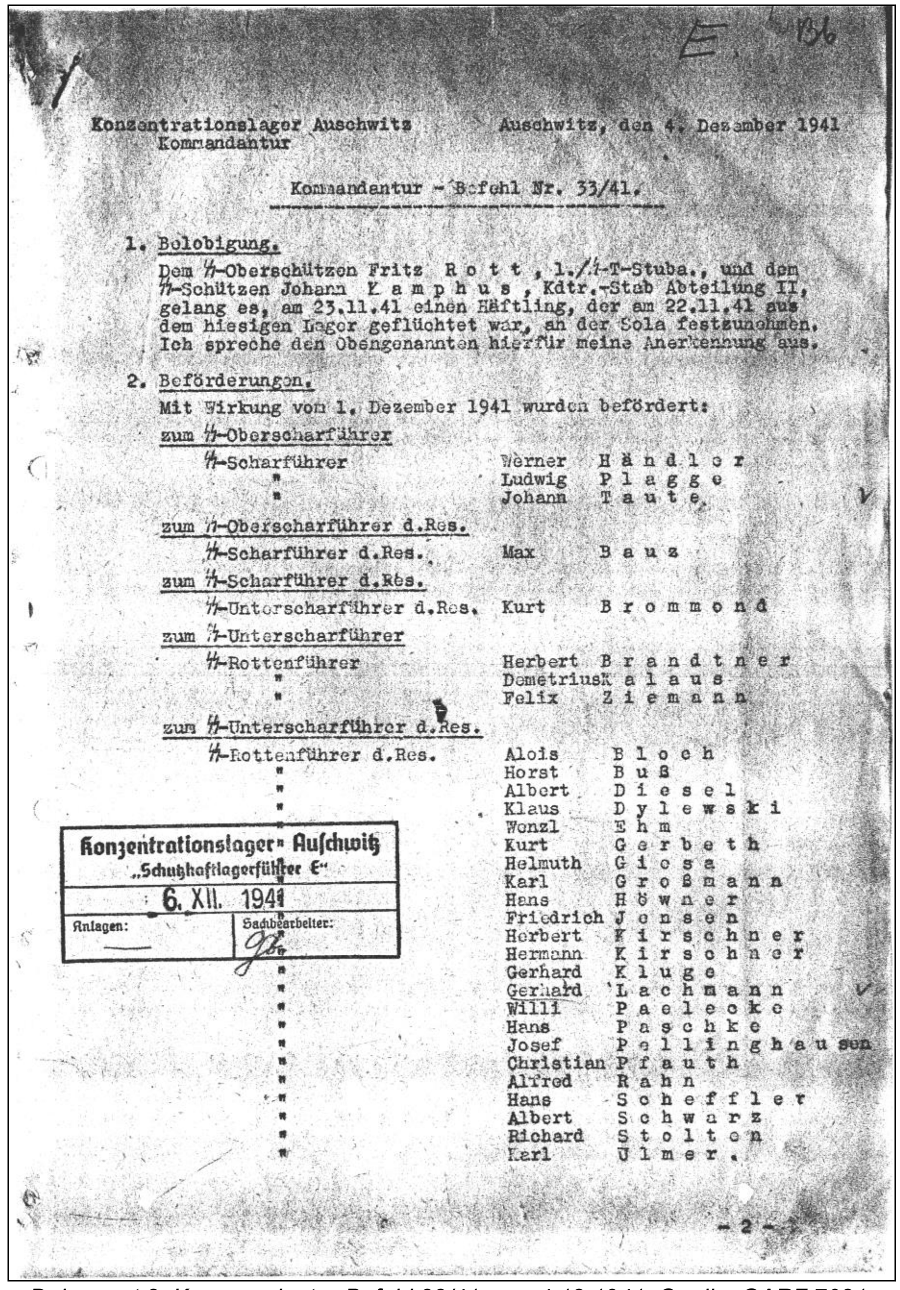
7. Anzug.
Für die Dauer des Krieges fällt die Kragen und Spiegelschnur an der feldgrauen Bluse und Mantel sowie auch am Drillich weg. Ebenso kommen die Angaben des Regimentes auf den Schulterklappen in Fortfall. Der Wachsturmbann meldet bis zum 7.4.41 Vollzug.

8. Fahrzeugkontrolle.
Die Wache hat in Zukunft den Ein- und Ausgang von jedem Fahrzeug in einem auf der Wache vorliegenden Buch einzutragen, um eine genaue Kontrolle über die Fahrzeuge zu haben.

9. Vorschläge zur Ernennung bzw. Beförderung.
Vom Wachsturmbann sowie von den Abteilungen der Kommandantur sind bis zum 7.4.41 Vorschläge für Ernennungen und Beförderungen der Kommandantur einzureichen. Eine namentliche Aufstellung genügt, da von Seiten der Kommandantur die Ernennungs- bzw. Beförderungsmöglichkeit erst überprüft werden muss.

SS-Sturmbannführer und Kommandant

Fortsetzung



Konzentrationslager Auschwitz
Kommandantur

Auschwitz, den 4. Dezember 1941

Kommandantur - Befehl Nr. 33/41.

1. Belobigung.
Dem SS-Oberschützen Fritz R o t t , 1./SS-T-Stuba., und dem SS-Schützen Johann K a m p h u s , Kdtr.-Stab Abteilung II, gelang es, am 23.11.41 einen Häftling, der am 22.11.41 aus dem hiesigen Lager geflüchtet war, an der Sola festzunehmen. Ich spreche den Obengenannten hierfür meine Anerkennung aus.

2. Beförderungen.
Mit Wirkung vom 1. Dezember 1941 wurden befördert:

zum SS-Oberscharführer
SS-Scharführer — Werner H ä n d l e r
" — Ludwig P l a g g e
" — Johann T a u t e

zum SS-Oberscharführer d.Res.
SS-Scharführer d.Res. — Max B a u z

zum SS-Scharführer d.Res.
SS-Unterscharführer d.Res. — Kurt B r o m m o n d

zum SS-Unterscharführer
SS-Rottenführer — Herbert B r a n d t n e r
" — Demetrius K a l a u s
" — Felix Z i e m a n n

zum SS-Unterscharführer d.Res.
SS-Rottenführer d.Res. — Alois B l o c h
" — Horst B u ß
" — Albert D i e s e l
" — Klaus D y l e w s k i
" — Wenzl E h m
" — Kurt G e r b e t h
" — Helmuth G i e s a
" — Karl G r o ß m a n n
" — Hans H ö w n e r
" — Friedrich J e n s e n
" — Herbert K i r s c h n e r
" — Hermann K i r s c h n e r
" — Gerhard K l u g e
" — Gerhard L a c h m a n n
" — Willi P a e l e c k e
" — Hans P a s c h k e
" — Josef P e l l i n g h a u s e n
" — Christian P f a u t h
" — Alfred R a h n
" — Hans S c h e f f l e r
" — Albert S c h w a r z
" — Richard S t o l t e n
" — Karl U l m e r .

Konzentrationslager Auschwitz
„Schutzhaftlagerführer E"
6. XII. 1941
Anlagen: —
Sachbearbeiter:

- 2 -

Dokument 2: Kommandantur-Befehl 33/41 vom 4.12.1941. Quelle: GARF 7021-108-54, S. 136-142 (Seiten 2-4 mit Beförderungen und Kommandierungen ausgelassen). Transkript in Frei u.a., S. 85-91.

- 5 -

5. Vertretung des Lagerkommandanten.

Der Kommandantur-Befehl Nr. 32/41 v. 23.11.41 Ziff. 9 wird, da es laut Dienstvorschrift für die KL keinen ständigen Vertreter gibt, dahingehend berichtigt, dass der Vertreter des Lagerkommandanten der 1. Schutzhaftlagerführer ist.

6. Vermessungspfähle.

Zur Vermessung und Bauausführung sind im Bezirk des KL Auschwitz Pfähle geschlagen worden. Diese Pfähle dürfen von niemandem berührt oder beschädigt werden. Es lässt sich nicht umgehen, dass auch Pfähle ins freie Gelände geschlagen werden. Deshalb werden insbesondere Gespannführer und Führer von Bewirtschaftungsmaschinen auf unbedingte Erhaltung der Pfähle hingewiesen. Bei Zuwiderhandlung haben die Schadenverursacher die entstehenden Kosten für Neueinmessung selbst zu tragen.

7. Lohnsteuerkarten 1942 für Kriegsbesoldungsempfänger.

Die Lohnsteuerkarten für das Jahr 1942 sind von den Kriegsbesoldungsempfängern so zeitig beim Rechnungsführer abzugeben, dass die Steuerkarten am 31.12.41 der Kriegsbesoldungsstelle eingesandt werden können. Die Steuerkarten sind auf den Familienstand, Kinderzahl usw. selbst zu prüfen.
Die Steuerfreiheit für die eingegliederten Ostgebiete sind durch die Wohnsitzgemeinde einzutragen.

8. Hunde innerhalb des Lagerbereiches.

Ich befehle hiermit, dass ab sofort jeder im Lagerbereich frei herumlaufende Hund zu erschiessen ist.
Weiter verbiete ich, Hunde in das Führerheim mitzunehmen. Dieses Verbot betrifft selbstverständlich auch die Küchen- und Kellerräume des Führerheims.

9. Fahrräder.

Verschiedene Fälle der letzten Zeit lassen es notwendig erscheinen, noch einmal dringend darauf hinzuweisen, dass Dienstfahrräder nur im Dienst zu benutzen sind. In Zukunft werde ich jedes Dienstfahrrad, das für Privatzwecke verwendet wird, einziehen lassen und den Schuldigen strengstens bestrafen.
Weiterhin wurde von der Ortspolizeibehörde Auschwitz beanstandet, dass die Fahrräder von ϟϟ-Angehörigen nicht vorschriftsmässig ausgerüstet sind. Um solchen Beanstandungen entgegenzutreten, ordne ich an, dass die Dienstfahrräder durch den Waffenwart auf Verkehrssicherheit zu überprüfen und in Ordnung zu bringen sind. Vollzug ist der Kommandantur

T. bis zum 15.12.41 zu melden.
Jeder ϟϟ-Angehörige, der ein eigenes Fahrrad besitzt, hat selbst dafür zu sorgen, dass dieses vorschriftsmässig ausgerüstet ist (Glocke, Vorderradbremse, rotes Rücklicht usw.) widrigenfalls der Betreffende mit strengster Bestrafung zu rechnen hat.

- 6 -

Fortsetzung

141

\- 6 -

10. Bekleidung.

Es wird immer wieder festgestellt, dass die an die Männer ausgegebenen Bekleidungsstücke mutwillig beschädigt werden. Dies trifft insbesondere auf die Wachmäntel zu. Wenn noch einmal Wachmäntel mit derartigen Beschädigungen, wie Herausschneiden des Futters, Herausreißen und Abschneiden der Knöpfe, Brandflecke usw. vorgefunden werden, und der Täter nicht zu ermitteln ist, wird jeweils der Wachhabende zum geldlichen Ersatz herangezogen. Der Wachhabende muss, damit derartige unverantwortliche Handlungen zukünftig unterbleiben oder die Schuldigen ermittelt werden können, nach jeder Ablösung die zurückkommenden Posten auf die Beschaffenheit der Wachmäntel hin kontrollieren.
Zum geldlichen Ersatz aller beschädigten Bekleidungsstücke werden künftig auch die Männer herangezogen, denen nachgewiesen wird, dass die entstandenen Schäden und Reparaturen auf eigenes Verschulden und Schlampereien zurückzuführen sind.
Die Bekleidungsappelle bei den Kompanien sind regelmässig durchzuführen.

11. Reichsurlauberkarten.

Gemäss H.V.Bl., 64. Ausgabe, Teil C 32, gibt ein vom Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mitgeteilter Sonderfall Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass die den einzelnen SS-Angehörigen ausgehändigten Reichsurlauberkarten nur für die Deckung der persönlichen Verpflegungsbedürfnisse der Urlauber während des Urlaubes bestimmt sind. Von Urlaubern als erspart abgelieferte Abschnitte der Reichsurlauberkarten dürfen zum Bezug von zum Verbrauch für die allgemeine Truppenverpflegung bestimmten Lebensmitteln seitens der Einheiten keine Verwendung finden. Vielmehr sind sämtliche als erspart abgelieferten Abschnitte von den Einheiten zu entwerten und zu vernichten.

12. Urlaubsregelung Weihnachten 1941 und Neujahr 1942.

Für die Beurlaubungen zu Weihnachten und Neujahr bleiben die zur Zeit für das Ersatzheer gültigen Urlaubsbestimmungen in vollem Umfange bestehen.
Die Gewährung von Sonderurlaub während der Feiertage ist unzulässig, ausgenommen:

a) bei Todesfall von nächsten Familienangehörigen
b) zur eigenen Hochzeit
c) zur Erledigung dringendster Angelegenheiten, wenn Gefahr im Verzuge ist, z.B. bei Zerstörung eigener Wohnungen durch Luftangriffe.

Sonntagsurlaub wird nur in dem bisher bestehenden Rahmen gewährt.

\- 7 -

Fortsetzung

142

\- 7 -

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass nur Personen- und Urlauberzüge benutzt werden dürfen.

gez. H ö ß

SS-Sturmbannführer u. Kommandant.

F.d.R.

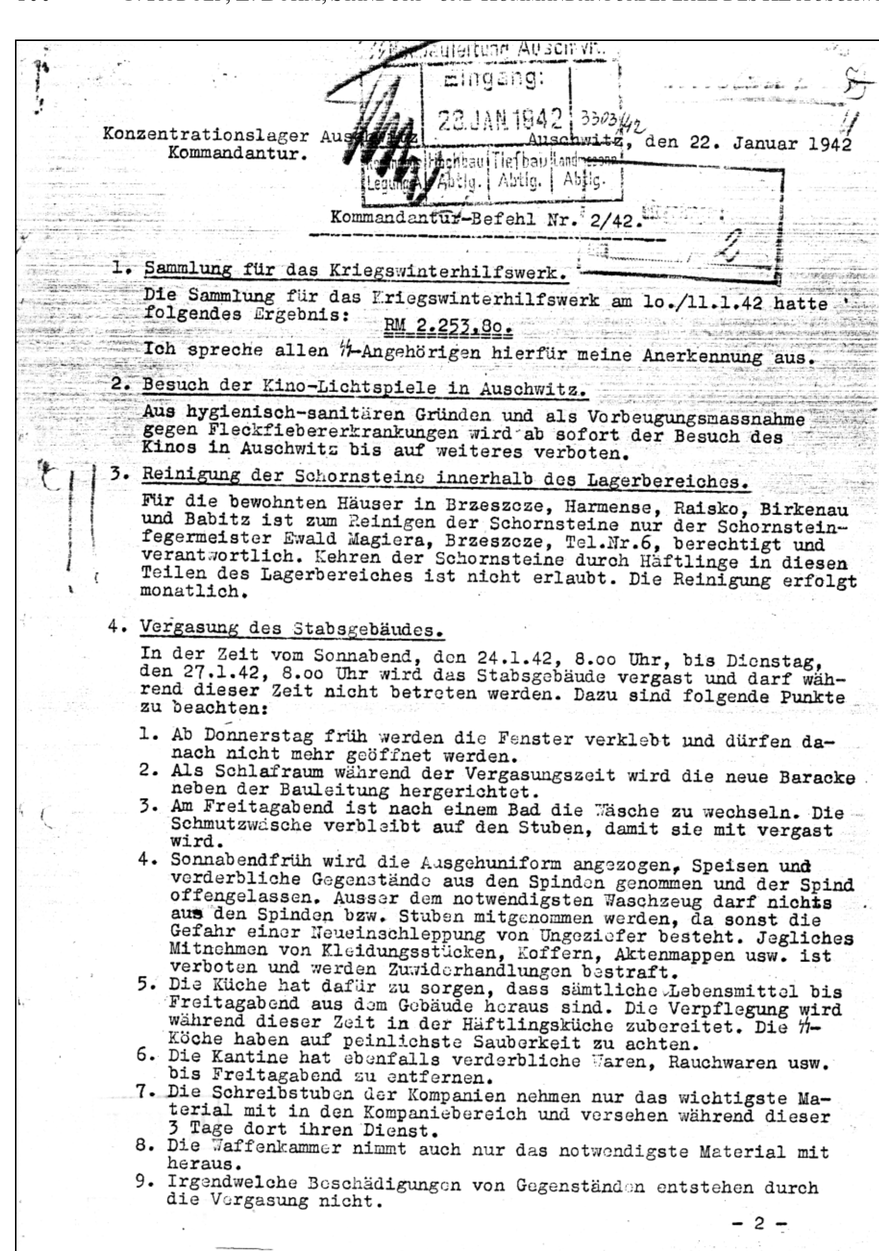
[signature]

SS-Obersturmführer u. Adjutant.

Verteiler :

2	Stück	an Inspekteur KL	je 1 Stück an :
16	"	an SS-T-Sturmbann	SS-Revier, HWL, DAW, Funkstelle
7	"	an Verwaltung	Fernschreibstelle
4	"	an Schutzhaftlager	Telefonvermittlung
3	"	an Ablage	SS-Kantinengemeinschaft
2	"	an Politische Abtlg.	Fahrbereitschaft
2	"	an Baultg.d.W.-SS u.Pol.	Schutzhaftlagerführer "E"
2	"	an Landwirtschaft	Abteilung VI
1	"	an Gerichtsoffizier	Personalabteilung.

Fortsetzung



Konzentrationslager Auschwitz
Kommandantur.

Auschwitz, den 22. Januar 1942

Bauleitung Auschwitz
Eingang: 23.JAN.1942 3303/42
Hochbau Abtlg. | Tiefbau Abtlg. | Landwirtsch. Abtlg.

Kommandantur-Befehl Nr. 2/42.

1. Sammlung für das Kriegswinterhilfswerk.
   Die Sammlung für das Kriegswinterhilfswerk am 10./11.1.42 hatte folgendes Ergebnis: RM 2.253,80.
   Ich spreche allen SS-Angehörigen hierfür meine Anerkennung aus.

2. Besuch der Kino-Lichtspiele in Auschwitz.
   Aus hygienisch-sanitären Gründen und als Vorbeugungsmassnahme gegen Fleckfiebererkrankungen wird ab sofort der Besuch des Kinos in Auschwitz bis auf weiteres verboten.

3. Reinigung der Schornsteine innerhalb des Lagerbereiches.
   Für die bewohnten Häuser in Brzeszcze, Harmense, Raisko, Birkenau und Babitz ist zum Reinigen der Schornsteine nur der Schornsteinfegermeister Ewald Magiera, Brzeszcze, Tel.Nr.6, berechtigt und verantwortlich. Kehren der Schornsteine durch Häftlinge in diesen Teilen des Lagerbereiches ist nicht erlaubt. Die Reinigung erfolgt monatlich.

4. Vergasung des Stabsgebäudes.
   In der Zeit vom Sonnabend, den 24.1.42, 8.00 Uhr, bis Dienstag, den 27.1.42, 8.00 Uhr wird das Stabsgebäude vergast und darf während dieser Zeit nicht betreten werden. Dazu sind folgende Punkte zu beachten:
   1. Ab Donnerstag früh werden die Fenster verklebt und dürfen danach nicht mehr geöffnet werden.
   2. Als Schlafraum während der Vergasungszeit wird die neue Baracke neben der Bauleitung hergerichtet.
   3. Am Freitagabend ist nach einem Bad die Wäsche zu wechseln. Die Schmutzwäsche verbleibt auf den Stuben, damit sie mit vergast wird.
   4. Sonnabendfrüh wird die Ausgehuniform angezogen, Speisen und verderbliche Gegenstände aus den Spinden genommen und der Spind offengelassen. Ausser dem notwendigsten Waschzeug darf nichts aus den Spinden bzw. Stuben mitgenommen werden, da sonst die Gefahr einer Neueinschleppung von Ungeziefer besteht. Jegliches Mitnehmen von Kleidungsstücken, Koffern, Aktenmappen usw. ist verboten und werden Zuwiderhandlungen bestraft.
   5. Die Küche hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Lebensmittel bis Freitagabend aus dem Gebäude heraus sind. Die Verpflegung wird während dieser Zeit in der Häftlingsküche zubereitet. Die SS-Köche haben auf peinlichste Sauberkeit zu achten.
   6. Die Kantine hat ebenfalls verderbliche Waren, Rauchwaren usw. bis Freitagabend zu entfernen.
   7. Die Schreibstuben der Kompanien nehmen nur das wichtigste Material mit in den Kompaniebereich und versehen während dieser 3 Tage dort ihren Dienst.
   8. Die Waffenkammer nimmt auch nur das notwendigste Material mit heraus.
   9. Irgendwelche Beschädigungen von Gegenständen entstehen durch die Vergasung nicht.

- 2 -

Dokument 3: Kommandantur-Befehl 2/42 vom 22.1.1942. Quelle: RGVA 502-1-36, S. 4 (nur erste Seite). Transkript in Frei u.a., S. 97-100.

Zentralbauleitung der Waffen-SS und Polizei Auschwitz O/S.
Dienststellenleiter | Eingang: 20. APR. 1942 | Steb. 6753/42
Tiefb. Abtlg. | Planung | Vermess. Abt.
Buchhaltg. | Rohstoff Abt. | Mat.Verwalt.

Konzentrationslager Auschwitz
Kommandantur

Auschwitz, den 17. April 1942

Sonderbefehl für KL. und FKL.

Eingetragen am ....

Die Arbeitszeit der Häftlinge wird mit Wirkung vom 20.4.1942 wie folgt festgesetzt:

vormittags von 6.oo – 11.oo Uhr,
nachmittags von 13.oo – 19.oo Uhr.

Die sich daraus ergebende Mittagspause ist für die Häftlinge als Ruhezeit auszunützen.
Es muss scharf darauf geachtet werden, dass die Häftlinge nach Einnahme ihres Mittagsmahles in ihren Betten liegend ruhen, um eine möglichst weitgehende Aufnahme des Mittagsmahles zur Kräftigung der Arbeitskraft der Häftlinge dadurch zu erzielen.
Hinsichtlich dieser genannten Arbeitszeiten ist entsprechend bei den Aussenkommandos zu verfahren, mit denen an geeigneten Plätzen, die durch die Kommandoführer zu erkunden sind, die angeordnete Ruhezeit durchgeführt werden muss.

gez. H ö ß
SS-Sturmbannführer und Kommandant.

F.d.R.

a.B.

SS-Obersturmführer.

Verteiler:

				je 1 Stück an:
10	Stück	an	SS-T-Sturmbann	SS-Revier, HWL, DAW, Funkstelle,
7	"	"	Verwaltung	Fernschreibstelle
3	"	"	Ablage	Telefonvermittlung
2	"	"	Bauleitung d.W.-SS	SS-Kantinengemeinschaft
2	"	"	9./SS-T-Sturmbann	Fahrbereitschaft
2	"	"	Politische Abt.	Arbeitseinsatz KL.
1	"	"	Schutzhaftlager	Arbeitseinsatz FKL.
1	"	"	FKL.	Abteilung VI
1	"	"	Gerichtsoffizier	
1	"	"	Personalabteilung	

Dokument 4: Sonderbefehl für KL und FKL vom 17.4.1942. Quelle: RGVA 502-1-36, S. 121. Transkript in Frei u.a., S. 126f.

112 Odpis częściowy. 117

Konzentrationslager Auschwitz
Kommandantur.

Auschwitz, den 29.April 1942.

Kommandantur-Befehl Nr. 8/42.

5. Verschwiegenheit hinsichtlich jeglicher Einrichtungen und Vorkommnisse im KL.

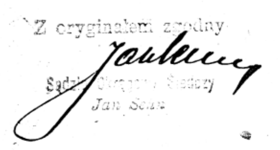
Bekanntlich sind sämtliche SS-Angehörigen des KL. Auschwitz belehrt, verpflichtet und vereidigt zur Verschwiegenheit mit Bezug auf jegliche ihnen innerhalb ihres Dienstes zur Kenntnis kommenden Einrichtungen und Vorkommnisse im KL.

Es liegt Veranlassung vor, erneut darauf hinzuweisen, dass jede Übertretung dieser eidlich übernommenen Verpflichtung als Landesverrat gewertet wird. Die Kommandantur macht darauf aufmerksam, dass jede Feststellung bezüglich Umgehung oder Übertretung dieser übernommenen Verpflichtung unnachsichtig durch das SS-u. Polizeigericht als Landesverrat geahndet und mit schwersten Strafen belegt wird. Die zur Kommadantur gehörenden Abteilungen als auch die Kompanien des SS-T-Stummbannes ebenso wie alle sonstigen Angehörigen des KL. Auschwitz d.h. auch Dienstverpflichtete usw. sind erneut eingehend bezüglich dieser übernommenen Verpflichtung zu belehren.

Die Kommandantur wird bei Feststellung entgegengetzter Meldungen und erfolgten Mitteilungen an Angehörige, Freunde, Bekannte usw. dafür sorgen, dass die in Frage kommenden Schuldigen mit der härtesten überhaupt nur denkbaren Strafe belegt werden.

Diese Belehrungen sind durch die Abteilungsleiter, Einheits-und Kompanieführer monatlich zur Kenntnis zu bringen. Vollzugsmeldung bis zum 3.j.Mts. an die Kommadantur.

gez. H ö s s
SS-Sturmbannführer und Kommandant.



Dokument 5: Kommandantur-Befehl 8/42 vom 29.4.1942, Abschrift von Punkt 5 des Befehls durch den polnischen UntersuchungsrichterJan Sehn. Quelle: AGK NTN-99, S. 117. Transkript in Frei u.a., S. 130.

Konzentrationslager Auschwitz
Kommandantur

Zentralbauleitung der Waffen-SS
Auschwitz, den 6. Juni 1942
Eingang: 9. JUNI 1942
Stellvertreter 8716/42

Kommandantur-Befehl Nr. 10/42.

1. 2. Haussammlung für das Deutsche Rote Kreuz.

Anlässlich der 2. Haussammlung für das Deutsche Rote Kreuz wurde das erfreuliche Sammelergebnis von

RM 2208,45

erzielt. Ich spreche allen Spendern hierfür meine Anerkennung aus.

2. Trinkwasser innerhalb des Lagerbereiches.

Sämtliche SS-Angehörige sind durch ihre Einheitsführer, die Zivilarbeiter durch ihre Baufirmen eingehend darüber zu belehren, dass das Wasser in den Brunnen sowie in den Wasserleitungen im Interessengebiet KL.Auschwitz nicht einwandfrei ist, sondern Krankheitkeime in sich trägt. Jeder Einzelne ist nicht nur sich selbst, sondern auch der Nation gegenüber für die Gesundhaltung seines Körpers verantwortlich.
Es ist strengstens verboten, den Wasserleitungen und Brunnen Wasser zu entnehmen, um es ungekocht zu trinken. Sollte dieses Verbot übertreten werden und es wird den Betreffenden nachgewiesen, dass sie dieses Wasser in nichtabgekochtem Zustande getrunken haben, so werden sie wegen Selbstverstümmelung und Entziehung der Arbeitskraft im Dienst der Nation zur Rechenschaft gezogen und dementsprechend bestraft.
Das Schutzhaftlager sorgt dafür, dass die Häftlinge sinngemäss belehrt werden.
Vollzug über diese Belehrung ist durch die Einheitsführer, dem Schutzhaftlagerführer, die Baufirmen über die Bauleitung, bis zum 15.6.42 der Kommandantur zu melden.

T.

3. Urlaubsbuch für SS-Führer.

Mit sofortiger Wirkung wird ein Urlaubsbuch für Führer eingerichtet. Sämtliche Führer haben ihre Urlaubswünsche, auch wochentags, in dieses auf der Kommandantur ausliegende Urlaubsbuch einzutragen. Alsdann werden durch die Abteilung Urlaub, die Urlaubsscheine ausgeschrieben und für die Führer bereitgelegt. Die Eintragung hat jeweils 24 Stunden vor Urlaubsantritt zu erfolgen.

4. Wäschereinigung für die Truppe.

Die Wäscherei für SS-Angehörige ist seit dem 25.5.1942 fertiggestellt. Die Wäsche kann bei den Fourieren abgegeben und nach Reinigung wieder in Empfang genommen werden.

– 2 –

Dokument 6: Kommandantur-Befehl Nr. 10/42 vom 6.6.1942. Quelle: RGVA 502-1-9, S. 83-85. Transkript in Frei u.a., S. 141-143.

24

– 2 –

5. Häftlingsbegleitung, Arbeitskommandos des FKL.

Es liegt Veranlassung vor darauf hinzuweisen, dass es vollkommen ausgeschlossen und auch nicht ϟϟ-mässig ist, wenn sich Kommandoführer mit Arbeitskommandos aus dem FKL beim Aus- und Einrücken ihre Brotbeutel, Zeltbahn usw. von Häftlingen nachtragen lassen. Es ist ganz selbstverständlich, dass sowohl Kommandoführer als auch Begleitposten ihre Ausrüstungsstücke, die zu ihrer Uniform gehören, selber tragen, und dass es eines ϟϟ-Mannes unwürdig ist, sich zur Beförderung dieser Ausrüstungsgegenstände der Hilfe von Häftlingen zu bedienen.
Es muss vielmehr gefordert werden, dass ununterbrochen nur ein strenges und kalt sachliches Verhältnis zwischen Kommandoführern und Begleitposten einerseits gegenüber den weiblichen Anweiserinnen und Häftlingen anderseits besteht.
Die Kommandantur wird gerade mit Bezug auf das oben gekennzeichnete Verhältnis zu den weiblichen Häftlingen bei Feststellung der nur allergeringsten Lockerungen mit den härtesten und schwersten Strafen durchgreifen. Die weiblichen Häftlinge sind nicht dazu da, dem Bewachungspersonal irgendwelche Erleichterungen zu schaffen, sondern im Rahmen der vorliegenden Aufgaben produktiv zu arbeiten, und es muss ein streng abgegrenzter Abstand aufrechterhalten bleiben, wenn ein Erfolg erzielt werden soll.
Die Kommandantur warnt zum letzten Male davor, das gekennzeichnete harte, notwendige Verhältnis durch irgendwelche Handlungen seitens der Kommandoführer und der Posten zu lockern.
Die Bewachungsmannschaften sind hierüber eingehend durch die Einheitsführer zu belehren. Vollzugsmeldung an die
T. Kommandantur bis zum 15.6.1942.

6. Fuhrwerke innerhalb des Lagerbereiches.

Bei dem regen Verkehr auf den Lagerstrassen ist es unbedingt erforderlich, dass sämtliche Fuhrwerke innerhalb des Lagerbereiches scharf rechts fahren. Widrigenfalls sind die Gespannführer unverzüglich zur Meldung zu bringen. Für etwa entstehende Schäden bei Nichteinhaltung dieser Anordnung werden die Schuldigen haftbar gemacht.
Die ϟϟ-Angehörigen, Zivilarbeiter und Häftlinge sind, – soweit sie mit Gespannen umgehen, – eingehend hierüber zu belehren.

7. Verlust von Lagerausweisen.

In letzter Zeit ist es des Öfteren vorgekommen, dass Lagerausweise von ϟϟ-Angehörigen und Zivilarbeitern verloren gingen. Da dieses eine Begünstigung der Flucht von Häftlingen bedeutet, werden die Verlierer mit den strengsten Strafen zur Rechenschaft gezogen.
Sämtliche ϟϟ-Angehörigen und Zivilarbeiter sind durch die Einheitsführer bezw. Bauleitung entsprechend zu belehren.
T. Vollzugsmeldung bis zum 15.6.42 an die Kommandantur.

– 3 –

Fortsetzung

- 3 -

Zweitausfertigungen von Lagerausweisen sind mit dem Vermerk "Zweitausfertigung" - der mit Dienstsiegel und Unterschrift der Kommandantur versehen sein muss - zu kennzeichnen. Personen, die mit einem für ungültig erklärten Ausweis im Lagerbereich angetroffen werden, sind festzunehmen und unverzüglich der Politischen Abteilung vorzuführen.

8. <u>Drahthindernis um das KGL.</u>

Mit sofortiger Wirkung wird das Drahthindernes um das Kriegsgefangenenlager elektrisch geladen.
Die Bauleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Zivilarbeiter unverzüglich hiervon benachrichtigt werden.

9. <u>Fahrt zur SS-Hütte in Porombka.</u>

Ab sofort fährt der LKW zur SS-Hütte in Porombka jeden Sonnabend um 14.oo Uhr.

10. <u>Verloren - gefunden.</u>

Am 23.5.42 wurde innerhalb des Lagerbereiches eine lederne Geldbörse mit RM 10.oo und 1 1/2 Zloty Inhalt verloren. Bei Auffindung derselben ist der Kommandantur sofort Meldung zu erstatten.
Am 1.6.42 wurde im Schutzhaftlager, in der Dienststelle des Erkennungsdienstes, ein Schlüsselbund mit 8 Schlüsseln gefunden. Der Verlierer kann diese auf der Kommandantur abholen.

gez. H ö ß
SS-Sturmbannführer und Kommandant.

F.d.R.

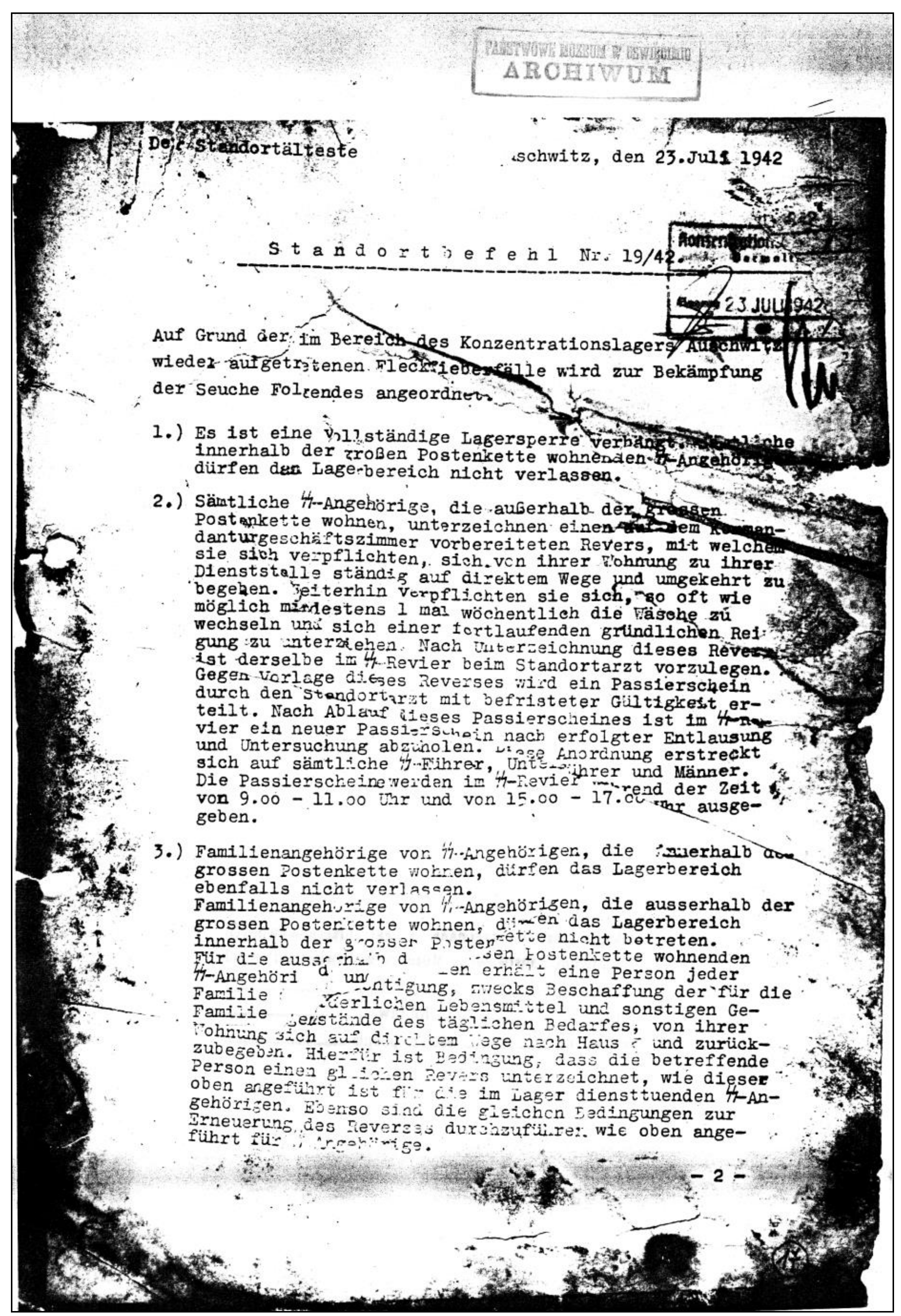
[signature]

a.B.i.V.
SS-Obersturmführer u.Adjutant.

<u>Verteiler:</u>

2 Stück an SS-W.V.H.A.	je 1 Stück an:
6 Stück an SS-T-Stuba.	SS-Revier, HWL, DAW, Funkst.
7 Stück an Verwaltung	Fernschreibstelle
3 Stück an Ablage	Telefonvermittlung
2 Stück an Bauleitung	SS-Kantinengemeinschaft
2 Stück an 9./SS-T-Stuba	Fahrbereitschaft
2 Stück an Polit.Abtlg.	Arbeitseinsatz KL
1 Stück an Schutzhaftlager	Arbeitseinsatz FKL
1 Stück an FKL	Abteilung VI
1 Stück an Gerichtsoffizier	Personalabteilung.

Fortsetzung



Der Standortälteste ...schwitz, den 23.Juli 1942

Standortbefehl Nr. 19/42.

Auf Grund der im Bereich des Konzentrationslagers Auschwitz wieder aufgetretenen Fleckfieberfälle wird zur Bekämpfung der Seuche Folgendes angeordnet:

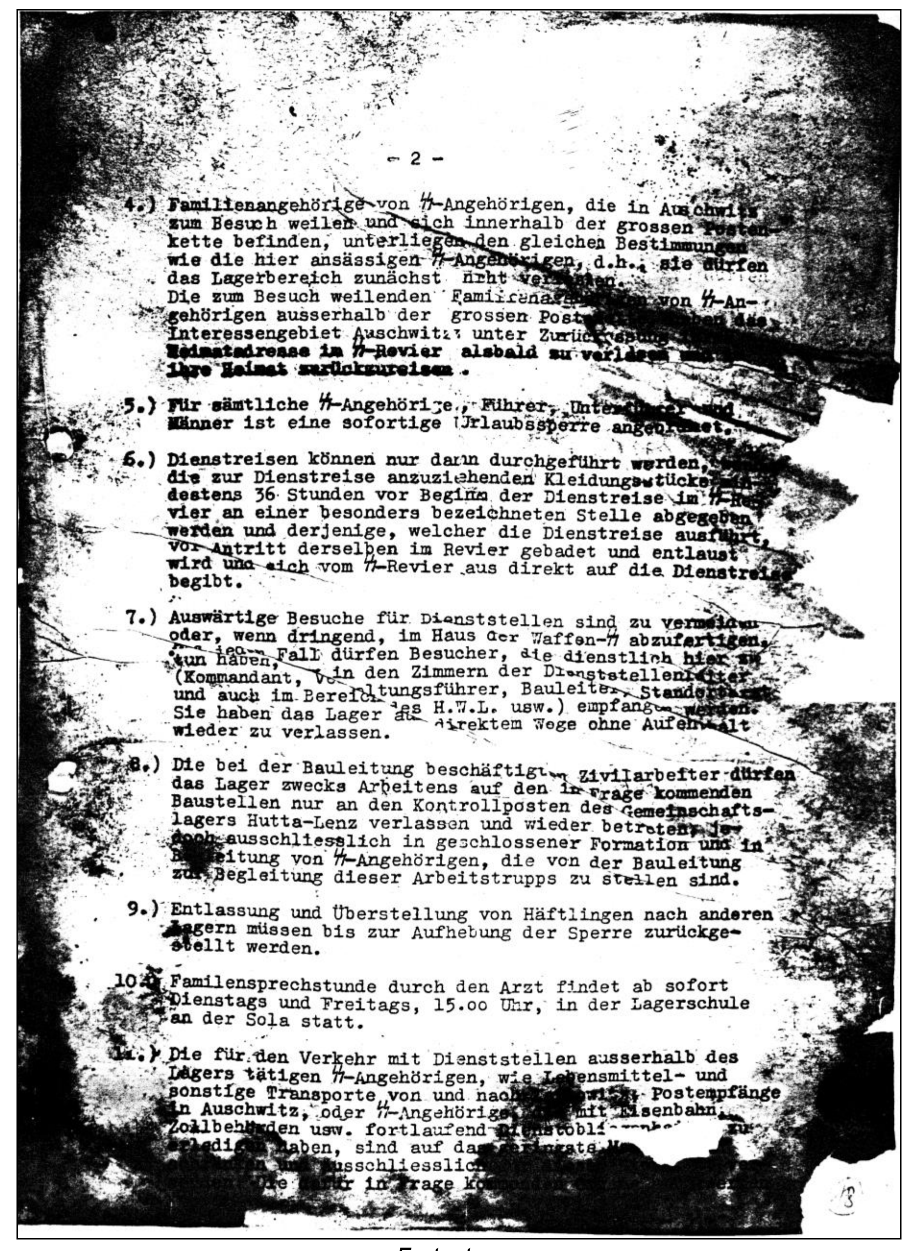
1.) Es ist eine vollständige Lagersperre verhängt. Sämtliche innerhalb der großen Postenkette wohnenden SS-Angehörige dürfen den Lagerbereich nicht verlassen.

2.) Sämtliche SS-Angehörige, die außerhalb der grossen Postenkette wohnen, unterzeichnen einen auf dem Kommandanturgeschäftszimmer vorbereiteten Revers, mit welchem sie sich verpflichten, sich von ihrer Wohnung zu ihrer Dienststelle ständig auf direktem Wege und umgekehrt zu begeben. Weiterhin verpflichten sie sich, so oft wie möglich mindestens 1 mal wöchentlich die Wäsche zu wechseln und sich einer fortlaufenden gründlichen Reinigung zu unterziehen. Nach Unterzeichnung dieses Reverses ist derselbe im SS-Revier beim Standortarzt vorzulegen. Gegen Vorlage dieses Reverses wird ein Passierschein durch den Standortarzt mit befristeter Gültigkeit erteilt. Nach Ablauf dieses Passierscheines ist im SS-Revier ein neuer Passierschein nach erfolgter Entlausung und Untersuchung abzuholen. Diese Anordnung erstreckt sich auf sämtliche SS-Führer, Unterführer und Männer. Die Passierscheine werden im SS-Revier während der Zeit von 9.oo - 11.oo Uhr und von 15.oo - 17.oo Uhr ausgegeben.

3.) Familienangehörige von SS-Angehörigen, die innerhalb der grossen Postenkette wohnen, dürfen das Lagerbereich ebenfalls nicht verlassen.
Familienangehörige von SS-Angehörigen, die ausserhalb der grossen Postenkette wohnen, dürfen das Lagerbereich innerhalb der grossen Postenkette nicht betreten.
Für die ausserhalb d[illegible]sen Postenkette wohnenden SS-Angehöri[illegible] erhält eine Person jeder Familie [illegible]ntigung, zwecks Beschaffung der für die Familie [illegible]derlichen Lebensmittel und sonstigen Gegenstände des täglichen Bedarfes, von ihrer Wohnung sich auf direktem Wege nach Haus [illegible] und zurückzubegeben. Hierfür ist Bedingung, dass die betreffende Person einen gleichen Revers unterzeichnet, wie dieser oben angeführt ist für die im Lager diensttuenden SS-Angehörigen. Ebenso sind die gleichen Bedingungen zur Erneuerung des Reverses durchzuführen wie oben angeführt für [illegible] Angehörige.

- 2 -

Dokument 7: Standortbefehl Nr. 19/42 vom 23.7.1942. Quelle: APMO D-AuI-1, S. 17-19 (ebenso RGVA 501-1-66, S. 219). Transkript in Frei u.a., S. 155-157.



- 2 -

4.) Familienangehörige von ϟϟ-Angehörigen, die in Auschwitz zum Besuch weilen und sich innerhalb der grossen Postenkette befinden, unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die hier ansässigen ϟϟ-Angehörigen, d.h., sie dürfen das Lagerbereich zunächst nicht verlassen.
Die zum Besuch weilenden Familienangehörigen von ϟϟ-Angehörigen ausserhalb der grossen Postenkette haben das Interessengebiet Auschwitz unter Zurücklassung ihrer Heimatadresse im ϟϟ-Revier alsbald zu verlassen und ihre Heimat zurückzureisen.

5.) Für sämtliche ϟϟ-Angehörige, Führer, Unterführer und Männer ist eine sofortige Urlaubssperre angeordnet.

6.) Dienstreisen können nur dann durchgeführt werden, wenn die zur Dienstreise anzuziehenden Kleidungsstücke mindestens 36 Stunden vor Beginn der Dienstreise im ϟϟ-Revier an einer besonders bezeichneten Stelle abgegeben werden und derjenige, welcher die Dienstreise ausführt, vor Antritt derselben im Revier gebadet und entlaust wird und sich vom ϟϟ-Revier aus direkt auf die Dienstreise begibt.

7.) Auswärtige Besuche für Dienststellen sind zu vermeiden oder, wenn dringend, im Haus der Waffen-ϟϟ abzufertigen. Auf jeden Fall dürfen Besucher, die dienstlich hier zu tun haben, (Kommandant, Verwaltungsführer, Bauleiter, Standortarzt) in den Zimmern der Dienststellenleiter und auch im Bereich des H.W.L. usw.) empfangen werden. Sie haben das Lager auf direktem Wege ohne Aufenthalt wieder zu verlassen.

8.) Die bei der Bauleitung beschäftigten Zivilarbeiter dürfen das Lager zwecks Arbeitens auf den in Frage kommenden Baustellen nur an den Kontrollposten des Gemeinschaftslagers Hutta-Lenz verlassen und wieder betreten, jedoch ausschliesslich in geschlossener Formation und in Begleitung von ϟϟ-Angehörigen, die von der Bauleitung zur Begleitung dieser Arbeitstrupps zu stellen sind.

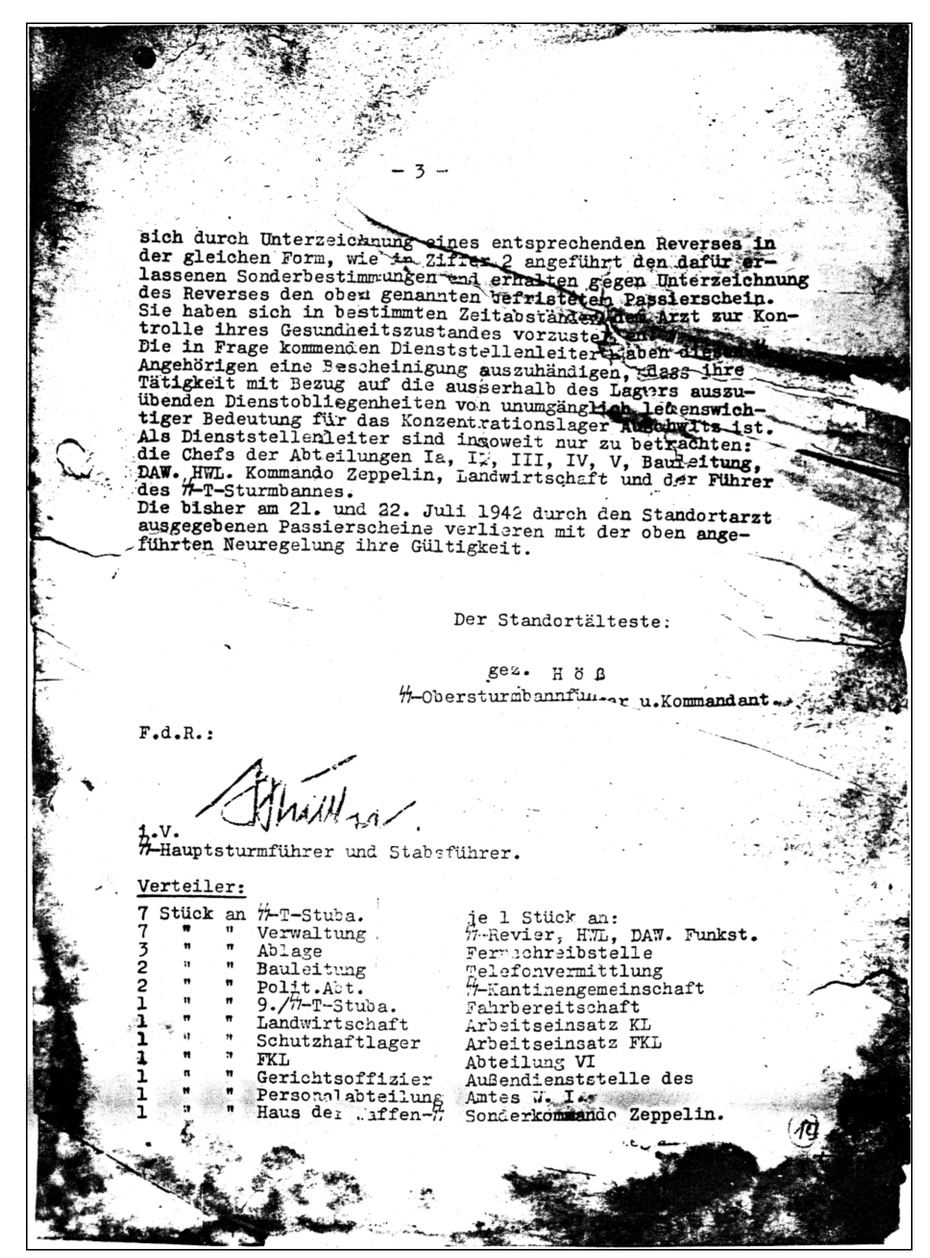
9.) Entlassung und Überstellung von Häftlingen nach anderen Lagern müssen bis zur Aufhebung der Sperre zurückgestellt werden.

10.) Familensprechstunde durch den Arzt findet ab sofort Dienstags und Freitags, 15.oo Uhr, in der Lagerschule an der Sola statt.

11.) Die für den Verkehr mit Dienststellen ausserhalb des Lagers tätigen ϟϟ-Angehörigen, wie Lebensmittel- und sonstige Transporte von und nach [illegible] Postempfänge in Auschwitz, oder ϟϟ-Angehörige, die mit Eisenbahn, Zollbehörden usw. fortlaufend Dienstobliegenheiten zu erledigen haben, sind auf das [illegible] ausschliesslich [illegible] Die dafür in Frage kommenden [illegible]

3

Fortsetzung



- 3 -

sich durch Unterzeichnung eines entsprechenden Reverses in der gleichen Form, wie in Ziffer 2 angeführt den dafür erlassenen Sonderbestimmungen und erhalten gegen Unterzeichnung des Reverses den oben genannten befristeten Passierschein. Sie haben sich in bestimmten Zeitabständen dem Arzt zur Kontrolle ihres Gesundheitszustandes vorzustellen.
Die in Frage kommenden Dienststellenleiter haben diesen Angehörigen eine Bescheinigung auszuhändigen, dass ihre Tätigkeit mit Bezug auf die ausserhalb des Lagers auszuübenden Dienstobliegenheiten von unumgänglich lebenswichtiger Bedeutung für das Konzentrationslager Auschwitz ist.
Als Dienststellenleiter sind insoweit nur zu betrachten: die Chefs der Abteilungen Ia, II, III, IV, V, Bauleitung, DAW. HWL. Kommando Zeppelin, Landwirtschaft und der Führer des ϟϟ-T-Sturmbannes.
Die bisher am 21. und 22. Juli 1942 durch den Standortarzt ausgegebenen Passierscheine verlieren mit der oben angeführten Neuregelung ihre Gültigkeit.

Der Standortälteste:

gez. H ö ß
ϟϟ-Obersturmbannführer u.Kommandant.

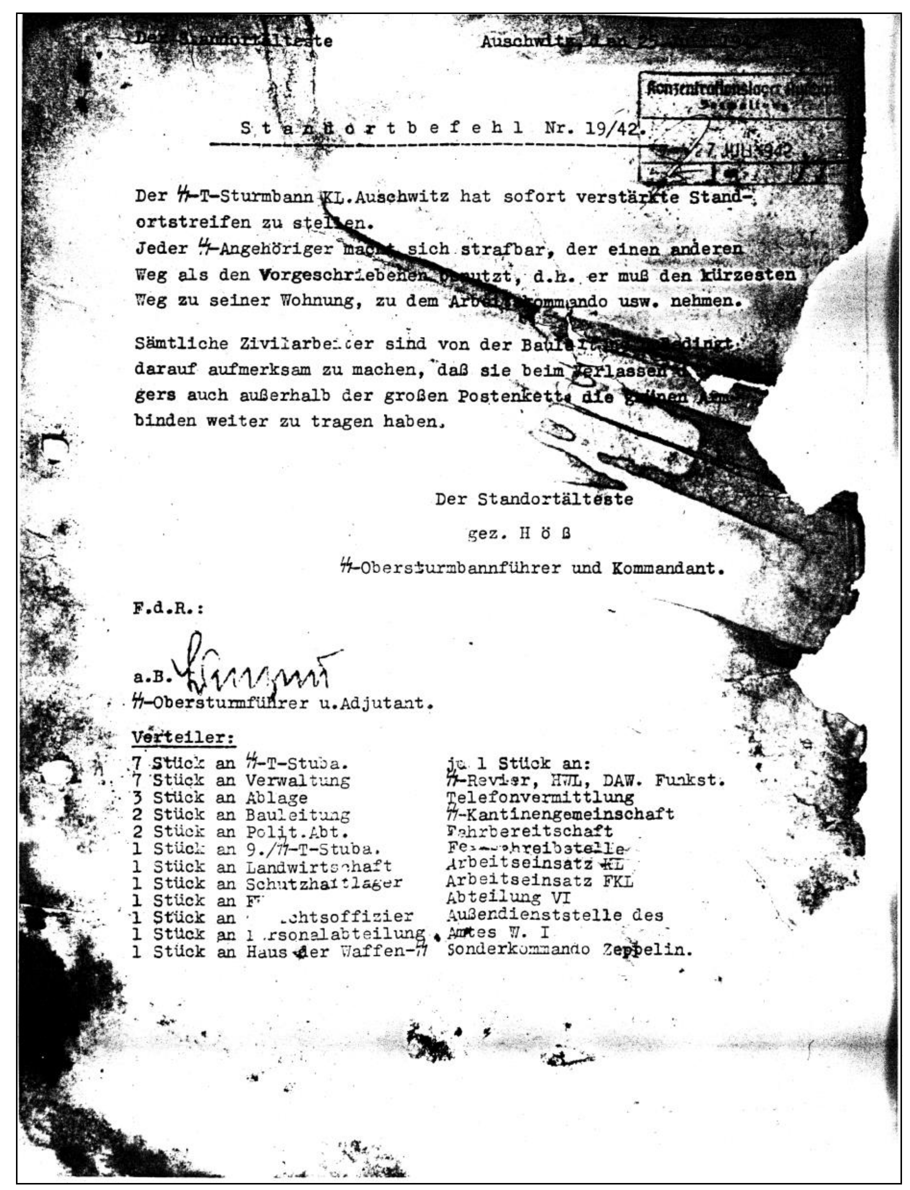
F.d.R.:

I.V.
ϟϟ-Hauptsturmführer und Stabsführer.

Verteiler:

7 Stück	an	ϟϟ-T-Stuba.	je 1 Stück an:
7 "	"	Verwaltung	ϟϟ-Revier, HWL, DAW. Funkst.
3 "	"	Ablage	Fernschreibstelle
2 "	"	Bauleitung	Telefonvermittlung
2 "	"	Polit.Abt.	ϟϟ-Kantinengemeinschaft
1 "	"	9./ϟϟ-T-Stuba.	Fahrbereitschaft
1 "	"	Landwirtschaft	Arbeitseinsatz KL
1 "	"	Schutzhaftlager	Arbeitseinsatz FKL
1 "	"	FKL	Abteilung VI
1 "	"	Gerichtsoffizier	Außendienststelle des
1 "	"	Personalabteilung	Amtes W. I.
1 "	"	Haus der Waffen-ϟϟ	Sonderkommando Zeppelin.

Fortsetzung



Der Standortälteste Auschwitz, den 25. ...

S t a n d o r t b e f e h l Nr. 19/42.

Der SS-T-Sturmbann KL.Auschwitz hat sofort verstärkte Standortstreifen zu stellen.
Jeder SS-Angehöriger macht sich strafbar, der einen anderen Weg als den Vorgeschriebenen benutzt, d.h. er muß den kürzesten Weg zu seiner Wohnung, zu dem Arbeitskommando usw. nehmen.

Sämtliche Zivilarbeiter sind von der Bauleitung unbedingt darauf aufmerksam zu machen, daß sie beim Verlassen des Lagers auch außerhalb der großen Postenkette die grünen Armbinden weiter zu tragen haben.

Der Standortälteste
gez. H ö ß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant.

F.d.R.:

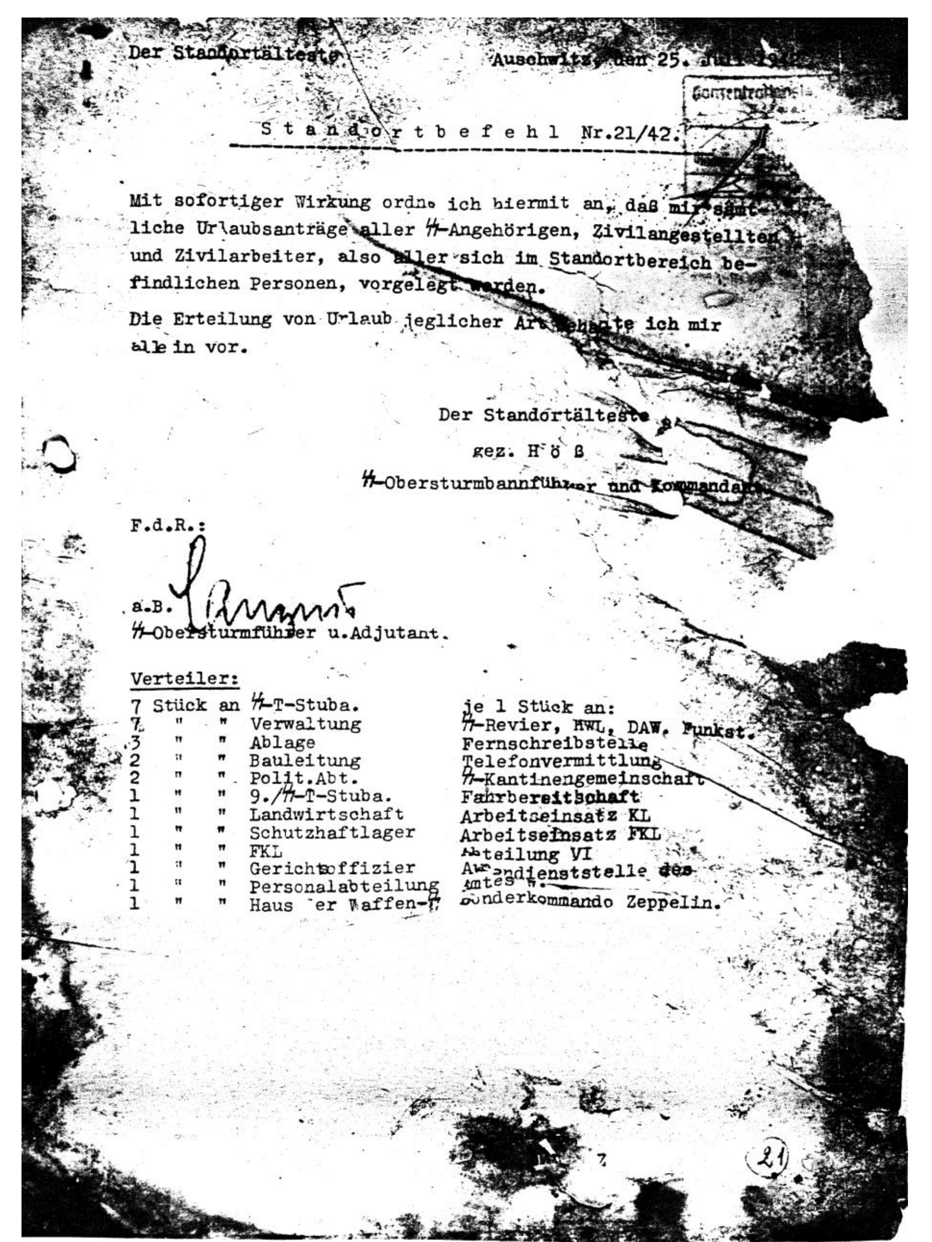
a.B. [Unterschrift]
SS-Obersturmführer u.Adjutant.

Verteiler:

7 Stück an SS-T-Stuba.
7 Stück an Verwaltung
3 Stück an Ablage
2 Stück an Bauleitung
2 Stück an Polit.Abt.
1 Stück an 9./SS-T-Stuba.
1 Stück an Landwirtschaft
1 Stück an Schutzhaftlager
1 Stück an F[illegible]
1 Stück an [illegible]chtsoffizier
1 Stück an [illegible]rsonalabteilung
1 Stück an Haus der Waffen-SS

je 1 Stück an:
SS-Revier, HWL, DAW. Funkst.
Telefonvermittlung
SS-Kantinengemeinschaft
Fahrbereitschaft
Fe[illegible]schreibstelle
Arbeitseinsatz KL
Arbeitseinsatz FKL
Abteilung VI
Außendienststelle des Amtes W. I
Sonderkommando Zeppelin.

Dokument 8: Standortbefehl Nr. 19[a]*/42 vom 25.7.1942. Quelle: APMO D-AuI-1, S. 20. Transkript in Frei u.a., S. 157.*



Der Standortälteste Auschwitz, den 25. Juli 1942.

Standortbefehl Nr.21/42.

Mit sofortiger Wirkung ordne ich hiermit an, daß mir sämtliche Urlaubsanträge aller ϟϟ-Angehörigen, Zivilangestellten und Zivilarbeiter, also aller sich im Standortbereich befindlichen Personen, vorgelegt werden.

Die Erteilung von Urlaub jeglicher Art behalte ich mir allein vor.

Der Standortälteste
gez. Höß
ϟϟ-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:

a.B.
ϟϟ-Obersturmführer u.Adjutant.

Verteiler:

7 Stück an ϟϟ-T-Stuba.
7 " " Verwaltung
3 " " Ablage
2 " " Bauleitung
2 " " Polit.Abt.
1 " " 9./ϟϟ-T-Stuba.
1 " " Landwirtschaft
1 " " Schutzhaftlager
1 " " FKL
1 " " Gerichtsoffizier
1 " " Personalabteilung
1 " " Haus der Waffen-ϟϟ

je 1 Stück an:
ϟϟ-Revier, HWL, DAW, Funkst.
Fernschreibstelle
Telefonvermittlung
ϟϟ-Kantinengemeinschaft
Fahrbereitschaft
Arbeitseinsatz KL
Arbeitseinsatz FKL
Abteilung VI
Außendienststelle des Amtes W.
Sonderkommando Zeppelin.

21

Dokument 9: Standortbefehl Nr. 21/42 vom 25.7.1942. Quelle: APMO D-AuI-1, S. 21. Transkript in Frei u.a., S. 157.

Odpis częściowy 120

Konzentrationslager Auschwitz
Kommandantur

Auschwitz, den 4.August 1942.

Kommandantur-Befehl Nr. 13/42

1. Belobigung.

Ich spreche dem SS-Unterscharführer Franz B a u m g a r t n e r, Kommandanturstab Abteilung III, meine besondere Anerkennung aus. Baumgartner fand vor einigen Tagen in der Müllgrube am alten Theater einen Umschlag mit 4 Scheinen a 100.- RM gleich 400.- RM und lieferte diesen Fund, wie es an sich einer selbstverständlichen SS-Auffassung entspricht, bei der Kommandantur ab. Ich nehme daher Veranlassung, dieses vorbildliche Verhalten des B. allen SS-Angehörigen des Konzentrationslagers Auschwitz als Beispiel voranzustellen.

2. Schutzhundestaffel.

Mit sofortiger Wirkung wird der nach hier kommandierte Hauptwachmeister der Schutzpolizei Josef B a i l e r mit der Führung der Schutzhundestaffel beauftragt und ist somit für die Ausbildung und den Einsatz der Shhutzhundestaffelführer verantwortlich. Es wird darauf hingewiesen, dass es ausser den Schutzhundeführern für jedermann verboten ist, die Hunde anzufassen oder in irgendeiner Weise zu beeinflussen.

9. Kontrolle der Aussenkommandos.

Die Kompanien und Einheiten, einschl. der Abt. Landwirtschaft haben ihre Kommandoführer eingehend zu belehren, dass bei Kontrollen der Arbeitskommandos durch Führer oder Kontrollunterführer durch die Kommandoführer sofort und unaufgefordert der sich im Besitz des Kommandoführers befindliche Kommandozettel vorgezeigt, wird zwecks Eintragung der durchgeführten Kontrolle. W-eiterhin sind die Kommandoführer darüber zu belehren, dass sie bei den Posten der Arbeitstrupps fortlaufend genauestens zu hinterlassen haben, wo sie sich befinden, damit es nicht erforderlich ist, dass die Kontrollorgane zum Teil sich auf mühevolle Suche begeben müssen, um die jeweiligen Kommandoführer aufzufinden.

Die Kommandantur wird Kommandoführer, die zukünftig nach diesen Vor-

Dokument 10: Kommandantur-Befehl 13/42 vom 4.8.1942. Abschrift der Punkte 1, 2, 9 und 10 des Befehls durch den polnischen Untersuchungsrichter Jan Sehn. Quelle: AGK NTN-99, S. 120f. Transkript in Frei u.a., S. 158, 160.

-2- 121

nicht handeln ebenso wie die betreffenden Einheitsführer zur Rechenschaft ziehen.

10. Fotografieren von Exekutionen.

Auszug aus dem Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 15 Juli 1942 Ziff. 246.

Das Fotografieren von Exekutionen in und ausserhalb des Reichsgebietes ist verboten.

Es ist auch verboten, Nichtangehörige der Waffen-SS zum Fotografieren von Exekutionen zu veranlassen.

Die Erlaubnis zur Herstellung von Aufnahmen für dienstliche Zwecke kann nur durch die Leiter der Staatspolizei/leit/stellen erteilt werden.

Gegebenenfalls sind bisher hergestellte Aufnahmen einzuziehen und zu vernichten.

Kdo. d.W.-SS /Ia

gez. H ö s s

SS-Obersturmbannführer und Kommandant.

Z oryginałem zgodny

Sędzia Okręgowy Śledczy
Jan Sehn

Fortsetzung

300

Konzentrationslager Auschwitz
Kommandantur

Auschwitz, den 12.August 1942

Sonderbefehl.

Ein heute mit leichten Vergiftungserscheinungen durch Blausäure aufgetretener Krankheitsfall gibt Veranlassung, allen an Vergasungen Beteiligten und allen übrigen SS-Angehörigen bekanntzugeben, daß insbesondere beim Öffnen der vergasten Räume von SS-Angehörigen ohne Maske wenigstens 5 Stunden hindurch ein Abstand von 15 Metern von der Kammer gewahrt werden muß. Hierbei ist besonders auf die Windrichtung zu achten.
Das jetzt verwendete Gas enthält weniger beigesetzte Geruchstoffe und ist daher besonders gefährlich.
Der SS-Standortarzt Auschwitz lehnt die Verantwortung für eintretende Unglücksfälle in den Fällen ab, bei denen von SS-Angehörigen diese Richtlinien nicht eingehalten werden.

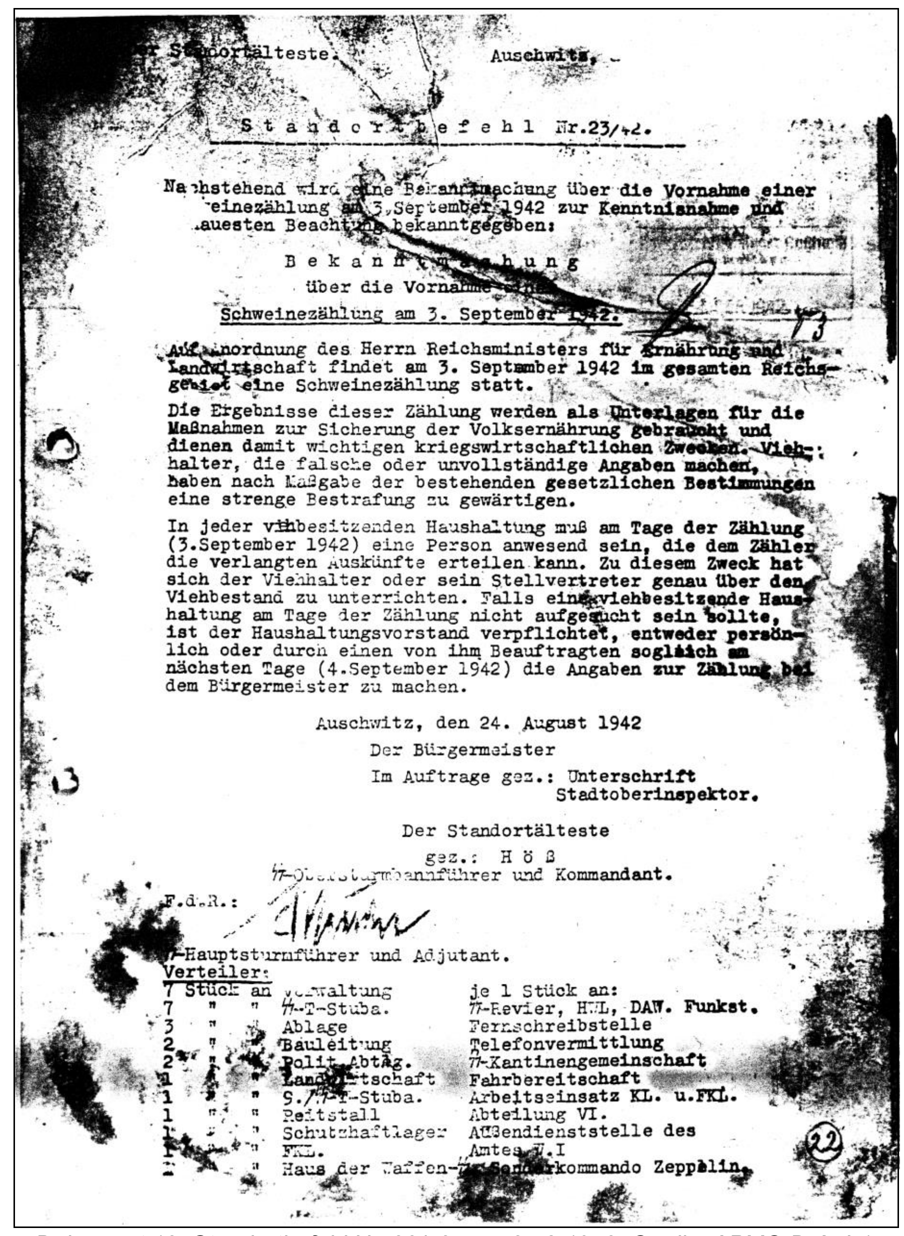
gez.: H ö ß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant.

F.d.R.:
[Unterschrift]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant.

Verteiler:

7 Stück an SS-T-Stuba.	je 1 Stück an:
7 " " Verwaltung	SS-Revier, HWL, DAW. Funkst.
3 " " Ablage	Fernschreibstelle
2 " " Bauleitung	Telefonvermittlung
2 " " Polit.Abt.	SS-Kantinengemeinschaft
1 " " 9./SS-T-Stuba.	Fahrbereitschaft
1 " " Landwirtschaft	Arbeitseinsatz KL
1 " " Reitstall	Arbeitseinsatz FKL
1 " " Schutzhaftlager	Abteilung VI
1 " " FKL.	Außendienststelle des
1 " " Gerichtsoffizier	Amtes W.I.
1 " " Personalabteilung	Sonderkommando Zeppelin.
1 " " Haus der Waffen-SS	

Dokument 11: Sonderbefehl vom 12.8.1942. Quelle: RGVA 502-1-32, S. 300. Transkript in Frei u.a., S. 161f.



Der Standortälteste. Auschwitz, –

Standortbefehl Nr.23/42.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung über die Vornahme einer Schweinezählung am 3.September 1942 zur Kenntnisnahme und genauesten Beachtung bekanntgegeben:

Bekanntmachung
über die Vornahme einer
Schweinezählung am 3. September 1942.

Auf Anordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft findet am 3. September 1942 im gesamten Reichsgebiet eine Schweinezählung statt.

Die Ergebnisse dieser Zählung werden als Unterlagen für die Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung gebraucht und dienen damit wichtigen kriegswirtschaftlichen Zwecken. Viehhalter, die falsche oder unvollständige Angaben machen, haben nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine strenge Bestrafung zu gewärtigen.

In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3.September 1942) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann. Zu diesem Zweck hat sich der Viehhalter oder sein Stellvertreter genau über den Viehbestand zu unterrichten. Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung nicht aufgesucht sein sollte, ist der Haushaltungsvorstand verpflichtet, entweder persönlich oder durch einen von ihm Beauftragten sogleich am nächsten Tage (4.September 1942) die Angaben zur Zählung bei dem Bürgermeister zu machen.

Auschwitz, den 24. August 1942
Der Bürgermeister
Im Auftrage gez.: Unterschrift
Stadtoberinspektor.

Der Standortälteste
gez.: Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant.

F.d.R.:

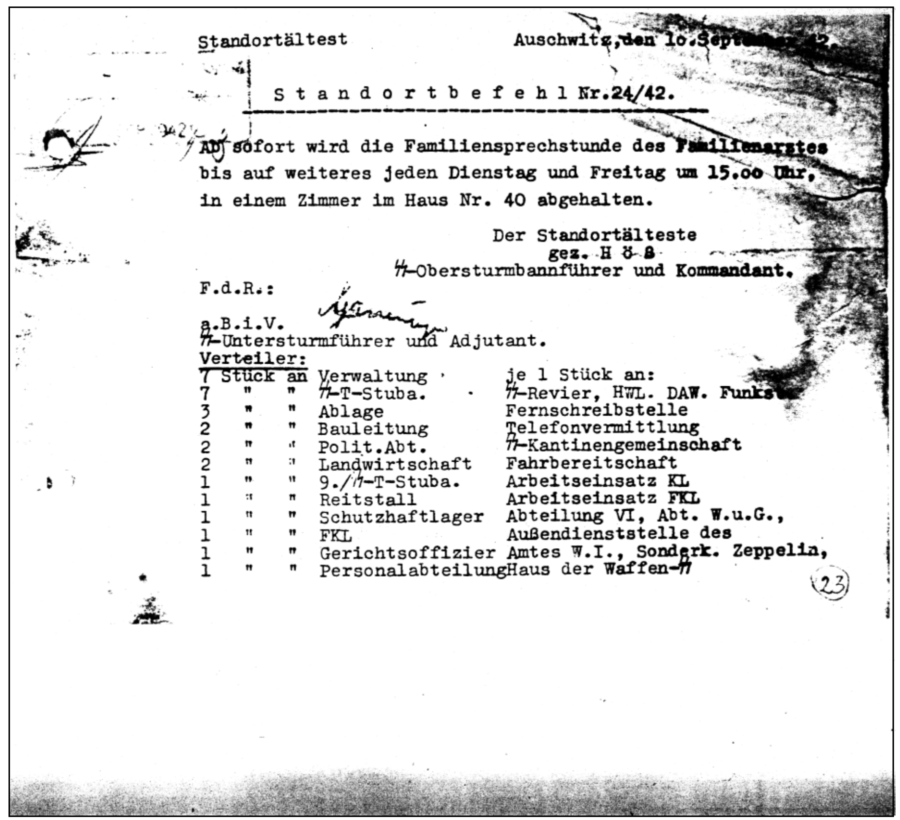
SS-Hauptsturmführer und Adjutant.

Verteiler:

7 Stück an Verwaltung	je 1 Stück an:
7 " " SS-T-Stuba.	SS-Revier, HWL, DAW. Funkst.
3 " " Ablage	Fernschreibstelle
2 " " Bauleitung	Telefonvermittlung
2 " " Polit. Abtlg.	SS-Kantinengemeinschaft
1 " " Landwirtschaft	Fahrbereitschaft
1 " " 9./SS-T-Stuba.	Arbeitseinsatz KL. u.FKL.
1 " " Reitstall	Abteilung VI.
1 " " Schutzhaftlager	Außendienststelle des
1 " " FKL.	Amtes W.I
1 " " Haus der Waffen-SS	Sonderkommando Zeppelin.

13 22

Dokument 12: Standortbefehl Nr. 23/42 vom 24.8.1942. Quelle: APMO D-AuI-1, S. 22. Transkript in Frei u.a., S. 167.



Standortältest Auschwitz, den 10. September 42.

Standortbefehl Nr. 24/42.

Ab sofort wird die Familiensprechstunde des Familienarztes bis auf weiteres jeden Dienstag und Freitag um 15.oo Uhr, in einem Zimmer im Haus Nr. 40 abgehalten.

Der Standortälteste
gez. H ö ß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant.

F.d.R.:

a.B.i.V.
SS-Untersturmführer und Adjutant.

Verteiler:

7 Stück an	Verwaltung	je 1 Stück an:	
7 " "	SS-T-Stuba.	SS-Revier, HWL. DAW. Funks[illegible]	
3 " "	Ablage	Fernschreibstelle	
2 " "	Bauleitung	Telefonvermittlung	
2 " "	Polit.Abt.	SS-Kantinengemeinschaft	
2 " "	Landwirtschaft	Fahrbereitschaft	
1 " "	9./SS-T-Stuba.	Arbeitseinsatz KL	
1 " "	Reitstall	Arbeitseinsatz FKL	
1 " "	Schutzhaftlager	Abteilung VI, Abt. W.u.G.,	
1 " "	FKL	Außendienststelle des	
1 " "	Gerichtsoffizier	Amtes W.I., Sonderk. Zeppelin,	
1 " "	Personalabteilung	Haus der Waffen-SS	

(23)

Dokument 13: Standortbefehl Nr. 24/42 vom 10.9.1942. Quelle: APMO D-AuI-1, S. 23. Transkript in Frei u.a., S. 170.

85

Auschwitz, den 29. September 1942

Bftgb.Nr. 14126 42/Wei/Verw. 1/00

Hausverfügung Nr. 53

Bei einer am 29. September um 14.30 Uhr stattgefundenen unvorhergesehenen Besichtigung der Unterkünfte der Dienststelle durch den Unterfertigten, wurde eine Anzahl von ϟϟ-Angehörigen auf Ihren Zimmern und auch schlafend angetroffen.

Es ist höchst unsoldatisch und den anderen Kameraden, die einwandfrei Ihren Dienst versehen, gegnüber unkameradschaftlich, diese Dienstauffassung an den Tag zu legen.

Ich behalte mir vor, jeden ϟϟ-Angehörigen der in Zukunft seinen Dienst nicht voll und ganz versieht und zu spät zum Dienst erscheint, auf das strengste zu bestrafen.

Um in Zukunft derlei Vorkommnisse hintanzuhalten, beauftrage ich den ϟϟ-Hscha. Wichmann mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte eines Stabsscharführers.

Sämmtliche Unterführer und Männer haben den Anordnungen des Beauftragten Stabsscharführers Folge zu leisten und seinen Befehlen zu gehorchen.

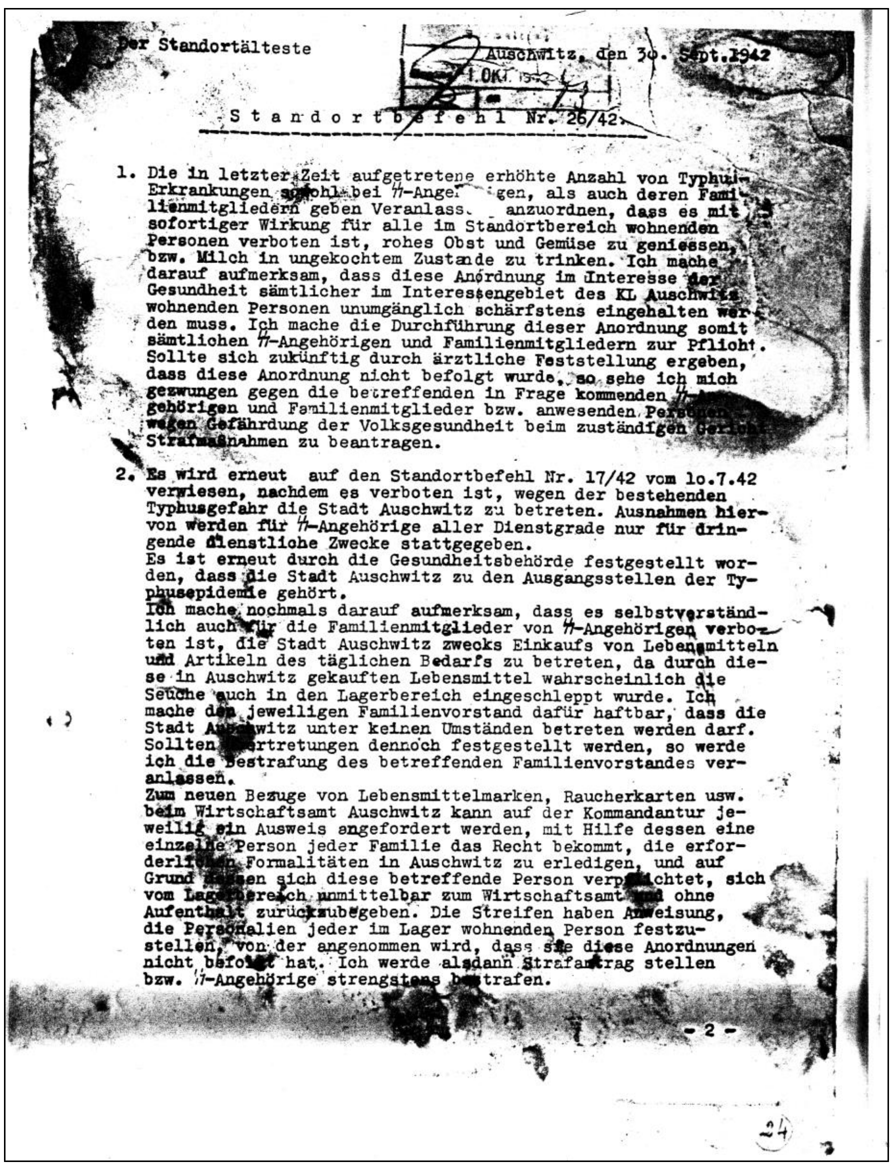
Eine besondere Dienstanweisung ergeht noch.

Der Leiter der Zentralbauleitung
der Waffen-ϟϟ und Polizei Auschwitz

ϟϟ-Hauptsturmführer

Wiola

Dokument 14: Hausverfügung Nr. 53 der Zentralbauleitung Auschwitz vom 29.9.1942. Quelle: RGVA 502-1-25, S. 85. Nicht in Frei u.a. enthalten.



Der Standortälteste

Auschwitz, den 30. Sept. 1942

1.OKT. 1942

Standortbefehl Nr. 26/42.

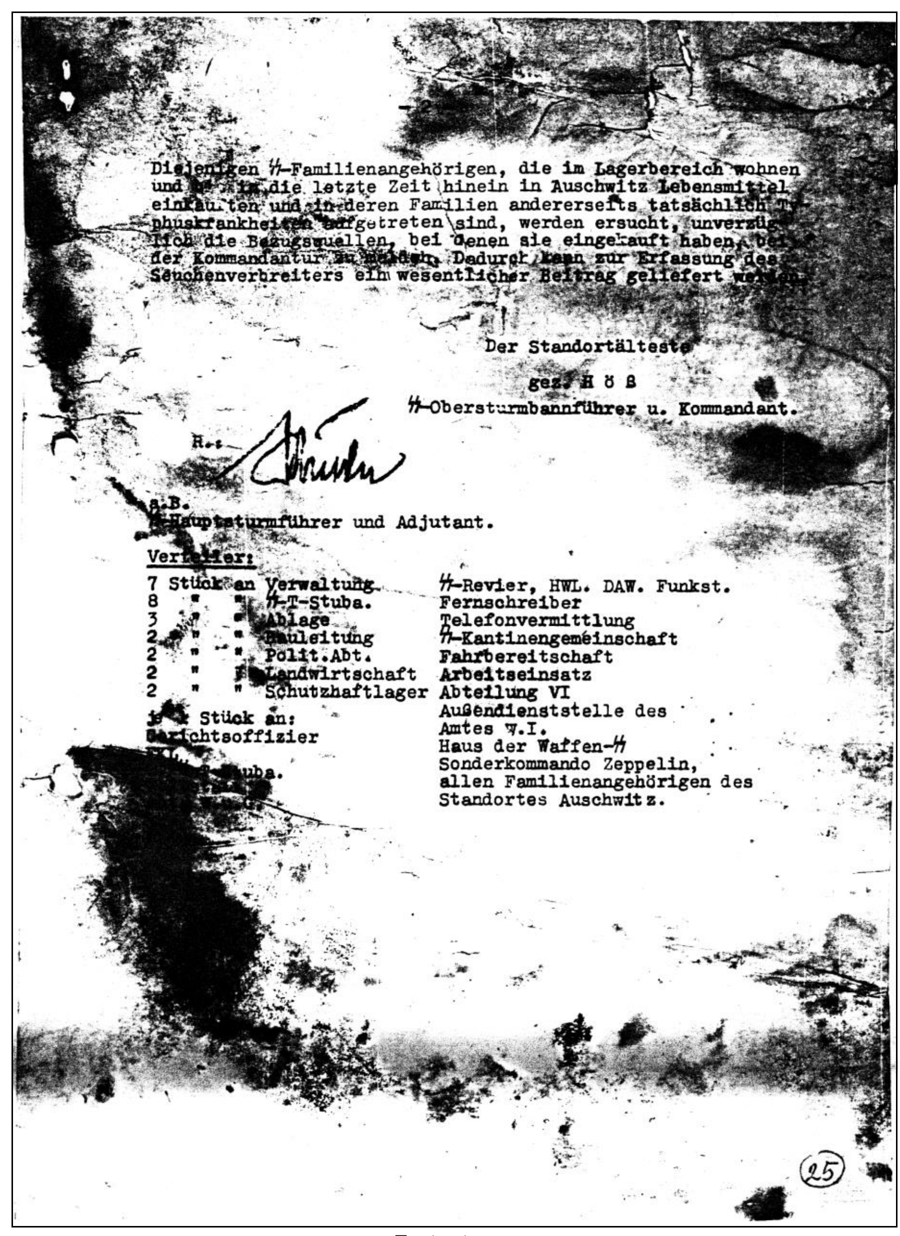
1. Die in letzter Zeit aufgetretene erhöhte Anzahl von Typhus-Erkrankungen sowohl bei SS-Angehörigen, als auch deren Familienmitgliedern geben Veranlassung anzuordnen, dass es mit sofortiger Wirkung für alle im Standortbereich wohnenden Personen verboten ist, rohes Obst und Gemüse zu geniessen, bzw. Milch in ungekochtem Zustande zu trinken. Ich mache darauf aufmerksam, dass diese Anordnung im Interesse der Gesundheit sämtlicher im Interessengebiet des KL Auschwitz wohnenden Personen unumgänglich schärfstens eingehalten werden muss. Ich mache die Durchführung dieser Anordnung somit sämtlichen SS-Angehörigen und Familienmitgliedern zur Pflicht. Sollte sich zukünftig durch ärztliche Feststellung ergeben, dass diese Anordnung nicht befolgt wurde, so sehe ich mich gezwungen gegen die betreffenden in Frage kommenden SS-Angehörigen und Familienmitglieder bzw. anwesenden Personen wegen Gefährdung der Volksgesundheit beim zuständigen Gericht Strafmaßnahmen zu beantragen.

2. Es wird erneut auf den Standortbefehl Nr. 17/42 vom 10.7.42 verwiesen, nachdem es verboten ist, wegen der bestehenden Typhusgefahr die Stadt Auschwitz zu betreten. Ausnahmen hiervon werden für SS-Angehörige aller Dienstgrade nur für dringende dienstliche Zwecke stattgegeben.
Es ist erneut durch die Gesundheitsbehörde festgestellt worden, dass die Stadt Auschwitz zu den Ausgangsstellen der Typhusepidemie gehört.
Ich mache nochmals darauf aufmerksam, dass es selbstverständlich auch für die Familienmitglieder von SS-Angehörigen verboten ist, die Stadt Auschwitz zwecks Einkaufs von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs zu betreten, da durch diese in Auschwitz gekauften Lebensmittel wahrscheinlich die Seuche auch in den Lagerbereich eingeschleppt wurde. Ich mache den jeweiligen Familienvorstand dafür haftbar, dass die Stadt Auschwitz unter keinen Umständen betreten werden darf. Sollten Übertretungen dennoch festgestellt werden, so werde ich die Bestrafung des betreffenden Familienvorstandes veranlassen.
Zum neuen Bezuge von Lebensmittelmarken, Raucherkarten usw. beim Wirtschaftsamt Auschwitz kann auf der Kommandantur jeweilig ein Ausweis angefordert werden, mit Hilfe dessen eine einzelne Person jeder Familie das Recht bekommt, die erforderlichen Formalitäten in Auschwitz zu erledigen, und auf Grund dessen sich diese betreffende Person verpflichtet, sich vom Lagerbereich unmittelbar zum Wirtschaftsamt und ohne Aufenthalt zurückzubegeben. Die Streifen haben Anweisung, die Personalien jeder im Lager wohnenden Person festzustellen, von der angenommen wird, dass sie diese Anordnungen nicht befolgt hat. Ich werde alsdann Strafantrag stellen bzw. SS-Angehörige strengstens bestrafen.

- 2 -

24

Dokument 15: Standortbefehl Nr. 26/42 vom 30.9.1942. Quelle: APMO D-AuI-1, S. 24f. Transkript in Frei u.a., S. 181f.



- 2 -

Diejenigen SS-Familienangehörigen, die im Lagerbereich wohnen und [illegible] in die letzte Zeit hinein in Auschwitz Lebensmittel einkauften und in deren Familien andererseits tatsächlich Typhuskrankheiten aufgetreten sind, werden ersucht, unverzüglich die Bezugsquellen, bei denen sie eingekauft haben, bei der Kommandantur zu melden. Dadurch kann zur Erfassung des Seuchenverbreiters ein wesentlicher Beitrag geliefert werden.

Der Standortälteste

gez.: H ö ß

SS-Obersturmbannführer u. Kommandant.

F.d.R.

a.B.
SS-Hauptsturmführer und Adjutant.

Verteiler:

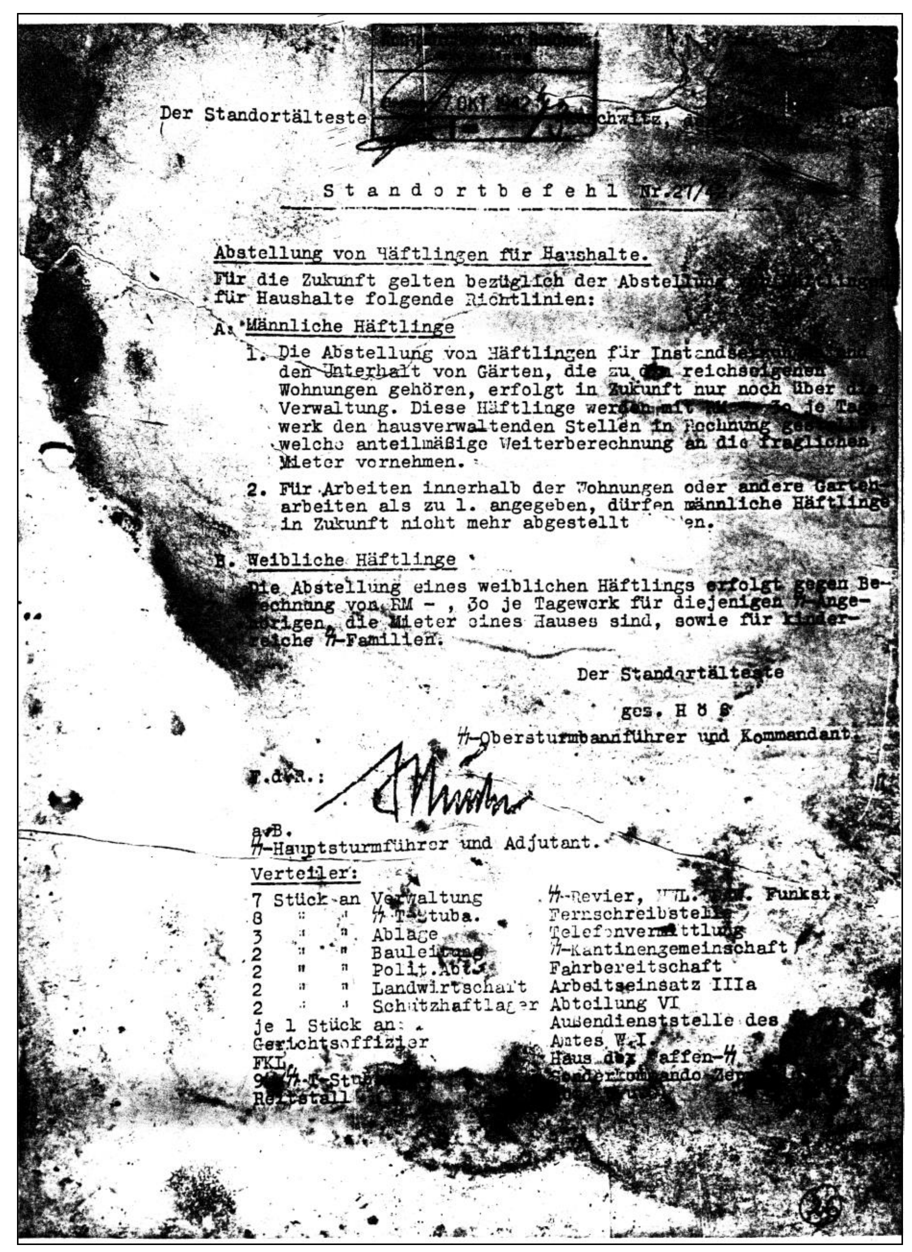
7 Stück an Verwaltung
8 " " SS-T-Stuba.
3 " " Ablage
2 " " Bauleitung
2 " " Polit.Abt.
2 " " Landwirtschaft
2 " " Schutzhaftlager

1 Stück an:
Berichtsoffizier
[illegible] T-Stuba.

SS-Revier, HWL. DAW. Funkst.
Fernschreiber
Telefonvermittlung
SS-Kantinengemeinschaft
Fahrbereitschaft
Arbeitseinsatz
Abteilung VI
Außendienststelle des Amtes W.I.
Haus der Waffen-SS
Sonderkommando Zeppelin,
allen Familienangehörigen des Standortes Auschwitz.

(25)

Fortsetzung


Der Standortälteste

S t a n d o r t b e f e h l Nr. 27/42

Abstellung von Häftlingen für Haushalte.

Für die Zukunft gelten bezüglich der Abstellung [illegible] für Haushalte folgende Richtlinien:

A. Männliche Häftlinge

1. Die Abstellung von Häftlingen für Instandsetzung [illegible] den Unterhalt von Gärten, die zu den reichseigenen Wohnungen gehören, erfolgt in Zukunft nur noch über die Verwaltung. Diese Häftlinge werden mit [illegible] je Tagwerk den hausverwaltenden Stellen in Rechnung gestellt, welche anteilmäßige Weiterberechnung an die fraglichen Mieter vornehmen.

2. Für Arbeiten innerhalb der Wohnungen oder andere Gartenarbeiten als zu 1. angegeben, dürfen männliche Häftlinge in Zukunft nicht mehr abgestellt [illegible]en.

B. Weibliche Häftlinge

Die Abstellung eines weiblichen Häftlings erfolgt gegen Berechnung von RM - , 3o je Tagewerk für diejenigen ᛋᛋ-Angehörigen, die Mieter eines Hauses sind, sowie für kinderreiche ᛋᛋ-Familien.

Der Standortälteste

gez. H ö ß

ᛋᛋ-Obersturmbannführer und Kommandant.

F.d.R.:

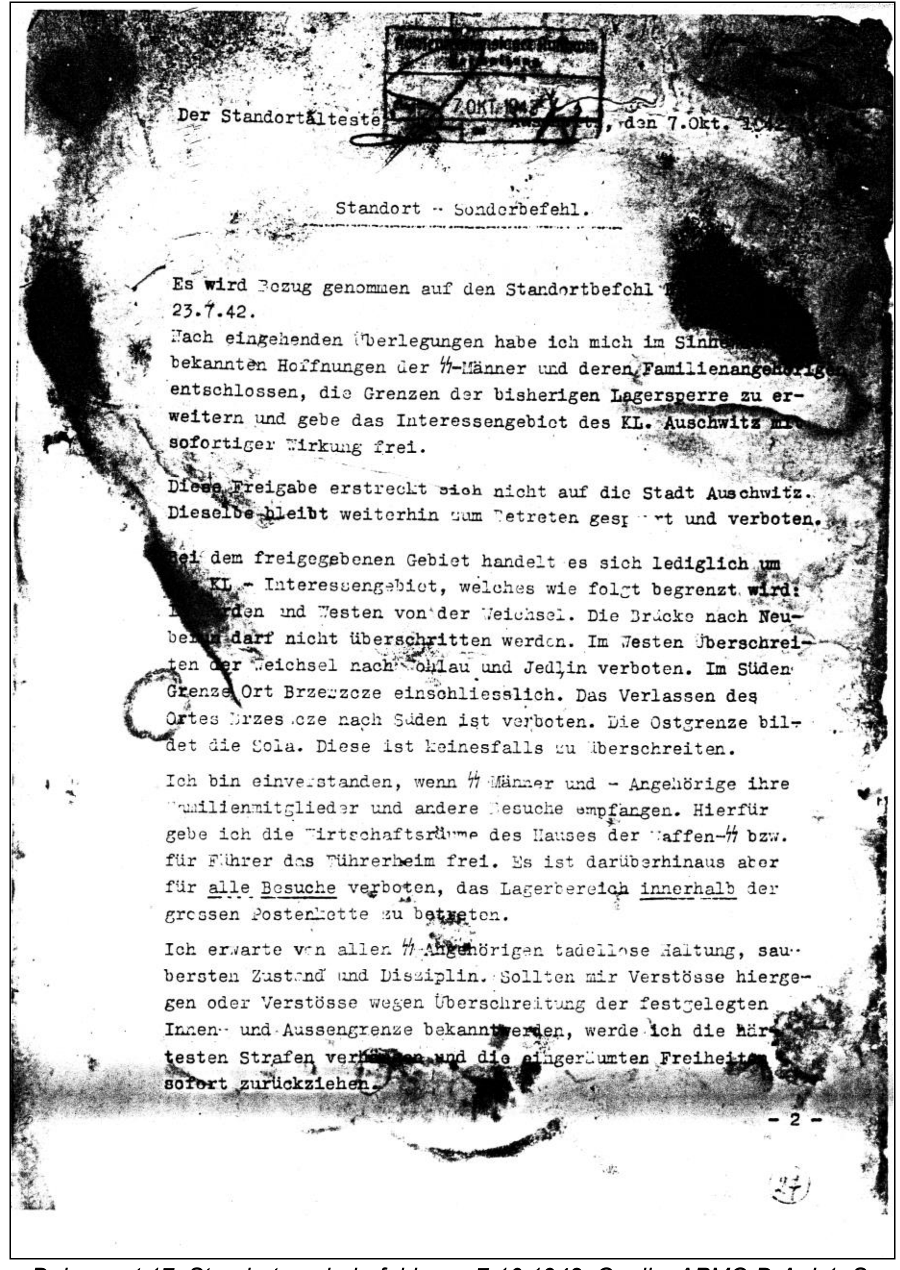
i.V.

ᛋᛋ-Hauptsturmführer und Adjutant.

Verteiler:

7 Stück an	Verwaltung	ᛋᛋ-Revier, [illegible] Funkst.
8 " "	ᛋᛋ-T-Stuba.	Fernschreibstelle
3 " "	Ablage	Telefonvermittlung
2 " "	Bauleitung	ᛋᛋ-Kantinengemeinschaft
2 " "	Polit.Abt.	Fahrbereitschaft
2 " "	Landwirtschaft	Arbeitseinsatz IIIa
2 " "	Schutzhaftlager	Abteilung VI
je 1 Stück an:		Außendienststelle des
Gerichtsoffizier		Amtes W I
FKL		Haus der Waffen-ᛋᛋ
9./ᛋᛋ-T-Stuba		Sonderkommando Zep[illegible]
Reitstall		[illegible]

Dokument 16: Standortbefehl Nr. 27/42 vom 7.10.1942. Quelle: APMO D-AuI-1, S. 26. Transkript in Frei u.a., S. 183.



Der Standortälteste , den 7.Okt. 1942.

Standort - Sonderbefehl.

Es wird Bezug genommen auf den Standortbefehl vom 23.7.42.
Nach eingehenden Überlegungen habe ich mich im Sinne der bekannten Hoffnungen der SS-Männer und deren Familienangehörigen entschlossen, die Grenzen der bisherigen Lagersperre zu erweitern und gebe das Interessengebiet des KL. Auschwitz mit sofortiger Wirkung frei.

Diese Freigabe erstreckt sich nicht auf die Stadt Auschwitz. Dieselbe bleibt weiterhin zum Betreten gesperrt und verboten.

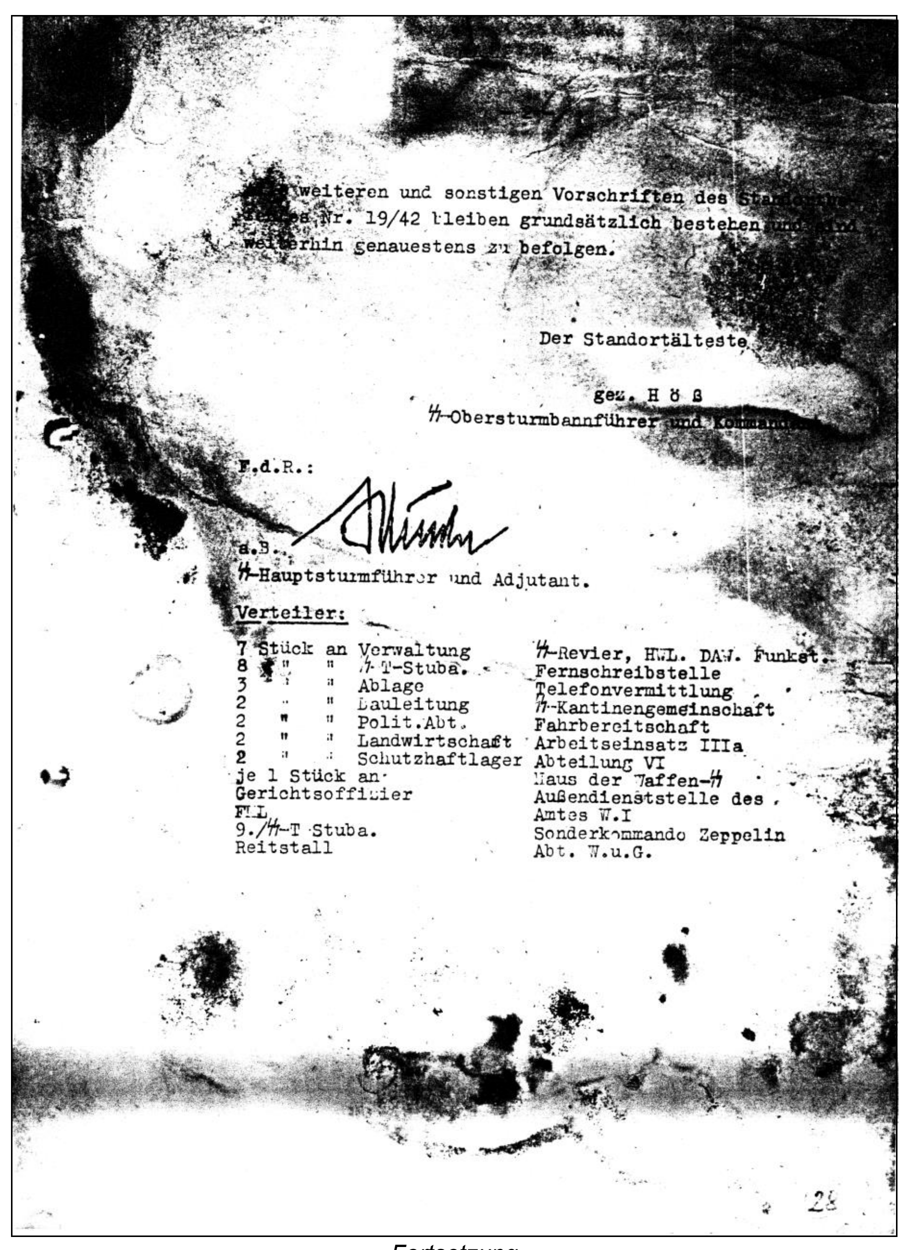
Bei dem freigegebenen Gebiet handelt es sich lediglich um das KL.- Interessengebiet, welches wie folgt begrenzt wird: Im Norden und Westen von der Weichsel. Die Brücke nach Neuberun darf nicht überschritten werden. Im Westen Überschreiten der Weichsel nach Wohlau und Jedlin verboten. Im Süden Grenze Ort Brzeszcze einschliesslich. Das Verlassen des Ortes Brzeszcze nach Süden ist verboten. Die Ostgrenze bildet die Sola. Diese ist keinesfalls zu überschreiten.

Ich bin einverstanden, wenn SS-Männer und - Angehörige ihre Familienmitglieder und andere Besuche empfangen. Hierfür gebe ich die Wirtschaftsräume des Hauses der Waffen-SS bzw. für Führer das Führerheim frei. Es ist darüberhinaus aber für alle Besuche verboten, das Lagerbereich innerhalb der grossen Postenkette zu betreten.

Ich erwarte von allen SS-Angehörigen tadellose Haltung, saubersten Zustand und Disziplin. Sollten mir Verstösse hiergegen oder Verstösse wegen Überschreitung der festgelegten Innen- und Aussengrenze bekannt werden, werde ich die härtesten Strafen verhängen und die eingeräumten Freiheiten sofort zurückziehen.

- 2 -

Dokument 17: Standortsonderbefehl vom 7.10.1942. Quelle: APMO D-AuI-1, S. 27f. Transkript in Frei u.a., S. 184.


... weiteren und sonstigen Vorschriften des Stand...
...es Nr. 19/42 bleiben grundsätzlich bestehen und ...
weiterhin genauestens zu befolgen.

Der Standortälteste

gez. H ö ß
SS-Obersturmbannführer und Kommand...

F.d.R.:

a.B.
SS-Hauptsturmführer und Adjutant.

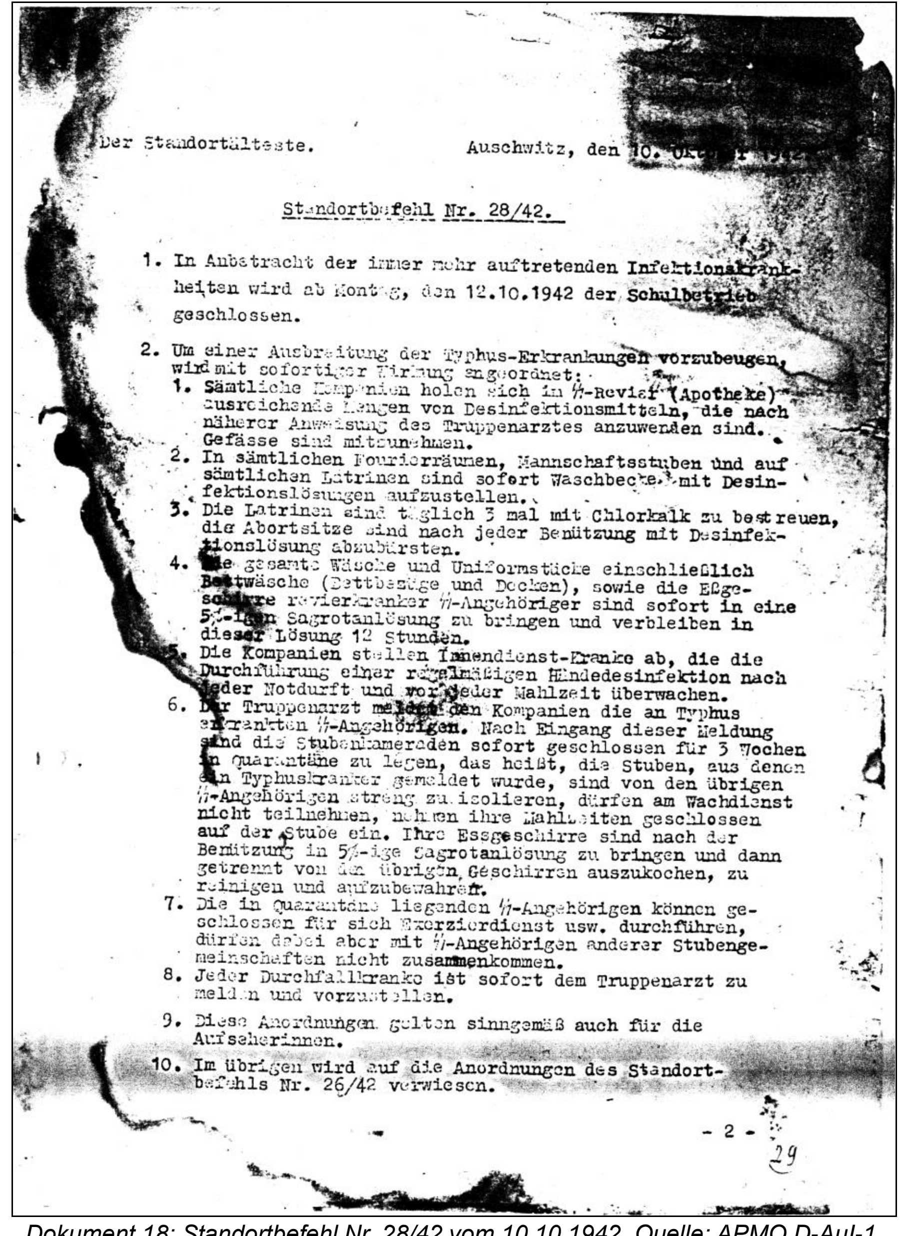
Verteiler:

7 Stück an Verwaltung
8 " " SS-T-Stuba.
3 " " Ablage
2 " " Bauleitung
2 " " Polit.Abt.
2 " " Landwirtschaft
2 " " Schutzhaftlager
je 1 Stück an:
Gerichtsoffizier
FL
9./SS-T Stuba.
Reitstall

SS-Revier, HWL. DAW. Funkst.
Fernschreibstelle
Telefonvermittlung
SS-Kantinengemeinschaft
Fahrbereitschaft
Arbeitseinsatz IIIa
Abteilung VI
Haus der Waffen-SS
Außendienststelle des Amtes W.I
Sonderkommando Zeppelin
Abt. W.u.G.

28

Fortsetzung



Der Standortälteste. Auschwitz, den 10. Oktober 1942.

Standortbefehl Nr. 28/42.

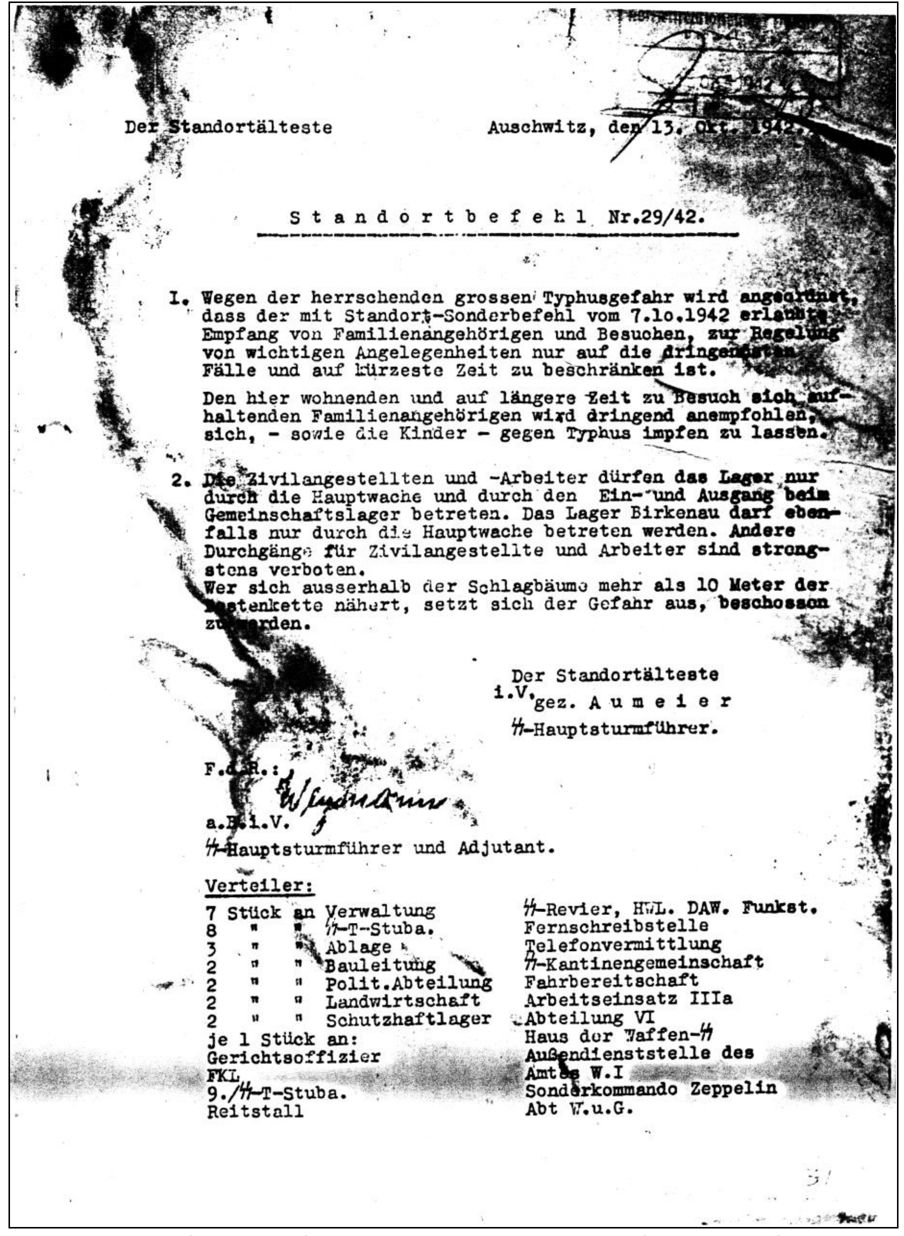
1. In Anbetracht der immer mehr auftretenden Infektionskrankheiten wird ab Montag, den 12.10.1942 der Schulbetrieb geschlossen.

2. Um einer Ausbreitung der Typhus-Erkrankungen vorzubeugen, wird mit sofortiger Wirkung angeordnet:
1. Sämtliche Kompanien holen sich im SS-Revier (Apotheke) ausreichende Mengen von Desinfektionsmitteln, die nach näherer Anweisung des Truppenarztes anzuwenden sind. Gefässe sind mitzunehmen.
2. In sämtlichen Fourierräumen, Mannschaftsstuben und auf sämtlichen Latrinen sind sofort Waschbecken mit Desinfektionslösungen aufzustellen.
3. Die Latrinen sind täglich 3 mal mit Chlorkalk zu bestreuen, die Abortsitze sind nach jeder Benützung mit Desinfektionslösung abzubürsten.
4. Die gesamte Wäsche und Uniformstücke einschließlich Bettwäsche (Bettbezüge und Decken), sowie die Eßgeschirre revierkranker SS-Angehöriger sind sofort in eine 5%-igen Sagrotanlösung zu bringen und verbleiben in dieser Lösung 12 Stunden.
5. Die Kompanien stellen Innendienst-Kranke ab, die die Durchführung einer regelmäßigen Händedesinfektion nach jeder Notdurft und vor jeder Mahlzeit überwachen.
6. Der Truppenarzt meldet den Kompanien die an Typhus erkrankten SS-Angehörigen. Nach Eingang dieser Meldung sind die Stubenkameraden sofort geschlossen für 3 Wochen in Quarantäne zu legen, das heißt, die Stuben, aus denen ein Typhuskranker gemeldet wurde, sind von den übrigen SS-Angehörigen streng zu isolieren, dürfen am Wachdienst nicht teilnehmen, nehmen ihre Mahlzeiten geschlossen auf der Stube ein. Ihre Essgeschirre sind nach der Benützung in 5%-ige Sagrotanlösung zu bringen und dann getrennt von den übrigen Geschirren auszukochen, zu reinigen und aufzubewahren.
7. Die in Quarantäne liegenden SS-Angehörigen können geschlossen für sich Exerzierdienst usw. durchführen, dürfen dabei aber mit SS-Angehörigen anderer Stubengemeinschaften nicht zusammenkommen.
8. Jeder Durchfallkranke ist sofort dem Truppenarzt zu melden und vorzustellen.
9. Diese Anordnungen gelten sinngemäß auch für die Aufseherinnen.
10. Im übrigen wird auf die Anordnungen des Standortbefehls Nr. 26/42 verwiesen.

- 2 -

29

Dokument 18: Standortbefehl Nr. 28/42 vom 10.10.1942. Quelle: APMO D-AuI-1, S. 29f. (Seite 1 doppelt, Seite 2 fehlt). Transkript in Frei u.a., S. 186.



Der Standortälteste Auschwitz, den 13. Okt. 1942.

Standortbefehl Nr.29/42.

I. Wegen der herrschenden grossen Typhusgefahr wird angeordnet, dass der mit Standort-Sonderbefehl vom 7.10.1942 erlaubte Empfang von Familienangehörigen und Besuchen, zur Regelung von wichtigen Angelegenheiten nur auf die dringendsten Fälle und auf kürzeste Zeit zu beschränken ist.

Den hier wohnenden und auf längere Zeit zu Besuch sich aufhaltenden Familienangehörigen wird dringend anempfohlen, sich, - sowie die Kinder - gegen Typhus impfen zu lassen.

2. Die Zivilangestellten und -Arbeiter dürfen das Lager nur durch die Hauptwache und durch den Ein- und Ausgang beim Gemeinschaftslager betreten. Das Lager Birkenau darf ebenfalls nur durch die Hauptwache betreten werden. Andere Durchgänge für Zivilangestellte und Arbeiter sind strengstens verboten.
Wer sich ausserhalb der Schlagbäume mehr als 10 Meter der Postenkette nähert, setzt sich der Gefahr aus, beschossen zu werden.

Der Standortälteste
i.V. gez. Aumeier
SS-Hauptsturmführer.

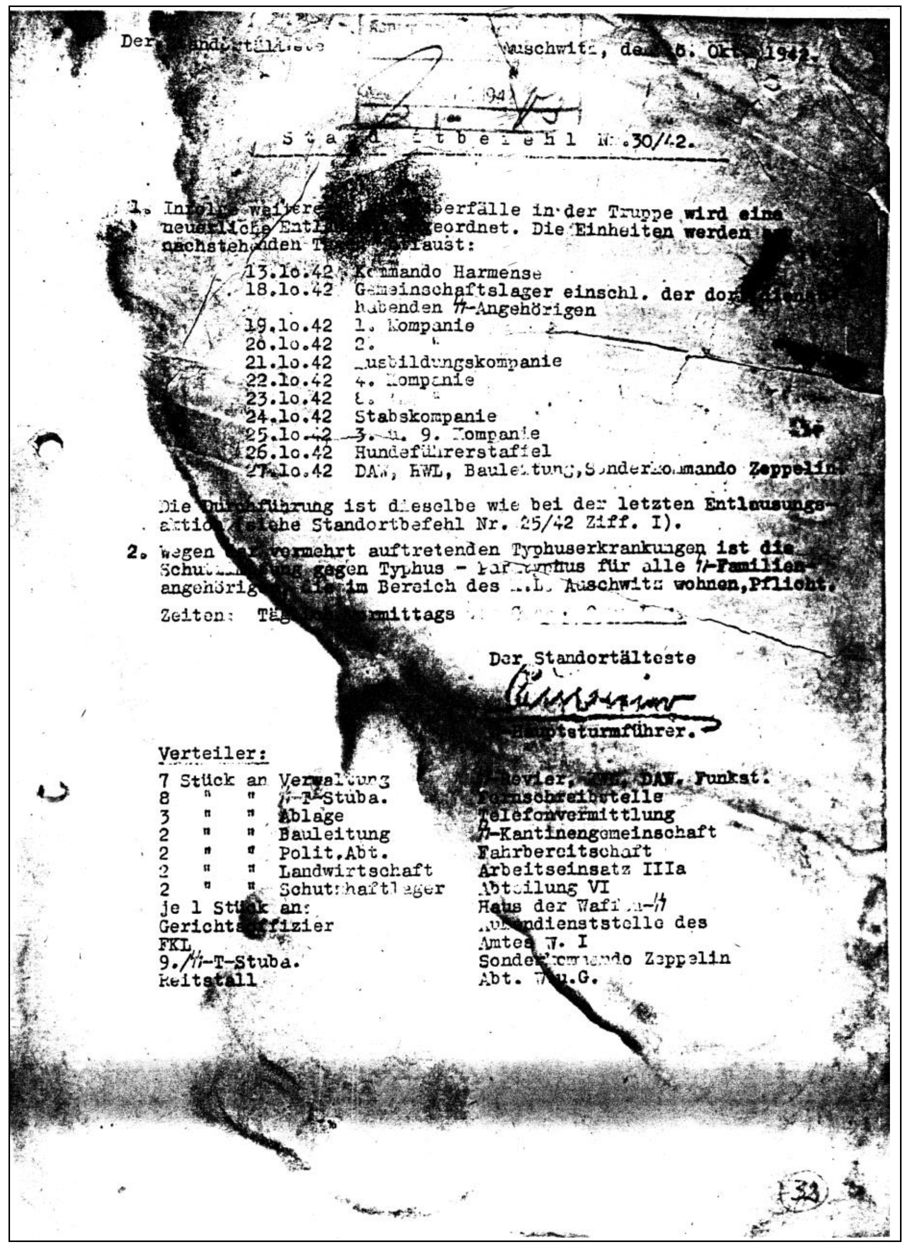
F.d.R.:
[Unterschrift]
a.B. i.V.
SS-Hauptsturmführer und Adjutant.

Verteiler:

7 Stück an Verwaltung
8 " " SS-T-Stuba.
3 " " Ablage
2 " " Bauleitung
2 " " Polit.Abteilung
2 " " Landwirtschaft
2 " " Schutzhaftlager
je 1 Stück an:
Gerichtsoffizier
FKL
9./SS-T-Stuba.
Reitstall

SS-Revier, HWL. DAW. Funkst.
Fernschreibstelle
Telefonvermittlung
SS-Kantinengemeinschaft
Fahrbereitschaft
Arbeitseinsatz IIIa
Abteilung VI
Haus der Waffen-SS
Außendienststelle des Amtes W.I
Sonderkommando Zeppelin
Abt W.u.G.

Dokument 19: Standortbefehl Nr. 29/42 vom 13.10.1942. Quelle: APMO D-AuI-1, S. 31. Transkript in Frei u.a., S. 188f.



Der [illegible] Auschwitz, den [illegible]5. Okt. 1942.

St[illegible]tbefehl Nr. 30/42.

1. Infolge weiterer [illegible]erfälle in der Truppe wird eine neuerliche Entl[illegible] geordnet. Die Einheiten werden [illegible] nachstehenden T[illegible]laust:

13.10.42 Kommando Harmense
18.10.42 Gemeinschaftslager einschl. der dort [illegible] habenden SS-Angehörigen
19.10.42 1. Kompanie
20.10.42 2. "
21.10.42 Ausbildungskompanie
22.10.42 4. Kompanie
23.10.42 [illegible]
24.10.42 Stabskompanie
25.10.42 3. u. 9. Kompanie
26.10.42 Hundeführerstaffel
27.10.42 DAW, HWL, Bauleitung, Sonderkommando Zeppelin.

Die [illegible]führung ist dieselbe wie bei der letzten Entlausungsaktion (siehe Standortbefehl Nr. 25/42 Ziff. I).

2. Wegen [illegible] vermehrt auftretenden Typhuserkrankungen ist die Schut[illegible] gegen Typhus - Paratyphus für alle SS-Familienangehörig[illegible] im Bereich des K.L. Auschwitz wohnen, Pflicht.

Zeiten: Täg[illegible]mittags [illegible]

Der Standortälteste
[illegible]
[illegible]sturmführer.

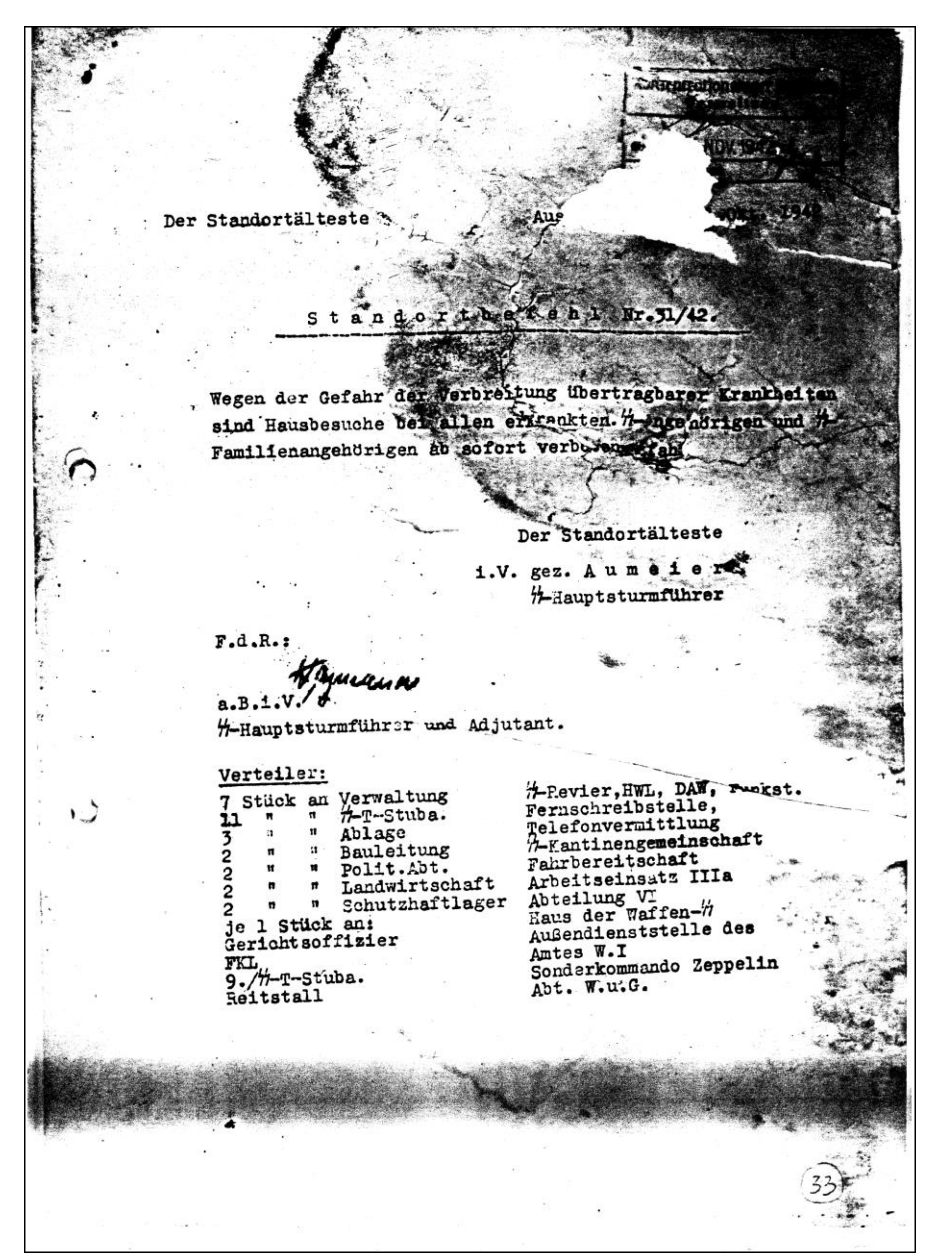
Verteiler:

7 Stück an Verwaltung
8 " " SS-T-Stuba.
3 " " Ablage
2 " " Bauleitung
2 " " Polit.Abt.
2 " " Landwirtschaft
2 " " Schutzhaftlager
je 1 Stück an:
Gerichts[illegible]fizier
FKL
9./SS-T-Stuba.
Reitstall

[illegible]-Revier, [illegible], DAW, Funkst.
Fernschreibstelle
Telefonvermittlung
SS-Kantinengemeinschaft
Fahrbereitschaft
Arbeitseinsatz IIIa
Abteilung VI
Haus der Waffen-SS
[illegible]dienststelle des Amtes W. I
Sonderkommando Zeppelin
Abt. W.u.G.

(32)

Dokument 20: Standortbefehl Nr. 30/42 vom 15.10.1942. Quelle: APMO D-AuI-1, S. 32. Transkript in Frei u.a., S. 189.



Der Standortälteste Aus[chwitz] ... 1942

S t a n d o r t b e f e h l Nr. 31/42.

Wegen der Gefahr der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sind Hausbesuche bei allen erkrankten. SS-Angehörigen und SS-Familienangehörigen ab sofort verboten.

Der Standortälteste
i.V. gez. A u m e i e r
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.:

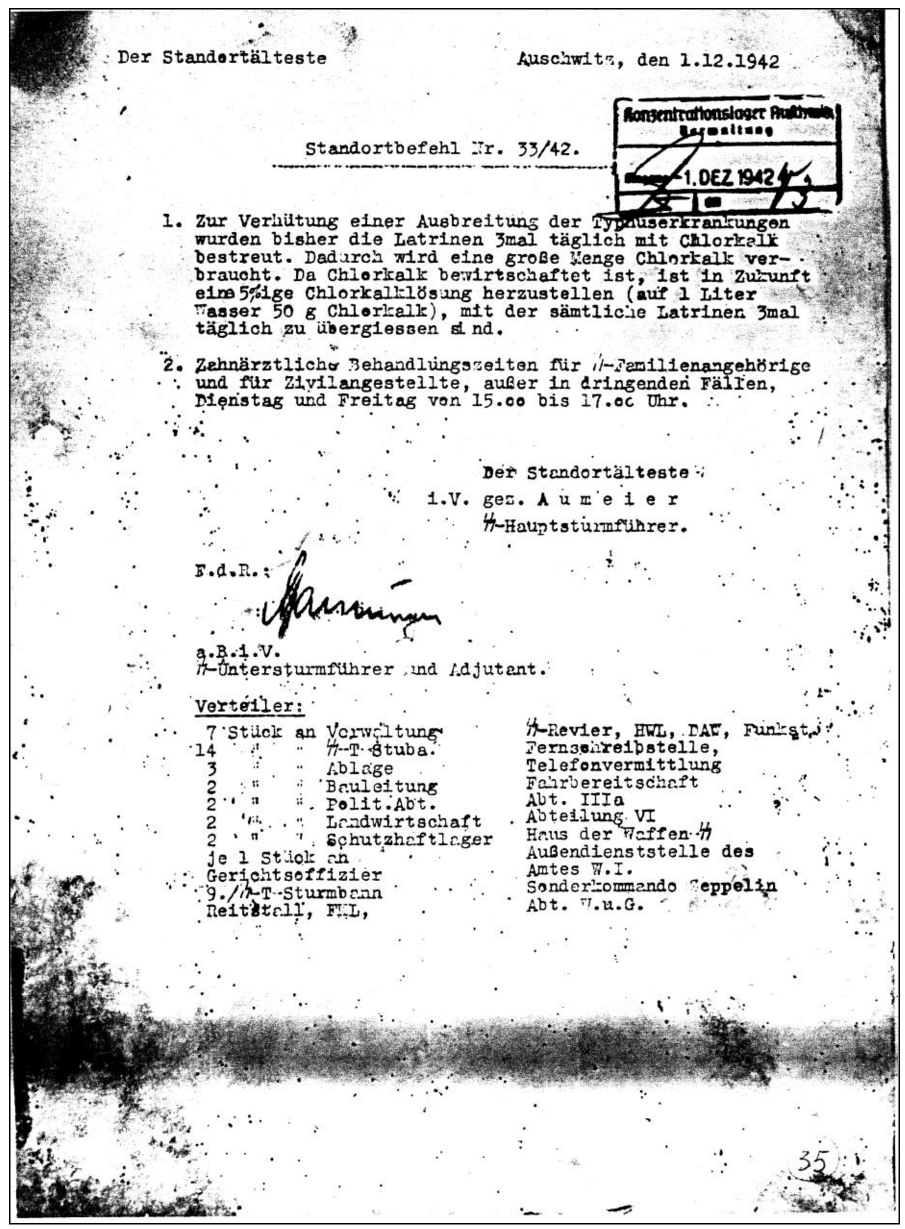
a.B.i.V.
SS-Hauptsturmführer und Adjutant.

Verteiler:

7 Stück an Verwaltung
11 " " SS-T-Stuba.
3 " " Ablage
2 " " Bauleitung
2 " " Polit.Abt.
2 " " Landwirtschaft
2 " " Schutzhaftlager
je 1 Stück an:
Gerichtsoffizier
FKL
9./SS-T-Stuba.
Reitstall
SS-Revier, HWL, DAW, Funkst.
Fernschreibstelle,
Telefonvermittlung
SS-Kantinengemeinschaft
Fahrbereitschaft
Arbeitseinsatz IIIa
Abteilung VI
Haus der Waffen-SS
Außendienststelle des Amtes W.I
Sonderkommando Zeppelin
Abt. W.u.G.

33

Dokument 21: Standortbefehl Nr. 31/42 vom 31.10.1942. Quelle: APMO D-AuI-1, S. 33f. (zwei Ausführungen). Transkript in Frei u.a., S. 192.



Der Standortälteste Auschwitz, den 1.12.1942

Konzentrationslager Auschwitz Verwaltung 1.DEZ 1942

Standortbefehl Nr. 33/42.

1. Zur Verhütung einer Ausbreitung der Typhuserkrankungen wurden bisher die Latrinen 3mal täglich mit Chlorkalk bestreut. Dadurch wird eine große Menge Chlorkalk verbraucht. Da Chlorkalk bewirtschaftet ist, ist in Zukunft eine 5%ige Chlorkalklösung herzustellen (auf 1 Liter Wasser 50 g Chlorkalk), mit der sämtliche Latrinen 3mal täglich zu übergiessen sind.

2. Zahnärztliche Behandlungszeiten für SS-Familienangehörige und für Zivilangestellte, außer in dringenden Fällen, Dienstag und Freitag von 15.oo bis 17.oo Uhr.

Der Standortälteste
i.V. gez. A u m e i e r
SS-Hauptsturmführer.

F.d.R.:

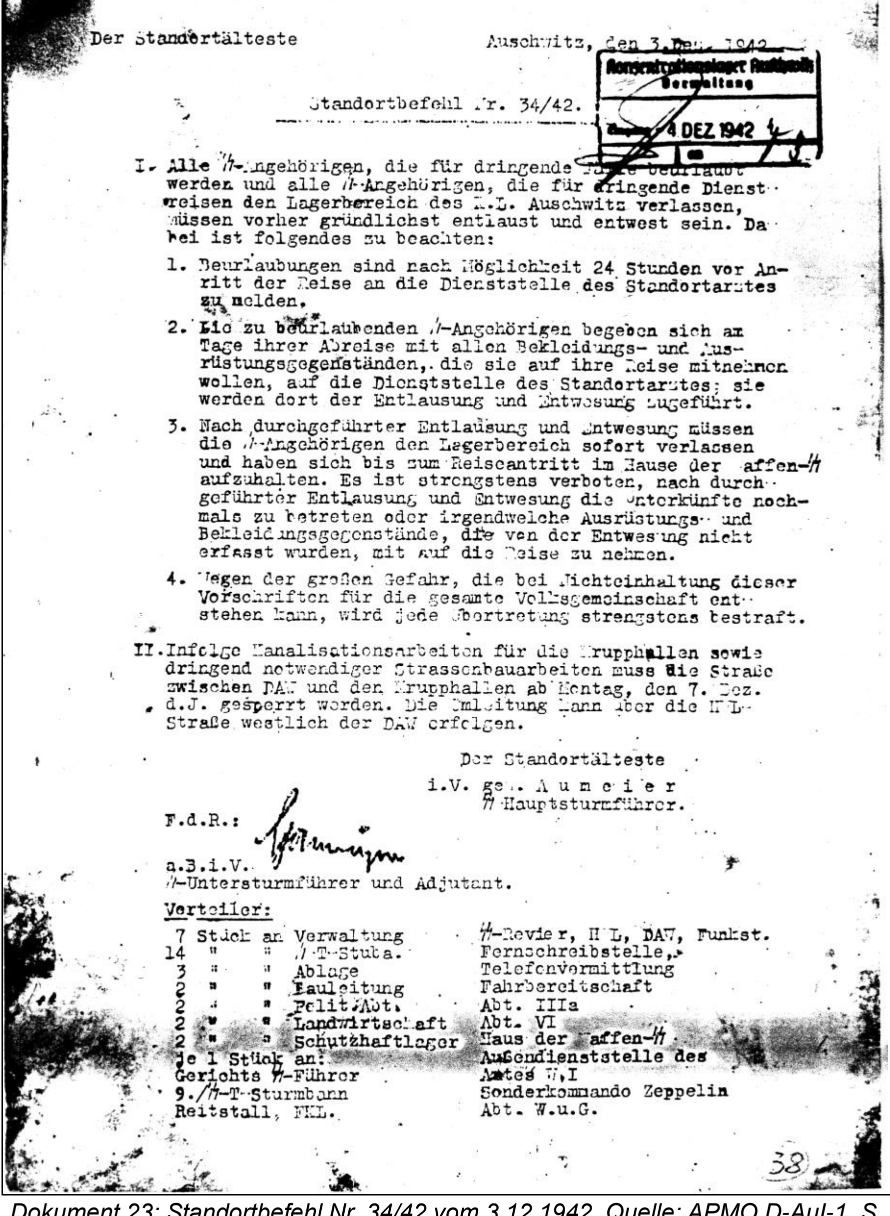
a.B.i.V.
SS-Untersturmführer und Adjutant.

Verteiler:

7 Stück an Verwaltung
14 " " SS-T-Stuba.
3 " " Ablage
2 " " Bauleitung
2 " " Polit.Abt.
2 " " Landwirtschaft
2 " " Schutzhaftlager
je 1 Stück an
Gerichtsoffizier
9./SS-T-Sturmbann
Reitstall, FWL,
SS-Revier, HWL, DAW, Funkst.,
Fernschreibstelle,
Telefonvermittlung
Fahrbereitschaft
Abt. IIIa
Abteilung VI
Haus der Waffen-SS
Außendienststelle des
Amtes W.I.
Sonderkommando Zeppelin
Abt. W.u.G.

35

Dokument 22: Standortbefehl Nr. 33/42 vom 1.12.1942. Quelle: APMO D-AuI-1, S. 35-37 (drei Ausführungen). Transkript in Frei u.a., S. 198f.



Der Standortälteste Auschwitz, den 3. Dez. 1942

Konzentrationslager Auschwitz Verwaltung 4 DEZ 1942

Standortbefehl Nr. 34/42.

I. Alle ϟϟ-Angehörigen, die für dringende [illegible] beurlaubt werden und alle ϟϟ-Angehörigen, die für dringende Dienstreisen den Lagerbereich des K.L. Auschwitz verlassen, müssen vorher gründlichst entlaust und entwest sein. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Beurlaubungen sind nach Möglichkeit 24 Stunden vor Antritt der Reise an die Dienststelle des Standortarztes zu melden.
2. Die zu beurlaubenden ϟϟ-Angehörigen begeben sich am Tage ihrer Abreise mit allen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, die sie auf ihre Reise mitnehmen wollen, auf die Dienststelle des Standortarztes; sie werden dort der Entlausung und Entwesung zugeführt.
3. Nach durchgeführter Entlausung und Entwesung müssen die ϟϟ-Angehörigen den Lagerbereich sofort verlassen und haben sich bis zum Reiseantritt im Hause der Waffen-ϟϟ aufzuhalten. Es ist strengstens verboten, nach durchgeführter Entlausung und Entwesung die Unterkünfte nochmals zu betreten oder irgendwelche Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände, die von der Entwesung nicht erfasst wurden, mit auf die Reise zu nehmen.
4. Wegen der großen Gefahr, die bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften für die gesamte Volksgemeinschaft entstehen kann, wird jede Übertretung strengstens bestraft.

II. Infolge Kanalisationsarbeiten für die Truppenhallen sowie dringend notwendiger Strassenbauarbeiten muss die Straße zwischen DAW und den Truppenhallen ab Montag, den 7. Dez. d.J. gesperrt werden. Die Umleitung kann über die H.L.-Straße westlich der DAW erfolgen.

Der Standortälteste
i.V. gez. A u m e i e r
ϟϟ-Hauptsturmführer.

F.d.R.:

a.B.i.V.
ϟϟ-Untersturmführer und Adjutant.

Verteiler:

7 Stück an Verwaltung	ϟϟ-Revier, H.L, DAW, Funkst.
14 " " ϟϟ-T-Stuba.	Fernschreibstelle,
3 " " Ablage	Telefonvermittlung
2 " " Bauleitung	Fahrbereitschaft
2 " " Polit. Abt.	Abt. IIIa
2 " " Landwirtschaft	Abt. VI
2 " " Schutzhaftlager	Haus der Waffen-ϟϟ
je 1 Stück an:	Außendienststelle des
Gerichts ϟϟ-Führer	Amtes W,I
9./ϟϟ-T-Sturmbann	Sonderkommando Zeppelin
Reitstall, FKL.	Abt. W.u.G.

38

Dokument 23: Standortbefehl Nr. 34/42 vom 3.12.1942. Quelle: APMO D-AuI-1, S. 38. Transkript in Frei u.a., S. 199.

Der Standortälteste. Auschwitz, den 5.Dez. 1942.

Standortbefehl Nr. 34/42.

Infolge Abänderung der Grenzen des Interessengebietes KL. Auschwitz wird der Standortsonderbefehl vom 7.10.42 wie folgt abgeändert:

1. Die Kasernenstrasse Raisko - Auschwitz ist in Richtung Auschwitz nur bis zur Lederfabrik freigegeben.
2. Die Bahnhofsstrasse darf nicht zu Spaziergängen benutzt werden.
3. [illegible] des Fremdenheimes ist verboten.
4. Der Aufenthalt in und vor dem Bahnhof ist untersagt.

Das Haus der Waffen-SS kann nach wie vor von allen SS-Angehörigen besucht werden.

Es wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass das Betreten der Stadt Auschwitz strengstens verboten ist.

Der Standortälteste
i.V. gez. A u m e i e r
SS-Hauptsturmführer.

F.d.R.:
[signature]
a.B.i.V.
SS-Untersturmführer und Adjutant.

Verteiler:

7 Stück an Verwaltung,
14 " " SS-T-Stuba.,
3 " Ablage,
2 " Bauleitung,
2 " Pol.Abt.,
– " Landwirtschaft,
2 " Schutzhaftlager,
je 1 " an Gerichts-SS-führer,
9./SS-T-Stuba.,
Reitstall,
FKL.,
SS-Revier, H.L., DAW., Funkstelle,
Fernschreibstelle,
Telefonvermittlung,
Fahrbereitschaft,
Abt. IIIa,
Abt. VI,
Haus der Waffen-SS,
Aussendienststelle des Amtes W. I,
Sonderkommando Zeppelin,
Abt. W. u. G.,

Dokument 24: Standortbefehl Nr. 34[a]/42 vom 5.12.1942. Quelle: APMO D-AuI-1, S. 40. Transkript in Frei u.a., S. 200.

Abschrift!v.d.Abschrift.

Der ϟϟ-Standortarzt
A u s c h w i t z

Auschwitz, den 10.12.43.

Betreff: Entwesung von Baracken
Bezug : Meldung des ϟϟ-Oscha. Klehr
Anlagen: keine

An den

Leiter der Bauinspektion
der Waffen-ϟϟ und Polizei "Schlesien"
vorläufiger Sitz

A u s ch w i t z.

Nach Meldung des von mir beauftragten Desinfektors, ϟϟ-Oberschar=führer K l e h r hat trotz eingehender Belehrung und Verwarnung ein Zivilarbeiter am 9.12.43. mittels eines Nachschlüssels eine Unterkunftsbaracke aufgebrochen, die eben entwest wurde, und konnte nur zufällig im letzten Augenblick vor dem Betreten der Baracke und damit vor seinem sicheren Tod bewahrt werden.

Der ϟϟ-Unterscharführer Pantke wurde durch ϟϟ-Oberscharführer Klehr eingehendst auf die mit der Entwesung verbundenen Gefahrenhin=gewiesen.Trotzdem hat ein Zivilarbeiter versucht, die soeben ent=westeB aracke zu betreten.

Der ϟϟ-Standortarzt Auschw itz weist auf den Standortbefehl hin, wonah bis zur Freigabe durch den von mir beauftragten Desinfektor, ϟϟ-Oberschaführer Klehr keine Unterkunftsbaracke betreten werden darf und vor jeder entwesten Unterkunft bis zur Freigabe ein Posten aufzustellen ist.

Der ϟϟ-Standortarzt
A u s c h w i t z
gez.Dr.Wirths
ϟϟ-Hauptsturmführer

Bftgb.Nr. 723/43/Insp/Ki/H.
18.12.43.

U. An die
Zentralbauleitung der Waffen-ϟϟ
und Polizei Auschwitz

Das vorliegende Schreiben ist zur Kenntnis zu nehmen.Es ist in Zukunft genau entsprechend den Weisungen der zuständigen Stellen in Bezug auf Sicherung zu verfahren.

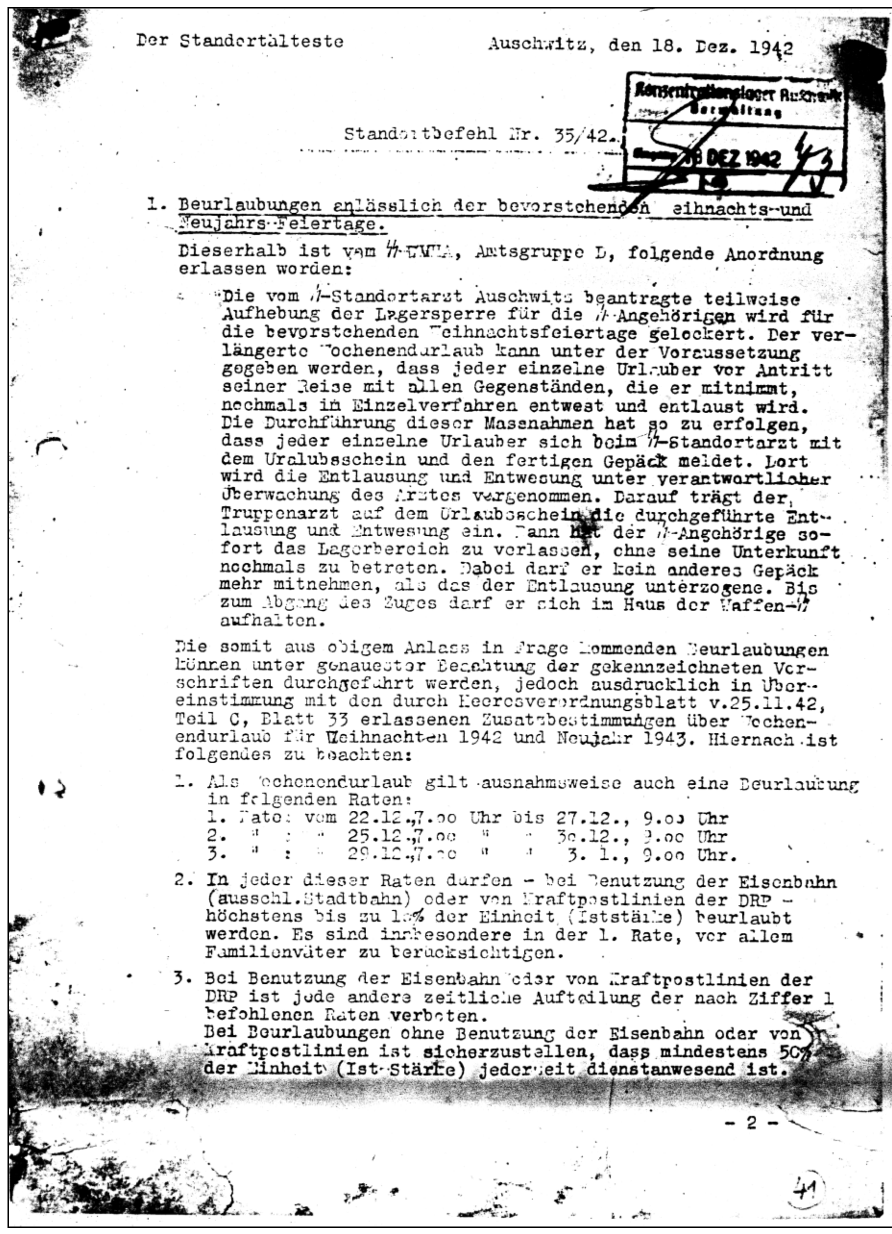
Der Leiter der Bauinspektion
der Waffen-ϟϟ und Polizei "Schlesien"
gez.Bischoff
ϟϟ-Sturmbannführer.

Verteiler: 1.)Bltg.KL.u.Landw.
2.) " KGL.
3.)Meliorationen
4.) Bltg.Industriebauten
5.) Abtlg.Bauwirtschaft

F.d.R.d.A.
ge.ϟϟ-Uscha.Kofler

F.d.R.d.A.v.d.A.

Dokument 25: Schreiben des Standortarztes von Auschwitz an die Zentralbauleitung vom 10.12.1943; Quelle: RGVA 502-1-8, S. 25. Nicht in Frei u.a. enthalten.



Der Standortälteste   Auschwitz, den 18. Dez. 1942

Konzentrationslager Auschwitz Verwaltung 18 DEZ 1942

Standortbefehl Nr. 35/42.

1. Beurlaubungen anlässlich der bevorstehenden Weihnachts- und Neujahrs-Feiertage.

Dieserhalb ist vom SS-WVHA, Amtsgruppe D, folgende Anordnung erlassen worden:

"Die vom SS-Standortarzt Auschwitz beantragte teilweise Aufhebung der Lagersperre für die SS-Angehörigen wird für die bevorstehenden Weihnachtsfeiertage gelockert. Der verlängerte Wochenendurlaub kann unter der Voraussetzung gegeben werden, dass jeder einzelne Urlauber vor Antritt seiner Reise mit allen Gegenständen, die er mitnimmt, nochmals im Einzelverfahren entwest und entlaust wird. Die Durchführung dieser Massnahmen hat so zu erfolgen, dass jeder Urlauber sich beim SS-Standortarzt mit dem Uralubsschein und den fertigen Gepäck meldet. Dort wird die Entlausung und Entwesung unter verantwortlicher Überwachung des Arztes vorgenommen. Darauf trägt der Truppenarzt auf dem Urlaubsschein die durchgeführte Entlausung und Entwesung ein. Dann hat der SS-Angehörige sofort das Lagerbereich zu verlassen, ohne seine Unterkunft nochmals zu betreten. Dabei darf er kein anderes Gepäck mehr mitnehmen, als das der Entlausung unterzogene. Bis zum Abgang des Zuges darf er sich im Haus der Waffen-SS aufhalten.

Die somit aus obigem Anlass in Frage kommenden Beurlaubungen können unter genauester Beachtung der gekennzeichneten Vorschriften durchgeführt werden, jedoch ausdrucklich in Übereinstimmung mit den durch Heeresverordnungsblatt v.25.11.42, Teil C, Blatt 33 erlassenen Zusatzbestimmungen über Wochenendurlaub für Weihnachten 1942 und Neujahr 1943. Hiernach ist folgendes zu beachten:

1. Als Wochenendurlaub gilt ausnahmsweise auch eine Beurlaubung in folgenden Raten:
   1. Rate: vom 22.12.,7.00 Uhr bis 27.12., 9.00 Uhr
   2. " : " 25.12.,7.00 " " 30.12., 9.00 Uhr
   3. " : " 29.12.,7.00 " " 3. 1., 9.00 Uhr.
2. In jeder dieser Raten dürfen - bei Benutzung der Eisenbahn (ausschl. Stadtbahn) oder von Kraftpostlinien der DRP - höchstens bis zu 10% der Einheit (Iststärke) beurlaubt werden. Es sind insbesondere in der 1. Rate, vor allem Familienväter zu berücksichtigen.
3. Bei Benutzung der Eisenbahn oder von Kraftpostlinien der DRP ist jede andere zeitliche Aufteilung der nach Ziffer 1 befohlenen Raten verboten.
   Bei Beurlaubungen ohne Benutzung der Eisenbahn oder von Kraftpostlinien ist sicherzustellen, dass mindestens 50% der Einheit (Ist-Stärke) jederzeit dienstanwesend ist.

- 2 -

41

Dokument 26: Standortbefehl Nr. 35/42 vom 18.12.1942. Quelle: APMO D-AuI-1, S. 41-43. Transkript in Frei u.a., S. 200-202.

4. a) Die Kriegsurlaubsscheine der nach Ziffer 1 beurlaubten Soldaten usw. haben hinter dem Kennwort "Wochenendurlaub" den Zusatz:

"x. Rate"

zu tragen.

b) Die nach Ziffer 1 befohlene Uhrzeit ist auf dem Kriegsurlaubsschein einzutragen.

c) Antritt der Reise vor der nach Ziffer 1 befohlenen Uhrzeit bzw. fahrplanmässige Beendigung nach dieser Uhrzeit ist verboten.

5. Wochenendurlaub nach V.M. 1942 Nr. 917 Abschn.B IIIa Abs. 1 b darf an den einzelnen Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 24.12.42 bis 3.1.43 nicht erteilt werden, wenn die Eisenbahn oder Kraftpostlinien der DRP benutzt werden.

6. Die Truppenkommandeure und Dienststellenleiter sind dafür verantwortlich, dass die nach Ziff. 2 vorst. Zusatzbestimmungen befohlene Quote von 10 % in keinem Fall überschritten wird und dass ständig mindestens 50 % der Einheit (Ist-Stärke) dienstanwesend sind.

Beurlaubungen dieser Art können nur an SS-Angehörige im Altreichsgebiet und den in das Großdeutsche Reichsgebiet eingegliederten Gebieten erteilt werden. Entsprechende Beurlaubungen für Volksdeutsche in das Ausland sind verboten.

Ich mache sämtlichen Einheitsführern zur Pflicht, nicht nur die vorstehend gekennzeichneten Bestimmungen genau zu beachten, sondern die Einheiten (Kompanien pp.) eingehend darüber zu belehren, dass irgend welche Verstösse oder Abweichungen gegen die erlassenen Bestimmungen strengstens bestraft werden. Ich erwarte, dass sowohl in Bezug auf Beachtung dieser Vorschriften als auch mit Hinblick auf die Durchführung der Gesundheitssicherheitsmassnahmen sowie mit Hinblick auf tadellose, vorbildliche und SS-mässige Haltung der zur Beurlaubung kommenden SS-Angehörigen keine Klagen auftreten. Die Heeresstreifen haben für die Feiertage sehr scharfe Streifenbefehle.

2. <u>Zuteilung anlässlich der Julfeiern.</u>

Anlässlich der Julfeiern 1942 werden den SS-Angehörigen besondere Zuteilungen (Dauerbackwaren, Keks usw.) durch die Verwaltung verabreicht.
Die Ausgabe der Zuwendungen erfolgt durch die SS-Küche an die Kompanien am Tage der stattfindenden Julfeiern jeweils um 17.oo Uhr. Die Einheiten setzen sich jeweils mit der Verwaltung zwecks Empfang in Verbindung.

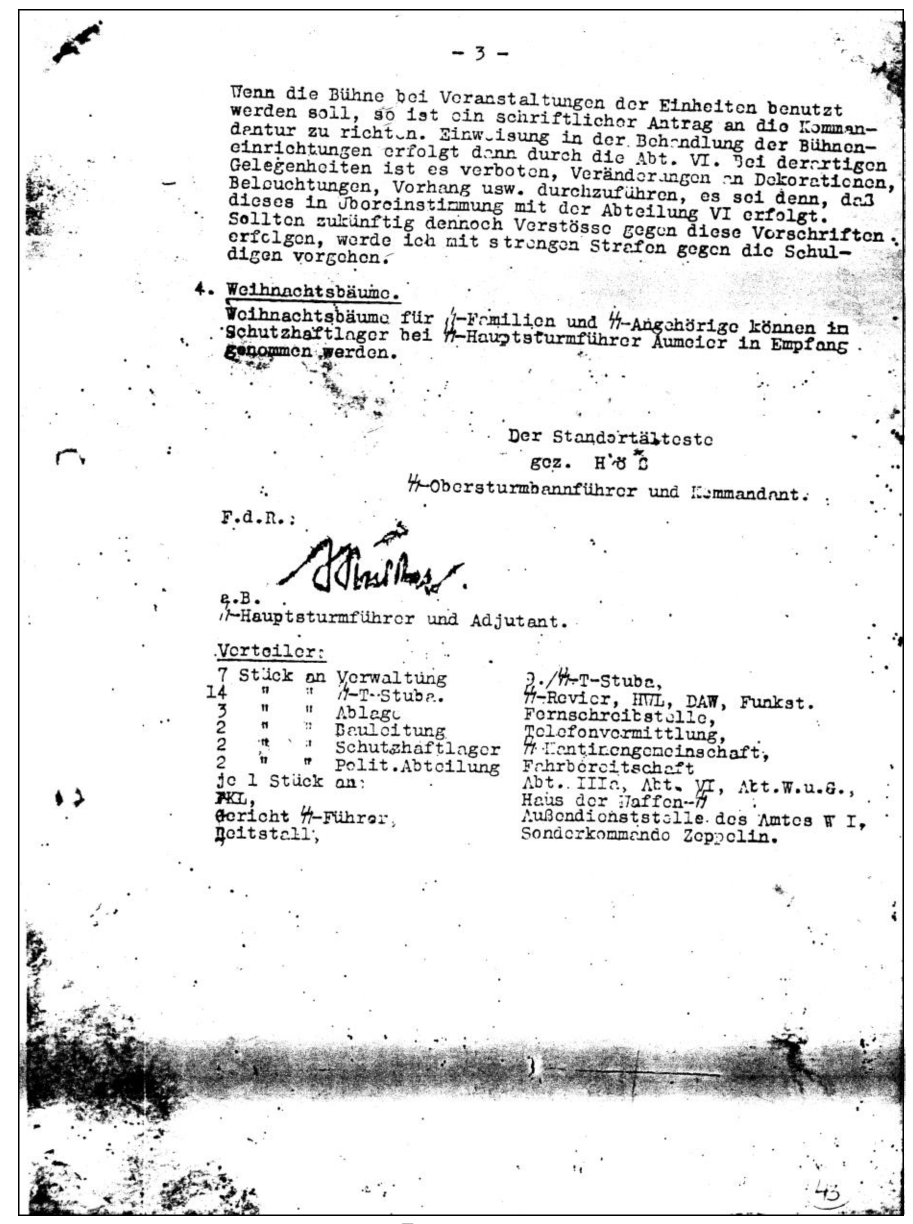
3. <u>Bühne im Kameradschaftsheim.</u>

Es liegt Veranlassung vor darauf hinzuweisen, dass die Bühne ausschließlich von den dazu durch die Kommandantur und Abt.VI beauftragten Organe betreten werden darf. Zuwiderhandlungen werde ich bestrafen. Es ist vorgekommen, dass von Unbefugten sogar technische Einrichtungen sowie Glühbirnen usw. abgebaut und entfernt wurden.

- 3 -

42

Fortsetzung



- 3 -

Wenn die Bühne bei Veranstaltungen der Einheiten benutzt werden soll, so ist ein schriftlicher Antrag an die Kommandantur zu richten. Einweisung in der Behandlung der Bühneneinrichtungen erfolgt dann durch die Abt. VI. Bei derartigen Gelegenheiten ist es verboten, Veränderungen an Dekorationen, Beleuchtungen, Vorhang usw. durchzuführen, es sei denn, daß dieses in Übereinstimmung mit der Abteilung VI erfolgt. Sollten zukünftig dennoch Verstösse gegen diese Vorschriften erfolgen, werde ich mit strengen Strafen gegen die Schuldigen vorgehen.

4. Weihnachtsbäume.

Weihnachtsbäume für SS-Familien und SS-Angehörige können im Schutzhaftlager bei SS-Hauptsturmführer Aumeier in Empfang genommen werden.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant.

F.d.R.:

i.B.
SS-Hauptsturmführer und Adjutant.

Vorteiler:

7 Stück an Verwaltung
14 " " SS-T-Stuba.
3 " " Ablage
2 " " Bauleitung
2 " " Schutzhaftlager
2 " " Polit.Abteilung
je 1 Stück an:
FKL,
Gericht SS-Führer,
Reitstall,
9./SS-T-Stuba,
SS-Revier, HWL, DAW, Funkst.
Fernschreibstelle,
Telefonvermittlung,
SS-Kantinengemeinschaft,
Fahrbereitschaft
Abt. IIIa, Abt. VI, Abt.W.u.G.,
Haus der Waffen-SS
Außendienststelle des Amtes W I,
Sonderkommando Zeppelin.

43

Fortsetzung

-106-

Konzentrationslager Auschwitz Auschwitz, den 21.Dez.1942
Kommandantur

Sonderbefehl.

Nachstehend wird ein Befehl des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes bekanntgegeben:

Der Chef des Berlin, den 17. Dezember 1942
SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes

Befehl Nr.: 41

Betr.: Dienstzeit während der Festtage.

Zwischen den Weihnachtsfeiertagen und dem Neujahrsfest wird gearbeitet.

Am 24.12.1942 und 31.12.1942 ist Sonnabendsdienst.

Zur Einsparung von Kohle bestimme ich,

dass am Sonnabend, den 2. Januar 1943 der Dienstbetrieb wie an den Sonntagen zu regeln ist.

gez. Pohl
SS Obergruppenführer und
General der Waffen-SS

F.d.R.:
gez. Unterschrift
SS Hauptsturmführer

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant.

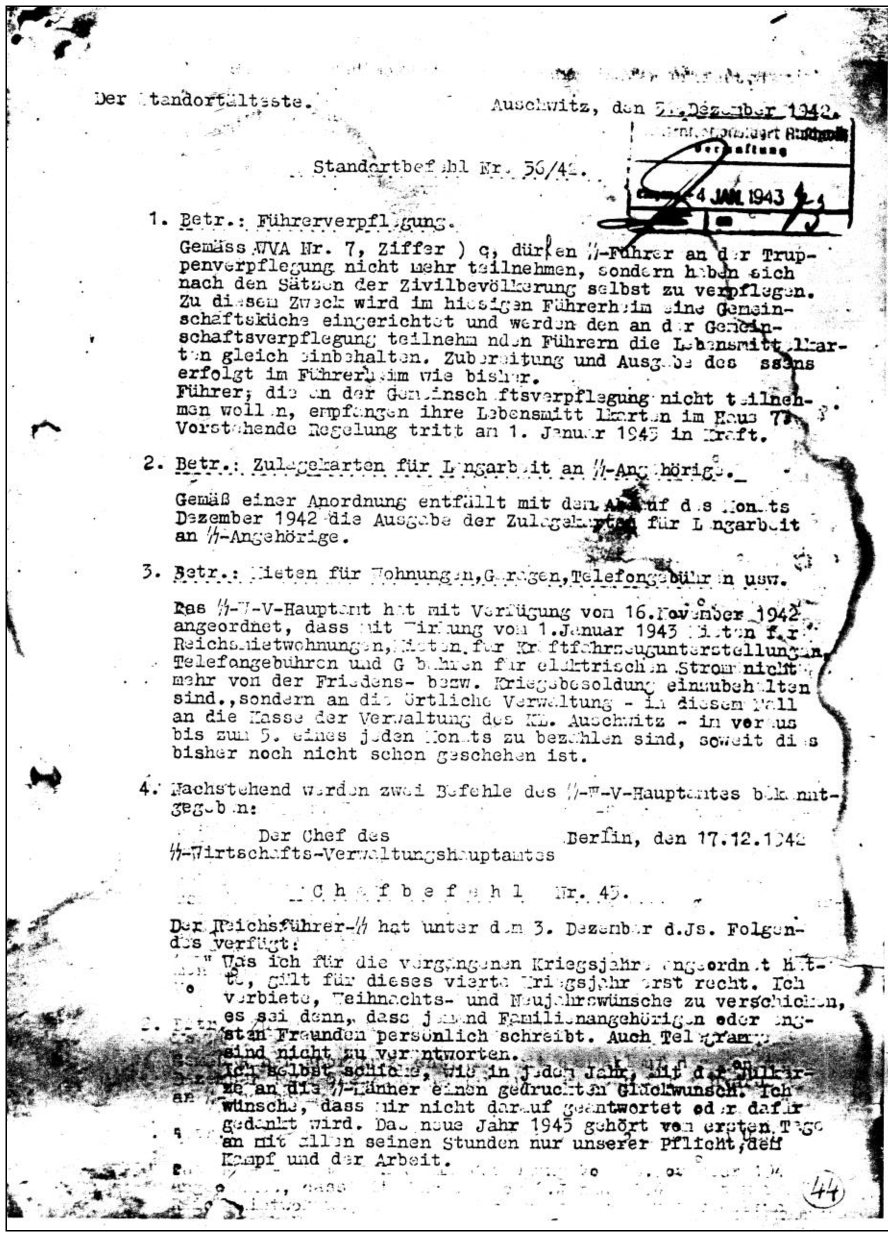
F.d.R.:

a.B.
SS-Hauptsturmführer und Adjutant.

Verteiler:

14. Stück an SS-T-Stuba,
7. " " Verwaltung
3. " " Ablage
2 " " Polit.Abt.,
2 " " Schutzhaftlager
2 " " Landwirtschaft
2 " " Bauleitung
je 1 Stück an:
Abt. IIIa, Abt. VI,
F.K.L., Reitstall,
Gericht SS-Führer,
9./SS-T-Stuba.
SS-Revier, ..L, DAW, Funkst.,
Fernschreibstelle,
Telefonvermittlung,
SS Kantinenverwaltung,
Fahrbereitschaft,
aus der Waffen-SS
Abt. 7.u.G.
Außendienststelle des Amtes W. I,
Sonderkommando Zeppelin.

Dokument 27: Kommandantur-Sonderbefehl vom 21.12.1942. Transkript in Frei u.a., S. 202f.



Der Standortälteste. Auschwitz, den 31. Dezember 1942.

[Stempel:] [illegible] Verwaltung — 4 JAN. 1943

Standortbefehl Nr. 36/42.

1. Betr.: Führerverpflegung.

Gemäss WVA Nr. 7, Ziffer) q, dürfen SS-Führer an der Truppenverpflegung nicht mehr teilnehmen, sondern haben sich nach den Sätzen der Zivilbevölkerung selbst zu verpflegen. Zu diesem Zweck wird im hiesigen Führerheim eine Gemeinschaftsküche eingerichtet und werden den an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmenden Führern die Lebensmittelkarten gleich einbehalten. Zubereitung und Ausgabe des Essens erfolgt im Führerheim wie bisher.
Führer, die an der Gemeinschaftsverpflegung nicht teilnehmen wollen, empfangen ihre Lebensmittelkarten im Haus 7[illegible]
Vorstehende Regelung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft.

2. Betr.: Zulagekarten für Langarbeit an SS-Angehörige.

Gemäß einer Anordnung entfällt mit dem Ablauf des Monats Dezember 1942 die Ausgabe der Zulagekarten für Langarbeit an SS-Angehörige.

3. Betr.: Mieten für Wohnungen, Garagen, Telefongebühren usw.

Das SS-W-V-Hauptamt hat mit Verfügung vom 16. November 1942 angeordnet, dass mit Wirkung vom 1. Januar 1943 Mieten für Reichsmietwohnungen, Mieten für Kraftfahrzeugunterstellungen, Telefongebühren und Gebühren für elektrischen Strom nicht mehr von der Friedens- bezw. Kriegsbesoldung einzubehalten sind., sondern an die örtliche Verwaltung – in diesem Fall an die Kasse der Verwaltung des KL. Auschwitz – im voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu bezahlen sind, soweit dies bisher noch nicht schon geschehen ist.

4. Nachstehend werden zwei Befehle des SS-W-V-Hauptamtes bekanntgegeben:

Der Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes Berlin, den 17.12.1942

Chefbefehl Nr. 45.

Der Reichsführer-SS hat unter dem 3. Dezember d.Js. Folgendes verfügt:
"Was ich für die vergangenen Kriegsjahre angeordnet hatte, gilt für dieses vierte Kriegsjahr erst recht. Ich verbiete, Weihnachts- und Neujahrswünsche zu verschicken, es sei denn, dass jemand Familienangehörigen oder engsten Freunden persönlich schreibt. Auch Telegramme sind nicht zu verantworten.
Ich selbst schicke, wie in jedem Jahr, mit der Julkerze an die SS-Männer einen gedruckten Glückwunsch. Ich wünsche, dass mir nicht darauf geantwortet oder dafür gedankt wird. Das neue Jahr 1943 gehört vom ersten Tage an mit allen seinen Stunden nur unserer Pflicht, dem Kampf und der Arbeit.

[illegible]

44

Dokument 28: Standortbefehl Nr. 36/42 vom 31.12.1942. Quelle: APMO D-AuI-1, S. 44f. Transkript in Frei u.a., S. 203-205.

Ich wünsche, dass diese Anordnung befolgt wird. "

gez. P o h l
SS-Obergruppenführer und
General der Waffen-SS

F.d.R.
gez. Unterschrift
SS-Hauptsturmführer.

Berlin, 21.12.1942

C h e f b e f e h l Nr. 42.

Ich wünsche allen SS-Führern, SS-Unterführern und SS-Männern, den zivilen Gefolgschaftsmitgliedern sowie ihren Angehörigen frohe Weihnachten und uns allen ein gutes und siegreiches neues Jahr.

Ich danke allen Angehörigen meines Hauptamtes für die im Jahre 1942 geleistete Arbeit und weiss, dass auch im kommenden Jahr jeder an seinem Platze seine ganze Kraft einsetzen wird, um sich der kämpfenden Front würdig zu erweisen.

gez. P o h l
SS-Obergruppenführer und
General der Waffen-SS

F.d.R.
gez. Unterschrift
SS-Hauptsturmführer

5. Verloren - gefunden.

Innerhalb des Lagerbereiches wurden folgende Gegenstände gefunden:
1 Schlüsselbund mit 7 Schlüsseln
1 Verwundetenabzeichen in Silber.

Verloren:
1 Geldbörse mit RM 35.- Inhalt im Kameradschaftsheim
RM 66.-- auf dem Wege von der Bauleitungsbaracke zur Wirtschaftsbaracke.

Der Standortälteste

gez. H ö ß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant.

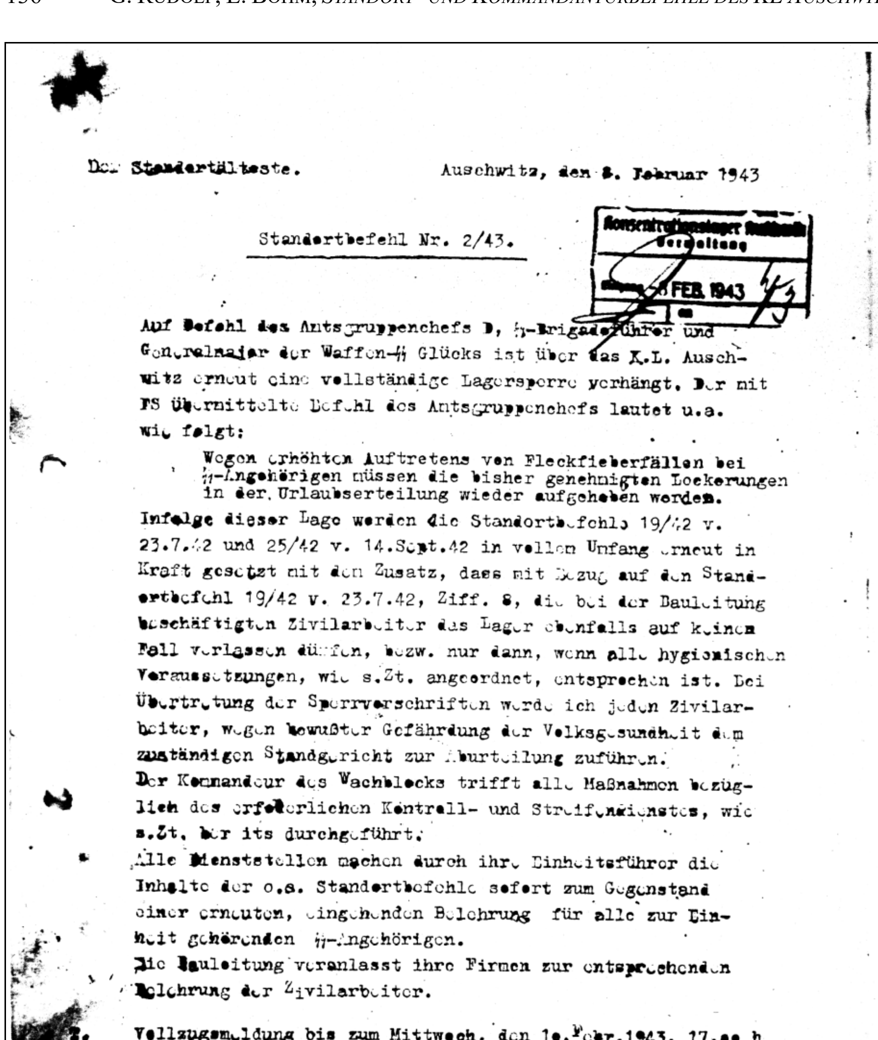
F.d.R.

a.B.
SS-Hauptsturmführer und Adjutant.

Verteiler:
7 Stück an Verwaltung
14 " " SS-T-Stuba.
3 " " Ablage
2 " " Bauleitung
2 " " Schutzhaftlager
2 " " Pol. Abteilung
je 1 Stück an:
FKL,
Gericht SS-Führer,
Reitstall,
9./SS-T-Stuba.
SS-Revier, FTL, DAW, Funkst.
Fernschreibstelle
Telefonvermittlung
SS-Kantinengemeinschaft
Fahrbereitschaft
Abt. IIIa, Abt. VI, Abt.W.u.G.,
Haus der Waffen-SS,
Aussendienststelle des Amtes W I,
Sonderkommando Zeppelin.

45

Fortsetzung



Der Standortälteste. Auschwitz, den 8. Februar 1943

Konzentrationslager Auschwitz Verwaltung
... FEB. 1943

Standortbefehl Nr. 2/43.

Auf Befehl des Amtsgruppenchefs D, ϟϟ-Brigadeführer und Generalmajor der Waffen-ϟϟ Glücks ist über das K.L. Auschwitz erneut eine vollständige Lagersperre verhängt. Der mit FS übermittelte Befehl des Amtsgruppenchefs lautet u.a. wie folgt:

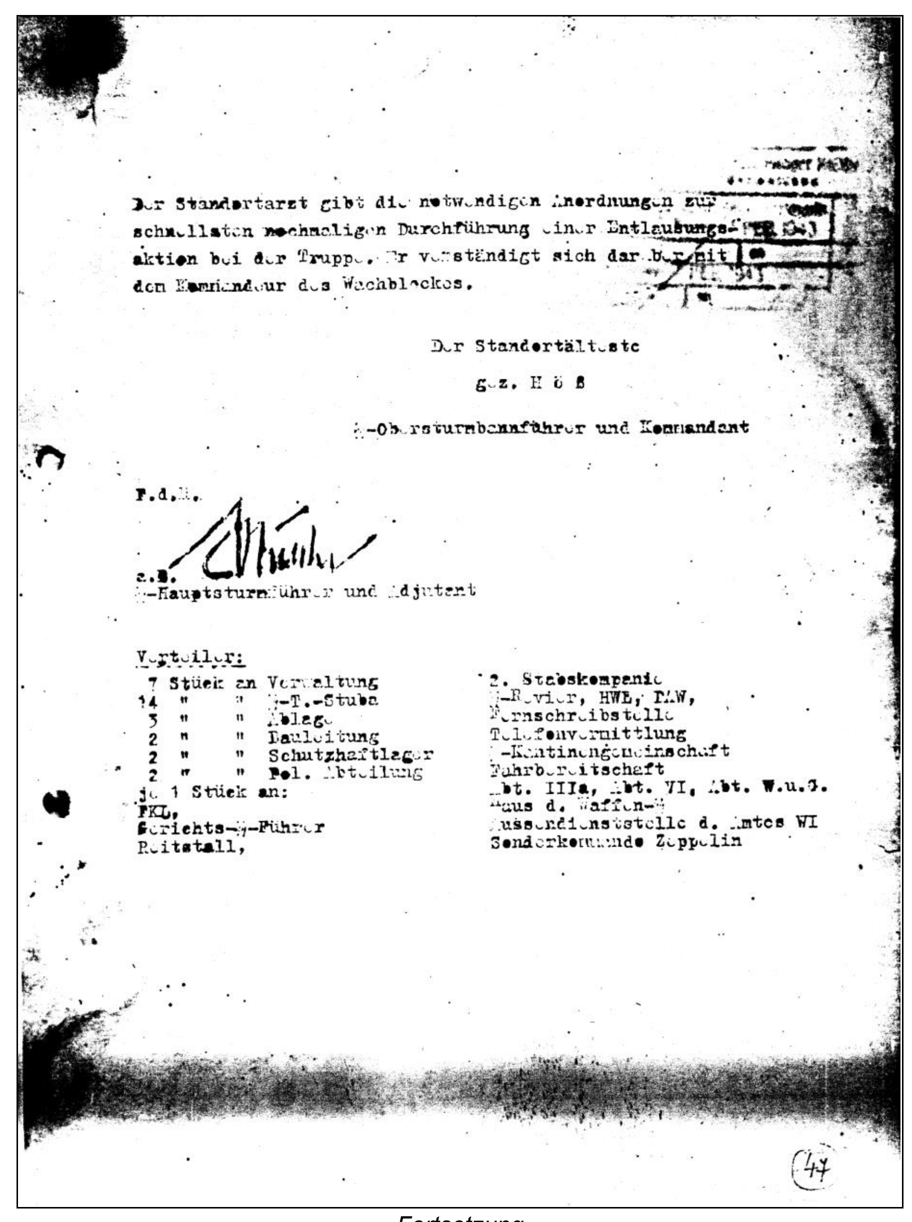
> Wegen erhöhten Auftretens von Fleckfieberfällen bei ϟϟ-Angehörigen müssen die bisher genehmigten Lockerungen in der Urlaubserteilung wieder aufgehoben werden.

Infolge dieser Lage werden die Standortbefehle 19/42 v. 23.7.42 und 25/42 v. 14.Sept.42 in vollem Umfang erneut in Kraft gesetzt mit dem Zusatz, dass mit Bezug auf den Standortbefehl 19/42 v. 23.7.42, Ziff. 8, die bei der Bauleitung beschäftigten Zivilarbeiter das Lager ebenfalls auf keinen Fall verlassen dürfen, bezw. nur dann, wenn alle hygienischen Voraussetzungen, wie s.Zt. angeordnet, entsprechen ist. Bei Übertretung der Sperrvorschriften werde ich jeden Zivilarbeiter, wegen bewußter Gefährdung der Volksgesundheit dem zuständigen Standgericht zur Aburteilung zuführen.
Der Kommandeur des Wachblocks trifft alle Maßnahmen bezüglich des erforderlichen Kontroll- und Streifendienstes, wie s.Zt. bereits durchgeführt.
Alle Dienststellen machen durch ihre Einheitsführer die Inhalte der o.a. Standortbefehle sofort zum Gegenstand einer erneuten, eingehenden Belehrung für alle zur Einheit gehörenden ϟϟ-Angehörigen.
Die Bauleitung veranlasst ihre Firmen zur entsprechenden Belehrung der Zivilarbeiter.

Vollzugsmeldung bis zum Mittwoch, den 10.Febr.1943, 17,00 h bei der Kommandantur.

46

Dokument 29: Standortbefehl Nr. 2/43 vom 8.2.1943. Quelle: APMO D-AuI-1, S. 46f. Transkript in Frei u.a., S. 218f.



Der Standortarzt gibt die notwendigen Anordnungen zur schnellsten nochmaligen Durchführung einer Entlausungsaktion bei der Truppe. Er verständigt sich darüber mit dem Kommandeur des Wachblockes.

Der Standortälteste

gez. H ö ß

-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

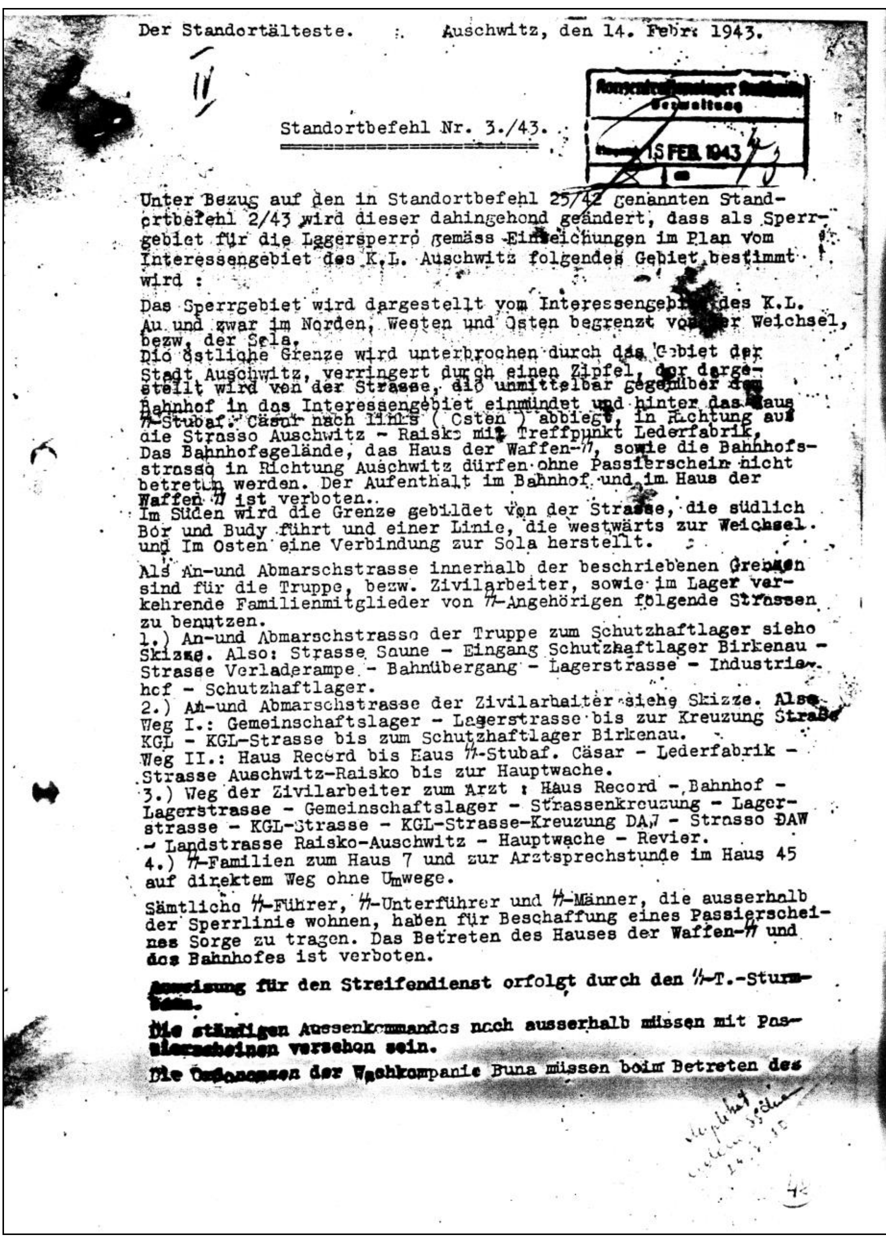
z.B.
-Hauptsturmführer und Adjutant

Verteiler:

7 Stück an Verwaltung
14 " " -T.-Stube
3 " " Ablage
2 " " Bauleitung
2 " " Schutzhaftlager
2 " " Pol. Abteilung
je 1 Stück an:
FKL,
Gerichts--Führer
Reitstall,
2. Stabskompanie
-Revier, HWB, DAW,
Fernschreibstelle
Telefonvermittlung
-Kantinengemeinschaft
Fahrbereitschaft
Abt. IIIa, Abt. VI, Abt. W.u.G.
Haus d. Waffen-
Aussendienststelle d. Amtes WI
Sonderkommando Zeppelin

47

Fortsetzung



Der Standortälteste. Auschwitz, den 14. Febr. 1943.

Standortbefehl Nr. 3./43.

Unter Bezug auf den in Standortbefehl 25/42 genannten Standortbefehl 2/43 wird dieser dahingehond geändert, dass als Sperrgebiet für die Lagersperro gemäss Einzeichungen im Plan vom Interessengebiet des K.L. Auschwitz folgendes Gebiet bestimmt wird :

Das Sperrgebiet wird dargestellt vom Interessengeb[illegible] des K.L. Au. und zwar im Norden, Westen und Osten begrenzt vo[illegible]er Weichsel, bezw. der Sola.
Dio östliche Grenze wird unterbrochen durch das Gebiet der Stadt Auschwitz, verringert durch einen Zipfel, der dargestellt wird von der Strasse, dio unmittelbar gegenüber [illegible] Bahnhof in das Interessengebiet einmündet und hinter das Haus SS-Stubaf. Cäsar nach links (Osten) abbiegt, in Richtung auf die Strasso Auschwitz – Raisko mit Treffpunkt Lederfabrik,
Das Bahnhofsgelände, das Haus der Waffen-SS, sowie die Bahnhofsstrasse in Richtung Auschwitz dürfen ohne Passierschein nicht betreten werden. Der Aufenthalt im Bahnhof und im Haus der Waffen SS ist verboten..
Im Süden wird die Grenze gebildet von der Strasse, die südlich Bor und Budy führt und einer Linie, die westwärts zur Weichsel. und Im Osten eine Verbindung zur Sola herstellt.

Als An-und Abmarschstrasse innerhalb der beschriebenen Grenzen sind für die Truppe, bezw. Zivilarbeiter, sowie im Lager verkehrende Familienmitglieder von SS-Angehörigen folgende Strassen zu benutzen.
1.) An-und Abmarschstrasso der Truppe zum Schutzhaftlager siehe Skizze. Also: Strasse Saune – Eingang Schutzhaftlager Birkenau – Strasse Verladerampe – Bahnübergang – Lagerstrasse – Industriehof – Schutzhaftlager.
2.) An-und Abmarschstrasse der Zivilarbeiter siehe Skizze. Also Weg I.: Gemeinschaftslager – Lagerstrasse bis zur Kreuzung Straße KGL – KGL-Strasse bis zum Schutzhaftlager Birkenau.
Weg II.: Haus Record bis Haus SS-Stubaf. Cäsar – Lederfabrik – Strasse Auschwitz-Raisko bis zur Hauptwache.
3.) Weg der Zivilarbeiter zum Arzt : Haus Record – Bahnhof – Lagerstrasse – Gemeinschaftslager – Strassenkreuzung – Lagerstrasse – KGL-Strasse – KGL-Strasse-Kreuzung DAW – Strasso DAW – Landstrasse Raisko-Auschwitz – Hauptwache – Revier.
4.) SS-Familien zum Haus 7 und zur Arztsprechstunde im Haus 45 auf direktem Weg ohne Umwege.

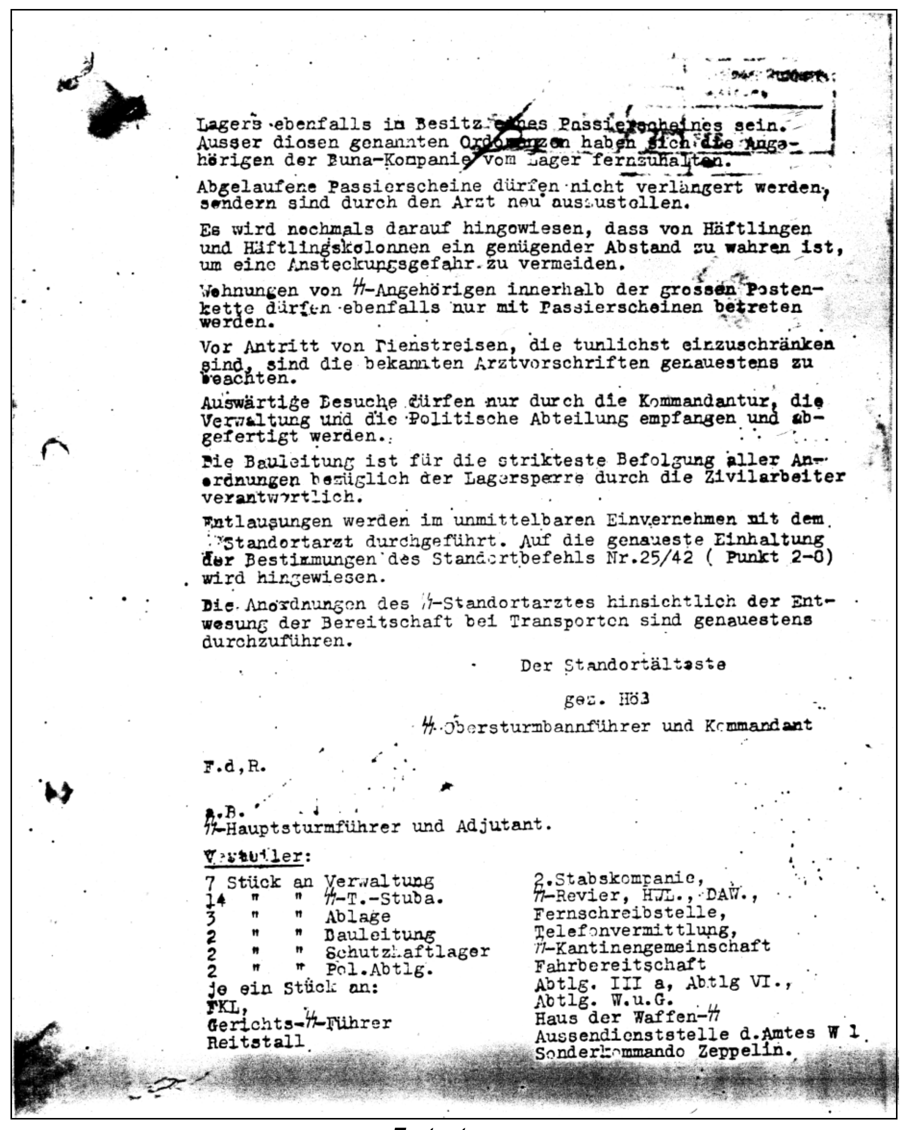
Sämtlicho SS-Führer, SS-Unterführer und SS-Männer, die ausserhalb der Sperrlinie wohnen, haben für Beschaffung eines Passierscheines Sorge zu tragen. Das Betreten des Hauses der Waffen-SS und des Bahnhofes ist verboten.

[illegible] für den Streifendienst orfolgt durch den SS-T.-Sturmbann.

Die ständigen Aussenkommandos nach ausserhalb müssen mit Passierscheinen versehen sein.

Die [illegible] der Wachkompanie Buna müssen beim Betreten des

Dokument 30: Standortbefehl Nr. 3/43 vom 14.2.1943. Quelle: APMO D-AuI-1, S. 48f. (50f. Duplikat). Transkript in Frei u.a., S. 221f.



Lagers ebenfalls im Besitz eines Passierscheines sein. Ausser diesen genannten Ordnungen haben sich die Angehörigen der Buna-Kompanie vom Lager fernzuhalten.

Abgelaufene Passierscheine dürfen nicht verlängert werden, sondern sind durch den Arzt neu auszustellen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass von Häftlingen und Häftlingskolonnen ein genügender Abstand zu wahren ist, um eine Ansteckungsgefahr zu vermeiden.

Wohnungen von ϟϟ-Angehörigen innerhalb der grossen Postenkette dürfen ebenfalls nur mit Passierscheinen betreten werden.

Vor Antritt von Dienstreisen, die tunlichst einzuschränken sind, sind die bekannten Arztvorschriften genauestens zu beachten.

Auswärtige Besuche dürfen nur durch die Kommandantur, die Verwaltung und die Politische Abteilung empfangen und abgefertigt werden.

Die Bauleitung ist für die strikteste Befolgung aller Anordnungen bezüglich der Lagersperre durch die Zivilarbeiter verantwortlich.

Entlausungen werden im unmittelbaren Einvernehmen mit dem ϟϟ-Standortarzt durchgeführt. Auf die genaueste Einhaltung der Bestimmungen des Standortbefehls Nr.25/42 (Punkt 2-8) wird hingewiesen.

Die Anordnungen des ϟϟ-Standortarztes hinsichtlich der Entwesung der Bereitschaft bei Transporten sind genauestens durchzuführen.

Der Standortälteste

gez. Höß

ϟϟ-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

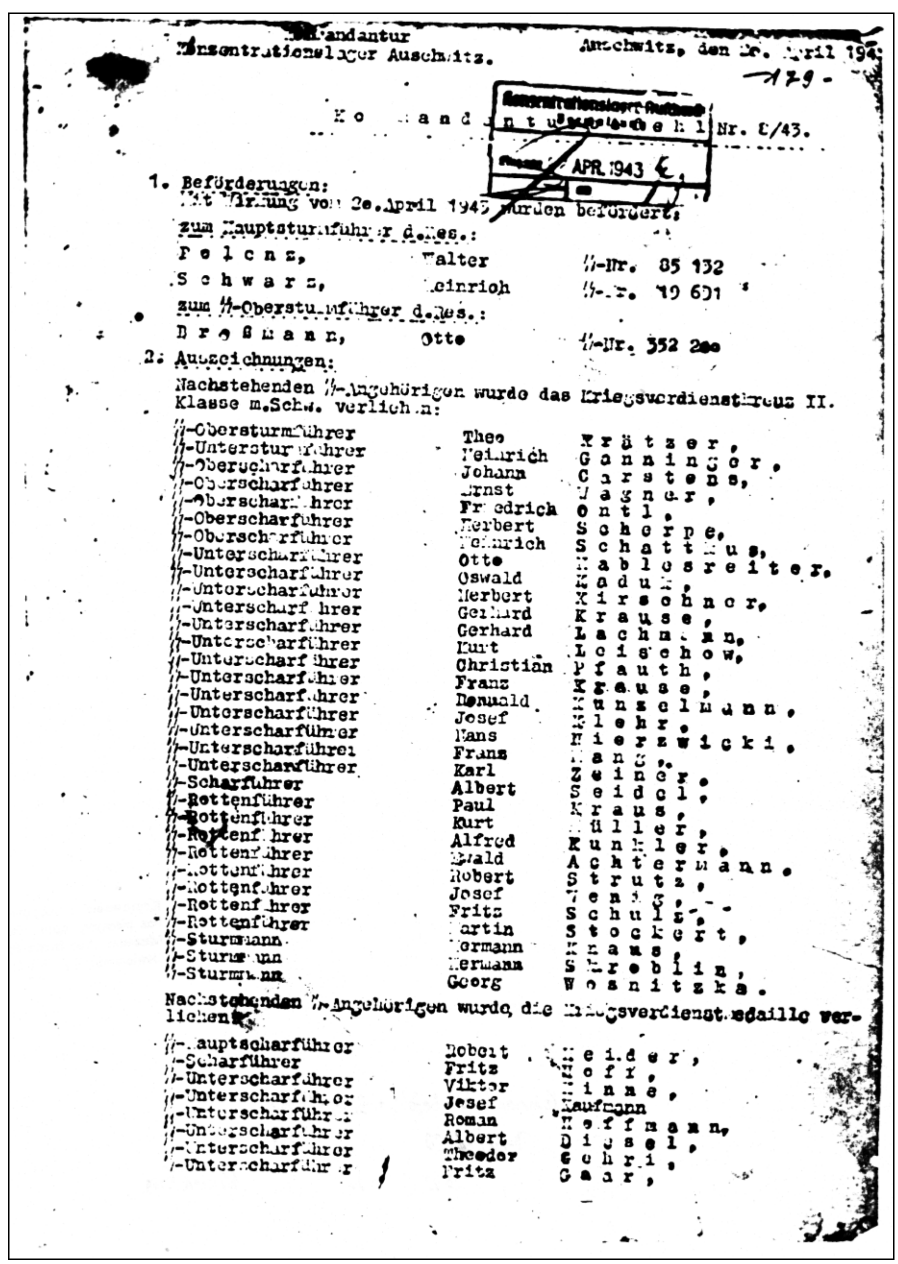
i.A.
ϟϟ-Hauptsturmführer und Adjutant.

Verteiler:

7 Stück an Verwaltung
14 " " ϟϟ-T.-Stuba.
3 " " Ablage
2 " " Bauleitung
2 " " Schutzhaftlager
2 " " Pol.Abtlg.
je ein Stück an:
FKL,
Gerichts-ϟϟ-Führer
Reitstall

2.Stabskompanie,
ϟϟ-Revier, HWL., DAW.,
Fernschreibstelle,
Telefonvermittlung,
ϟϟ-Kantinengemeinschaft
Fahrbereitschaft
Abtlg. III a, Abtlg VI.,
Abtlg. W.u.G.
Haus der Waffen-ϟϟ
Aussendienststelle d.Amtes W 1.
Sonderkommando Zeppelin.

Fortsetzung



Kommandantur
Konzentrationslager Auschwitz. Auschwitz, den 20. April 1943.
-179-

Kommandanturbefehl Nr. 8/43.

1. Beförderungen:
Mit Wirkung vom 20. April 1943 wurden befördert:
zum Hauptsturmführer d. Res.:
F e l c n s, Walter SS-Nr. 85 132
S c h w a r z, Heinrich SS-Nr. 19 691
zum SS-Obersturmführer d. Res.:
D r e ß m a n n, Otto SS-Nr. 352 200

2. Auszeichnungen:
Nachstehenden SS-Angehörigen wurde das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse m. Schw. verliehen:

SS-Obersturmführer	Theo	K r ä t z e r,
SS-Untersturmführer	Heinrich	G a n n i n g e r,
SS-Oberscharführer	Johann	C a r s t e n s,
SS-Oberscharführer	Ernst	W a g n e r,
SS-Oberscharführer	Friedrich	O n t l,
SS-Oberscharführer	Herbert	S c h e r p e,
SS-Oberscharführer	Heinrich	S c h a t t [illegible] u s,
SS-Unterscharführer	Otto	H a b l e s r e i t e r,
SS-Unterscharführer	Oswald	K a d u k,
SS-Unterscharführer	Herbert	K i r s c h n e r,
SS-Unterscharführer	Gerhard	K r a u s e,
SS-Unterscharführer	Gerhard	L a c h m a n n,
SS-Unterscharführer	Kurt	L e i s c h o w,
SS-Unterscharführer	Christian	P f a u t h,
SS-Unterscharführer	Franz	K r a u s e,
SS-Unterscharführer	Donald	K u n z e l m a n n,
SS-Unterscharführer	Josef	K l e h r,
SS-Unterscharführer	Hans	H i e r z w i c k i,
SS-Unterscharführer	Franz	[illegible] a n g,
SS-Unterscharführer	Karl	Z e i n e r,
SS-Scharführer	Albert	S e i d e l,
SS-Rottenführer	Paul	K r a u s,
SS-Rottenführer	Kurt	M ü l l e r,
SS-Rottenführer	Alfred	K u n k l e r,
SS-Rottenführer	Ewald	A c h t e r m a n n,
SS-Rottenführer	Robert	S t r u t z,
SS-Rottenführer	Josef	[illegible] e n [illegible] g,
SS-Rottenführer	Fritz	S c h u l z,
SS-Rottenführer	Martin	S t o c k e r t,
SS-Sturmmann	Hermann	K r a u s,
SS-Sturmmann	Hermann	S [illegible] r e b l i n,
SS-Sturmmann	Georg	W o s n i t z k a.

Nachstehenden SS-Angehörigen wurde die Kriegsverdienstmedaille verliehen:

SS-Hauptscharführer	Robert	[illegible] e i d e r,
SS-Scharführer	Fritz	H o f f,
SS-Unterscharführer	Viktor	[illegible] i n a e,
SS-Unterscharführer	Josef	Kaufmann
SS-Unterscharführer	Roman	H o f f m a n n,
SS-Unterscharführer	Albert	D i e s e l,
SS-Unterscharführer	Theodor	G o h r i,
SS-Unterscharführer	Fritz	G a a r,

Dokument 31: Kommandanturbefehl Nr. 8/43 vom 20.4.1943, Quelle: APMO A D-AuI-20, S. 179-183. Transkript in Frei u.a., S. 249-254.

-180-

SS-Unterscharführer	Otto	C l a u s s,
SS-Unterscharführer	Fredi	A c k e r m a n n,
SS-Unterscharführer	Edwin	K i n d l e r,
SS-Unterscharführer	Josef	K u r t e r,
SS-Unterscharführer	Herbert	L a n g e r,
SS-Unterscharführer	Erich	K a l l i a b i s,
SS-Unterscharführer	Helmut	G r u n d s c h e k,
SS-Unterscharführer	Albert	K l o s e,
SS-Unterscharführer	Johann	W e i s s h ä u p l,
SS-Unterscharführer	Karl	H a r t m a n n,
SS-Oberscharführer	Friedrich	H a r d e r,
SS-Scharführer	Georg	W e i d l.

Nachstehenden SS-Angehörigen wurde das Ehrenkreuz des Weltkrieges 1914 - 1918 verliehen:

SS-Oberscharführer	Franz	L a n g n e r,
SS-Oberscharführer	Vinzent	S c h i t t e k,
SS-Scharführer	Franz	B r y l k a,
SS-Scharführer	Johann	D e h m a n n,
SS-Scharführer	Vinzent	K l o s o,
SS-Scharführer	Karl	R e i n i c k e,
SS-Scharführer	Robert	S i e r c k,
SS-Unterscharführer	Peter	F ö r s t e r,
SS-Unterscharführer	Josef	L a m p e r t,
SS-Unterscharführer	Alois	L o r e n c z i k,
SS-Unterscharführer	Peter	R e i n e r t,
SS-Rottenführer	Johann	D r o n i a,
SS-Rottenführer	Alois	L a n n a k,
SS-Rottenführer	Bronislaus	K a l u s,
SS-Rottenführer	Theodor	K n i t s c h,
SS-Rottenführer	Theodor	K o c z y,
SS-Rottenführer	Josef	K o p o t i n s k i,
SS-Rottenführer	Alois	K r a k o w s k i,
SS-Rottenführer	Konrad	K u p i t z,
SS-Rottenführer	Valentin	M i k o l a i c z a k,
SS-Rottenführer	Max	R u p p i k,
SS-Rottenführer	Jakob	S p i t s c h u h,
SS-Rottenführer	Josef	S c h m u c k e r,
SS-Rottenführer	Thomas	S t a n o s s e k,
SS-Sturmmann	Franz	G r a n i e t z n y,
SS-Sturmmann	Franz	[illegible]
SS-Schütze	Emil	M e l n i [illegible] i,
SS-Schütze	Peter	P r e i s [illegible]
SS-Schütze	Friedrich	V o g t [illegible]

3. Leiter der Verwaltung K.L. Auschwitz.

Gemäss Verfügung des RF-SS, SS-Personalamt v.5.4.43 wird der SS-Stubaf. Willi B u r g e r mit Wirkung vom 1.5.43 zum SS-W.V.H.A., Amtsgruppe D, als IVa versetzt.
Die Dienstgeschäfte des Leiters der Verwaltung hat mit Wirkung vom 20.4.43 der SS-Obersturmbannführer Karl M ö c k e l, übernommen.

4. Belobigung.

Am 9.3.43 bei der Verfolgung von 2 Juden, die vom Sonderkommando flüchtig waren, ist der SS-Unterscharführer J o c h u m, 2.Komp., mit 10 Angehörigen der 2. Kompanie unter schwierigsten Verhältnissen über die Weichsel gesetzt und stellte die Häftlinge in einem Walde bei Jedlin.
Dem SS-Unterscharführer Jochum und den 10 weiteren Angehörigen spreche ich meine Anerkennung aus.

Fortsetzung

- 2 -

-121-

5. Sammlung am Tag der Wehrmacht.

Anlässlich der Sammlung am Tag der Wehrmacht wurde das erfreuliche Ergebnis von RM. 6.045,51 erzielt.
Ich spreche allen Spendern hierfür meine Anerkennung aus.

6. Befahren der Weichseldeiche.

Trotz meiner wiederholt gegebenen Befehle, dass das Befahren des neu aufgeschütteten Weichseldammes verboten ist, kommt es immer wieder vor, dass gewisse SS-Angehörige dieses Verbot nicht beachten.
Ich wiederhole hiermit meinen bereits mehrfach gegebenen Befehl und werde künftig Zuwiderhandlungen ausser der Haftbarmachung des dadurch entstandenen Schadens disziplinarisch bestrafen.

7. Abstellung von Kraftfahrzeugen für Häftlingstransporte und [illegible]

Ich befehle, dass jedes Kraftfahrzeug, das Häftlinge, Häftlingseffekten, Wäsche und dergleichen transportiert hat, nach Rückkehr sofort zu desinfizieren ist.
Das SS-Revier stellt der Fahrbereitschaft hierzu einen Desinfektor ab.
Der SS-Hauptscharführer W i e g a n d ist mir persönlich dafür verantwortlich, dass dieser Befehl in jedem Falle genauestens eingehalten wird.

8. Häftlingsarbeitskommandos.

Die täglich aus- und einrückenden Häftlingsarbeitskommandos in Richtung Babitz-Neuberun usw. haben ab sofort nicht mehr die Strasse am Bahnhof vorbei sondern als Anmarschweg zu ihrer Arbeitsstätte und zurück zum Lager den Weg hinter der Mühle zu benutzen.

9. Sonderurlaub bei Bombenschäden und Todesfällen.

Ich befehle, dass ab sofort bei zu gewährendem Sonderurlaub anlässlich angerichteter Bombenschäden und Todesfällen von jedem SS-Angehörigen nach Rückkehr aus dem Urlaub eine diesbezügliche Bescheinigung der jeweiligen Ortspolizeibehörde bezw. Standesamtes mitzubringen ist und seinem Einheitsführer vorzulegen hat, aus der hervorgeht, dass der angerichtete Bombenschaden oder Todesfall den Urlauber persönlich betrifft.

10. Absetzen von der Verpflegung bei Wochenendurlaub.

Ich befehle, dass ab sofort bei Wochenendurlaub die betreffenden Urlauber nur noch Sonntags von der Verpflegung abzusetzen sind.

11. Einreichung von Urlaubsscheinen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Wochenend- und Sonntagsurlaubscheine spätestens am Donnerstag, 14.00 Uhr jeder Woche von den Abteilungen der Kommandantur geschlossen auf der Schreibstube vorzulegen sind.
Später eingehende Urlaubsscheine werden nicht mehr berücksichtigt.

12. Abgabe von Urlaubsscheinen.

Kommandanturangehörige, die in der Baracke Birkenau wohnen,

Fortsetzung

-12.-

haben den Urlaubsschein zwecks Eingangsvermerk beim U.v.D. der 1. Stabskompanie abzugeben.
Der U.v.D. des Kommandanturstabes nimmt die Urlaubsscheine am nächsten Morgen in Empfang.

13. Anlegen von Gärten.

Ich habe festgestellt, dass SS-Angehörige bei und vor den Wohnungen Gärten wahl- und planlos anlegen lassen.
Ich verbiete diese wilde Gärtnerei und befehle, dass vor Anlegen eines Gartens entsprechende Skizzen oder Pläne mir zur Genehmigung vorzulegen sind.

14. Belehrung von SS-Angehörigen der Aussenstellen.

Der Schutzhaftlagerführer hat im Monat wenigstens einmal laufend die SS-Angehörigen der Aussenstellen, die nicht dem Kommandanturstab oder dem SS-Totenkopfsturmbann angehören, über Umgang und Verhalten mit Häftlingen eingehend zu belehren und die erfolgte Belehrung schriftlich niederzulegen.
Die neu zu diesen Dienststellen kommandierten oder versetzten SS-Angehörigen sind jeweils durch den jeweiligen Dienststellenleiter unverzüglich dem Schutzhaftlagerführer schriftlich zu melden.

15. Überweisung von Ersparnissen ausländischer Freiwilliger.

Unter Bezug auf den Erlass O.K.W. 59 B 1/2o259/42 IV/I v. 17.2.43, ist den ausländischen Freiwilligen bekanntzugeben, dass Ersparnisse in die Heimatländer nach dem bisherigen Verfahren (Einzahlung bei dem zuständigen Rechnungsführer und Verrechnung mit der Wehrmachtskasse im Ausland) nur im Rahmen der monatlichen Ersparnisse aus Wehrsold bezw. Kriegsbesoldungsempfängen überwiesen werden können. In jedem anderen Falle hat die Überweisung ins Ausland durch Vermittlung einer inländischen Devisenbank mit Genehmigung der Devisenstelle in Berlin zu erfolgen.

16. Fahrradkarten für Dienstfahrräder.

Ich weise nochmals darauf hin, dass Dienstfahrräder nur in Verbindung einer diesbezüglichen Fahrradkarte benützt werden dürfen. Zuwiderhandelnde sind mir in Zukunft unverzüglich zur Bestrafung zu melden.

17. Kauf des Buches „Allen Gewalten zum Trotz".

Die Abt. VI hat Gelegenheit, das Buch „Allen Gewalten zum Trotz", Bilder vom Feldzug im Osten, herausgegeben vom Oberkommando der Wehrmacht, 9o Seiten stark mit 154 Abbildungen, zum Preise von RM 1.5o durch Sammelliste zu beziehen. Bestellungen umgehend bei der Abteilung VI.

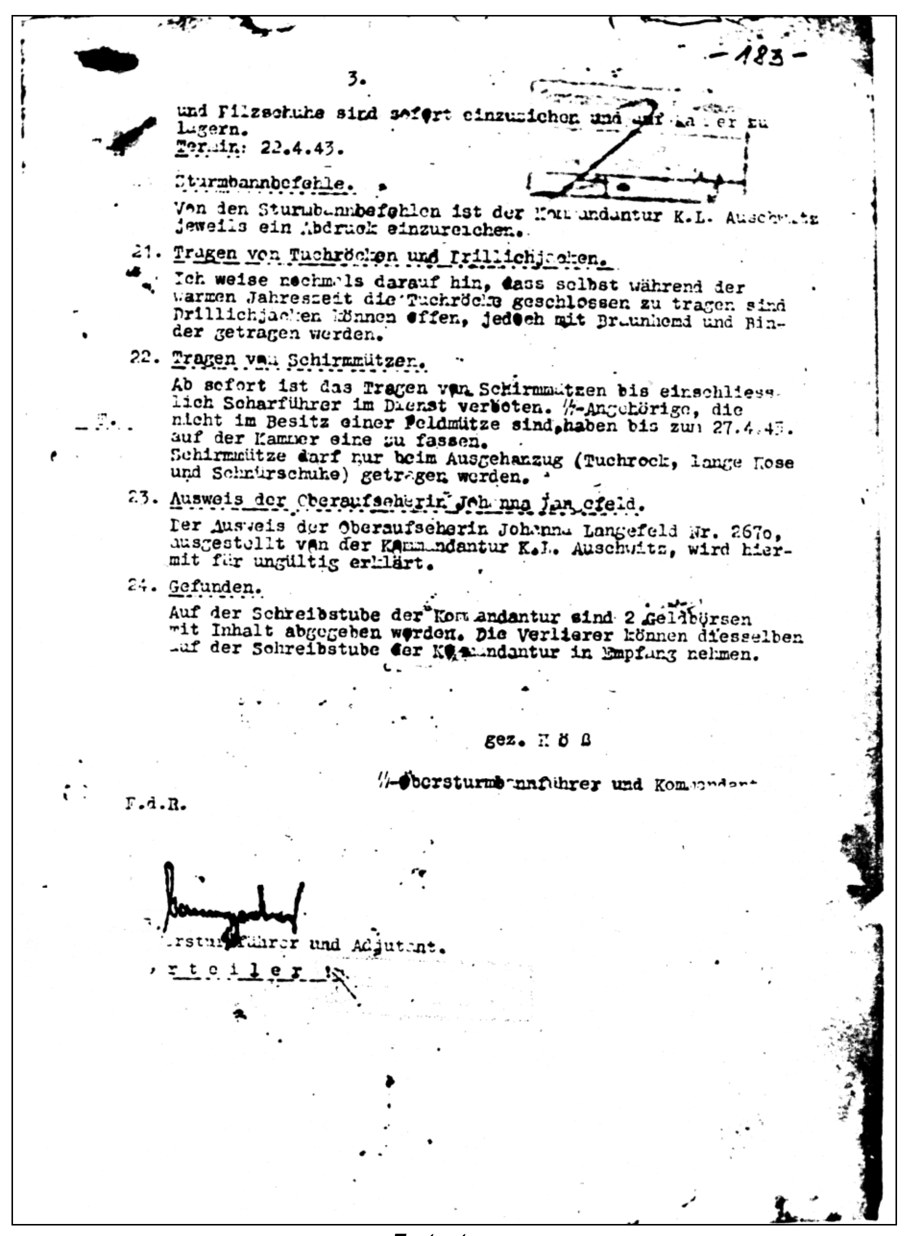
18. Betreten des Hauses der Waffen-SS.

Damit von den einzelnen SS-Angehörigen nicht Unfug betrieben werden kann und unberechtigterweise Fahrten nach Kattowitz usw. unternommen werden, kommt ab sofort zum Betreten des Hauses der Waffen-SS der Kriegsurlaubsschein in Wegfall. Es sind hierfür Urlaubnisscheine, von den jeweiligen Einheitsführern unterschrieben, auszustellen.

19. Wachwinterübermäntel und Filzschuhe.

Die auf der Hauptwache ausgegebenen Wachwinterübermäntel

Fortsetzung



-183-

3.

und Filzschuhe sind sofort einzuziehen und auf Kammer zu Lagern.
Termin: 22.4.43.

Sturmbannbefehle.

Von den Sturmbannbefehlen ist der Kommandantur K.L. Auschwitz jeweils ein Abdruck einzureichen.

21. Tragen von Tuchröcken und Drillichjacken.

Ich weise nochmals darauf hin, dass selbst während der warmen Jahreszeit die Tuchröcke geschlossen zu tragen sind Drillichjacken können offen, jedoch mit Braunhemd und Binder getragen werden.

22. Tragen von Schirmmützen.

Ab sofort ist das Tragen von Schirmmützen bis einschliesslich Scharführer im Dienst verboten. ﾀ-Angehörige, die nicht im Besitz einer Feldmütze sind, haben bis zum 27.4.43. auf der Kammer eine zu fassen.
Schirmmütze darf nur beim Ausgehanzug (Tuchrock, lange Hose und Schnürschuhe) getragen werden.

23. Ausweis der Oberaufseherin Johanna Langefeld.

Der Ausweis der Oberaufseherin Johanna Langefeld Nr. 267o, ausgestellt von der Kommandantur K.L. Auschwitz, wird hiermit für ungültig erklärt.

24. Gefunden.

Auf der Schreibstube der Kommandantur sind 2 Geldbörsen mit Inhalt abgegeben worden. Die Verlierer können dieselben auf der Schreibstube der Kommandantur in Empfang nehmen.

gez. H ö ß

ﾀ-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

[signature]

Obersturmführer und Adjutant.

Verteiler: ...

Fortsetzung

Odpis częściowy.

Kommandantur Zal. 134 Auschwitz, den 20.April 1943.

Konzentrationslager Auschwitz.

215

Kommandanturbefehl Nr. 8/43.

7. Abstellung von Kraftfahrzeugen für Häftlingstransporte und dergleichen.

Ich befehle, dass jedes Kraftfahrzeug, das Häftlinge, Häftlingseffekten, Wäsche und dergleichen transportiert hat, nach Rückkehr sofort zu desinfizieren ist.

Das SS-Revier stellt der Fahrbereitschaft hierzu einen Desinfektor ab.

Der SS-Hauptscharführer W i e g a n d ist mir persönlich dafür verantwortlich, dass dieser Befehl in jedem Falle genäuestens eingehalten wird.

gez. H ö s s
SS-Obersturmbannführer.

Z oryginałem zgodny
Sędzia Okręgowy Śledczy
Jan Sehn

Dokument 32: Kommandanturbefehl Nr. 8/43 vom 20.4.1943, Abschrift von Punkt 7 des Befehls durch den polnischen Untersuchungsrichter Jan Sehn. Quelle: AGK NTN-94, S. 215. Transkript in Frei u.a., S. 251.

Kommandantur Auschwitz, den 18. Mai 1943.
Konzentrationslager Auschwitz.

Kommandantur-Befehl Nr. 14/43.

3. Umbenennung der Lager:

Die Lager erhalten ab sofort nachstehende Bezeichnung:

Stammlager Auschwitz = A I

Neubauten H-aus 7 = A II

Birkenau Abschnitt I
/Frauenalager und derzeitiges Männerlager/ = B I

mit der Unterteilung a, b.

Ab-schnitt II
/Männer- und Zigeunerlager/ = B II

mit der Unterteilung a, b, c, d, e, f,

Abschnitt III
/noch nicht belegt/ = B III

gez. Höss
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

Z oryginałem zgodny
Sędzia Okręgowy Śledczy
Jan Sehn

Dokument 33: Kommandanturbefehl Nr. 14[a]*/43 vom 18.5.1943, Abschrift von Punkt 3 des Befehls durch den polnischen Untersuchungsrichter Jan Sehn. Quelle: AGK NTN-94, S. 32. Transkript in Frei u.a., S. 272.*

- Abschrift -

CCCLXI-16

Kommandantur
Konzentrationslager Auschwitz

Auschwitz, den 7. Juli 1943

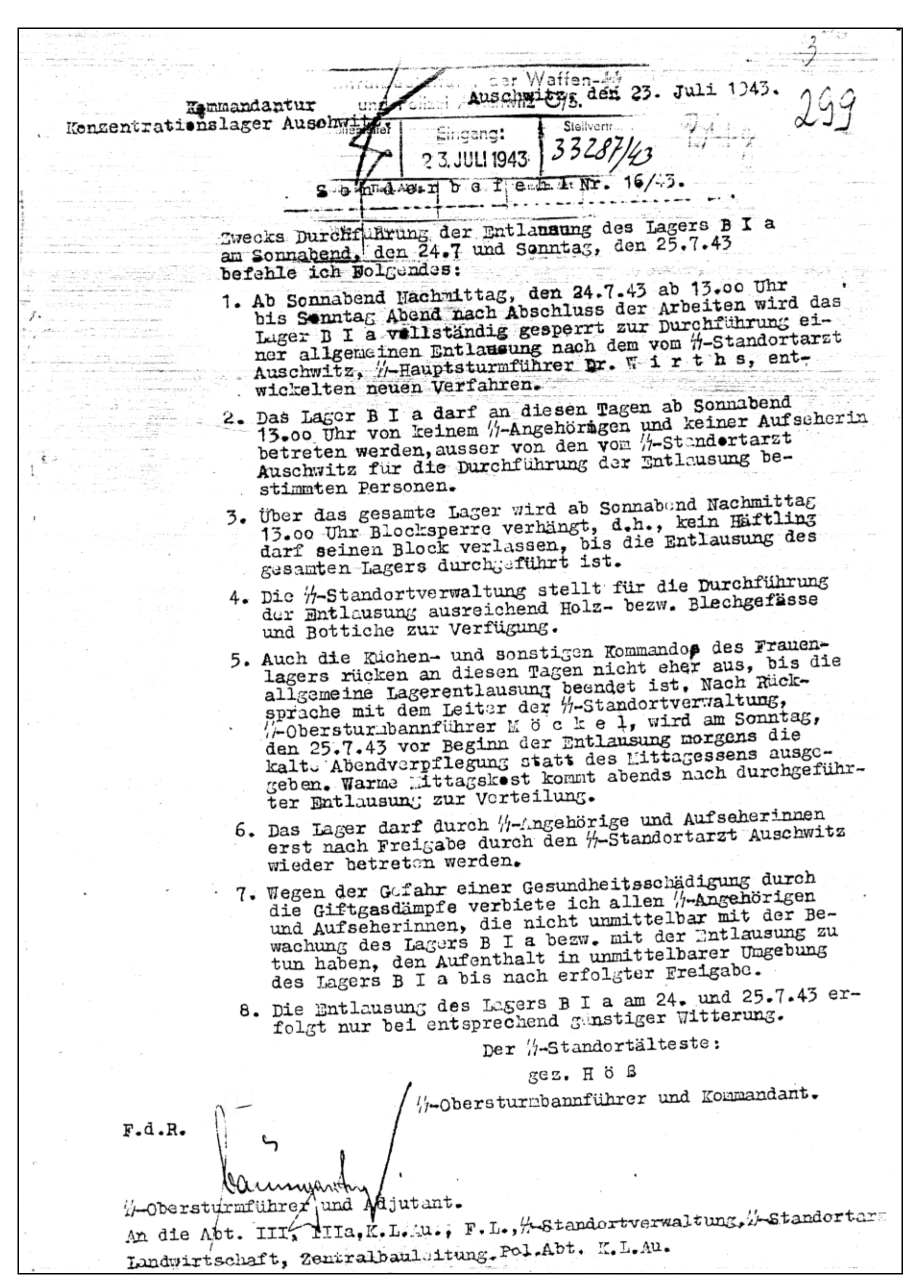
Sonderbefehl Nr. 15/43

In den letzten Tagen sind zwei SS-Angehörige, die im Zigeunerlager und in dem Lager B I b Dienst versehen, an Fleckfieber erkrankt. Um zu verhüten, dass unter den SS-Angehörigen weitere Fleckfieberfälle auftreten und damit die jetzt eingeführte Lockerung der Lagersperre nicht wieder in eine absolute Lagersperre umgewandelt werden muss, ordne ich an, dass die im Zigeunerlager, Lager B I a und B I b diensttuenden SS-Angehörigen getrennt von den übrigen SS-Angehörigen untergebracht, nach Dienstschluss täglich gebadet und auf Läusefreiheit untersucht werden.

gez. Hoess

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

Dokument 34: Kommandantur-Sonderbefehl Nr. 15/43 vom 7.7.1943. Quelle: CDJC CCCLXI-16. Transkript in Frei u.a., S. 302.



Kommandantur
Konzentrationslager Auschwitz

Auschwitz, den 23. Juli 1943.

Eingang: 23. JULI 1943 33287/43

299

Sonderbefehl Nr. 16/43.

Zwecks Durchführung der Entlausung des Lagers B I a am Sonnabend, den 24.7 und Sonntag, den 25.7.43 befehle ich Folgendes:

1. Ab Sonnabend Nachmittag, den 24.7.43 ab 13.oo Uhr bis Sonntag Abend nach Abschluss der Arbeiten wird das Lager B I a vollständig gesperrt zur Durchführung einer allgemeinen Entlausung nach dem vom SS-Standortarzt Auschwitz, SS-Hauptsturmführer Dr. W i r t h s, entwickelten neuen Verfahren.
2. Das Lager B I a darf an diesen Tagen ab Sonnabend 13.oo Uhr von keinem SS-Angehörigen und keiner Aufseherin betreten werden, ausser von den vom SS-Standortarzt Auschwitz für die Durchführung der Entlausung bestimmten Personen.
3. Über das gesamte Lager wird ab Sonnabend Nachmittag 13.oo Uhr Blocksperre verhängt, d.h., kein Häftling darf seinen Block verlassen, bis die Entlausung des gesamten Lagers durchgeführt ist.
4. Die SS-Standortverwaltung stellt für die Durchführung der Entlausung ausreichend Holz- bezw. Blechgefässe und Bottiche zur Verfügung.
5. Auch die Küchen- und sonstigen Kommandos des Frauenlagers rücken an diesen Tagen nicht eher aus, bis die allgemeine Lagerentlausung beendet ist. Nach Rücksprache mit dem Leiter der SS-Standortverwaltung, SS-Obersturmbannführer M ö c k e l, wird am Sonntag, den 25.7.43 vor Beginn der Entlausung morgens die kalte Abendverpflegung statt des Mittagessens ausgegeben. Warme Mittagskost kommt abends nach durchgeführter Entlausung zur Verteilung.
6. Das Lager darf durch SS-Angehörige und Aufseherinnen erst nach Freigabe durch den SS-Standortarzt Auschwitz wieder betreten werden.
7. Wegen der Gefahr einer Gesundheitsschädigung durch die Giftgasdämpfe verbiete ich allen SS-Angehörigen und Aufseherinnen, die nicht unmittelbar mit der Bewachung des Lagers B I a bezw. mit der Entlausung zu tun haben, den Aufenthalt in unmittelbarer Umgebung des Lagers B I a bis nach erfolgter Freigabe.
8. Die Entlausung des Lagers B I a am 24. und 25.7.43 erfolgt nur bei entsprechend günstiger Witterung.

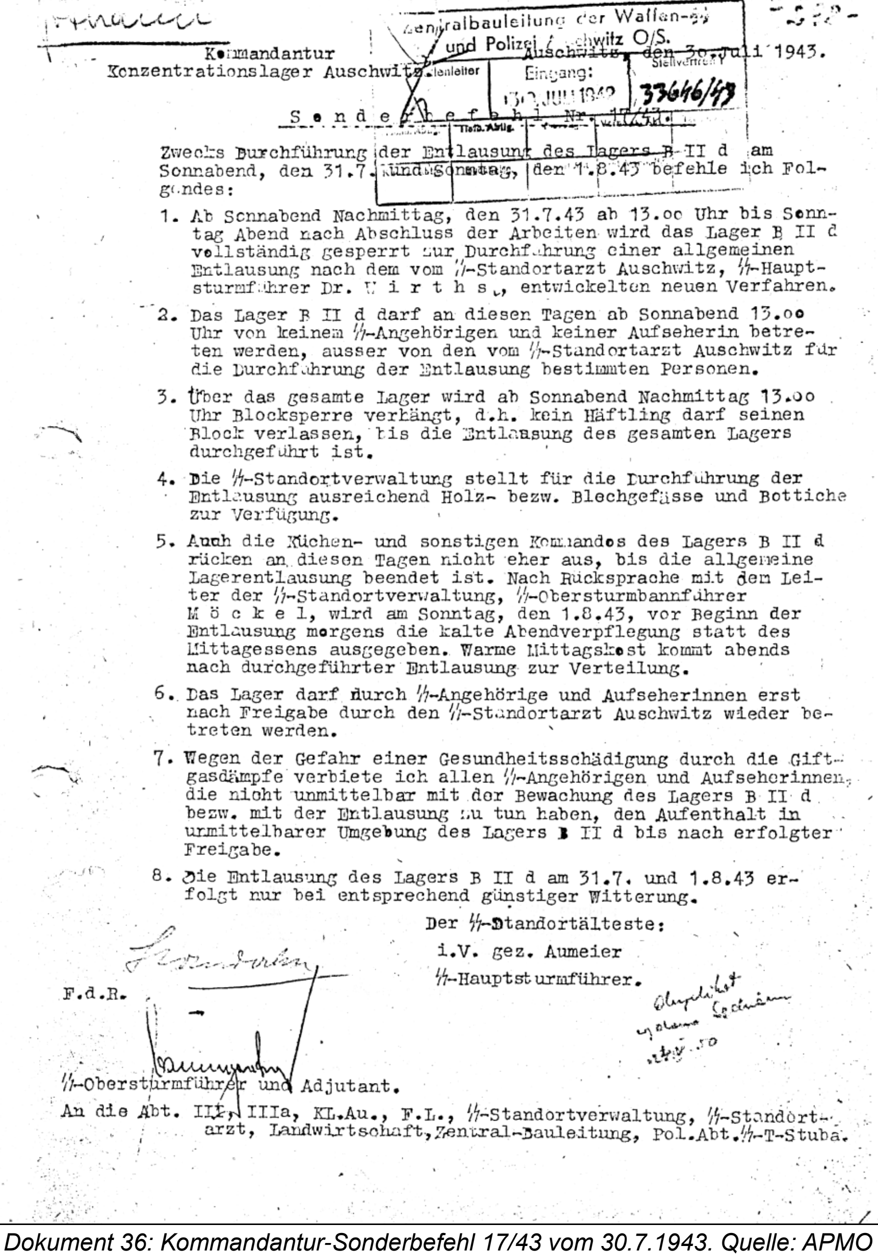
Der SS-Standortälteste:
gez. H ö ß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant.

F.d.R.

SS-Obersturmführer und Adjutant.

An die Abt. III, IIIa, K.L.Au., F.L., SS-Standortverwaltung, SS-Standortarzt Landwirtschaft, Zentralbauleitung, Pol.Abt. K.L.Au.

Dokument 35: Kommandantur-Sonderbefehl 16/43 vom 23.7.1943. Quelle: RGVA 502-1-32, S. 299. Transkript in Frei u.a., S. 314f.



Zentralbauleitung der Waffen-SS und Polizei Auschwitz O/S.
Eingang: 31. JUL 1943
33646/43

Kommandantur
Konzentrationslager Auschwitz

Auschwitz, den 30. Juli 1943.

Sonderbefehl Nr. 17/43

Zwecks Durchführung der Entlausung des Lagers B II d am Sonnabend, den 31.7. und Sonntag, den 1.8.43 befehle ich Folgendes:

1. Ab Sonnabend Nachmittag, den 31.7.43 ab 13.oo Uhr bis Sonntag Abend nach Abschluss der Arbeiten wird das Lager B II d vollständig gesperrt zur Durchführung einer allgemeinen Entlausung nach dem vom SS-Standortarzt Auschwitz, SS-Hauptsturmführer Dr. W i r t h s, entwickelten neuen Verfahren.
2. Das Lager B II d darf an diesen Tagen ab Sonnabend 13.oo Uhr von keinem SS-Angehörigen und keiner Aufseherin betreten werden, ausser von den vom SS-Standortarzt Auschwitz für die Durchführung der Entlausung bestimmten Personen.
3. Über das gesamte Lager wird ab Sonnabend Nachmittag 13.oo Uhr Blocksperre verhängt, d.h. kein Häftling darf seinen Block verlassen, bis die Entlausung des gesamten Lagers durchgeführt ist.
4. Die SS-Standortverwaltung stellt für die Durchführung der Entlausung ausreichend Holz- bezw. Blechgefässe und Bottiche zur Verfügung.
5. Auch die Küchen- und sonstigen Kommandos des Lagers B II d rücken an diesen Tagen nicht eher aus, bis die allgemeine Lagerentlausung beendet ist. Nach Rücksprache mit dem Leiter der SS-Standortverwaltung, SS-Obersturmbannführer M ö c k e l, wird am Sonntag, den 1.8.43, vor Beginn der Entlausung morgens die kalte Abendverpflegung statt des Mittagessens ausgegeben. Warme Mittagskost kommt abends nach durchgeführter Entlausung zur Verteilung.
6. Das Lager darf durch SS-Angehörige und Aufseherinnen erst nach Freigabe durch den SS-Standortarzt Auschwitz wieder betreten werden.
7. Wegen der Gefahr einer Gesundheitsschädigung durch die Giftgasdämpfe verbiete ich allen SS-Angehörigen und Aufseherinnen, die nicht unmittelbar mit der Bewachung des Lagers B II d bezw. mit der Entlausung zu tun haben, den Aufenthalt in unmittelbarer Umgebung des Lagers B II d bis nach erfolgter Freigabe.
8. Die Entlausung des Lagers B II d am 31.7. und 1.8.43 erfolgt nur bei entsprechend günstiger Witterung.

Der SS-Standortälteste:
i.V. gez. Aumeier
SS-Hauptsturmführer.

F.d.R.

SS-Obersturmführer und Adjutant.

An die Abt. III, IIIa, KL.Au., F.L., SS-Standortverwaltung, SS-Standortarzt, Landwirtschaft, Zentral-Bauleitung, Pol.Abt. SS-T-Stuba.

Dokument 36: Kommandantur-Sonderbefehl 17/43 vom 30.7.1943. Quelle: APMO D-AuI-1, S. 292. Transkript in Frei u.a., S. 319f.

97

Der SS-Standortälteste
Auschwitz.

Auschwitz, den 7. Februar 1944.

Standortbefehl Nr. 6/44

1. Häftlingstransporte.

Wenn wir Menschen (Häftlinge) zu einem anderen Arbeitseinsatz transportieren müssen, so sind zur Erhaltung der Arbeitskraft auch für den Transport alle notwendigen Vorbedingungen zu treffen, damit die vor Abgang des Transportes festgestellte Arbeitsfähigkeit durch den Transport nicht leidet. Dazu befehle ich nochmals folgendes:

a) Die Gesamtverantwortung für jeden abgehenden Transport trägt der Lagerkommandant persönlich.

b) Das Aussuchen (Musterung) geschieht, wie befohlen, durch den Lagerarzt, den Schutzhaftlagerführer und den Häftlingseinsatzführer; bei Abgabe von Lager zu Lager gegebenenfalls auch in Gegenwart von entsprechenden Führern des neuen Lagers.
Der Schutzhaftlagerführer ist allein für die ordnungsmäßige Transportvorbereitung bis zum Abgang des Zuges dem Lagerkommandanten verantwortlich. Hierzu gehört: Bereitstellung einer ausreichenden Transportbegleitung, Bewaffnung (M-Pi.) und ausreichende Verpflegung für diese; bei größeren Transporten (mehr als 4 Waggons) ist stets ein SS-Führer als Transportführer einzuteilen. Ebenfalls ist für die Häftlinge, wie befohlen, ordnungsmäßige Bekleidung und ausreichende Transportverpflegung mitzunehmen. Bei der Mitnahme der Verpflegung sind die derzeitigen Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen, also immer mehr mitgeben ! Die Transportverpflegung darf den Häftlingen nicht auf einmal ausgehändigt werden. Der Transportzug muß für die Lagerung mit Holzwolle pp. ausgelegt werden. In jedem Waggon befindet sich ein Gefäß mit abgekochtem Wasser oder Tee, ein Abortkübel und gesichertes Licht (Stall-Laternen). Bei grösserer Kälte müssen die Eisenbahnwaggons durch die Reichsbahn mit Öfen ausgestattet werden. Bei mäßig kalter Witterung genügt als Kälteschutz der bereits angedeutete Bodenbelag und das Umwickeln der Füße und der Brust mit Zeitungspapier. Die Lagerverwaltung bitte ich, die erforderlichen Transportgeräte, soweit noch nicht vorhanden, zu beschaffen und sie dem Schutzhaftlagerführer zu übergeben. Der Schutzhaftlagerführer übergibt die Transportausstattung dem jeweiligen Transportführer schriftlich, dieser sorgt nach Ablieferung des Transportes für vollständige Rückbeförderung des Gerätes. Vor Beladung des Transportzuges sind die Waggons durch den Schutzhaftlagerführer und den Transportführer auf Sicherheit genauestens zu überprüfen. Festgestellte Fehler in dieser Hinsicht sind sofort durch geeignete Handwerkskräfte zu beseitigen.

c) Die Anmeldung des Transportzuges und die Erstellung der Transportlisten werden nach wie vor durch die Abteilung II gemacht.

d) Alle Dienststellenleiter, die an der Durchführung eines Transportes mit beteiligt sind, ersuche ich, sich für die ordnungsmäßige Erledigung der vorbeschriebenen Maß-

Dokument 37: Standortbefehl Nr. 6/44 vom 7.2.1944. Quelle: AGK NTN-121, S. 97 (nur erste Seite). Transkript in Frei u.a., S. 403-406.

7b 116 14 79

Der SS-Standortälteste
Auschwitz.

Auschwitz, den 14. Februar 1944

Geheim ! Nur für den Dienstgebrauch !

S o n d e r b e f e h l

über die Herabsetzung der Häftlingsarbeitskommandos
bei allen Dienststellen im Standort Auschwitz.

Jeder deutsche Mensch, insbesondere der SS-Mann, weiß, worum es jetzt im 5. Kriegsjahr geht. Alle Arbeitskräfte und jede Arbeitsstunde gehören der Rüstung und damit dem Siege. Die Durchführung dieser Forderung steht bei der Lösung aller anderen, auch noch so notwendigen Aufgaben, an erster Stelle. Es muß nun endlich danach gehandelt werden; gesprochen ist darüber genug. Wir haben im eigenen Lagerhaushalt damit sofort angefangen. Wenn hier in Auschwitz von rund 41ooo arbeitsfähigen Häftlingen über 12ooo Häftlinge für die Aufrechterhaltung der Lagerbetriebe pp. eingesetzt sind, so ist diese friedensmäßige, arbeitseinsatzmäßig verschwenderische Auffassung nicht mehr zu verantworten. Durch längere persönliche Beobachtungen habe ich festgestellt, daß auf allen Arbeitsplätzen- außer den Rüstungsbetrieben- viel zuviel Häftlinge eingesetzt sind, die nicht ausgenutzt werden, faulenzen und durch falsche Arbeitseinteilung und unzulängliche Beaufsichtigung sogar zum Faulenzen erzogen werden. Während draußen in den Rüstungsbetrieben usw. bei dauernd reduziertem Arbeiterbestand die Arbeitsleistungen von Tag zu Tag gesteigert werden, haben verantwortliche SS-Dienstgrade auch hier im K.L.-Dienst diesen Standpunkt noch nicht erfasst. Damit mache ich nun mehr Schluß. Ich werde als verantwortlicher SS-Führer für den Gesamtarbeitseinsatz im Standort Auschwitz die notwendige Zahl von Arbeitskräften für die einzelnen Arbeitsplätze, beginnend in den Lagerbetrieben, selbst festsetzen. Mit diesen Zahlen muß die bisherige Arbeitsleistung nicht nur geschafft, sondern noch gesteigert werden. Unterführer, die das nicht fertig bringen, sollen mir das melden; ich werde das betreffende Arbeitskommando dann einige Tage selber übernehmen und ihnen zeigen, daß das von mir befohlene Arbeitsziel mit den gestellten Häftlingen in jedem Falle erreicht werden kann.
Die Lagerkommandanten II und III bitte ich, für ihren Dienstbereich sofort ebenso zu verfahren.
In den zukünftigen Beförderungsbeurteilungen sind die dienstlichen Leistungen in dieser Hinsicht besonders hervorzuheben und zu bewerten.
Daß zur Steigerung der Arbeitsleistungen der Häftlinge eine stärkere Beaufsichtigung durch SS-Dienstgrade notwendig ist, wissen wir, wir wissen aber auch, daß solche SS-Aufsichtsdienstgrade zusätzlich nicht zur Verfügung stehen, weil sie an der Front oder bei uns an anderen wichtigen Stellen Dienst machen. Wir helfen uns also selber. Hierzu befehle ich:

Dokument 38: Standort-Sonderbefehl vom 14.2.1944. Quelle: GARF 7021-108-32, S. 79-81 (Duplikat AGK NTN-94, S. 159-161). Transkript in Frei u.a., S. 410f.

80

БЕЗ ПРАВА ПУБЛИКАЦИИ

Alle im Innendienst (Bürodienst) tätigen SS-Angehörigen werden nach einem besonderen Dienstplan, der von mir und den Lagerkommandanten II und III festgelegt wird, täglich 1 - 2 Stunden zur Beaufsichtigung und Kontrolle der Außen-Häftlingsarbeitsstellen herangezogen. Es gibt keinen Arbeitsplatz mehr, der nicht dauernd überwacht wird. Die ausfallenden Arbeitsstunden sind, soweit sie durch geeignete Maßnahmen nicht während der festgesetzten Dienstzeit ausgeglichen werden können, nach beendeter Bürozeit nachzuholen. Die Überwachung der Arbeitsstellen hat sich darauf zu erstrecken, daß jeder Häftling während der Arbeitszeit auch dauernd arbeitet. Häftlinge, die nicht arbeiten, oder nicht wissen, was sie tun müssen, sind von den Kontrollorganen namentlich zu erfassen und meiner Abteilung IIIa - Zentralarbeitseinsatz- zu melden. Sie rücken am nächsten Tag nicht mehr aus und werden zusammengefaßt einem Rüstungsbetrieb zugeführt, bezw. abgegeben.

Andererseits muß, wie mehrfach befohlen, alles getan werden, um die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitskraft der Häftlinge zu erhalten. Dazu gehört, daß der Häftling nach ordentlich getaner Arbeit auch entsprechend behandelt wird.

Das Wichtigste sei nochmals gesagt:

1. Es gibt am Tage, wie bisher, nur einen Zählappell, der nicht länger als 10 - 15 Minuten dauert.
2. Die Freizeit dient der Wiedererlangung verbrauchter Arbeitskräfte; hierzu gehört ausreichender Schlaf. Unnötige und gar schikanöse Beanspruchung der Häftlinge in der Freizeit fällt weg. Verstöße hiergegen sind mit strengsten Strafen zu ahnden.
3. Der Verpflegung ist höchstes Augenmerk zuzuwenden, d.h. es muß jeder Häftling auch wirklich das bekommen, was ihm zusteht (Schwer- und Schwerstarbeiterzulagen). Die Paketzufuhr spielt hierbei ebenfalls eine wichtige Rolle. In Auschwitz sind innerhalb von 2 1/2 Monaten weit über 1 Million Pakete eingegangen. Empfänger vieler Pakete, die verderbliche Ware, ~~Wbalten~~, die sie, wie ich mich überzeugt habe, nicht allein verzehren können, werden bei entsprechender Belehrung, wenn sie es schon nicht allein tun, an andere diesbezüglich schlechter gestellte Häftlinge abgeben.
4. Der Zustand der Bekleidung muß laufend überwacht werden, besonders das Schuhwerk.
5. Kranke Häftlinge rechtzeitig herausziehen. Lieber bei entsprechender ärztlicher Behandlung eine kurze Zeit in dem Krankenbau, und dann wieder gesund an den Arbeitsplatz, als eine lange Zeit ohne Arbeitsleistung krank am Arbeitsplatz belassen.
6. Dem fleißigen Häftling Erleichterungen jedmöglicher Art, gesteigert bis zur Wiedererlangung der Freiheit; den faulen, unverbesserlichen Häftling die Härte aller bestimmungsmäßig möglichen Strafen.

Ich habe noch einmal schriftlich auf die Wichtigkeit dieser dringlichen Maßnahmen hingewiesen, für weitere schriftliche Erklärungen auf diesem Gebiet habe ich keine Zeit.
Mit den Lagerkommandanten II und III werde ich mich persönlich von der Durchführung dieses Befehls überzeugen.
Daß nun schlagartig gehandelt werden muß, ist klar, und ich hoffe, daß ein Jeder von sich aus schon das Erforderliche tun wird.

Fortsetzung

117
31

Den Hauptamtschef, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS P o h l , habe ich hierüber entsprechend berichtet.
Für die Häftlingsarbeitskommandos der Bauleitung ergeht durch den Hauptamtschef gesonderter Befehl.

gez. Liebehenschel

SS-Obersturmbannführer.

F.d.R.

SS-Hauptsturmführer
und Adjutant.

Verteiler:

Amtsgruppe D	1	Stück	Kantinenverwaltung	1	Stück
Kommandantur I	20	"	Sola-Hütte	1	"
Kommandantur II	12	"	DAW.	1	"
Kommandantur III	14	"	Deutsche Lebensmittel GmbH.	1	"
SS-Standortverwaltung	9	"	TWL.	1	"
Bauinspektion Schles.	1	"	Dest.	1	"
Zentralbauleitung	6	"	Hyg.-bakt.Uns.Stelle	1	"
Landwirtschaft	2	"	Befehlsstelle Au.	1	"
SS-Standortarzt	2	"	Ablage	3	"

Fortsetzung

129

Der ᛋᛋ-Standortälteste
Auschwitz

Auschwitz, den 1o. Juni 1944.

S o n d e r b e f e h l .

Um das Herumtreiben von Zivilpersonen im Bereich des Lagers Birkenau endgültig zu unterbinden, habe ich mit sofortiger Wirkung einen verstärkten Streifendienst der hiesigen Polizeikompanie eingesetzt.

Dieser hat die Aufgabe, sämtliche Zivilpersonen, auch Frauen die sich in Begleitung von ᛋᛋ-Männern befinden, auf Personalausweis genauest zu kontrollieren. Zweifelhafte Personen sind festzunehmen und der Politischen Abteilung vorzuführen.

Die Streife ist berechtigt, ᛋᛋ-Männern, die durch Inschutznahme der sich in ihrer Begleitung befindlichen Frauenspersonen die Kontrolle erschweren oder unmöglich machen, das Soldbuch abzunehmen und dieses zur weiteren Veranlassung bei der Kommandantur K.L. Auschwitz II abzugeben.

Es sind sofort sämtliche Unterführer und Männer anzuweisen und zu belehren, daß sie den Anweisungen der Polizeistreife Folge zu leisten und diese nach Möglichkeit zu unterstützen haben. Ich werde jeden ᛋᛋ-Angehörigen, der sich dieser notwendigen Maßnahme widersetzt, persönlich zur Rechenschaft ziehen und exemplarisch bestrafen.

gez. H ö ß
ᛋᛋ-Obersturmbannführer

F.d.R.
[Unterschrift]
ᛋᛋ-Untersturmführer
und Adjutant

V e r t e i l e r :

Amtsgruppe D	1	Stck.	Sonderbeauftragter RF-ᛋᛋ f.Schädlingsbekämpfung	1	Stck.
Kommandantur I	2o	"	Kantinenverwaltung	1	"
Kommandantur II	12	"	Sola-Hütte	1	"
Kommandantur III	2o	"	D.A.W.	1	"
ᛋᛋ-Standortverwaltung	9	"	D.L.M.-GmbH.	1	"
ᛋᛋ-Standortarzt	2	"	T.W.L.	1	"
Bauinspektion Schlesien	1	"	Dest.	1	"
Zentralbauleitung	8	"	Hygiene-Institut	1	"
Landwirtschaft	2	"	S.u.W.Stelle 4	1	"
Amtsbezirk	1	"	N.....8	1	"
Polizei-Kompanie	1	"	Ablage	3	"

Dokument 39: Sonderbefehl vom 10.6.1944. Quelle: AGK NTN-121, S. 129. Transkript in Frei u.a., S. 457.

Der ϟϟ-Standortälteste
Auschwitz

Auschwitz, den 27.Juni 1944

Standortbefehl Nr.18/44

1. Straßensperre.
Die mit Standortbefehl Nr.14/44, Ziffer 5, vom 8.5.44 verfügte Sperrung der Straße vom Bahnhof Auschwitz zum KL muß weiterhin bis zum 31.7.1944 aufrecht erhalten werden.
Die Umleitungen bleiben nach wie vor die gleichen.

2. Anträge aus Zuteilung von Wohnungseinrichtungsgegenständen.
In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, daß ϟϟ-Angehörige und deren Anverwandten an die Standortverwaltung herantreten und Einrichtungsgegenstände jeder Art, vorwiegend Möbel, beantragen.
Lt.Anordnung des ϟϟ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes ist die Abgabe von Einrichtungsgegenständen strengstens verboten.
Anträge auf Möbel, Verdunklungen, Teppiche, Läufer, Gardinen usw. sind daher zwecklos.

3. Abgabe von Brennmitteln für Familienangehörige.
Die im Interessenbereich wohnenden ϟϟ-Angehörigen werden hiermit aufgefordert, ihre Brennmittel (Kohlen und Briketts) jetzt schon abzunehmen, da eine Belieferung in der kalten Jahreszeit auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen wird.
Bei dieser Gelegenheit wird nochmals daran erinnert, daß die Kohlenkarten bei der Abteilung Unterkunft abgegeben werden müssen.

4. Streifendienst.
Auf Grund der sich in letzter Zeit bei den Streifeneinteilungen ergebenden Schwierigkeiten ordne ich an, daß ab sofort alle Einheiten, Abteilungen und Dienststellen des ϟϟ-Standortes Auschwitz ihre Unterführer zum Streifendienst abzustellen haben.
T. Zu diesem Zweck sind bis zum 30.6.44 namentliche Listen sämtlicher Unterführer an die Dienststelle des ϟϟ-Standortältesten einzureichen.
Bei Erfassung aller Dienstgrade brauchen die Unterführer nur in größeren Zeitabständen zum Streifendienst herangezogen zu werden, so daß eine Störung des Dienstbetriebes der einzelnen Abteilungen und Dienststellen nicht eintritt.
Sollte von einer Abteilung ein zum Streifendienst eingeteilter ϟϟ-Angehöriger ausfallen, so ist dies rechtzeitig der Kommandantur I zu melden und sofort ein Ersatzmann namhaft zu machen.

5. Exerzieren auf dem Sportplatz.
Die Benutzung des Sportplatzes als Exerziergelände wird hiermit strengstens untersagt.

6. Übergriffe bei Suchaktionen.
Die Bauinspektion der Waffen-ϟϟ und Polizei "Schlesien" führt Klage darüber, daß im Gelände des Bauhofes bei Suchaktionen Magazine und abgeschlossene Schuppen aufgebrochen, Fenster eingeschlagen und andere Schäden angerichtet werden. Im Bauhof befindet sich eine Bauhofswache, die bei Durchführung von Suchaktionen zu verständigen ist, da sie sämtliche Schlüssel für die unter Verschluß gehaltenen Räume besitzt. Die ϟϟ-Angehörigen sind entsprechend zu belehren.

341

Dokument 40: Standortbefehl 18/44 vom 27.6.1944. Quelle: APMO D-AuI-1, S. 341-344. Transkript in Frei u.a., S. 462-465.

7. Betreten der Bahnanlagen und der Gebäude der DR.

Es ist in letzter Zeit wiederholt festgestellt worden, daß ᛋᛋ-Angehörige auf den Bahnanlagen und in den Bahnbetriebswerken der Deutschen Reichsbahn angetroffen wurden. Das Betreten dieser Anlagen ist nicht nur verboten, sondern birgt auch für die einzelnen ᛋᛋ-Angehörigen große Gefahren in sich, da die Bahnschutzpolizei angewiesen ist, hier schärfstens einzugreifen, weil jedes unberechtigte Betreten Sabotageakte erwarten läßt. Bei Nichtbeachtung etwaiger Haltrufe der Bahnschutzpolizei wird diese sofort von der Schußwaffe Gebrauch machen. Die ᛋᛋ-Angehörigen sind entsprechend zu belehren. Ich werde mir gemeldete Verstöße schärfstens bestrafen.

8. Eingriffe von ᛋᛋ-Angehörigen in Betriebsvorgänge der DR.

Die Deutsche Reichsbahn führt Klage darüber, daß ᛋᛋ-Angehörige die Weichen auf Gleis 21 eigenmächtig umstellen. Derartige Eingriffe in die Betriebsvorgänge der Deutschen Reichsbahn bedeuten nicht nur ein Leistungshemmnis, sondern auch eine große Betriebsgefahr. Für diese Aufgaben sind allein die Bediensteten der DR zuständig und ich verbiete jeden Eingriff in deren Dienstbetrieb. Es ist sogar vorgekommen, daß die Beamten der DR bedroht worden sind.

9. Truppenbetreuungsveranstaltungen im Kameradschaftsheim.

Seit einiger Zeit ist bei Kinovorstellungen und anderen Veranstaltungen die Unsitte eingerissen, daß ᛋᛋ-Angehörige während der Vorstellungen (anscheinend, weil ihnen die Stücke nicht gefallen) den Saal verlassen. Derartige Störungen der Veranstaltungen haben sofort zu unterbleiben. Der jeweilige Saalordnerdienst ist anzuweisen, nur noch in den Pausen Personen passieren zu lassen. Den Anordnungen des Saalordnerdienstes ist in jeder Hinsicht Folge zu leisten.
Aufgefallen ist weiterhin – besonders in der Veranstaltung am 23.6. – daß Männer die Schemel der letzten Reihen wegnehmen und sich damit in die Gänge ganz links bezw. ganz rechts setzen. Diese Gänge müssen jedoch für besondere Vorkommnisse (Feuersgefahr oder ähnliches) in einer Breite von 1.5o m unter allen Umständen freibleiben. Der Führer des Saaldienstes hat in Zukunft genauestens darauf zu achten, daß diese Gänge freigehalten werden. Außerdem sind 2 Mann des Saaldienstes an den Eingang abzustellen, die die Ausweise sämtlicher Zivilisten auf die Eintrittsberechtigung prüfen.

1o. Alleinstehende ᛋᛋ-Angehörige.

T. Bis zum 3o.6.44 sind dem ᛋᛋ-Standortältesten – Abt.VI – von sämtlichen Einheiten und Dienststellen alle diejenigen ᛋᛋ-Männer (unter Angabe von Name, Vorname, Dienstgrad und Einheit bezw. Dienststelle) zu melden, die völlig alleinstehen, d.h. Männer, die weder Eltern noch Frau oder Geschwister haben, durch die sie betreut werden bezw. bei welchen sie ihren Urlaub verbringen können.

11. Radioapparate.

Um eine Übersicht über die im ᛋᛋ-Standort Auschwitz ausgegebenen Radioapparate zu gewinnen, werden sämtliche Einheiten, Dienststellen Führer, Unterführer und Männer, die einen von der Abt. VI oder der ᛋᛋ-Standortverwaltung ausgegebenen Radioapparat leihweise bekommen haben, angewiesen, diesen unter Angabe von Fabrikmarke und -nummer sowie der Dienststelle, die ihn ausgegeben hat, in doppelter Aus-
T. fertigung bis zum 3o.6.44 zu melden.

12. Malariabekämpfung.

Mit Beginn der Stechmückenperiode ist es erforderlich, daß die ᛋᛋ-Angehörigen im Bereich des KL Auschwitz in und außer Dienst

Fortsetzung

Mückenschleier mit sich führen und von Mückenschutz-Kreme und Einreibmitteln Gebrauch machen. Die Einheiten, Dienststellen und Abteilungen haben entsprechend ihrer Stärke diese Schutzmittel beim Truppenarzt anzufordern und bis 30.6.44 abzuholen.

T. Durch das Tragen von Mückenschleiern, sowie durch Anwendung von Mückenschutz-Kreme und Einreibemittel werden Mückenstiche und damit Malariaerkrankung verhütet. Nachdem im Jahre 1943 86 derartige Krankheitsfälle auftraten, bedeutet die vorbeugende Maßnahme einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit und Einsatzbereitschaft der Truppe.

13. Drahthindernis um die Krematorien III und IV.

Das Drahthindernis um die Krematorien III und IV ist ab Montag, den 26.6.44 16.00 Uhr mit elektrischem Strom geladen. Alle ᛋᛋ-Angehörigen und Gefolge sind hiervon sofort in Kenntnis zu setzen.

14. Schuhaustauschstelle für Kinder – ᛋᛋ-Standortverwaltung Zimmer 7.

Ab sofort findet der Schuhtausch nur noch mittwochs von 15.00 bis 17.00 Uhr statt. Außer dieser Zeit werden Schuhe nicht getauscht. Bei dieser Gelegenheit wird nochmals darauf hingewiesen, daß die einzutauschenden Schuhe in einwandfreiem, gebrauchsfähigem Zustand sein müssen, da dieselben wieder zum Tausch herangezogen werden.

15. Sportgemeinschaft-ᛋᛋ Auschwitz.

Bei den am 18.6.44 in Kattowitz stattgefundenen Kreismeisterschaften errangen die Leichtathleten der hiesigen Sportgemeinschaft von 7 zu vergebenden 5 Meistertitel und belegten außerdem 5 mal den 2. und 3 mal den 3. Platz, so daß sie sich damit zur Teilnahme an den oberschlesischen Gaumeisterschaften qualifizierten.

Kreismeister wurden:

ᛋᛋ-Uscha. Winter	– Standortverwaltung	im Kugelstoß mit	12,56 m
		im Diskuswurf "	37,50 m
		im Speerwurf "	49,60 m
ᛋᛋ-Uscha. Achtelik	– 4. Kompanie KL Au.I	im Weitsprung "	6,18 m
ᛋᛋ-Uscha. Eberle	– Standortverwaltung	im Hammerwurf "	40,96 m

Diesen Vertretern der Sportgemeinschaft-ᛋᛋ Auschwitz spreche ich für ihre ausgezeichneten Leistungen meine besondere Anerkennung aus.

16. Diebstahl.

Am 14.6.44 wurde im Bereich des KL Au.II bei Gleis 21 West das Dienstfahrrad Nr. 25 gestohlen.
Kennzeichen des Fahrrades: schwarzlackierter Rahmen mit grün abgesetzten Streifen, Lenker mit eingestanzten Zeichen "ZB 25", Fabrikmarke und -nummer Zbrojowka 19382, Pedalenzahnrad weist Buchstaben "SCZ" auf.
Zweckdienliche Angaben sind an den Gerichts-ᛋᛋ-Führer zu richten.

17. Besprechung für die Einheitsführer.

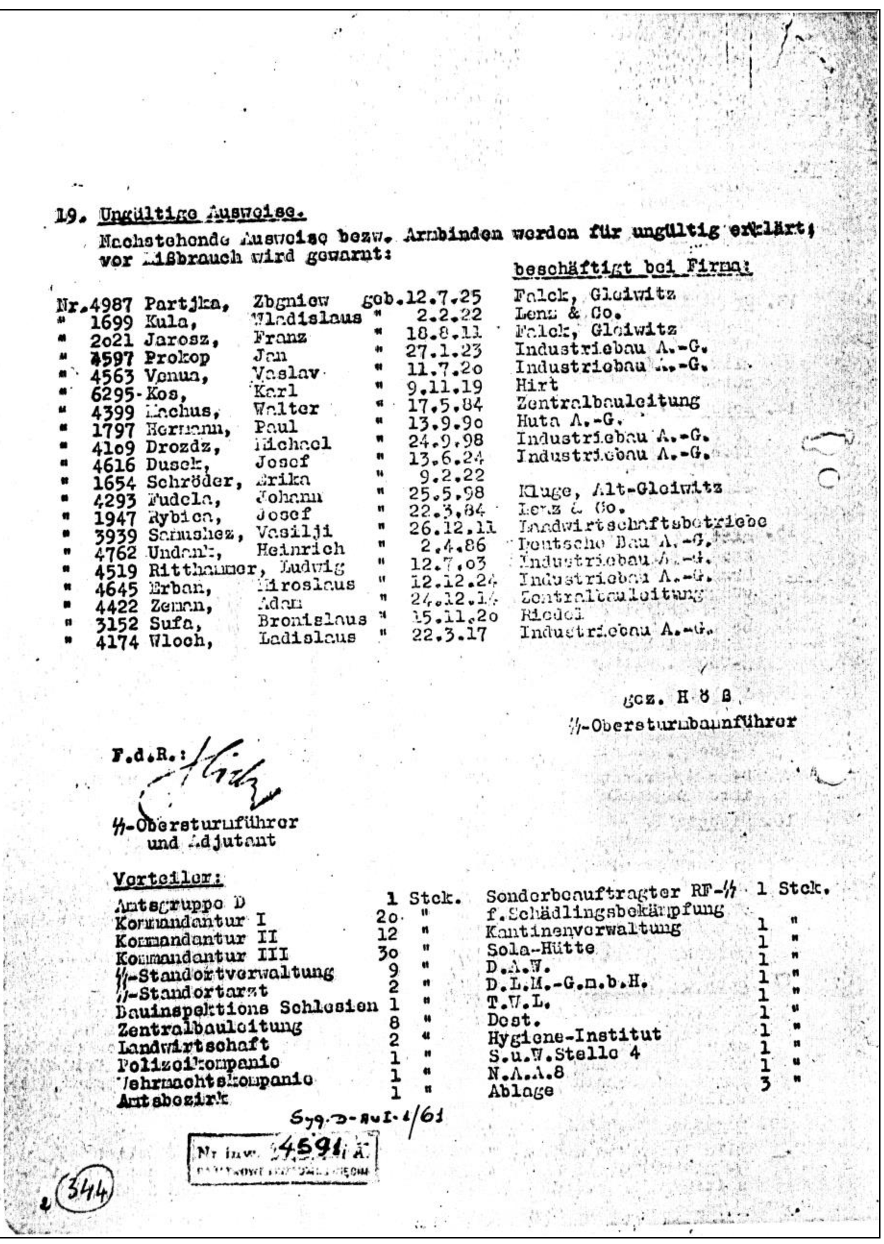
Am Freitag, den 30.6.1944, 20.30 Uhr, findet für sämtliche Einheitsführer des ᛋᛋ-Standortes Auschwitz, der Kommandanturen I, II und III sowie der Dienststellen (ᛋᛋ-Standortverwaltung, Bauinspektion "Schlesien") eine Besprechung über aktuelle Fragen der Schulung und die Erläuterung des neuen Schulungsplanes statt. Sämtliche Einheitsführer haben daran teilzunehmen.

18. Jagdscheininhaber der Waffen-ᛋᛋ.

T. Alle Einheiten und Dienststellen melden bis 30.6.44 sämtliche ᛋᛋ-Angehörige, die im Besitze eines Jagdscheines sind, unter gleichzeitiger Angabe, um den wievielten Jagdschein es sich handelt.

(343)

Fortsetzung



19. Ungültige Ausweise.

Nachstehende Ausweise bezw. Armbinden werden für ungültig erklärt; vor Mißbrauch wird gewarnt:

					beschäftigt bei Firma:
Nr.	4987	Partjka,	Zbgniew	geb. 12.7.25	Falck, Gleiwitz
"	1699	Kula,	Wladislaus	" 2.2.22	Lenz & Co.
"	2o21	Jarosz,	Franz	" 18.8.11	Falck, Gleiwitz
"	4597	Prokop	Jan	" 27.1.23	Industriebau A.-G.
"	4563	Venua,	Vaslav	" 11.7.2o	Industriebau A.-G.
"	6295	Kos,	Karl	" 9.11.19	Hirt
"	4399	Machus,	Walter	" 17.5.84	Zentralbauleitung
"	1797	Hermann,	Paul	" 13.9.9o	Huta A.-G.
"	41o9	Drozdz,	Michael	" 24.9.98	Industriebau A.-G.
"	4616	Dusek,	Josef	" 13.6.24	Industriebau A.-G.
"	1654	Schröder,	Erika	" 9.2.22	
"	4293	Fudela,	Johann	" 25.5.98	Kluge, Alt-Gleiwitz
"	1947	Rybica,	Josef	" 22.3.84	Lenz & Co.
"	3939	Samushez,	Vasilji	" 26.12.11	Landwirtschaftsbetriebe
"	4762	Undank,	Heinrich	" 2.4.86	Deutsche Bau A.-G.
"	4519	Ritthammer,	Ludwig	" 12.7.o3	Industriebau A.-G.
"	4645	Erban,	Miroslaus	" 12.12.24	Industriebau A.-G.
"	4422	Zeman,	Adam	" 24.12.14	Zentralbauleitung
"	3152	Sufa,	Bronislaus	" 15.11.2o	Riedel
"	4174	Wloch,	Ladislaus	" 22.3.17	Industriebau A.-G.

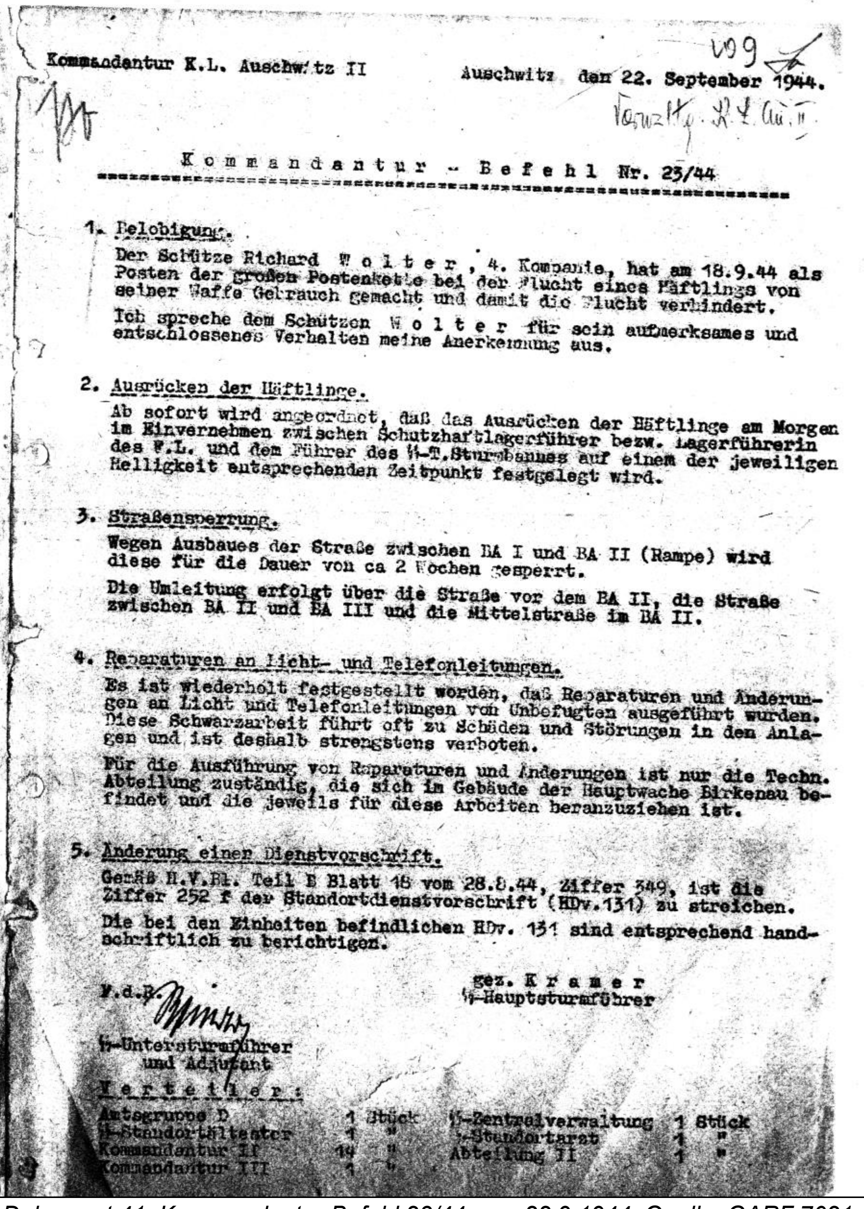
gez. H ö ß
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.: [signature]
SS-Obersturmführer
und Adjutant

Verteiler:

Amtsgruppe D	1	Stck.	Sonderbeauftragter RF-SS f. Schädlingsbekämpfung	1	Stck.
Kommandantur I	2o	"	Kantinenverwaltung	1	"
Kommandantur II	12	"	Sola-Hütte	1	"
Kommandantur III	3o	"	D.A.W.	1	"
SS-Standortverwaltung	9	"	D.L.M.-G.m.b.H.	1	"
SS-Standortarzt	2	"	T.W.L.	1	"
Bauinspektions Schlesien	1	"	Dest.	1	"
Zentralbauleitung	8	"	Hygiene-Institut	1	"
Landwirtschaft	2	"	S.u.W.Stelle 4	1	"
Polizeikompanie	1	"	N.A.A.8	1	"
Wehrmachtskompanie	1	"	Ablage	3	"
Amtsbezirk	1	"			

Fortsetzung



Kommandantur K.L. Auschwitz II

Auschwitz den 22. September 1944.

Kommandantur - Befehl Nr. 23/44

1. Belobigung.

Der Schütze Richard W o l t e r , 4. Kompanie, hat am 18.9.44 als Posten der großen Postenkette bei der Flucht eines Häftlings von seiner Waffe Gebrauch gemacht und damit die Flucht verhindert.

Ich spreche dem Schützen W o l t e r für sein aufmerksames und entschlossenes Verhalten meine Anerkennung aus.

2. Ausrücken der Häftlinge.

Ab sofort wird angeordnet, daß das Ausrücken der Häftlinge am Morgen im Einvernehmen zwischen Schutzhaftlagerführer bezw. Lagerführerin des F.L. und dem Führer des SS-T.Sturmbannes auf einem der jeweiligen Helligkeit entsprechenden Zeitpunkt festgelegt wird.

3. Straßensperrung.

Wegen Ausbaues der Straße zwischen BA I und BA II (Rampe) wird diese für die Dauer von ca 2 Wochen gesperrt.

Die Umleitung erfolgt über die Straße vor dem BA II, die Straße zwischen BA II und BA III und die Mittelstraße im BA II.

4. Reparaturen an Licht- und Telefonleitungen.

Es ist wiederholt festgestellt worden, daß Reparaturen und Änderungen an Licht und Telefonleitungen von Unbefugten ausgeführt wurden. Diese Schwarzarbeit führt oft zu Schäden und Störungen in den Anlagen und ist deshalb strengstens verboten.

Für die Ausführung von Reparaturen und Änderungen ist nur die Techn. Abteilung zuständig, die sich im Gebäude der Hauptwache Birkenau befindet und die jeweils für diese Arbeiten heranzuziehen ist.

5. Änderung einer Dienstvorschrift.

Gemäß H.V.Bl. Teil B Blatt 18 vom 28.8.44, Ziffer 349, ist die Ziffer 252 f der Standortdienstvorschrift (HDv.131) zu streichen.

Die bei den Einheiten befindlichen HDv. 131 sind entsprechend handschriftlich zu berichtigen.

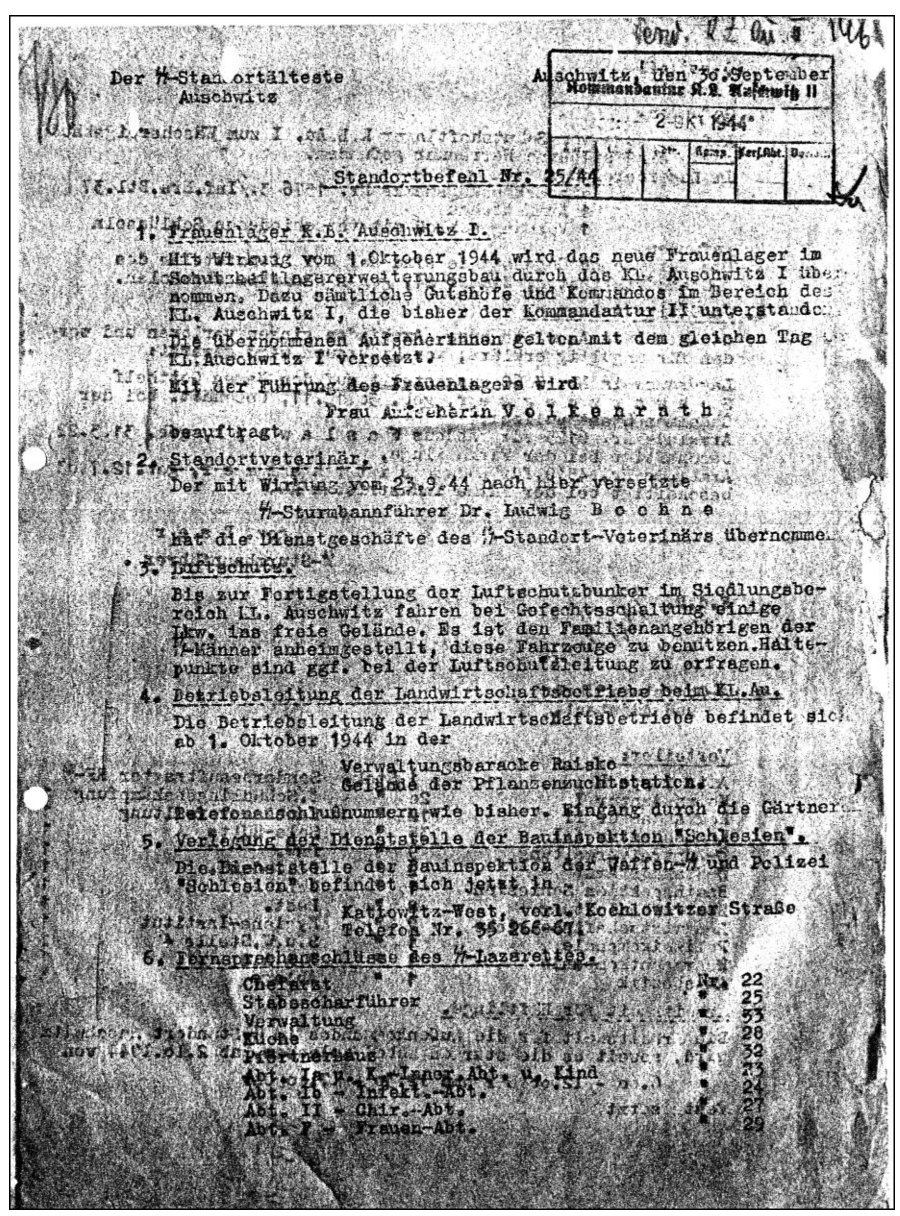
gez. K r a m e r
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.
SS-Untersturmführer
und Adjutant

Verteiler:

Amtsgruppe D	1 Stück	SS-Zentralverwaltung	1 Stück
SS-Standortältester	1 "	SS-Standortarzt	1 "
Kommandantur II	14 "	Abteilung II	1 "
Kommandantur III	1 "		

Dokument 41: Kommandantur-Befehl 23/44 vom 22.9.1944. Quelle: GARF 7021-108-54, S. 109. Nicht in Frei u.a. enthalten.



Der SS-Standortälteste
Auschwitz

Auschwitz, den 30. September
Kommandantur K.L. Auschwitz II
2. OKT. 1944

Standortbefehl Nr. 25/44

1. Frauenlager K.L. Auschwitz I.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 wird das neue Frauenlager im Schutzhaftlagererweiterungsbau durch das KL. Auschwitz I übernommen. Dazu sämtliche Gutshöfe und Kommandos im Bereich des KL. Auschwitz I, die bisher der Kommandantur II unterstanden.
Die übernommenen Aufseherinnen gelten mit dem gleichen Tag KL. Auschwitz I versetzt.
Mit der Führung des Frauenlagers wird
Frau Aufseherin V o l k e n r a t h
beauftragt.

2. Standortveterinär.

Der mit Wirkung vom 23.9.44 nach hier versetzte
SS-Sturmbannführer Dr. Ludwig B o c h n e
hat die Dienstgeschäfte des SS-Standort-Veterinärs übernommen.

3. Luftschutz.

Bis zur Fertigstellung der Luftschutzbunker im Siedlungsbereich KL. Auschwitz fahren bei Gefechtsschaltung einige Lkw. ins freie Gelände. Es ist den Familienangehörigen der SS-Männer anheimgestellt, diese Fahrzeuge zu benutzen. Haltepunkte sind ggf. bei der Luftschutzleitung zu erfragen.

4. Betriebsleitung der Landwirtschaftsbetriebe beim KL.Au.

Die Betriebsleitung der Landwirtschaftsbetriebe befindet sich ab 1. Oktober 1944 in der
Verwaltungsbaracke Raisko
Gelände der Pflanzenzuchtstation.
Telefonanschlußnummern wie bisher. Eingang durch die Gärtnerei.

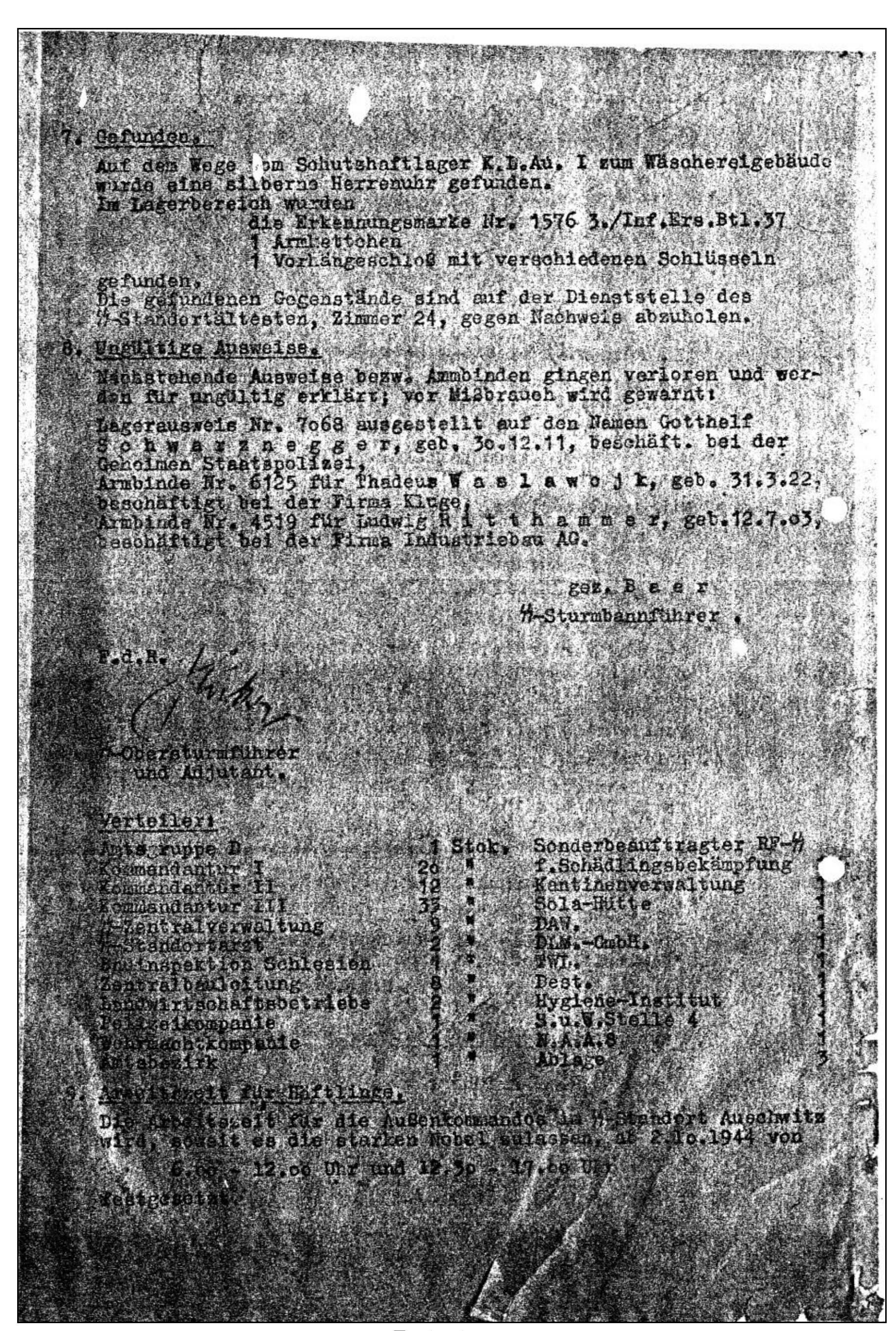
5. Verlegung der Dienststelle der Bauinspektion "Schlesien".

Die Dienststelle der Bauinspektion der Waffen-SS und Polizei "Schlesien" befindet sich jetzt in
Kattowitz-West, verl. Kochlowitzer Straße
Telefon Nr. 35 266-67.

6. Fernsprechanschlüsse des SS-Lazarettes.

Chefarzt	Nr. 22
Stabsscharführer	" 25
Verwaltung	" 33
Küche	" 28
Pförtnerhaus	" 32
Abt. Ia u. K.-Innere Abt. u. Kind	" 23
Abt. Ib - Infekt.-Abt.	" 24
Abt. II - Chir.-Abt.	" 27
Abt. V - Frauen-Abt.	" 29

Dokument 42: Standortbefehl 25/44 vom 30.9.1944. Quelle: GARF 7021-108-54, S. 146, 146a (Abschrift der Punkte 1+2 durch Jan Sehn in AGK NTN-94, S. 34). Transkript in Frei u.a., S. 496f.



7. <u>Gefunden.</u>

Auf dem Wege vom Schutzhaftlager K.L.Au. I zum Wäschereigebäude wurde eine silberne Herrenuhr gefunden.
Im Lagerbereich wurden
die Erkennungsmarke Nr. 1576 3./Inf.Ers.Btl.37
1 Armkettchen
1 Vorhängeschloß mit verschiedenen Schlüsseln
gefunden.
Die gefundenen Gegenstände sind auf der Dienststelle des SS-Standortältesten, Zimmer 24, gegen Nachweis abzuholen.

8. <u>Ungültige Ausweise.</u>

Nachstehende Ausweise bezw. Armbinden gingen verloren und werden für ungültig erklärt; vor Mißbrauch wird gewarnt:
Lagerausweis Nr. 7o68 ausgestellt auf den Namen Gotthelf S c h w a r z n e g g e r, geb. 3o.12.11, beschäft. bei der Geheimen Staatspolizei,
Armbinde Nr. 6125 für Thadeus W a s l a w o j k, geb. 31.3.22, beschäftigt bei der Firma Kluge,
Armbinde Nr. 4519 für Ludwig R i t t h a m m e r, geb. 12.7.o3, beschäftigt bei der Firma Industriebau AG.

gez. B a e r
SS-Sturmbannführer.

F.d.R.
[Unterschrift]
SS-Obersturmführer
und Adjutant.

<u>Verteiler:</u>

Amtsgruppe D	1	Stck.	Sonderbeauftragter RF-SS f.Schädlingsbekämpfung	
Kommandantur I	2o	"		
Kommandantur II	12	"	Kantinenverwaltung	1
Kommandantur III	35	"	Sola-Hütte	1
SS-Zentralverwaltung	9	"	DAW.	1
SS-Standortarzt	2	"	DLM.-GmbH.	1
Bauinspektion Schlesien	1	"	TWL.	1
Zentralbauleitung	8	"	Dest.	1
Landwirtschaftsbetriebe	2	"	Hygiene-Institut	1
Polizeikompanie	1	"	S.u.W.Stelle 4	1
Wehrmachtkompanie	1	"	N.A.A.8	1
Amtsbezirk	1	"	Ablage	3

9. <u>Arbeitszeit für Häftlinge.</u>

Die Arbeitszeit für die Außenkommandos im SS-Standort Auschwitz wird, soweit es die starken Nebel zulassen, ab 2.1o.1944 von

6.oo - 12.oo Uhr und 12.3o - 17.oo Uhr

festgesetzt.

Fortsetzung

Der ϟϟ-Standortälteste Auschwitz — Abschrift ! — Auschwitz, den 12.Okt.1944

Standortbefehl Nr. 26/44

1. In Ausübung ihres Dienstes fielen vor dem Feind getreu ihrem Eid auf den Führer am Sonnabend,den 7.10.44,

ϟϟ-Uscha. Rudolf Erler, geb.31.8.04 5./ϟϟ-T.Stuba.KL.Au I
" Willi Freese, " 30.9.21 2./ϟϟ-T.Stuba.KL Au II
" Josef Purke, " 28.2.03 1./ϟϟ-T.Stuba.KL Au II

Wir werden den gefallenen Kameraden stets ein treues Andenken bewahren.

2. Warnwoche.

Die Sicherheit des Reiches im gegenwärtigen entscheidenden Stadium des Krieges verlangt von jedem ϟϟ-Angehörigen und Gefolgschaftsmitglied unbedingte Gewissenhaftigkeit und Disziplin bei der Behandlung aller geheimzuhaltenden Vorgänge und Gegenstände.

Der Erziehung zu dieser Disziplin dient die sogenannte "Pst" Aktion,die im Rahemn einer Warnwoche am 16.10.44 beginnt.Allen Einheiten,Dienststellen und Abteilungen gehen hierfür Warnzettel zu,die in folgender Weise anzubringen sind:

a) die großen und mittleren Warnzettel an gut sichtbaren,in die Augen springenden Stellen der ϟϟ-eigenen Dienst-und Arbeitsräume,Hallen,Flure,Kantinen,Friseurstuben usw.

b) die kleinen und kleinsten Warnzettel an Fernsprech-und anderen Nachrichtenapparaten,Schreibmaschinen,usw.

Die Warnzettel sind ab 15.10.44 schlagartig innerhalb von 24 Stunden anzubringen.Die zur Verteilung kommenden Zettel sind sinnvoll zu verwenden und restlos aufzubrauchen.
Während der Warnwoche sind durch die Führer der Einheiten und Dienststellenleiter laufende Belehrungen über die Gefahren des leichtsinnigen Schwatzens durchzuführen.Dabei ist darauf hinzuweisen,daß die Schweigepflicht in erster Linie für die ϟϟ-Angehörigen selbst gilt.-Jedem Schwätzer ist in dieser Woche mit dem Warnwort "Pst" entgegenzutreten. Wenn vom Beginn dieser "Pst"-Aktion zehn Prozent aller ϟϟ-Angehörigen und Gefolgschaftsmitgliede: die anderen neunzig Prozent mit dem Worte "Pst" warnen und die Bedeutung dieses Wortes verstanden wird,nämlich
"Achtung,Feind hört mit! Schwatz nicht! S c h w e i g e !"
dann hat die Aktion ihre Aufgabe erfüllt.
Es ist dafür Sorge zu tragen,daß am 16.10.44 die erste Belehrung erfolgt und die Angehörigen der Einheiten und Dienststellen über den.Sinn der Warnzettel aufgeklärt werden.

3. Anforderung von Kraftfahrzeugen.

Wiederholte Feststellungen haben gezeigt,daß Fahrzeuge für Überlandfahrten für Sonntage angefordert werden,die Fahrten aber nicht zustande kommen,weil die Sachbearbeiter übersehen hatten, daß die Fahrzeuge für einen Sonntag angefordert wurden.Die Überlandfahrer verloren durch die unüberlegte Anforderung ihren Ruhetag,die Fahrzeuge wurden umsonst fahrbereit gemacht und verbrauchten unnötig Tankholz.
Diese Unachtsamkeit muß unter allen Umständen ausgemerzt werden. Die Abteilungen haben bei Ausstellung der Kraftfahrzeuganforderung

364

Dokument 43: Standortbefehl 26/44 vom 12.10.1944. Quelle: APMO D-AuI-1, S. 364 (nur die erste von drei Seiten; auch in schlechter Qualität in RGVA 502-1-25, S. 176f.). Transkript in Frei u.a., S. 499-501.

Verwaltung K.L. Au. II

Kommandantur K.L. Auschwitz II   Auschwitz, den 9. November 1944.

Kommandantur-Befehl Nr. 27/44

1. Beförderungen:
Mit Wirkung vom 9.11.1944 wurden befördert:
SS-Untersturmführer d.R. Hans Schindler, SS-Nr.300 975
zum SS-Obersturmführer d.R.,
SS-Standartenoberjunker d.R. Klaus Petereit, SS-Nr.454 345
zum SS-Untersturmführer d.R.

2. Urlaubsgesuche.
Zu jedem Urlaubsgesuch ist künftig das Soldbuch mit vorzulegen.

3. Scheinwerfer.
Ich habe wiederholt festgestellt, daß Batterien für Scheinwerfer auf den Türmen gekippt und als Sitzgelegenheit benutzt werden Dadurch werden die Batterien und somit die Scheinwerfer unbrauchbar.
Ich verbiete eine solche Handlungsweise auf den Türmen und werde Zuwiderhandelnde zur Bestrafung heranziehen.
Die Posten der Nachtwache sind hierüber eingehend zu belehren.

4. Rattenbekämpfung.
In der Zeit vom 7.11. bis auf weiteres findet im Bereich des KL. Auschwitz II eine Rattenvertilgungsaktion statt.
Die Köder sind in Bonbonform in dünnem, rotem Papier eingewickelt und rings um sämtliche Baracken und Gebäude ausgelegt.
Kinder und Kleintiere müssen von diesen Ködern ferngehalten werden Es wird gewarnt, diese Bonbons aufzuheben, da sie giftig und gesundheitschädigend sind.
Sämtliche SS-Angehörige und Häftlinge sind hierüber zu belehren.

5. Allgemeine-Heeresmitteilungen vom 7.10.44
Auf die Ziffern
533 Einführung des neuen Wehrmachtreisescheines und Wehrmachtmarschausweises,
538 Beurlaubungen nach Oberkrain, Untersteiermark und Alt-Kärnten,
539) 540) Änderung der H.Dv. 131
542 Einstellung der Arbeiten an der Rüstungsfacharbeiter - Zentralkartei,
wird besonders hingewiesen.

F.d.R.   gez. Kramer
SS-Hauptsturmführer

SS-Obersturmführer
und Adjutant

Verteiler im Entwurf.

Dokument 44: Kommandantur-Befehl 27/44 vom 9.11.1944. Quelle: GARF 7021-108-54, S. 102. Nicht in Frei u.a. enthalten.

Verhandlung

über die Verpflichtung des SS- Schützen Anton Wessenhöfner
(Vor- und Zuname)

Ich wurde am 7. Dez. 43 durch SS-Hauptsturmführer Schumann
(Dienstgrad und Name des Führers)
über meine Pflichten im allgemeinen, insbesondere über die Verpflichtung belehrt, dass ich über Angelegenheiten, die mir vermöge meines Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren habe.

Ich wurde ferner darüber belehrt, dass die Pflicht, Dienstgeheimnisse zu wahren, auch nach meinem späteren Ausscheiden aus der SS fortbesteht.

Ich bin mir bewusst, dass ich mich eines Ungehorsams gegen einen Dienstbefehl schuldig mache, und ich weiss auch, dass ein Verstoss gegen diesen Befehl Landesverrat bedeutet.

Weiter ist mir bekannt, dass nur der Führer allein über Leben und Tod eines Staatsfeindes entscheidet. Kein SS-Angehöriger und kein zum Dienst in der Waffen-SS Verpflichteter ist daher berechtigt, Hand an einen Staatsfeind zu legen oder ihn körperlich zu misshandeln. Bestraft wird der Häftling nur durch den Kommandanten. Ebenso werden in den KL. durchzuführende Exekutionen nur auf Befehl des Reichsführers-SS und den von ihm damit beauftragten SS-Führern durchgeführt.

Ich gebe auf Handschlag nachstehende Erklärung ab:
„Ich gelobe an Eides Statt, dass ich meine dienstlichen Obliegenheiten im Konzentrationslager Auschwitz stets pünktlich und gewissenhaft verrichten und das Dienstgeheimnis wahren werde."

Zur Bestätigung dieses Verpflichtungsaktes unterzeichne ich nach Verlesung diese Verhandlung.

Auschwitz, den 8. Dezember 1943.

Anton Wessenhöfner
(Vor- und Zuname)

SS Schütze
(Dienstgrad)

Dokument 45: "Verpflichtung" des SS-Schützen Anton Wessenhöfner vom 8.12.1943 zur Wahrung von Dienstgeheimnissen, zum Gehorsam und insbesondere zur Unterlassung jedweder Häftlingsmisshandlung. Quelle: RGVA 502-4-50, S. 3. Nicht in Frei u.a. enthalten.

Der SS-Standortarzt
A u s c h w i t z.
S/Az: 14 h (KL)/7.43/Dr.W/Ri.

Auschwitz, den 6.7.43

17

Betreff: Misshandlung des Häftl. 115385, Richard Jedrzejkiewicz
Bezug: Meldung des Lagerarztes Buna vom 5.7.43
Anlagen: keine

Kommandantur
Tgb. Nr. 1402 — 8. Juli 1943

An den
1. Schutzhaftlagerführer KL
A u s c h w i t z.

Der Lagerarzt Buna meldet dem SS-Standortarzt Auschwitz, dass der Häftling 115385, Richard J e d r z e j k i e w i c z mit Haematomen am linken Auge, auf der Kopfhaut, Kontusion des linken Handrückens und Striemen auf dem Gesäss in den HKB eingeliefert wurde.

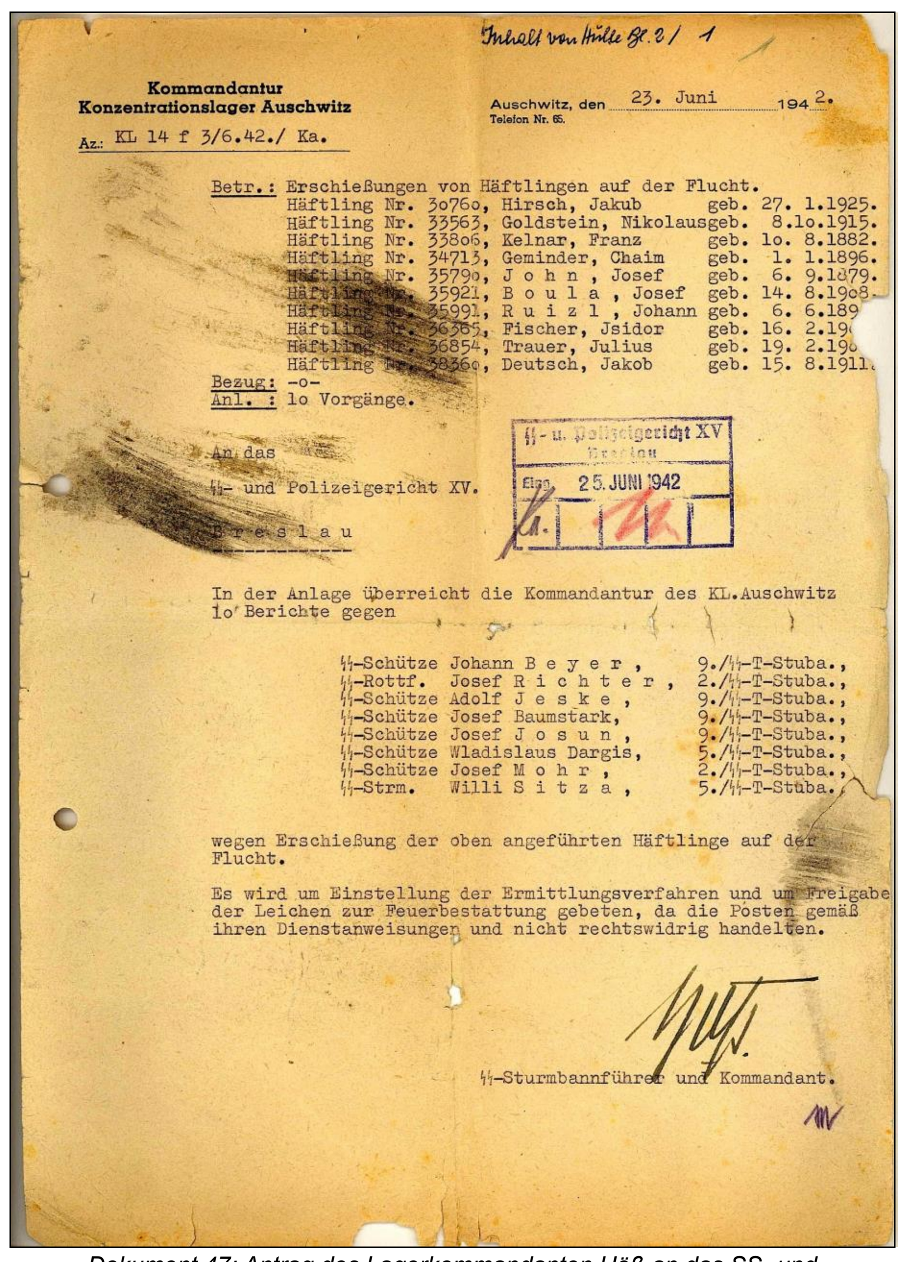
J. wurde vom Blockältesten des Blockes 24 (Buna), Häftl. 113932 Otto Osterloh mit einem Gummischlauch misshandelt.

Der SS-Standortarzt Auschwitz bittet um Untersuchung und Bestrafung des Schuldigen.

Nachrichtlich an:
Kommandant KL Au.
Abteilung III a

Der SS-Standortarzt
A u s c h w i t z:
[signature]
SS-Hauptsturmführer

Dokument 46: Dr. Wirths' Meldung einer Häftlingsmisshandlung durch einen anderen Häftling zwecks Bestrafung des Schuldigen. Quelle: RGVA 502-1-65, S. 63. Nicht in Frei u.a. enthalten.



Inhalt von Hülle Bl. 2 / 1

Kommandantur
Konzentrationslager Auschwitz

Az.: KL 14 f 3/6.42./ Ka.

Auschwitz, den 23. Juni 1942.
Telefon Nr. 65.

Betr.: Erschießungen von Häftlingen auf der Flucht.
Häftling Nr. 30760, Hirsch, Jakub geb. 27. 1.1925.
Häftling Nr. 33563, Goldstein, Nikolaus geb. 8.10.1915.
Häftling Nr. 33806, Kelnar, Franz geb. 10. 8.1882.
Häftling Nr. 34713, Geminder, Chaim geb. 1. 1.1896.
Häftling Nr. 35790, J o h n , Josef geb. 6. 9.1879.
Häftling Nr. 35921, B o u l a , Josef geb. 14. 8.1908.
Häftling Nr. 35991, R u i z l , Johann geb. 6. 6.189
Häftling Nr. 36365, Fischer, Jsidor geb. 16. 2.19
Häftling Nr. 36854, Trauer, Julius geb. 19. 2.19
Häftling Nr. 38360, Deutsch, Jakob geb. 15. 8.1911.
Bezug: -o-
Anl. : 10 Vorgänge.

An das
SS- und Polizeigericht XV.
B r e s l a u

SS- u. Polizeigericht XV
Breslau
Eing. 25. JUNI 1942

In der Anlage überreicht die Kommandantur des KL.Auschwitz 10 Berichte gegen

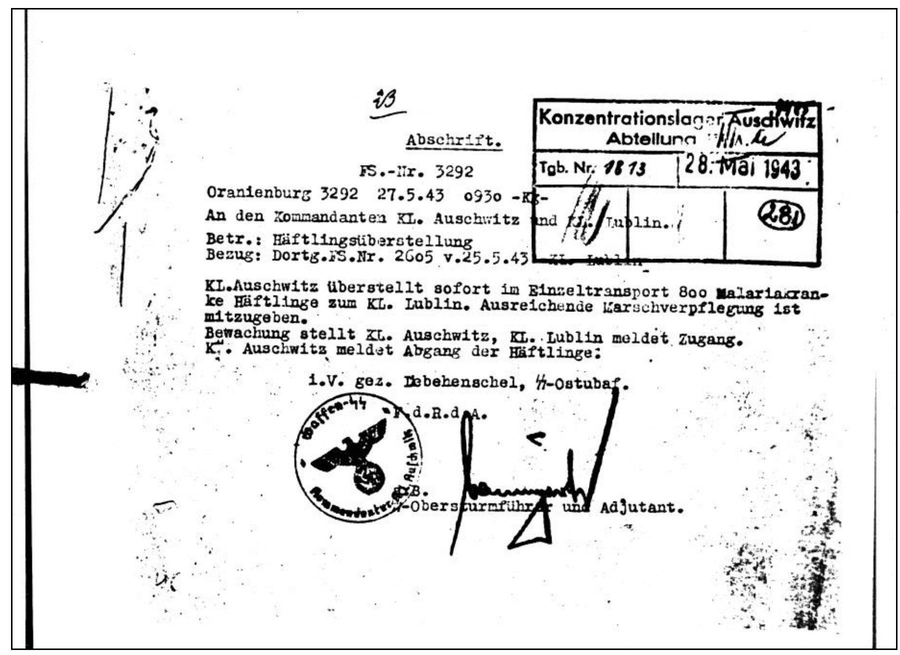
SS-Schütze Johann B e y e r , 9./SS-T-Stuba.,
SS-Rottf. Josef R i c h t e r , 2./SS-T-Stuba.,
SS-Schütze Adolf J e s k e , 9./SS-T-Stuba.,
SS-Schütze Josef Baumstark, 9./SS-T-Stuba.,
SS-Schütze Josef J o s u n , 9./SS-T-Stuba.,
SS-Schütze Wladislaus Dargis, 5./SS-T-Stuba.,
SS-Schütze Josef M o h r , 2./SS-T-Stuba.,
SS-Strm. Willi S i t z a , 5./SS-T-Stuba.,

wegen Erschießung der oben angeführten Häftlinge auf der Flucht.

Es wird um Einstellung der Ermittlungsverfahren und um Freigabe der Leichen zur Feuerbestattung gebeten, da die Posten gemäß ihren Dienstanweisungen und nicht rechtswidrig handelten.

SS-Sturmbannführer und Kommandant.

Dokument 47: Antrag des Lagerkommandanten Höß an das SS- und Polizeigericht Breslau zur Einstellung von Strafverfahren wegen Tötungsdelikten durch SS-Wachmänner in Auschwitz, die Häftlinge auf der Flucht erschossen hatten. Quelle: Fritz Bauer Institut (Hg.), Bildteil, Dokument 77. Nicht in Frei u.a. enthalten.



Konzentrationslager Auschwitz
Abteilung
Tgb. Nr. 1813 28. Mai 1943

Abschrift.

FS.-Nr. 3292
Oranienburg 3292 27.5.43 0930 -
An den Kommandanten KL. Auschwitz und KL. Lublin.
Betr.: Häftlingsüberstellung
Bezug: Dortg.FS.Nr. 2605 v.25.5.43

KL.Auschwitz überstellt sofort im Einzeltransport 800 Malariakranke Häftlinge zum KL. Lublin. Ausreichende Marschverpflegung ist mitzugeben.
Bewachung stellt KL. Auschwitz, KL. Lublin meldet Zugang.
KL. Auschwitz meldet Abgang der Häftlinge.

i.V. gez. Liebehenschel, SS-Ostubaf.

F.d.R.d.A.

SS-Obersturmführer und Adjutant.

Dokument 48: Abschrift eines Fernschreibens des KL Auschwitz an das KL Majdanek vom 27.5.1943 bezüglich der Verlegung von 800 Malariakranken von Auschwitz nach Majdanek. Quelle: APMO D-AuI-3a/283, S. 306. Nicht in Frei u.a. enthalten.

Kommandantur
Arbeitserziehungslager Birkenau

105

Birkenau, den 8. 6. 1944

Entlassungsschein

Der Kristian Jan, geb. am 40 Jahre alt
in Slotnia, war in der Zeit
vom 3.5.1944 bis 8.6.1944 in einem Arbeitserziehungslager
untergebracht.
Die Entlassung erfolgte am 8.6.1944

Auflage:
Sie haben sich sofort beim Arbeitsamt, Auschwitz O/S
zu melden. (lt.Verfg.Stapo Kattowitz O/S
zwecks Neuvermittlung)

Der Lagerkommandant:
I. A.
(Schurz)
SS-Untersturmführer

SS Hauptsturmführer Kimmstz ... SS-Hpst.

Kommandantur
des Konzentrationslagers
Auschwitz II

Auschwitz den 29.6.1944

190

Entlassungsschein

Die Kimstacz Janina, geb. am 19.8.1921
in Odensee, war in der Zeit
vom 25.1.1943 bis 29.6.1944 in einem Konzentrationslager untergebracht.
Die Entlassung erfolgte am: 29.6.1944
Seine Führung war:

Auflage:
Sie haben sich bis auf Widerruf jeden ./. Werktag
bei der Ortspolizeibehörde Ihres Wohnortes und sofort
beim Arbeitsamt
in Auschwitz O/S
zu melden. (lt.Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes)

Der Lagerkommandant:
SS-Hauptsturmführer.

Dokument 49: Entlassungsscheine von Jan Kristian (oben) und Janina Kimstacz (darunter) aus dem Arbeitserziehungslager Auschwitz vom 8. bzw. 29.6.1944 während des vermeintlichen Höhepunkts der behaupteten Ermordung der ungarischen Juden. Quelle: RGVA 502-1-436, S. 105 & 190. Nicht in Frei u.a. enthalten.

Aufstellung

über die zur Durchführung der
Sondermaßnahme im K.G.L. notwendigen Baracken.

	R.A.D. Baracken	Schweizer Baracken	Luftwaffen-baracken	Pferdestall-baracken
Bauabschnitt III. (Häftlingslazarett)				
Pflegerbaracken		9		
Apotheke		1		
Küchenbaracken 5 x 3	15			
2 x 2	4			
Blockführerbaracken	6			
Entwesungsbaracken				6
Wäschereibaracken				6
Vorrätebaracken			2	7
Spezialbaracke 6a (Frisch Operierte)			4	
Spezialbaracke 6b (Schwere Innere)			4	
Spezialbaracke 2 (Röntgen- und Behandlung)			2	
Spezialbaracke 1 (Chirurgische)			2	
Baracken für Normalkranke			111	
Kammerbaracken			4	
Truppenlazarett				
Normalkrankenbaracken			2	
Zusammen:	25	1o	131	19
Vorhanden sind:	25	1o	89	9
Anzufordern sind:	—	—	42	1o

Aufgestellt:
Auschwitz, den 11. Juni 1943.
Ja/L.

Dokument 50: Auflistung der für das Häftlingslazarett im Bauabschnitt III von Auschwitz-Birkenau benötigten Baracken vom 11.6.1943. Quelle: RGVA 502-1-79, S. 100. Nicht in Frei u.a. enthalten.

Auschwitz O/S., den 9. April 1943.

Verzeichnis sämtlicher beim Lager beschäftigten Baufirmen.

Baustelle Auschwitz

1. Firma Baugeschäft A n h a l t , Berlin SW 11, Schönebergerstr. 13.
2. " Friedrich B o o s , Köln-Bickendorf, Helmholtzstr. 65/67.
3. " Carl B r a n d t , Halle/Saale, Platz der SA 10.
4. " Continentale Wasserwerksgesellschaft GmbH, Berlin-Charlottenburg Hardenbergstr. 1.
5. Deutsche Bau-AG., Breslau, Charlottenstr. 54/56.
6. " Carl F a l k , Gleiwitz O/S., Gustav Freitag Allee 13.
7. " Wilhelm G o t t s c h l i n g , Baumeister, Liegnitz O/S.
8. " Hermann H i r t Nachf., Breslau 13, Augustastr. 147
9. " H u t a AG., Kattowitz O/S., Friedrichstr. 19
10. " J n d u s t r i e - B a u AG., Bielitz O/S., Elisabethstr. 21
11. " Alfred K e i l , Baugeschäft, Gleiwitz O/S., Teucherstr. 10.
12. " Josef K l u g e , Baugeschäft, Alt - Gleiwitz O/S.
13. " Jng. R. K o e h l e r , Bauunternehmung, Myslowitz O/S.
14. " Schlesische Jndustriebau Lenz u. Co.-AG., Kattowitz O/S, Grundmannstr. 23
15. " L e p s k i u. C o . Bunzlau O/S., Löwenbergerstr. 24/25.
16. " Fritz N i e g e l , Ofenbaugeschäft, Beuthen O/S., Stefanstr. 6
17. " Friedrich P e t e r s e n , Berlin - Pankow, Görstr. 47 a
18. " Helmut P r e s t e l , Sosnowitz O/S., Schoppinitzerstr. 3.
19. " R i e d e l u. S o h n , Bielitz O/S. Brückenstr. 1
20. " Franz S p i r r a , Oppeln - Wilhelmsthal O/S., Hafnestr. 24.
21. " Jng. Richard ~~S t r a u c h , Werchow b/Galau N.L. Postschließf. 5~~
22. " Zweigstelle Krakau, Alte Weichselstr
22. " T o p f u. S ö h n e , Erfurt , Dreisestr. - Postschließfach 55 22 8
23. " T r i t o n , Tiefbau, Kattowitz O/S., den Königshüttestr. 87
24. " Walter W a g n e r , Gleiwitz O/S., Grüne Waldstr. 7
25. " Hans W o d a k , Bauingenieur u. Brunnenbaumstr., Beuthen O/S.
26. " R i c h t e r , Debica , Generalgouvernement
27. " G o d z i k , Carl - K.G., Gleiwitz O/S, Miethe Allee 6, Postschließfach 59
28. " Richard R e c k m a n n , Kottbus, Filiale Myslowitz O/S, Hermann Göringstr. 7.
29. " H e r s e l , Ullersdorf über Lauban.

Dokument 51: Verzeichnis der im KL Auschwitz am 9.4.1943 tätigen zivilen Baufirmen: 29 an der Zahl. Quelle: RGVA 502-1-96a, S. 39. Nicht in Frei u.a. enthalten.

Aufstellung über in der Woche vom 4.4.-10.4.43.
geleisteten Pumpenstunden mittels Handpumpen.

52

Am 5.4. zwei Pumpen = 21 Stunden.150 Ø Leitung.Krem2. Grundwasser.
" 6.4. " " = 21 " . " " " " " .
" 7.4. " " = 21 " .150 Ø Leit. Krem 2 u. Bauabschnitt II
" 8.4. " " = 21 " . " " " "
" 9.4. eine Pumpe = 10½ " .150 Ø Leitung. Krem.2.Grundwasser.
" 9.4. " " = 10½ " .Bauabschnitt II.Teil I. "
" 9.4. " " = 10½ " . K.L. Haus der Waffen S.S. Undichter Kanal
" 10.4. " " = 10½ " . 150 Ø Leitung. Krem. 2. Grundwasser
" 10.4. " " = 10½ " . Bauabschnitt II. Teil I. " "
" 10.4. " " = 10½ " . K.L. Haus der Waffen S.S. Undichter Kanal

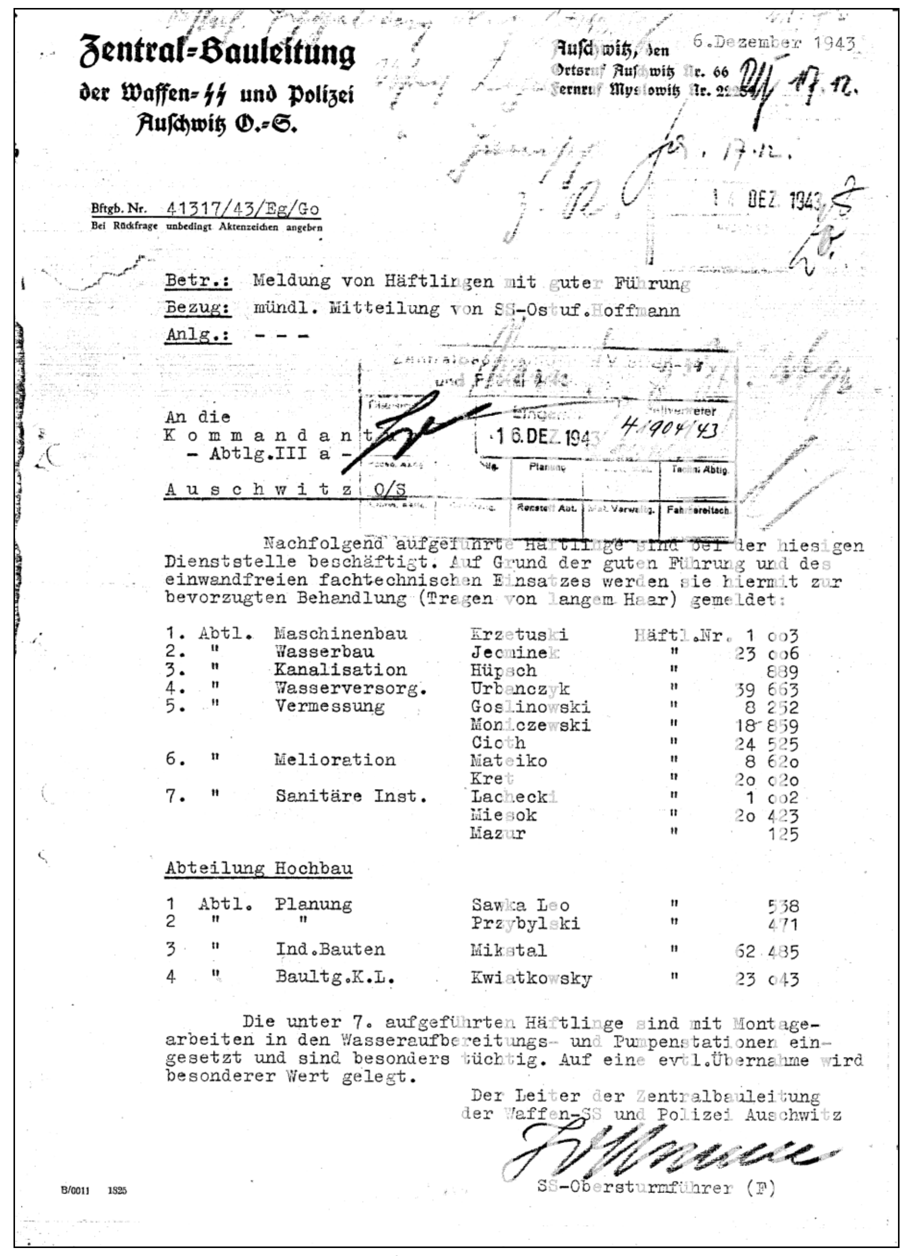
147

Vorstehende Aufstellung bestätigt
Auschwitz den 15 April 1943.

Bauleitung Firma

Continentale Wasserwerks-Ges. m.b.H.
Bln.-Charlottenburg, Hardenbergstr. 1
Baustelle

Dokument 52: Aufstellung der von Häftlingen geleisteten Pumpenstunden zur Trockenlegung bzw. -haltung der Baugruben für die halbunterirdischen Leichenkeller der Krematorien II und III in Birkenau. Quelle: RGVA 502-1-157, S. 52. Nicht in Frei u.a. enthalten.



Zentral-Bauleitung
der Waffen-SS und Polizei
Auschwitz O.-S.

Auschwitz, den 6.Dezember 1943
Ortsruf Auschwitz Nr. 66
Fernruf Myslowitz Nr. 22

Bftgb. Nr. 41317/43/Eg/Go
Bei Rückfrage unbedingt Aktenzeichen angeben

16. DEZ. 1943

Betr.: Meldung von Häftlingen mit guter Führung
Bezug: mündl. Mitteilung von SS-Ostuf. Hoffmann
Anlg.: - - -

An die
Kommandantur
- Abtlg.III a -
Auschwitz O/S

Eingang 16. DEZ. 1943 4/904/43

Nachfolgend aufgeführte Häftlinge sind bei der hiesigen Dienststelle beschäftigt. Auf Grund der guten Führung und des einwandfreien fachtechnischen Einsatzes werden sie hiermit zur bevorzugten Behandlung (Tragen von langem Haar) gemeldet:

1. Abtl.	Maschinenbau	Krzetuski	Häftl.Nr.	1 003
2. "	Wasserbau	Jedminek	"	23 006
3. "	Kanalisation	Hüpsch	"	889
4. "	Wasserversorg.	Urbanczyk	"	39 663
5. "	Vermessung	Goslinowski	"	8 252
		Monczewski	"	18 859
		Cioch	"	24 525
6. "	Melioration	Mateiko	"	8 620
		Kret	"	20 020
7. "	Sanitäre Inst.	Lacheckl	"	1 002
		Miesok	"	20 423
		Mazur	"	125

Abteilung Hochbau

1 Abtl.	Planung	Sawka Leo	"	538
2 "	"	Przybylski	"	471
3 "	Ind.Bauten	Mikstal	"	62 485
4 "	Baultg.K.L.	Kwiatkowsky	"	23 043

Die unter 7. aufgeführten Häftlinge sind mit Montagearbeiten in den Wasseraufbereitungs- und Pumpenstationen eingesetzt und sind besonders tüchtig. Auf eine evtl.Übernahme wird besonderer Wert gelegt.

Der Leiter der Zentralbauleitung
der Waffen-SS und Polizei Auschwitz

SS-Obersturmführer (F)

B/0011 1825

Dokument 53: Meldung von Häftingen zwecks Belohung (Zulassung langer Haare) wegen guter Führung. Quelle: RGVA 502-1-256, S. 121. Nicht in Frei u.a. enthalten.

Bibliographie

– Aynat, Enrique, “Die Sterbebücher von Auschwitz: Statistische Daten über die Sterblichkeit der 1942 aus Frankreich nach Auschwitz deportierten Juden,” *Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung*, Jg. 2, Nr. 3, 1998, 188-198.
– Bäcker, Knud, “‘Ein Kommentar ist an dieser Stelle überflüssig’”, *Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung*, Jg. 2, Nr. 2, 1998, S. 120-129.
– Bartosik, Igor, Łukasz Martyniak, Piotr Setkiewicz, *The Beginnings of the Extermination of Jews in KL Auschwitz in the Light of the Source Materials* (Auschwitz: Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau, 2014).
– Benz, Wolfgang (Hg.), Dimension des Völkermords (Munich: Oldenbourg 1991).
– Bongen, Robert 2015a, “Plattform für Holocaust-Leugner?”, ARD *Panorama*, 23.04.2015, 21:45 Uhr; https://daserste.ndr.de/panorama/aktuell/Plattform-fuer-Holocaust-Leugner,holocaustleugner100.html.
– Bongen, Robert 2015b, “‘Da kann man eigentlich nur den Kopf schütteln’”; https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2017/Da-kann-man-eigentlich-nur-Kopf-schuetteln,frei114.html.
– Bongen, Robert, Julian Feldmann, “Wohltäter Hitler: Besuch bei Auschwitz-Leugnern”, ARD *Panorama*, 23.04.2015, 21:45 Uhr; https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2015/holocaustleugner102_page-1.html.
– Czech, Danuta, 1959, “Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau”, *Hefte von Auschwitz*, Nr. 3, Staatliches Museum Auschwitz, 1960.
– Czech, Danuta, 1989, *Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau 1939-1945* (Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Verlag, 1989).
– Feldmann, Julian, “Holocaust-Leugnerin Haverbeck verurteilt”, ARD *Panorama*, Meldungen, 12.11.2015, 13:53 Uhr;

https://daserste.ndr.de/panorama/aktuell/Holocaust-Leugnerin-Haverbeck-verurteilt-,holocaustleugner118.html.
- Frei, Norbert, Thomas Grotum, Jan Parcer, Sybille Steinbacher, Bernd C. Wagner (Hg.), *Standort- und Kommandanturbefehle des Konzentrationslagers Auschwitz 1940-1945* (*Darstellungen und Quellen zur Geschichte von Auschwitz*. Band 1; München: K.G. Saur, 2000).
- Friedlander, Henry, *The Holocaust*, Bd. 12: “The ‘Final Solution’ in the Extermination Camps and the Aftermath” (New York: Garland, 1982).
- Fritz Bauer Institut, Staatliches Museum Auschwitz (Hg.). *Der Auschwitz-Prozess: Tonbandmitschnitte, Protokolle, Dokumente* (DVD; Berlin: Directmedia Publishing, 2004)
- Graf, Jürgen, Thomas Kues, Carlo Mattogno, *Sobibór: Holocaust Propaganda und Wirklichkeit* (2. Aufl., Uckfield: Castle Hill Publishers 2018)
- Graf, Jürgen, und Carlo Mattogno. *Konzentrationslager Majdanek: Eine historische und technische Studie* (3. Aufl., Uckfield, UK: Castle Hill Publishers, 2018).
- IMT, *Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal*, 42 Bde. (Nürnberg, 1947).
- Kollerstrom, Nicholas, *Der Fluchbrecher: Der Holocaust, Mythos & Wirklichkeit* (Uckfield, UK: Castle Hill Publishers: 2019).
- Mattogno, Carlo 2003. “Die Leichenkeller der Krematorien von Birkenau im Lichte der Dokumente”, *Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung*, Jg. 7, Nr. 3&4, 2003, S. 357-380.
- Mattogno, Carlo 2006. “Häftlingsüberstellungen aus Auschwitz-Birkenau 1944-1945”, *Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung*, Jg. 9, Nr. 3, 2006, S. 293-300.
- Mattogno, Carlo, 2016, *Freiluftverbrennungen in Auschwitz* (2. Aufl., Uckfield, UK: Castle Hill Publishers, 2016).
- Mattogno, Carlo, 2016a, *Gesundheitsfürsorge in Auschwitz: Die medizinische Versorgung und Sonderbehandlung registrierter Häftlinge* (2. Aufl., Uckfield, UK: Castle Hill Publishers, 2016).
- Mattogno, Carlo, 2016b, *Sonderbehandlung in Auschwitz: Entstehung und Bedeutung eines Begriffs* (2. Aufl., Uckfield, UK: Castle Hill Publishers, 2016).
- Mattogno, Carlo, 2016c, *Auschwitz: Die erste Vergasung. Gerücht und Wirklichkeit* (3. Aufl., Uckfield, UK: Castle Hill Publishers, 2016).
- Mattogno, Carlo, 2016d, *Auschwitz: Krematorium I und die angeblichen Menschenvergasungen* (2. Aufl., Uckfield, UK: Castle Hill Publishers, 2016).
- Mattogno, Carlo, 2018, *Die Zentralbauleitung der Waffen-SS und Polizei Auschwitz: Organisation, Zuständigkeiten, Aktivitäten* (2. Aufl., Uckfield, UK: Castle Hill Publishers, 2018).
- Mattogno, Carlo, 2018a, *Die Bunker von Auschwitz: Schwarze Propaganda kontra Wirklichkeit* (2. Aufl., Uckfield, UK: Castle Hill Publishers, 2018).

- Mattogno, Carlo, 2018b, *Schiffbruch: Vom Untergang der Holocaust-Orthodoxie* (2. Aufl., Uckfield, UK: Castle Hill Publishers, 2018).
- Mattogno, Carlo 2018c. *Bełżec: Propaganda, Zeugenaussagen, Archäologie und Geschichte* (2. Aufl., Castle Hill Publishers, Uckfield, 2018).
- Mattogno, Carlo 2019. *Auschwitz: Ein dreiviertel Jahrhundert Propaganda* (2. Aufl., Uckfield, UK: Castle Hill, 2019).
- Mattogno, Carlo 2019a. *Die Gaskammern von Auschwitz: Eine kritische Durchsicht der Beweislage unter besonderer Berücksichtigung der Argumente von Robert van Pelt und Jean-Claude Pressac* (Uckfield, UK: Castle Hill, 2019).
- Mattogno, Carlo, und Jürgen Graf 2018. *Treblinka: Vernichtungslager oder Durchgangslager?* (2. Aufl., Castle Hill Publishers, Uckfield, 2018).
- Pressac, Jean-Claude, 1989, *Auschwitz: Technique and Operation of the Gas Chambers* (New York: Beate Klarsfeld Foundation, 1989).
- Pressac, Jean-Claude, 1994, *Die Krematorien von Auschwitz: Die Technik des Massenmords* (München: Piper 1994); franz. Original: *Les crématoires d'Auschwitz: La machinerie du meurtre de masse* (Paris: Editions du CNRS, 1993).
- Rassinier, Paul, *Die Lüge des Odysseus* (Uckfield, UK: Castle Hill Publishers, 2018).
- Rudolf, Germar 1993, *Gutachten über die Bildung und Nachweisbarkeit von Cyanidverbindungen in den 'Gaskammern' von Auschwitz* (Bad Kissingen: Remer-Heipke, April 1993); 2., revidierte Aufl., hgg. von Rüdiger Kammerer und Armin Solms, *Das Rudolf Gutachten: Gutachten über die Bildung und Nachweisbarkeit von Cyanidverbindungen in den 'Gaskammern' von Auschwitz* (London: Cromwell Press, Juli 1993). 3., revidierte Aufl.: *Das Rudolf Gutachten: Gutachten über die 'Gaskammern' von Auschwitz* (Hastings, UK: Castle Hill Publishers, 2001).
- Rudolf, Germar 2003, "Aus den Akten des Frankfurter Auschwitz-Prozesses, Teil 4", in: *Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung*, Jg. 7, Nr. 2, 2003, S. 224-229.
- Rudolf, Germar 2012, *Kardinalfragen an Deutschlands Politiker: Autobiographische Skizzen und Gedankensplitter zu Wissenschaft, Politik und Menschenrechten* (2. Aufl., Uckfield, UK: Castle Hill Publishers, 2012).
- Rudolf, Germar 2016, *Widerstand ist Pflicht* (2. Aufl., Uckfield, UK: Castle Hill Publishers, 2016).
- Rudolf, Germar 2017a, *Die Chemie von Auschwitz: Die Technologie und Toxikologie von Zyklon B und den Gaskammern. Eine Tatortuntersuchung* (Uckfield, UK: Castle Hill Publishers, 2017).
- Rudolf, Germar 2017b, *Rechtsstaat Deutschland: Vorbild oder Trugbild?*; https://codoh.com/library/document/4872/?lang=de; Transkript auch in *Inconvenient History*, Jg. 9, Nr. 3 (2017).

- Rudolf, Germar 2017c, *Vorlesungen über den Holocaust: Strittige Fragen im Kreuzverhör* (3. Aufl., Uckfield, UK: Castle Hill Publishers, 2017).
- Rudolf, Germar 2018, (Hg.), *Luftbild-Beweise: Auswertung von Fotos angeblicher Massenmordstätten des 2. Weltkriegs* (Uckfield, UK: Castle Hill Publishers, 2018).
- Rudolf, Germar 2019, "How Danuta Czech Invented 100,000 Gassing Victims" *Inconvenient History*, Jg. 11, Nr. 1, 2019; https://codoh.com/library/document/6509/.
- Rudolf, Germar 2019a, (Hg.), *Der Holocaust auf dem Seziertisch: Die wachsende Kritik an "Wahrheit" und "Erinnerung"* (Uckfield, UK: Castle Hill Publishers, 2019).
- Rudolf, Germar 2020 (Hg.), *The First Zündel Trial* (Uckfield, UK: Castle Hill Publishers, 2020).
- Scott, Hadding, "Anti-Gentiles Deny the 5 Million!", *Inconvenient History*, Jg. 9, Nr. 2, Frühling 2017; www.codoh.com/library/document/4239/.
- Staatliches Museum Auschwitz (Hg.), *Sterbebücher von Auschwitz* (München: K.G. Saur, 1995).
- Szternfinkiel, Natan E., *Zagłada Żydow Sosnowca* (Kattowitz: Centralna Żydowska Komisja Historyczna, 1946).
- Völklein, Ulrich, *Dr. med. Eduard Wirths: Ein Arzt in Auschwitz. Eine Quellenedition* (Norderstedt: Books on Demand, 2005).
- Wachsmann, Nikolaus. *KL: Die Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager* (München: Pantheon, 2018).
- Wachsmann, Nikolaus, Christian Goeschel (eds.). *The Nazi Concentration Camps, 1933-1939* (Lincoln, Neb.: Univ. Nebraska Press, 2012).
- Walendy, Udo, 1992, *Historische Tatsachen* Nr. 52: "Weitergehende Forschung" (Vlotho: Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung, 1992).

Namesverzeichnis

Seitenzahlen von Einträgen in Fußnoten sind kursiv gesetzt.

Kostenloses unter www.HolocaustHandbuecher.com

HOLOCAUST HANDBÜCHER

Diese ehrgeizige, wachsende Serie behandelt verschiedene Aspekte des "Holocaust" aus der Zeit des 2. Weltkriegs. Die meisten basieren auf jahrzehntelangen Forschungen in den Archiven der Welt. Im Gegensatz zu den meisten Arbeiten zu diesem Thema nähern sich die Bände dieser Serie ihrem Thema mit tiefgreifender wissenschaftlicher Gründlichkeit und einer kritischen Einstellung. Jeder Holocaust-Forscher, der diese Serie ignoriert, übergeht einige der wichtigsten Forschungen auf diesem Gebiet. Diese Bücher sprechen sowohl den allgemeinen Leser als auch den Fachmann an.

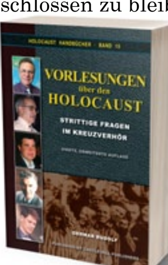
Erster Teil:
Allgemeiner Überblick zum Holocaust

Der Erste Holocaust. Der verblüffende Ursprung der Sechs-Millionen-Zahl. Von Don Heddesheimer. Dieses fundierte Buch dokumentiert die



Propaganda vor, während und vor allem nach dem ERSTEN Weltkrieg, die behauptete, das osteuropäische Judentum befände sich am Rande der Vernichtung, wobei die mystische 6-Millionen-Zahl immer wieder auftauchte. Jüdische Spendenkampagnen in Amerika brachten riesige Summen unter der Prämisse ein, damit hungernde Juden in Osteuropa zu ernähren. Sie wurden jedoch stattdessen für zionistische und kommunistische "konstruktive Unternehmen" verwendet. 2. Aufl., 210 S., s&w ill., Bibl., Index. (#6)

Vorlesungen über den Holocaust. Strittige Fragen im Kreuzverhör. Von Germar Rudolf. Dieses Buch erklärt zunächst, warum "der Holocaust" wichtig ist und dass man gut daran tut, aufgeschlossen zu bleiben. Es legt sodann dar, wie so



mancher etablierte Forscher Zweifel äußerte und daher in Ungnade fiel. Anschließend werden materielle Spuren und Dokumente zu den diversen Tatorten und Mordwaffen diskutiert. Danach wird die Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen erörtert. Schließlich plädiert der Autor für Redefreiheit zu diesem Thema. Dieses Buch gibt den umfassendsten und aktuellsten Überblick zur kritischen Erforschung des Holocaust. Mit seinem Dialogstil ist es angenehm zu lesen und kann sogar als Lexikon benutzt werden. 4. Aufl., 628 S., s&w ill., Bibl., Index. (#15)

Der Fluchbrecher. Der Holocaust, Mythos & Wirklichkeit. Von Nicholas Kollerstrom. 1941 knackte der britische Geheimdienst den deutschen "Enigma"-Code. Daher wurde 1942 und 1943 der verschlüsselte Funkverkehr zwischen deutschen KZs und dem Berliner Hauptquartier entschlüsselt. Die abgefangenen Daten widerlegen die orthodoxe "Holocaust"-Version.

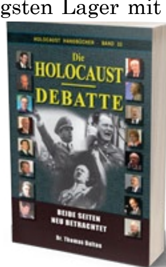


Oben abgebildet sind alle bisher veröffentlichten (oder bald erscheinenden) wissenschaftlichen Studien, die die Series *Holocaust Handbücher* bilden. Mehr Bände werden folgen.

Sie enthüllen, dass die deutschen verzweifelt versuchten, die Sterblichkeit in ihren Arbeitslagern zu senken, die durch katastrophale Fleckfieberepidemien verursacht wurden. Dr. Kollerstrom, ein Wissenschaftshistoriker, hat diese Funksprüche sowie eine Vielfalt zumeist unwidersprochener Beweise genommen, um zu zeigen, dass "Zeugenaussagen", die Gaskammergeschichten stützen, eindeutig mit wissenschaftlichen Daten kollidieren. Kollerstrom schlussfolgert, dass die Geschichte des Nazi-"Holocaust" von den Siegern mit niederen Beweggründen geschrieben wurde. Sie ist verzerrt, übertrieben und größtenteils falsch. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. James Fetzer. 323 S., s&w ill., Bibl., Index. (#31)



Die Holocaust-Debatte. Beide Seiten neu betrachtet. Von Thomas Dalton. Laut dem Establishment kann und darf es keine Debatte über den Holocaust geben. Aber durch Wegwünschen verschwindet diese Kontroverse nicht. Orthodoxe Forscher geben zu, dass es weder ein Budget, noch einen Plan oder einen Befehl für den Holocaust gab; dass die wichtigsten Lager mit ihren menschlichen Überresten so gut wie verschwunden sind; dass es weder Sach- noch eindeutige Dokumentenbeweise gibt; und dass es ernsthafte Probleme mit den Zeugenaussagen gibt. Dalton stellt die traditionelle Holocaust-Version den revisionistischen Herausforderungen gegenüber und analysiert die Reaktionen



ISSN: 2059-6073 · Wenn nicht anders vermerkt sind alle Bücher 6"×9" Paperbacks. Ein Preisnachlass ist für den ganzen Satz erhältlich.

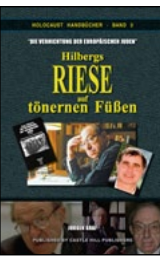












des Mainstreams darauf. Er zeigt die Schwächen beider Seiten und erklärt den Revisionismus zum Sieger dieser Debatte. 364 S., s&w ill., Bibl., Index. (#32)

Der Jahrhundertbetrug. Argumente gegen die angebliche Vernichtung des europäischen Judentums. Von Arthur R. Butz. Der erste Autor, der je das gesamte Holocaust-Thema mit wissenschaftlicher Präzision untersuchte. Dieses Buch führt die überwältigende Wucht der Argumente an, die es Mitte der 1970er Jahre gab. Butz' Hauptargumente sind: 1. Alle großen, Deutschland feindlich gesinnten Mächte mussten wissen, was mit den Juden unter Deutschlands Gewalt geschah. Sie handelten während des Krieges, als ob kein Massenmord stattfand. 2. Alle Beweise, die als Beleg für den Massenmord angeführt werden, sind doppeldeutig, wobei nur die harmlose Bedeutung als wahr belegt werden kann. Dieses wichtige, oft zitierte Werk enthält in der vorliegenden Ausgabe mehrere Zusätze mit neuen Informationen der letzten 35 Jahre. 2. Aufl., 554 S., s&w ill., Bibl., Index. (#7)

Der Holocaust auf dem Seziertisch. Die wachsende Kritik an "Wahrheit" und "Erinnerung". Hgg. von Germar Rudolf. Dieses Buch wendet moderne und klassische Methoden an, um den behaupteten Mord an Millionen Juden durch Deutsche während des 2. Weltkriegs zu untersuchen. In 22 Beiträgen – jeder mit etwa 30 Seiten – sezieren die 17 Autoren allgemein akzeptierte Paradigmen zum "Holocaust". Es liest sich wie ein Kriminalroman: so viele Lügen, Fälschungen und Täuschungen durch Politiker, Historiker und Wissenschaftler werden offengelegt. Dies ist *das* intellektuelle Abenteuer des 21. Jahrhunderts! 2. Aufl., 662 S., s&w ill., Bibl., Index. (#1)

Die Auflösung des osteuropäischen Judentums. Von Walter N. Sanning. Sechs Millionen Juden starben im Holocaust. Sanning akzeptiert diese Zahl nicht blindlings, sondern erforscht die demographischen Entwicklungen und Veränderungen europäischer Bevölkerungen ausführlich, die hauptsächlich durch Auswanderung sowie Deportationen und Evakuierungen u.a. durch Nazis und Sowjets verursacht wurden. Das Buch stützt sich hauptsächlich auf etablierte, jüdische bzw. zionistische Quellen. Es schlussfolgert, dass ein erheblicher Teil der nach dem 2. Weltkrieg vermissten Juden, die bisher als "Holocaust-Opfer" gezählt wurden, entweder emigriert waren (u.a. nach Israel und in die USA) oder von Stalin nach Sibirien deportiert wurden. 2. Aufl., Vorwort von A.R. Butz, Nachwort von Germar Rudolf. 293 S., s&w ill., Bibl., Index (#29)

Luftbild-Beweise: Auswertung von Fotos angeblicher Massenmordstätten des 2. Weltkriegs. Von Germar Rudolf (Hg.). Während des 2. Weltkriegs machten sowohl deutsche als auch alliierte Aufklärer zahllose Luftbilder von taktisch oder strategisch wichtigen Gegenden in Europa. Diese Fotos sind erstklassige Beweise zur Erforschung des Holocaust. Luftfotos von Orten wie Auschwitz, Majdanek, Treblinka, Babi Jar usw. geben einen Einblick in das, was sich dort zutrug oder auch nicht zutrug. Viele relevante Luftbilder werden eingehend analysiert. Das vorliegende Buch ist voll mit Luftbildern und erläuternden Schemazeichnungen. Folgt man dem Autor, so widerlegen diese Bilder viele der von Zeugen aufgestellten Gräuelbehauptungen im Zusammenhang mit Vorgängen im deutschen Einflussbereich. Mit einem Beitrag von Carlo Mattogno. 168 S., 8.5"×11", s&w ill., Bibl., Index. (#27)

Leuchter-Gutachten. Kritische Ausgabe. Von Fred Leuchter, Robert Faurisson und Germar Rudolf. Zwischen 1988 und 1991 verfasste der US-Fachmann für Hinrichtungseinrichtungen Fred Leuchter vier detaillierte Gutachten zur Frage, ob das Dritte Reich Menschengaskammern einsetzte. Das erste Gutachten über Auschwitz und Majdanek wurde weltberühmt. Gestützt auf chemische Analysen und verschiedene technische Argumente schlussfolgerte Leuchter, dass die untersuchten Örtlichkeiten "weder damals noch heute als Hinrichtungsgaskammern benutzt oder ernsthaft in Erwägung gezogen werden konnten". Das zweite Gutachten behandelt Gaskammerbehauptungen für die Lager Dachau, Mauthausen und Hartheim, während das dritte die Konstruktionskriterien und Arbeitsweise der US-Hinrichtungsgaskammern erörtert. Das vierte Gutachten rezensiert Pressacs 1989er Buch *Auschwitz*. 2. Aufl., 290 S., s&w ill. (#16)

"Die Vernichtung der europäischen Juden": Hilbergs Riese auf tönernen Füßen. Von Jürgen Graf. Raul Hilbergs Großwerk *Die Vernichtung der europäischen Juden* ist ein orthodoxes Standardwerk zum Holocaust. Doch womit stützt Hilberg seine These, es habe einen deutschen Plan zur Ausrottung der Juden hauptsächlich in Gaskammern gegeben? Graf hinterleuchtet Hilbergs Beweise kritisch und bewertet seine These im Lichte der modernen Geschichtsschreibung. Die Ergebnisse sind für Hilberg ver-

heerend. 2. Aufl., 188 S., s&w ill., Bibl., Index. (#3)

Auswanderung der Juden aus dem Dritten Reich. Von Ingrid Weckert. Orthodoxe Schriften zum Dritten Reich suggerieren, es sei für Juden schwierig gewesen, den NS-Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen. Die oft verschwiegene Wahrheit über die Auswanderung der Juden aus dem Dritten Reich ist, dass sie gewünscht wurde. Reichsdeutsche Behörden und jüdische Organisationen arbeiteten dafür eng zusammen. Die an einer Auswanderung interessierten Juden wurden von allen Seiten ausführlich beraten und ihnen wurde zahlreiche Hilfe zuteil. Eine griffige Zusammenfassung der Judenpolitik des NS-Staates bis Ende 1941. 4. Aufl., 146 S., Bibl. (#12)

Schiffbruch: Vom Untergang der Holocaust-Orthodoxie. Von Carlo Mattogno. Weder gesteigerte Medienpropaganda bzw. politischer Druck noch Strafverfolgung halten den Revisionismus auf. Daher erschien Anfang 2011 ein Band, der vorgibt, revisionistische Argumente endgültig zu widerlegen und zu beweisen, dass es in Dachau, Natzweiler, Sachsenhausen, Mauthausen, Ravensbrück, Neuengamme, Stutthof usw. Menschengaskammern gab. Mattogno zeigt mit seiner tiefgehenden Analyse dieses Werks, dass die orthodoxe Holocaust-Heiligenverehrung um den Brei herumredet anstatt revisionistische Forschungsergebnisse zu erörtern. Mattogno entblößt ihre Mythen, Verzerrungen und Lügen. 2. Aufl., 306 S., s&w ill., Bibl., Index. (#25)

Zweiter Teil:
Spezialstudien ohne Auschwitz

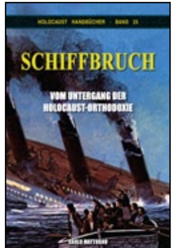
Treblinka: Vernichtungslager oder Durchgangslager? Von Carlo Mattogno und Jürgen Graf. In Treblinka in Ostpolen sollen 1942-1943 zwischen 700.000 und 3 Mio. Menschen umgebracht worden sein, entweder in mobilen oder stationären Gaskammern, mit verzögernd oder sofort wirkendem Giftgas, ungelöschtem Kalk, heißem Dampf, elektrischem Strom oder Dieselabgasen… Die Leichen sollen auf riesigen Scheiterhaufen fast ohne Brennstoff spurlos verbrannt worden sein. Die Autoren analysieren dieses Treblinka-Bild bezüglich seiner Entstehung, Logik und technischen Machbarkeit und weisen mit zahlreichen Dokumenten nach, was Treblinka wirklich war: ein Durchgangslager. 2. Aufl., 402 S., s&w ill., Bibl., Index. (#8)

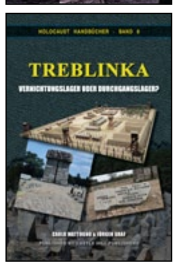
Belzec: Zeugenaussagen, Archäologie und Geschichte. Von Carlo Mattogno. Im Lager Belzec sollen 1941-1942 zwischen 600.000 und 3 Mio. Juden ermordet worden sein, entweder mit Dieselabgasen, ungelöschtem Kalk, Starkstrom, Vakuum... Die Leichen seien schließlich auf riesigen Scheiterhaufen spurlos verbrannt worden. Wie im Fall Treblinka. Der Autor hat sich daher auf neue Aspekte beschränkt, verweist sonst aber auf sein *Treblinka*-Buch (siehe oben). Es wird die Entstehung des offiziellen Geschichtsbildes des Lagers erläutert und einer tiefgehenden Kritik unterzogen. Ende der 1990er Jahre wurden in Belzec archäologische Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse analysiert werden. Diese Resultate widerlegen die These von einem Vernichtungslager. 166 S., s&w ill., Bibl., Index. (#9)

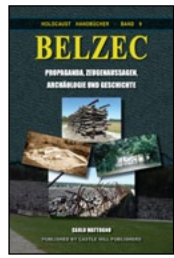
Sobibor: Holocaust-Propaganda und Wirklichkeit. Von Jürgen Graf, Thomas Kues und Carlo Mattogno. Zwischen 25.000 und 2 Mio. Juden sollen in Sobibor anno 1942/43 auf bizarre Weise getötet worden sein. Nach dem Mord sollen die Leichen in Massengräbern beerdigt und später verbrannt worden sein. Dieses Buch untersucht diese Behauptungen und zeigt, dass sie auf einer selektiven Auswahl widersprüchlicher und bisweilen sachlich unmöglicher Aussagen beruhen. Archäologische Forschungen seit dem Jahr 2000 werden analysiert. Das Ergebnis ist tödlich für die These vom Vernichtungslager. Zudem wird die allgemeine NS-Judenpolitik dokumentiert, die niemals eine völkermordende "Endlösung" vorsah... 2. Aufl., 470 S., s&w ill., Bibl., Index. (#19)

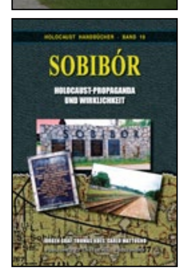
The "Extermination Camps" of "Aktion Reinhardt". Von Jürgen Graf, Thomas Kues und Carlo Mattogno. Gegen Ende 2011 veröffentlichten Mitglieder des orthodoxen *Holocaust Controversies* Blogs eine Studie im Internet, die vorgibt, die oben aufgeführten drei Bücher über Belzec, Sobibor und Treblinka zu widerlegen. Dieses Werk ist eine tiefgreifende Erwiderung der drei kritisierten Autoren, indem sie jeden einzelnen Kritikpunkt detailliert widerlegen. Achtung: Dieses zweibändige Werk liegt NUR auf ENGLISCH vor und wird wohl kaum je ins Deutsche übersetzt werden. Es setzt die Kenntnis der oben angeführten drei Bücher über Belzec, Sobibor und Treblinka unbedingt voraus und stellt ihre umfassende Ergänzung und Aktualisierung dar. 2. Aufl., zwei Bände, insgesamt 1396 S., s&w ill., Bibl. (#28)

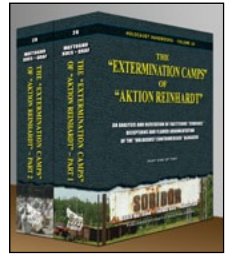












Chelmno: Ein deutsches Lager in Geschichte & Propaganda. Von Carlo Mattogno. Nahe Chelmno soll während des Krieges ein "Todeslager" bestanden haben, in dem zwischen 10,000 und 1 Mio. Opfer in sogenannten "Gaswagen" mit Auspuffgasen erstickt worden sein sollen. Mattognos tiefschürfende Untersuchungen der bestehenden Beweise untergraben jedoch diese traditionelle Fassung. Mattogno deckt das Thema von allen Winkeln ab und unterminiert die orthodoxen Behauptungen über dieses Lager mit einer überwältigend wirksamen Menge an Beweisen. Zeugenaussagen, technische Argumente, forensische Berichte, archäologische Grabungen, offizielle Untersuchungsberichte, Dokumente – all dies wird von Mattogno kritisch untersucht. Hier finden Sie die unzensierten Tatsachen über Chelmno anstatt Propaganda. 2. Aufl., 198 S., s&w ill., Bibl., Index. (#23)

Die Gaswagen: Eine kritische Untersuchung. (Perfekter Begleitband zum Chelmno-Buch.) Von Santiago Alvarez und Pierre Marais. Die Nazis sollen in Serbien und hinter der Front in Russland mobile Gaskammern zur Vernichtung von 700.000 Menschen eingesetzt haben. Bis 2011 gab es zu diesem Thema keine Monographie. Santiago Alvarez hat diese Lage geändert. Sind die Zeugenaussagen glaubhaft? Sind die Dokumente echt? Wo sind die Tatwaffen? Konnten sie wie behauptet funktionieren? Wo sind die Leichen? Um der Sache auf den Grund zu gehen, hat Alvarez alle bekannten Dokumente und Fotos der Kriegszeit analysiert sowie die große Menge an Zeugenaussagen, wie sie in der Literatur zu finden sind und bei über 30 Prozessen in Deutschland, Polen und Israel eingeführt wurden. Zudem hat er die Behauptungen in der orthodoxen Literatur untersucht. Das Ergebnis ist erschütternd. Achtung: Dieses Buch wurde parallel mit Mattognos Buch über Chelmno editiert, um Wiederholungen zu vermeiden und Konsistenz zu sichern. Ca. 450 S., s&w ill., Bibl., Index. (Gegen Ende 2023; #26)

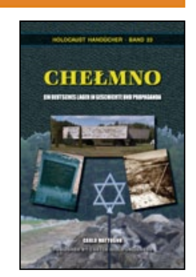
Die Einsatzgruppen in den besetzten Ostgebieten: Entstehung, Zuständigkeiten und Tätigkeiten. Von Carlo Mattogno. Vor dem Einmarsch in die Sowjetunion bildeten die Deutschen Sondereinheiten zur Sicherung der rückwärtigen Gebiete. Orthodoxe Historiker behaupten, die sogenannten Einsatzgruppen seien zuvorderst mit dem Zusammentreiben und dem Massenmord an Juden befasst gewesen. Diese Studie versucht, Licht in die Angelegenheit zu bringen, indem alle relevanten Quellen und materiellen Spuren ausgewertet werden. Ca. 950 S., s&w ill., Bibl., Index. (Gegen Ende 2020; #39)

Konzentrationslager Majdanek. Eine historische und technische Studie. Von Carlo Mattogno und Jürgen Graf. Bei Kriegsende behaupteten die Sowjets, dass bis zu zwei Millionen Menschen in sieben Gaskammern im Lager Majdanek umgebracht wurden. Jahrzehnte später reduzierte das Majdanek-Museum die Opferzahl auf gegenwärtig 78.000 und gab zu, dass es "bloß" zwei Gaskammern gegeben habe. Mittels einer erschöpfenden Analyse der Primärquellen und materiellen Spuren widerlegen die Autoren den Gaskammermythos für dieses Lager. Sie untersuchen zudem die Legende von der Massenhinrichtung von Juden in Panzergräben und entblößen sie als unfundiert. Dies ist ein Standardwerk der methodischen Untersuchung, das die authentische Geschichtsschreibung nicht ungestraft ignorieren kann. 3. Aufl., 408 S., s&w ill., Bibl., Index. (#5)

Konzentrationslager Stutthof. Seine Geschichte und Funktion in der NS-Judenpolitik. Von Carlo Mattogno und Jürgen Graf. Orthodoxe Historiker behaupten, das Lager Stutthof habe 1944 als "Hilfsvernichtungslager" gedient. Zumeist gestützt auf Archivalien widerlegen Mattogno & Graf diese These und zeigen, dass Stutthof gegen Kriegsende als Organisationszentrum für Zwangsarbeit diente. 2. Aufl., 184 S., s&w ill., Bibl., Index. (#4)

Dritter Teil: Auschwitzstudien

Die Schaffung des Auschwitz-Mythos: Auschwitz in abgehörten Funksprüchen, polnischen Geheimberichten und Nachkriegsaussagen (1941-1947). Von Carlo Mattogno. Anhand von nach London gesandten Berichten des polnischen Untergrunds, SS-Funksprüchen von und nach Auschwitz, die von den Briten abgefangen und entschlüsselt wurden, und einer Vielzahl von Zeugenaussagen aus Krieg und unmittelbarer Nachkriegszeit zeigt der Autor, wie genau der Mythos vom Massenmord in den Gaskammern von Auschwitz geschaffen wurde und wie es später von intellektuell korrupten Historikern in "Geschichte" verwandelt wurde, indem sie Fragmente auswählten, die ihren Zwecken dienten, und buchstäblich Tausende von Lügen dieser "Zeugen" ignorierten oder aktiv verbargen, um ihre Version glaubhaft







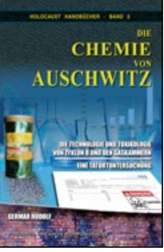


















zu machen. Ca. 330 S., s&w ill., Bibl., Index. (Ende 2022; #41)

Die Gaskammern von Auschwitz. Von Carlo Mattogno. Prof. Robert van Pelt gilt als einer der besten orthodoxen Experten für Auschwitz. Bekannt wurde er als Gutachter beim Londoner Verleumdungsprozess David Irving's gegen Deborah Lipstadt. Daraus entstand ein Buch des Titels *The Case for Auschwitz*, in dem van Pelt seine Beweise für die Existenz von Menschengaskammern in diesem Lager darlegte. *Die Gaskammern von Auschwitz* ist eine wissenschaftliche Antwort an van Pelt und an Jean-Claude Pressac, auf dessen Büchern van Pelts Studie zumeist basiert. Mattogno zeigt ein ums andere Mal, dass van Pelt die von ihm angeführten Beweise allesamt falsch darstellt und auslegt. Dies ist ein Buch von höchster politischer und wissenschaftlicher Bedeutung für diejenigen, die nach der Wahrheit über Auschwitz suchen. 734 S., s&w ill., Bibl., Index. (#22)

Auschwitz: Nackte Fakten. Eine Antwort an Jean-Claude Pressac. Hgg. von Germar Rudolf, mit Beiträgen von Serge Thion, Robert Faurisson und Carlo Mattogno. Der französische Apotheker Jean-Claude Pressac versuchte, revisionistische Ergebnisse mit der "technischen" Methode zu widerlegen. Dafür wurde er von der Orthodoxie gelobt, und sie verkündete den Sieg über die "Revisionisten". Dieses Buch enthüllt, dass Pressacs Arbeit unwissenschaftlich ist, da er nie belegt, was er behauptet, und zudem geschichtlich falsch, weil er deutsche Dokumente der Kriegszeit systematisch falsch darstellt, falsch auslegt und missversteht. 2. Aufl., 240 S., s&w ill., Bibl., Index. (#14)

Die Chemie von Auschwitz. Die Technologie und Toxikologie von Zyklon B und den Gaskammern – Eine Tatortuntersuchung. Von G. Rudolf. Diese Studie versucht, die Auschwitz-Forschung auf der Grundlage der forensischen Wissenschaft zu betreiben, deren zentrale Aufgabe die Suche nach materiellen Spuren des Verbrechens ist. Obwohl unbestrittenerweise kein Opfer je einer Autopsie unterzogen wurde, sind die meisten der behaupteten Tatorte – die chemischen Schlachthäuser, sprich Gaskammern – je nach Fall mehr oder weniger einer kriminalistischen Untersuchung immer noch zugänglich. Dieses Buch gibt Antworten auf Fragen wie: Wie sahen die Gaskammern von Auschwitz aus? Wie funktionierten sie? Wozu wurden sie eingesetzt? Zudem kann das berüchtigte Zyklon B analysiert werden. Was genau verbirgt sich hinter diesem ominösen Namen? Wie tötet es? Welche Auswirkung hat es auf Mauerwerk? Hinterlässt es dort Spuren, die man bis heute finden kann? Indem diese Themen untersucht werden, wird der Schrecken von Auschwitz akribisch seziert und damit erstmals wirklich nachvollziehbar. 3. Aufl., 448 S., Farbill., Bibl., Index. (#2)

Auschwitz-Lügen: Legenden, Lügen, Vorurteile über den Holocaust. Von G. Rudolf. Die trügerischen Behauptungen der Widerlegungsversuche revisionistischer Studien durch den französischen Apotheker Jean-Claude Pressac, den Sozialarbeiter Werner Wegner, den Biochemiker Georges Wellers, den Mediziner Till Bastian, den Historiker Ernst Nolte, die Chemiker Richard Green, Josef Bailer und Jan Markiewicz, den Kulturhistoriker Robert van Pelt und den Toxikologen Achim Trunk werden als das entlarvt, was sie sind: wissenschaftlich unhaltbare Lügen, die geschaffen wurden, um dissidente Historiker zu verteufeln. Ergänzungsband zu Rudolfs *Vorlesungen über den Holocaust*. 3. Aufl., 402 S., s&w ill., Index. (#18)

Die Zentralbauleitung von Auschwitz: Organisation, Zuständigkeit, Aktivitäten. Von Carlo Mattogno. Gestützt auf zumeist unveröffentlichten deutschen Dokumenten der Kriegszeit beschreibt diese Studie die Geschichte, Organisation, Aufgaben und Vorgehensweisen dieses Amts, das für die Planung und den Bau des Lagerkomplexes Auschwitz verantwortlich war, einschließlich der Krematorien, welche die "Gaskammern" enthalten haben sollen. 2. Aufl., 182 S., s&w ill., Glossar, Index. (#13)

Standort- und Kommandanturbefehle des Konzentrationslagers Auschwitz. Von Germar Rudolf und Ernst Böhm. Ein Großteil aller Befehle, die jemals von den verschiedenen Kommandanten des berüchtigten Lagers Auschwitz erlassen wurden, ist erhalten geblieben. Sie zeigen die wahre Natur des Lagers mit all seinen täglichen Ereignissen. Es gibt keine Spur in diesen Befehlen, die auf etwas Unheimliches in diesem Lager hinweisen. Im Gegenteil, viele Befehle stehen in klarem und unüberwindbarem Widerspruch zu Behauptungen, dass Gefangene massenweise ermordet wurden. Dies ist eine Auswahl der wichtigsten dieser Befehle zusammen mit Kommentaren, die sie in ihren richtigen historischen Zusammenhang bringen. 190 S., s&w ill., Bibl., Index (#34)

Sonderbehandlung in Auschwitz: Entstehung und Bedeutung eines Begriffs. Von Carlo Mattogno. Begriffe wie "Sonderbehandlung" sollen Tarnwörter für Mord gewesen sein, wenn sie in deutschen Dokumenten der Kriegszeit auftauchen. Aber das ist nicht immer der Fall. Diese Studie behandelt Dokumente über Auschwitz und zeigt, dass Begriffe, die mit "Sonder-" anfangen, zwar vielerlei Bedeutung hatten, die jedoch in keinem einzigen Fall etwas mit Tötungen zu tun hatten. Die Praxis der Entzifferung einer angeblichen Tarnsprache durch die Zuweisung krimineller Inhalte für harmlose Worte – eine Schlüsselkomponente der etablierten Geschichtsschreibung – ist völlig unhaltbar. 2. Aufl., 192 S., s&w ill., Bibl., Index. (#10)

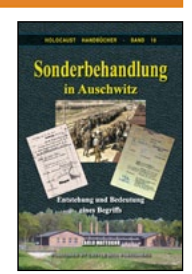
Gesundheitsfürsorge in Auschwitz. Von Carlo Mattogno. In Erweiterung des obigen Buchs zur *Sonderbehandlung in Auschwitz* belegt diese Studie das Ausmaß, mit dem die Deutschen in Auschwitz versuchten, den Insassen eine Gesundheitsfürsorge zukommen zu lassen. Im ersten Teil werden die Lebensbedingungen der Häftlinge analysiert sowie die verschiedenen sanitären und medizinischen Maßnahmen zum Nutzen der Häftlinge. Der zweite Teil untersucht, was mit Häftlingen geschah, die wegen Verletzungen oder Krankheiten "sonderbehandelt" wurden. Die umfassenden Dokumente zeigen, dass alles versucht wurde, um diese Insassen gesund zu pflegen, insbesondere unter der Leitung des Standortarztes Dr. Wirths. Der letzte Teil des Buches ist der bemerkenswerten Persönlichkeit von Dr. Wirths gewidmet, der seit 1942 Standortarzt in Auschwitz war. Seine Persönlichkeit widerlegt das gegenwärtige Stereotyp vom SS-Offizier. 414 S., s&w ill., Bibl., Index. (#33)

Die Bunker von Auschwitz: Schwarze Propaganda kontra Wirklichkeit. Von Carlo Mattogno. Die Bunker, zwei vormalige Bauernhäuser knapp außerhalb der Lagergrenze, sollen die ersten speziell zu diesem Zweck ausgerüsteten Gaskammern von Auschwitz gewesen sein. Anhand deutscher Akten der Kriegszeit sowie enthüllenden Luftbildern von 1944 weist diese Studie nach, dass diese "Bunker" nie existierten, wie Gerüchte von Widerstandsgruppen im Lager zu Gräuelpropaganda umgeformt wurden, und wie diese Propaganda anschließend von unkritischen, ideologisch verblendeten Historikern zu einer falschen "Wirklichkeit" umgeformt wurde. 2. Aufl., 318 S., s&w ill., Bibl., Index. (#11)

Auschwitz: Die erste Vergasung. Gerücht und Wirklichkeit. Von C. Mattogno. Die erste Vergasung in Auschwitz soll am 3. September 1941 in einem Kellerraum stattgefunden haben. Die diesbezüglichen Aussagen sind das Urbild aller späteren Vergasungsbehauptungen. Diese Studie analysiert alle verfügbaren Quellen zu diesem angeblichen Ereignis. Sie zeigt, dass diese Quellen einander in Bezug auf Ort, Datum, Opfer usw. widersprechen, was es unmöglich macht, dem eine stimmige Geschichte zu entnehmen. Originale Dokumente versetzen dieser Legende den Gnadenstoß und beweisen zweifelsfrei, dass es dieses Ereignis nie gab. 3. Aufl., 196 S., s&w ill., Bibl., Index. (#20)

Auschwitz: Krematorium I und die angeblichen Menschenvergasungen. Von Carlo Mattogno. Die Leichenhalle des Krematoriums I in Auschwitz soll die erste dort eingesetzte Menschengaskammer gewesen sein. Diese Studie untersucht alle Zeugenaussagen und Hunderte von Dokumenten, um eine genaue Geschichte dieses Gebäudes zu schreiben. Wo Zeugen von Vergasungen sprechen, sind sie entweder sehr vage oder, wenn sie spezifisch sind, widersprechen sie einander und werden durch dokumentierte und materielle Tatsachen widerlegt. Ebenso enthüllt werden betrügerische Versuche orthodoxer Historiker, die Gräuelpropaganda der Zeugen durch selektive Zitate, Auslassungen und Verzerrungen in "Wahrheit" umzuwandeln. Mattogno beweist, dass die Leichenhalle dieses Gebäudes nie eine Gaskammer war bzw. als solche hätte funktionieren können. 2. Aufl., 158 S., s&w ill., Bibl., Index. (#21)

Freiluftverbrennungen in Auschwitz. Von Carlo Mattogno. Im Frühling und Sommer 1944 wurden etwa 400.000 ungarische Juden nach Auschwitz deportiert und dort angeblich in Gaskammern ermordet. Die Krematorien vor Ort waren damit überfordert. Daher sollen täglich Tausende von Leichen auf riesigen Scheiterhaufen verbrannt worden sein. Der Himmel soll mit Rauch bedeckt gewesen sein. So die Zeugen. Diese Studie untersucht alle zugänglichen Beweise. Sie zeigt, dass die Zeugenaussagen einander widersprechen sowie dem, was physisch möglich gewesen wäre. Luftaufnahmen des Jahres 1944 beweisen, dass es keine Scheiterhaufen oder Rauchschwaden gab. Neuer Anhang mit 3 Artikeln zum Grundwasserpegel in Auschwitz und zu Massenverbrennungen von Tierkadavern. 2. Aufl., 210 S., s&w ill., Bibl., Index. (#17)













Die Kremierungsöfen von Auschwitz. Von C. Mattogno & Franco Deana. Eine erschöpfende Untersuchung der Geschichte und Technik von Kremierungen allgemein und besonders der Kremierungsöfen von Auschwitz. Basierend auf Fachliteratur, Dokumenten der Kriegszeit und Sachbeweisen wird die wahre Natur und Leistungsfähigkeit der Krematorien von Auschwitz beschrieben. Diese Anlagen waren abgespeckte Fassungen dessen, was normalerweise errichtet wurde, und ihre Einäscherungskapazität war ebenfalls niedriger als normal. 3 Bde., ca. 1300 S., s&w und Farbill. (Bde. 2 & 3), Bibl., Index. (Herbst 2020; #24)



Museumslügen: Die Fehldarstellungen, Verzerrungen und Betrügereien des Auschwitz-Museums. Von Carlo Mattogno. Revisionistische Forschungsergebnisse zwangen das Auschwitz-Museum, sich dieser Herausforderung zu stellen. Sie haben geantwortet. Dieses Buch analysiert ihre Antwort und enthüllt die entsetzlich verlogene Haltung der Verantwortlichen des Auschwitz-Museums bei der Präsentation von Dokumenten aus ihren Archiven. Ca. 270 S., s&w ill., Bibl., Index. (2021; #38)

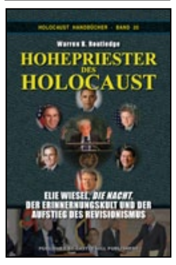


Koks-, Holz- und Zyklon-B-Lieferungen nach Auschwitz: Weder Beweis noch Indiz für den Holocaust. Von Carlo Mattogno. Forscher des Auschwitz-Museums versuchten, Massenvernichtungen zu beweisen, indem sie auf Dokumente über Lieferungen von Holz und Koks sowie Zyklon B nach Auschwitz verwiesen. In ihrem tatsächlichen historischen und technischen Kontext beweisen diese Dokumente jedoch das genaue Gegenteil dessen, was diese orthodoxen Forscher behaupten. Ca. 250 S., s&w ill., Bibl., Index. (2023; #40)



Vierter Teil: Zeugenkritik

Hohepriester des Holocaust: Elie Wiesel,* Die Nacht, *der Erinnerungskult und der Aufstieg des Revisionismus. Von Warren B. Routledge. Die erste unabhängige Biographie von Wiesel enthüllt sowohl seine eigenen Lügen als auch den ganzen Mythos der "sechs Millionen". Sie zeigt, wie zionistische Kontrolle viele Staatsmänner, die Vereinten Nationen und sogar Päpste vor Wiesel auf die Knie zwang als symbolischen Akt der Unterwerfung unter das Weltjudentum, während man gleichzeitig Schulkinder der Holocaust-Gehirnwäsche unterzieht. 470 S., s&w ill., Bibl., Index. (#30)



Auschwitz: Augenzeugenberichte und Tätergeständnisse des Holocaust. Von Jürgen Graf. Das orthodoxe Narrativ dessen, was sich im 2. Weltkrieg in Auschwitz zutrug, ruht fast ausschließlich auf Zeugenaussagen. Hier werden die 30 wichtigsten von ihnen kritisch hinterfragt, indem sie auf innere Stimmigkeit überprüft und miteinander sowie mit anderen Beweisen verglichen werden wie Dokumenten, Luftbildern, forensischen Forschungsergebnissen und Sachbeweisen. Das Ergebnis ist verheerend für das traditionelle Narrativ. 387 S., s&w ill., Bibl., Index (#36)



Kommandant von Auschwitz: Rudolf Höß, seine Folter und seine erzwungenen Geständnisse. Von Carlo Mattogno & Rudolf Höß. Von 1940 bis 1943 war Höß Kommandant von Auschwitz. Nach dem Krieg wurde er von den Briten gefangen genommen. In den folgenden 13 Monaten bis zu seiner Hinrichtung machte er 85 verschiedene Aussagen, in denen er seine Beteiligung am "Holocaust" gestand. Diese Studie enthüllt, wie die Briten ihn folterten, um "Geständnisse" aus ihm herauszupressen; sodann werden Höß' Texte auf innere Stimmigkeit überprüft und mit historischen Fakten verglichen. Die Ergebnisse sind augenöffnend... 466 S., s&w ill., Bibl., Index (#35)



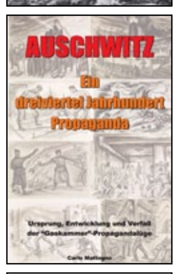
Augenzeugenbericht eines Arztes in Auschwitz: Die Bestseller-Lügengeschichten von Dr. Mengeles Assistent kritisch betrachtet. Von Miklos Nyiszli & Carlo Mattogno. Nyiszli, ein ungarischer Arzt, kam 1944 als Assistent von Dr. Mengele nach Auschwitz. Nach dem Krieg schrieb er ein Buch und mehrere andere Schriften, die beschreiben, was er angeblich erlebte. Bis heute nehmen manche Historiker seine Berichte ernst, während andere sie als groteske Lügen und Übertreibungen ablehnen. Diese Studie präsentiert und analysiert Nyiszlis Schriften und trennt Wahrheit von Erfindung. Ca. 500 S., s&w ill., Bibl., Index. (Sommer 2021; #37)



PUBLISHED BY CASTLE HILL PUBLISHERS, PO BOX 243, UCKFIELD, TN22 9AW, UK

Andere Bücher von Castle Hill Publishers

Bücher von Castle Hill Publishers, die nicht Teil der Serie *Holocaust Handbücher* sind, die aber ebenso den Holocaust zum Thema haben.













Der Holocaust: Die Argumente. Von Jürgen Graf. Eine Einführung in die wichtigsten Aspekte des "Holocaust" und ihre kritische Betrachtung. Es zeichnet die Revisionen nach, die von der Orthodoxie am Geschichtsbild vorgenommen wurden, wie die wiederholten Verringerungen der behaupteten Opferzahlen vieler Lager des Dritten Reiches sowie das stillschweigende Übergehen absurder Tötungsmethoden. Das Gegenüberstellen von Argumenten und Gegenargumenten ermöglicht es dem Leser, sich kritisch selber eine Meinung zu bilden. Quellenverweise und weiterführende Literatur ermöglichen eine tiefere Einarbeitung. Eine griffige und doch umfassende Einführung in diese Materie. 4. Aufl., 126 S., 6"×9" Pb.

Auschwitz: Ein dreiviertel Jahrhundert Propaganda. Von Carlo Mattogno. Während des Krieges kursierten wilde Gerüchte über Auschwitz: Die Deutschen testeten Kampfgase; Häftlinge wurden in Elektrokammern, Gasduschen oder mit pneumatischen Hämmern ermordet... Nichts davon war wahr. Anfang 1945 berichteten die Sowjets, 4 Mio. Menschen seien auf Starkstromfließbändern getötet worden. Auch das war nicht wahr. Nach dem Krieg fügten "Zeugen" und "Experten" noch mehr Phantasien hinzu: Massenmord mit Gasbomben; Loren, die lebende Menschen in Öfen fuhren; Krematorien, die 400 Mio. Opfer verbrennen konnten... Wieder alles unwahr. Dieses Buch gibt einen Überblick über die vielen Lügen über Auschwitz, die heute als unwahr verworfen werden. Es erklärt, welche Behauptungen heute akzeptiert werden, obwohl sie genauso falsch sind. 128 S., 5"×8" Pb, ill., Bibl., Index.

Till Bastian, Auschwitz und die "Auschwitz-Lüge". Von Carlo Mattogno. Dr. med. Till Bastian schrieb ein Buch: *Auschwitz und die «Auschwitz-Lüge»*, das über Auschwitz und "grundlegend über die 'revisionistische' Literatur" informieren soll. Doch basieren Bastians Angaben über Auschwitz auf längst widerlegter Propaganda. Seine Behauptungen über die revisionistische Literatur sind zudem Desinformationen. Er erwähnt nur ganz wenige, veraltete revisionistische Werke und verschweigt die bahnbrechenden Erkenntnisse revisionistischer Forscher der letzten 20 Jahre. 144 S., 5"×8" Pb, ill., Bibl., Index.

Feuerzeichen: Die "Reichskristallnacht", Von Ingrid Weckert. Was geschah damals wirklich? Ingrid Weckert hat alle ihre bei Abfassung der Erstauflage (1981) zugänglichen Dokumente eingesehen, die vorhandene Literatur durchgearbeitet und zahlreiche Zeitzeugen befragt. Das Buch gelangt zu Erkenntnissen, die erstaunlich sind. Erst 2008 wurden Teile von Weckerts Thesen von der Orthodoxie erörtert. Hier die erweiterte und aktualisierte Neuauflage. 3. Aufl., 254 S., 6"×9" Pb, ill., Bibl., Index.

Der Holocaust vor Gericht: Der Prozess gegen Ernst Zündel. Von Robert Lenski. 1988 fand in Toronto die Berufungsverhandlung gegen den Deutsch-Kanadier Ernst Zündel wegen "Holocaust-Leugnung" statt. Dieses Buch fasst die während des Prozesses von den Experten beider Seiten vorgebrachten Beweise zusammen. Besonders sensationell war das für diesen Prozess angefertigte Gaskammer-Gutachten Fred Leuchters sowie der Auftritt des britischen Historikers David Irving. Mit einem Vorwort von G. Rudolf. 2. Aufl., 539 S., A5 Pb.

Der Auschwitz-Mythos: Legende oder Wirklichkeit? Von Wilhelm Stäglich. Analyse der Nürnberger Tribunale und des Frankfurter Auschwitz-Prozesses, welche die skandalöse Art enthüllt, mit der die Siegerjustiz und die Bundesbehörden das Recht beugten und brachen. Mit einem Vorwort des Herausgebers sowie im Anhang das Sachverständigen-Gutachten des Historikers Prof. Dr. Wolfgang Scheffler, das als Grundlage für die Einziehung des *Mythos* diente, sowie Dr. Stäglichs detaillierte Erwiderung darauf. 4. Aufl., 570 S., A5 Pb, s&w ill., Bibl.

Geschichte der Verfemung Deutschlands. Von Franz J. Scheidl. Revisionistischer Klassikers aus den 1960ern: Gegen das deutsche Volk wird seit über 100 Jahren ein einzigartiger Gräuellügen- und Hass-Propagandafeldzug geführt. Scheidl prüfte die Behauptungen dieser Propaganda. Die meisten erwiesen sich als Verfälschungen, Übertreibungen, Erfindungen, Gräuellügen oder unzulässige Verallgemeinerungen. 2. Aufl., 7 Bde., zus. 1786 S., A5 Pb.

Holocaust Skeptizismus: 20 Fragen und Antworten zum Holocaust-Revisionismus. Von Germar Rudolf. Diese 15-seitige Broschüre stellt den Holocaust-Revisionismus vor und beantwortet 20 schwierige Fragen, darunter: Was behauptet der Holocaust-Revisionismus? Warum sollte ich den Holocaust-Revisionismus ernst nehmen? Was ist mit den Bildern von Leichenbergen in den Lagern? Was ist mit den Aussagen Überlebender und Geständnissen der Täter? Ist es nicht egal, wie viele Juden die Nazis umbrachten, da selbst 1.000 schon zu viele wären? Hochglanzbroschüre im Vollfarbdruck. Kostenfreie PDF-Datei erhältlich unter www.HolocaustHandbuecher.com, Option "Werbung". 15 S. 8.5"×11" (216 mm × 279 mm), durchgehend farbig ill.

Auschwitz – forensisch untersucht. Von Cyrus Cox. Ein Überblick über bisher zu Auschwitz erstellte forensischen Studien. Die Ergebnisse folgender Studien werden für den Laien verständlich zusammengefasst und kritisch betrachtet: Sowjetische Kommission (1945); J. Sehn, R. Dawidowski, J. Robel (Polen 1945), G. Dubin (Österreich 1972), F. Leuchter (USA 1988), G. Rudolf (Deutschland 1991, 2017), C. Mattogno, F. Deana (Italien 1994, 2015), W. Wallwey (Deutschland 1998) und H. Köchel (Deutschland 2004/2016). Zu den Themen „chemische und toxikologische Forschungnen" sowie „Massenkremierungen" werden die neuesten Forschungsergebnisse bündig dargelegt. 2. Aufl., 120 S., 5"×8" Pb, ill. Bibl., Index.

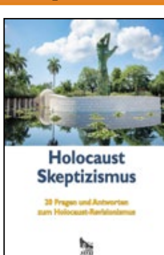
Schuld und Schicksal. Europas Juden zwischen Henkern und Heuchlern. Von Josef G. Burg. Burg, ein aus Ostgalizien stammender Jude, geriet als junger Mann während des 2. Weltkriegs zwischen die Fronten deutschen und sowjetischen Antisemitismus'. In dieser Autobiographie berichtet er über seine Erlebnisse unter sowjetischer Besatzung, nach der deutschen "Befreiung" 1941, über seine Flucht mit den Deutschen vor den Sowjets bei Kriegsende, über seine Erlebnisse in Israel und die dadurch ausgelöste Rückkehr nach Deutschland, wo er mit korrupten Glaubensgenosse über die "Wiedergutmachung" in Streit geriet. Neuauflage, 309 S., 6"×9" Pb.

Die Lüge des Odysseus. Von Paul Rassinier. Mit diesem Buch begann der Holocaust-Revisionismus: Der Franzose Rassinier, Pazifist und Sozialist, wurde 1944 erst ins KZ Buchenwald, dann Dora-Mittelbau gesteckt. Hier berichtet er aus eigenem Erleben, wie die Häftlinge sich gegenseitig ohne Not die Haft zur Hölle machten. Im zweiten Teil analysiert er die Bücher früherer Mithäftlinge und zeigt, wie sie lügen und verzerren, um ihre Mittäterschaft zu verbergen. Neue, kritisch annotierte Auflage mit Zusätzen, die in älteren deutschen Ausgaben fehlen: Rassiniers Prolog, das Vorwort von Albert Paraz sowie Pressestimmen. 309 S., 6"×9" Pb, Bibl., Index.

Was ist Wahrheit? Die unverbesserlichen Sieger. Von Paul Rassinier. Kritisch annotierter Neuauflge des Klassikers. Diese Studie spannt einen weiten Bogen, beginnend mit dem deutschen Rückzug aus Russland und der damit einsetzenden Gräuelpropaganda der Sowjets. Sodann demaskiert Rassinier das Nürnberger Militärtribunal als Schauprozess, und den Eichmannprozess ordnet er als eine Fortsetzung dieses Tribunals ein. Der zweite Teil des Buches befasst sich mit dem Unrecht von Versailles, das den Zweiten Weltkrieg überhaupt erst hervorrief. Der Anhang enthält Essays zu Einzelthemen des Holocaust. 312 S., 6"×9" Pb, ill., Bibl., Index.

Das Drama der Juden Europas. Von Paul Rassinier. Eine Kritik des 1961 erstmals erschienenen Buchs von Raul Hilberg *Die Vernichtung der europäischen Juden*. Rassinier analysiert Hilbergs Verfahrensweise sowie einige seiner Beweisen wie die Aussagen von Martin Niemöller, Anne Frank, Rudolf Höß, Miklós Nyiszli, Kurt Gerstein. Im dritten Teil stellt Rassinier statistische Untersuchungen über die angeblichen sechs Millionen Opfer an, die ersten sachlichen Untersuchungen zu diesem Thema überhaupt. Kritisch eingeleitete Neuauflage, 231 S. 6"×9" Pb, Bibl., Index.

Die zweite babylonische Gefangenschaft. Von Steffen Werner. "Wenn sie nicht ermordet wurden, wo sind die sechs Millionen Juden geblieben?" Dies ist ein Standardeinwand gegen die revisionistischen Thesen. Sie bedarf einer wohlfundierten Antwort. Steffen Werner untersuchte bevölkerungsstatistische Daten in Weißrussland, die es ihm erlauben, eine atemberaubende wie sensationelle These zu beweisen: Das Dritte Reich deportierte die Juden Europas tatsächlich nach Osteuropa, um sie dort "in den Sümpfen" anzusiedeln. Dies ist die erste und bisher einzige fundierte These über das Schicksal der vielen von den deutschen Nationalsozialisten nach Osteuropa deportierten Juden Europas, die jene historischen Vorgänge ohne metaphysische Akrobatik aufzuhellen vermag. 198 S. 6"×9", Pb, ill., Bibl., Index.













Hitlers Revolution. Von Richard Tedor. Adolf Hitler verwandelte Deutschland in vier Jahren von einem Bankrottfall zum Powerhaus Europas. Wie war das möglich? Diese Studie zerreißt das dichte Gespinst der Verleumdungen, das diese umstrittene Figur umgibt, und es fordert die tradierte Sichtweise der Geschichte heraus. Es richtet sich an alle, die spüren, dass bei den herkömmlichen Darstellungen etwas fehlt. 371 S. 6“×9“ Pb, ill., Bibl., Index.

Alliierte Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dieses Buch basiert auf 6.000 eidesstattlichen Erklärungen, die 1946 von deutschen Internierten des alliierten Lagers Nr. 61 in Darmstadt abgegebenen worden waren. Darin werden rund 2.000 alliierte Kriegsverbrechen an deutschen Soldaten und Zivilisten festgehalten – ein winziger Ausschnitt aus Hunderttausenden von Verbrechen, Folterungen, Vergewaltigungen und Massakern durch die Siegermächte. Diese und andere ähnliche Beweise wurden nicht nur von den Siegermächten in Nürnberg unterdrückt, sondern sie werden auch heute noch verheimlicht. Dieses Buch tritt den einseitigen Anschuldigungen und Lügen gegen Deutschland wirkungsvoll entgegen. Nachdruck. 280 S. 6“×9“ Pb.

Holocaust Revisionismus: Eine kritische geschichtswissenschaftliche Methode. Von Germar Rudolf. Dürfen wir zweifeln und kritische Fragen stellen? Ist es uns erlaubt, unvoreingenommen nach Antworten zu suchen? Und dürfen wir die Antworten, die wir nach besten Wissen und Gewissen gefunden haben, anderen mitteilen? Der kritische Wahrheitssucher ist ein Ideal des aufgeklärten Zeitalters. Doch wenn es um den Holocaust geht, ändert sich das schlagartig: man riskiert bis zu fünf Jahre Gefängnis. Dieses Buch zeigt, dass eine kritische Auseinandersetzung mit der Geschichtsschreibung des sogenannten Holocaust nicht nur legitim, sondern zudem notwendig ist, um Zweifel auszuräumen und Fakten von Fiktion und Dogma zu trennen. Der Holocaust-Revisionismus ist die einzige geschichtswissenschaftliche Schule, die sich von niemandem vorschreiben lässt, was wahr ist. Nur der Holocaust-Revisionismus ist daher wissenschaftlich. 162 S., A5 Pb., ill.

Diktatur Deutschland. Von Germar Rudolf. Fast alle Diktaturen behaupten von sich, sie seien eine Demokratie. Ein Land aber, das durch Strafgesetze diktiert, wie man über gewisse Phasen der Geschichte zu denken hat, ist eine Diktatur. Ein Land, welches Historiker in Gefängnisse wirft, das Singen friedlicher Lieder verbietet und wissenschaftliche Bücher verbrennt, ist eine Diktatur. Ein Land, das Mitglieder oppositioneller Parteien verfolgt, ist eine Diktatur. Die Bundesrepublik Deutschland ist eine Diktatur. Wer es nicht glaubt: Diese Broschüre beweist es. 122 S. 5“×8“ Pb, ill.

Eine Zensur findet statt! Zensur in der BRD. Von Germar Rudolf. In Deutschland werden politische und wissenschaftliche Veröffentlichungen, die den Machthabern nicht in den Kram passen, in Müllverbrennungsanlagen verbrannt. Autoren, Herausgeber, Verleger, Groß- und Einzelhändler und Kunden, die mehr als zwei Exemplare dieser verbotenen Schriften oder Filme bestellen, werden zu Geld- oder gar Gefängnisstrafen verurteilt. Die Zensurbehörden halten die Listen verbotener Schriften geheim, so dass sich niemand unterrichten kann, was er nicht kaufen und verbreiten darf. Frei nach dem Motto: Weil Deutschland in der Vergangenheit Minderheiten verfolgt, Dissidenten eingesperrt und Bücher verbrannt hat, ist Deutschland heute verpflichtet, Minderheiten zu verfolgen, Dissidenten einzusperren und Bücher zu verbrennen! 48 S. A5 broschürt, ill.

Widerstand ist Pflicht! Verteidigungsrede. Von Germar Rudolf. Anno 2005 wurde der friedliche Dissident G. Rudolf von der US-Regierung nach Deutschland verschleppt. Dort wurde ihm wegen seiner historischen Schriften der Prozess gemacht, wobei man ihm eine Verteidigung in der Sache verbot. Über sieben Tage lang hielt Rudolf vor Gericht eine Rede, mit der er detailliert darlegte, warum es jedermanns Pflicht ist, gegen eine Staat, der friedliche Dissidenten in Kerker wirft, auf gewaltfreie Weise Widerstand zu leisten. 376 S. 6“×9“ Pb, ill.

Kardinalfragen an Deutschlands Politiker. Von Germar Rudolf. Rudolf, einer der bekanntesten Holocaust-Revisionisten, beschreibt, was ihn trotz aller Drohungen zum Revisionisten werden ließ. Er begründet, warum der Revisionismus wichtig und wissenschaftlich ist, und warum jede Verfolgung der Revisionisten menschenrechtswidrig ist. Er berichtet über seine Verfolgung zur Vernichtung seiner Existenzgrundlage. Aktualisierte Neuauflage mit einer Beschreibung seines gescheiterten Asylverfahrens in den USA, der sich daran anschließenden Haftzeit als nicht-existenter politischer Gefangener in Deutschland. Abgerundet durch einen Überblick über Menschenrechtsverletzungen in Deutschland. 445 S. A5 Pb., ill., Index.

